



STÜCK 1 / JAHRGANG 2000

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 11. JÄNNER 2000

1. *Gesetz vom 4. November 1999, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird*
2. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird*
3. *Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird*
4. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 1999 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt*

1. Gesetz vom 4. November 1999, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/1994, wird wie folgt geändert:

Nach § 187 wird folgende Bestimmung als § 187a eingefügt:

„§ 187a

Ausschluss der Rückzahlung

Besteht bei Selbstbemessungsabgaben für die Abgabenbehörde aus europarechtlichen Gründen oder nach dem Ausspruch der Rechtswidrigkeit einer innerstaatlichen Vorschrift die Verpflichtung,

a) eine durch Erklärung festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder

b) einen Abgabenbescheid aufzuheben oder zu ändern,

so hat sie dem Abgabepflichtigen ein dadurch entstehendes Guthaben insoweit nicht zu erstatten, als sie ihm nachweist, dass er die Abgabe auf andere überwält hat.“

Artikel II

§ 187a der Tiroler Landesabgabenordnung in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ist auf Abgabenschulden anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1995 entstanden sind.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

2. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Hinteres Zillertal erlassen wird,

LGBl. Nr. 64/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 64/1997, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass der in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Teil des Gst. Nr. 1168/1 KG Ramsberg von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

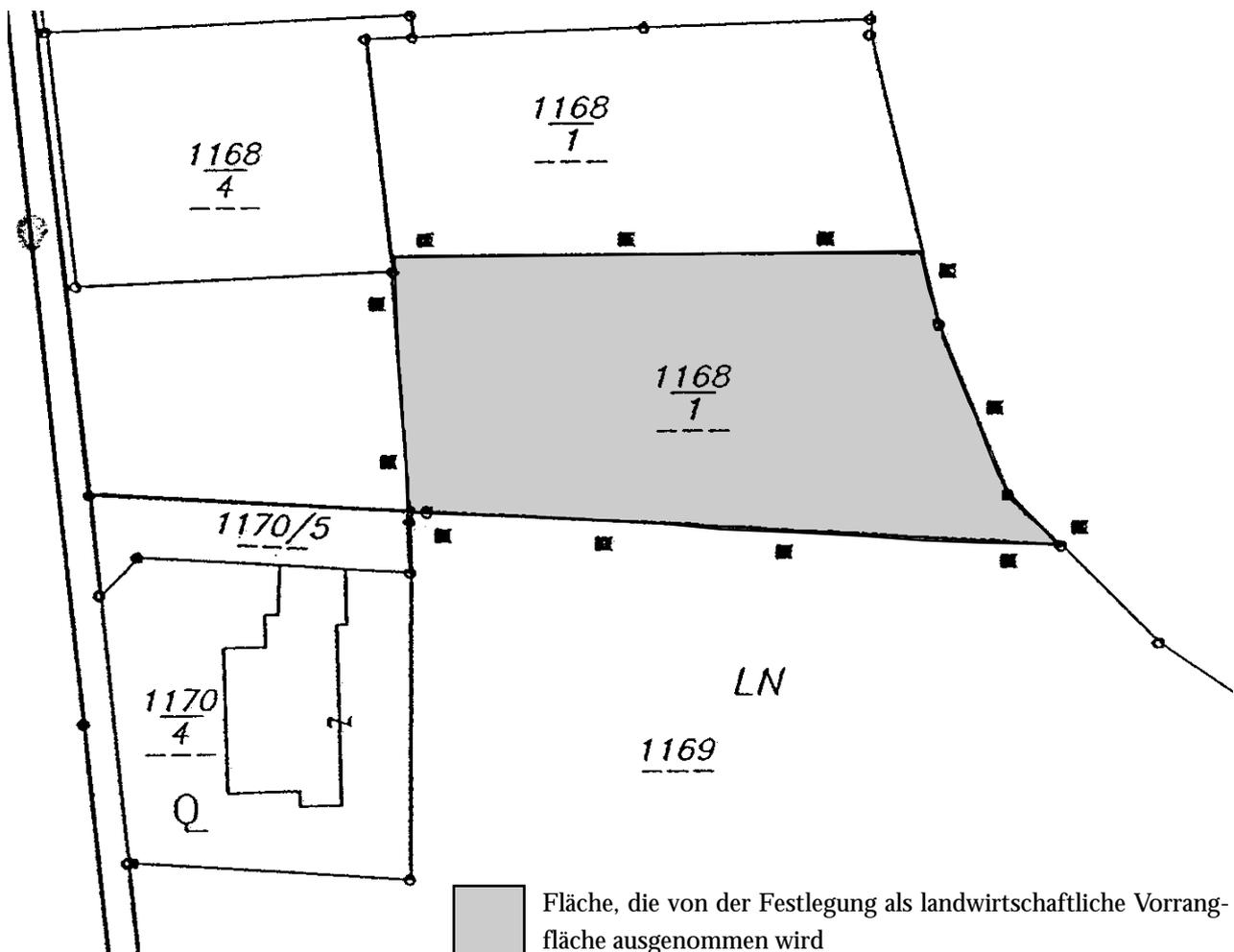
Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage



3. Verordnung der Landesregierung vom 30. November 1999, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr.

63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 93/1998, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass das Grundstück Nr. 3357 KG Fügen von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

4. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. Dezember 1999 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

Aufgrund des § 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

In der Kundmachung der Landesregierung über Ortschaftsnamen in der Gemeinde Kappl, LGBl. Nr. 54/1999, hat es anstelle von „Ahornbach“ richtig „Ahornach“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

5. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck
6. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 1999, mit der Ortsgebiete bezeichnet werden, in denen der Lebensmittelhandel durch Gastgewerbetreibende ausgeübt werden darf (Tiroler Nahversorgungssicherungsverordnung)
7. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2000 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2000)

5. Kundmachung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über die Ausschreibung der Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck

Nach § 4 Abs. 1 der Innsbrucker Wahlordnung 1975, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 143/1998, wird die Wahl des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck auf

Sonntag, den 9. April 2000,

ausgeschrieben. Als Tag der Wahlausschreibung wird der 17. Jänner 2000 bestimmt.

Wahlberechtigt sind österreichische und, sofern sie einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in die Gemeindewählerevidenz für sonstige Unionsbürger ge-

stellt haben bzw. stellen, sonstige Bürger der Europäischen Union, die vor dem 1. Jänner 2000 das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Für die Wahl des Gemeinderates besteht Wahlpflicht.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

6. Verordnung des Landeshauptmannes vom 21. Dezember 1999, mit der Ortsgebiete bezeichnet werden, in denen der Lebensmittelhandel durch Gastgewerbetreibende ausgeübt werden darf (Tiroler Nahversorgungssicherungsverordnung)

Aufgrund des § 144 Abs. 3a der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird verordnet:

§ 1

In folgenden Ortsgebieten (Gemeinden bzw. Ortsteilen von Gemeinden) dürfen Gastgewerbetreibende den Lebensmittelhandel, ausgenommen den Handel mit unter Abfindung hergestelltem Alkohol in verschlossenen Gefäßen, sowie den Handel mit sonstigen Artikeln des täglichen Bedarfs ausüben:

- a) im Bezirk Innsbruck-Land: Kolsassberg, Pfons, St. Sigmund im Sellrain, Wattenberg;
- b) im Bezirk Landeck: Faggen, Fendels, Kaunerberg, Spiss, Tobadill;
- c) im Bezirk Lienz: Amlach, Gaimberg, Iselsberg-

Stronach, Leisach, Thurn;

d) im Bezirk Reutte: Ehenbichl, Elmen, Forchach, Gramais, Hinterhornbach, Kaisers, Musau, Namlos, Pinswang;

e) im Bezirk Schwaz: Brandberg, Fügenberg, Gallzein, Gerlosberg, Stummerberg.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

7. Verordnung des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2000 über die Festsetzung des Entgeltes, des Materialkostenersatzes und des Sperrgeldes für Hausbesorger (Hausbesorger-Entgeltverordnung 2000)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 10 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird verordnet:

§ 1

Entgelt

Das monatliche Entgelt für die nach den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen wird wie folgt festgesetzt:

1. für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche S 2,34
2. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis je Quadratmeter Gehsteigfläche S 4,45

§ 2

Materialkostenersatz

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten erforderlichen Materialien wird eine Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines Zuschlages zum Entgelt gemäß § 1 Z. 1 im Ausmaß von 20 v. H. festgesetzt. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Aufrundung

Die nach den §§ 1 und 2 sich ergebende Gesamtsumme ist erforderlichenfalls auf den nächsthöheren vollen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 4

Sperrgeld

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öff-

nen des Tores in Anspruch nimmt, hat an den Hausbesorger (Vertreter) für das Öffnen des Tores vor Mitternacht ein Sperrgeld von S 45,-, nach Mitternacht ein solches von S 50,- zu entrichten.

§ 5

Begünstigungsklausel

Sollte sich aufgrund der §§ 1 bis 3 insgesamt eine für den Hausbesorger geringere Entlohnung als bisher ergeben, so gebührt ihm das bisher ausbezahlte Entgelt weiterhin.

§ 6

Ausmaß der Erhöhung des Entgeltes

Das Ausmaß der Erhöhung des im § 1 festgesetzten Entgeltes beträgt gegenüber dem im § 1 der Hausbesorger-Entgeltverordnung 1999, LGBl. Nr. 132/1998, festgesetzten Entgelt für das Entgelt nach

- | | |
|----------------|------------|
| § 1 Z. 1 | 1,74 v. H. |
| § 1 Z. 2 | 1,14 v. H. |

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hausbesorger-Entgeltverordnung 1999, LGBl. Nr. 132/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
8. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2000 über die Aufhebung einer Novelle zum Tiroler Musikschulgesetz durch den Verfassungsgerichtshof*
 9. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über den Inhalt und die Form der Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 und 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996*
 10. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000, mit der die Verordnung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der Fernpass-Straße geändert wird*
-

8. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 14. Jänner 2000 über die Aufhebung einer Novelle zum Tiroler Musikschulgesetz durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Dezember 1999, G 420/97-12, das Gesetz vom

14. Mai 1997, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 58, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

9. Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000 über den Inhalt und die Form der Bestätigungen nach § 25a Abs. 1 und 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996

Aufgrund des § 25a Abs. 5 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Bestätigung über die Ausnahme von der Erklärungspflicht nach § 25a Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 hat nach dem Muster der An-

lage 1 zu erfolgen.

(2) Die Bestätigung über die Anzeige nach § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 hat nach dem Muster der Anlage 2 zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1 (Vorderseite)

[Bezeichnung der Behörde]

[GZ]

[Ort, Datum]

**BESTÄTIGUNG ÜBER DIE AUSNAHME VON DER
ERKLÄRUNGSPFLICHT:**

1. Anzeige vom:

2. Veräußerer/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

.....

3. Erwerber/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

.....

Anlage 1 (Rückseite)

4. Rechtsgeschäft (Rechtsvorgang)/Datum:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemäß § 25a Abs. 1 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 wird bestätigt, dass der gegenständliche Rechtserwerb von der Erklärungspflicht nach § 10 ausgenommen ist.

Amtssiegel

.....

Unterschrift

Anlage 2 (Vorderseite)

[Bezeichnung der Behörde]

[GZ]

[Ort, Datum]

BESTÄTIGUNG DER ANZEIGE:

1. Anzeige vom:

2. Veräußerer/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

.....

3. Erwerber/in:

Name/Firma:

Adresse (Hauptwohnsitz/Sitz):

.....

Anlage 2 (Rückseite)

4. Rechtsgeschäft (Rechtsvorgang)/Datum:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Gemäß § 25a Abs. 2 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 wird bestätigt, dass die Anzeige nach § 23 über den gegenständlichen Rechtserwerb erfolgt ist.

Amtssiegel

.....

Unterschrift

HINWEISE:

- Ein unbebautes Baugrundstück ist innerhalb von fünf Jahren ab der Ausstellung dieser Bestätigung zu bebauen. Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann die Grundverkehrsbehörde auf Antrag des Rechtserwerbers diese Frist im erforderlichen Ausmaß einmalig verlängern (§ 11 Abs. 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996).
Der Antrag auf Verlängerung muss jedenfalls vor dem Ablauf der Frist gestellt werden.
- Im Falle der unzulässigen Verwendung eines Grundstückes/Objektes als Freizeitwohnsitz hat die Grundverkehrsbehörde die sofortige Unterlassung der Verwendung als Freizeitwohnsitz aufzutragen und für den Fall der Nichtbefolgung dieses Auftrages - nach vorheriger Androhung - bei Gericht die Zwangsversteigerung des betreffenden Objektes zu beantragen (§ 14 Abs. 3 und 4 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996).
- Die unzulässige Verwendung als Freizeitwohnsitz stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist nach § 36 Abs. 1 lit.c des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu ATS 500.000,-- zu bestrafen.

10. Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 2000, mit der die Verordnung betreffend ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der Fernpass-Straße geändert wird

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der B 314 Fernpass-Straße erlassen wird, LGBL. Nr. 72/1989, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 21/1990 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung hat zu lauten:

„Verordnung, mit der ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge auf der B 179 Fernpass-Straße erlassen wird“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Auf der B 179 Fernpass-Straße zwischen Straßenkilometer 11,955 in der Gemeinde Nassereith und Straßenkilometer 47,950 in der Stadtgemeinde Vils ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
11. *Gesetz vom 15. Dezember 1999 über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2000)*
12. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. Jänner 2000 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt*
-

11. Gesetz vom 15. Dezember 1999 über die Erhebung einer Kulturförderungsabgabe (Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Abgabe, Abgabenschuldner

(1) Zur Gewährung von Förderungen und Zuweisungen nach § 5 Abs. 3 wird eine Kulturförderungsabgabe – in der Folge kurz „Abgabe“ genannt – als ausschließliche Landesabgabe erhoben.

(2) Abgabenschuldner ist, wer zur Entrichtung der Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999, verpflichtet ist.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe und Rundung

(1) Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Abgabe sind die Rundfunkgebühr nach § 3 Abs. 1 und 2 des Rundfunkgebührengesetzes und das Programmtelegel nach § 20 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 159/1999.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(3) Wird die Abgabe in EURO entrichtet, so ist der Abgabebetrag auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden; dabei sind Beträge unter fünf Cent abzurunden und Beträge ab 5 Cent aufzurunden. Wird die Abgabe in Schilling entrichtet, so ist der Abgabebetrag auf einen vollen Schillingbetrag auf- oder abzurunden. Dabei sind Beträge bis einschließlich 50 Groschen abzurunden und Beträge über 50 Groschen aufzurunden.

§ 3

Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe ist erstmals für den Monat zu entrichten, in dem die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühr entsteht, und letztmalig für den Monat, in dem diese Verpflichtung endet. Die Abgabe kann für höchstens zwei Monate im Voraus vorgeschrieben werden, wenn auch die Rundfunkgebühren im Voraus eingehoben werden.

(2) Die Abgabe ist dem Abgabenschuldner von der Gebühreninkasso Service GmbH zugleich mit der Rundfunkgebühr vorzuschreiben und wird mit dem Ablauf von zwei Wochen nach der Zustellung der Vorschreibung fällig. Wird die Abgabe nicht ohne weiteres entrichtet, so ist sie nach den für die Rundfunkgebühr geltenden Vorschriften zu erheben und einzubringen. Die Gebühreninkasso Service GmbH ist berechtigt, einen Säumniszuschlag von 10 v. H. der rückständigen Abgabenschuld festzusetzen.

(3) Die Abgabenbehörde kann insbesondere in den Fällen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit dem Abgabepflichtigen einen Vertrag über die Art der Einhebung, der Vorschreibung und der Entrichtung abschließen.

§ 4

Behörden, Verfahren

(1) Abgabenbehörde erster Instanz ist die Gebühreninkasso Service GmbH, Abgabenbehörde zweiter Instanz die Landesregierung.

(2) Die Gebühreninkasso Service GmbH hat die vereinnahmten Abgabebeträge vierteljährlich bis zum

31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres abzurechnen und die nach Abzug der Einhebungsvergütung (§ 5 Abs. 1) verbleibenden Abgabebeträge innerhalb eines Monats dem Land Tirol abzuführen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

(3) Für das Verfahren zur Erhebung der Abgabe gilt das AVG 1991.

§ 5

Zweckwidmung

(1) Die Gebühreninkasso Service GmbH erhält 2,5 v. H. der vereinnahmten Abgabebeträge als Vergütung für den ihr nach diesem Gesetz entstehenden Aufwand. Dieser Betrag kann von ihr einbehalten werden und enthält bereits eine allfällige Umsatzsteuer.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

(2) 1,5 v. H. des dem Land Tirol zustehenden Abgabebetrages ist zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden.

(3) Von den verbleibenden Abgabebeträgen sind 10 v. H. dem Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds zu überweisen; der übrige Teil ist für Förderungsmaßnahmen nach dem Tiroler Kulturförderungsgesetz, LGBl. Nr. 35/1979, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tiroler Kulturschillinggesetz 1987, LGBl. Nr. 20, außer Kraft.

12. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 17. Jänner 2000 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Landesgesetzblatt

Aufgrund des § 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

In der Kundmachung der Landesregierung über die Änderung von Ortschaftsnamen in der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen, LGBl. Nr. 60/1999, hat es anstelle von „Döllach“ richtig „Dölach“ zu lauten.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

13. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird*
14. *Verordnung der Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Verkleinerung des Gewässerschutzbereiches für den Badesee im Gebiet der Gemeinde Schlitters*

13. **Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird**

Aufgrund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1998 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 26/1999, wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgende Bestimmung als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Standort für eine Behandlungsanlage

(1) Als Standort für eine Behandlungsanlage für Hausmüll wird im Entsorgungsbereich 5 das Grund-

stück Nr. 513/3, GB 83008 Kufstein, mit der Anlage der Thöni Industriebetriebe G. m. b. H. festgelegt.

(2) Der Hausmüll der Gemeinden Alpbach, Angath, Angerberg, Bad Häring, Brandenburg, Brixlegg, Ellmau, Erl, Kirchbichl, Kramsach, Kufstein, Langkampfen, Mariastein, Niederndorf, Niederndorferberg, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Scheffau, Schwoich, Söll, Thiersee und Wildschönau ist der im Abs. 1 festgelegten Behandlungsanlage zuzuführen.

(3) Der nach der Behandlung verbleibende, nicht verwertbare Restmüll ist auf die Deponie gemäß § 8 lit. f zu verbringen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

14. **Verordnung der Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Verkleinerung des Gewässerschutzbereiches für den Badesee im Gebiet der Gemeinde Schlitters**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999, wird verordnet:

§ 1

Der Gewässerschutzbereich des künstlich angelegten Badesees im Gebiet der Gemeinde Schlitters (Gst.

Nr. 1614/1 GB Schlitters) wird auf einen Geländestreifen von 50 m, gemessen von der Uferlinie landeinwärts, verkleinert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
15. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000 über die Erklärung des Moores am Schwarzsee in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Moor am Schwarzsee)*
 16. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird*
 17. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2000, mit der die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Schwaz geändert wird*
-

15. Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000 über die Erklärung des Moores am Schwarzsee in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Moor am Schwarzsee)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, rot umrandete Gebiet in der Stadtgemeinde Kitzbühel wird wegen des Vorkommens seltener, von der Ausrottung bedrohter Pflanzenarten und wegen der seltenen, nur in Mooren vorkommenden Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Moor am Schwarzsee).

(2) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel und beim Stadtamt Kitzbühel verlautbart.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 21,5 ha.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet besteht aus einem nördlichen und einem südlichen Teil.

(2) Der nördliche Teil umfasst die Grundstücke Nr. 3188 (Teilfläche), 3189, 3190/1, 3191/1, 3191/2, 3194/1 (Teilfläche), 3201, 3260, 3261/1, 3261/2 (Teilfläche), 3259/1, 3259/2 (Teilfläche), 3258, 3257, 3223/1 und 3223/4 (Teilfläche), der südliche Teil umfasst die Grundstücke Nr. 3169, 3171, 3172/1, 3173, 4019/1 (Teilfläche), 3174, 3190/2 und 3177 (Teilfläche), alle GB 82107 Kitzbühel-Land.

(3) Die Grenze des nördlichen Teiles verläuft, am Nordwesteck des Gst. Nr. 3223/1 beginnend, zu dessen Nordosteck, darauf nach Norden unter geradliniger Überquerung des schmalsten Teiles des Gst. Nr. 3257, weiter nach Osten entlang der Nordgrenzen der Gst. Nr. 3257, 3258, 3259/1, 3259/2, 3260, 3261/1 und 3261/2 unter Aussparung des geradlinig nach Norden ziehenden schmalen Streifens dieses Grundstückes, sodann den nördlichen Bereich des Gst. Nr. 3194/1 querend entlang dem Waldrand und Zaun sowie den nach Osten und Norden verlaufenden Gräben folgend bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt. Sodann führt die Grenze nach Süden entlang dem Ostrand der Gst. Nr. 3194/1, 3191/1 und 3189 bis zu dessen südlichstem Punkt, weiter in gerader Linie nach Osten bis zur Grenze des Gst. Nr. 3188, dessen Ostgrenze entlang nach Süden, dann der Süd- und Westgrenze folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Gst. Nr. 8189, sodann den südlichen Grenzen der Gst. Nr. 3189 und 3190/1 entlang bis zum Schnittpunkt mit dem Seeufer, darauf entlang dem Seeufer an den Südwestgrenzen der Gst. Nr. 3190/1 und 3194/1 bis zum Schnittpunkt mit dem Gst. Nr. 3200. Von hier verläuft die Grenze zunächst in nordöstlicher Richtung entlang der Grenze des Gst. Nr. 3194/1, sodann nach Nordwesten längs der Grenze des Gst. Nr. 3201 bis zum Schnittpunkt mit dem Gst. Nr. 3260, von hier in südwestliche Richtung entlang der Ostgrenze des Gst. Nr. 3260 bis zu dessen Südeck, weiter nach Nordwesten und Norden der Grenze dieses Grundstückes folgend bis zum Schnittpunkt der Grundstücksgrenze mit

dem Fußweg, der auf Gst. Nr. 3259/2 in nordöstliche Richtung führt. Sodann folgt die Grenze dem westlichen Wegrand in südwestliche Richtung bis zur Weggabelung dieses Fußweges und führt darauf in südwestliche Richtung in natürlicher Verlängerung zum Seeufer und weiter entlang der Grundstücksgrenze zur Seeparzelle 3202. Von hier verläuft die Grenze entlang der Südgrenzen der Gst. Nr. 3259/2, 3259/1 und 3258 sowie der Ostgrenze des Gst. Nr. 3223/4 bis zum Schnittpunkt, der sich aus der Verlängerung der Südostgrenze des Gst. Nr. 3222/1 ergibt, dieser gedachten Linie nach Südwesten folgend bis zur Westgrenze des Gst. Nr. 3223/4, weiter entlang der Westgrenzen der Gst. Nr. 3223/4 und 3223/1 zurück zum Ausgangspunkt.

(4) Die Grenze des südlichen Teiles verläuft, am nördlichen Schnittpunkt des Gst. Nr. 3172/1 mit dem Gst. Nr. 3172/2 beginnend, 260 m entlang der Nordwestgrenze des Gst. Nr. 3172/1 (Seeufer) nach Nordosten, sodann in gerader Linie nach Osten bis zu der zum Seehotel führenden Straße, weiter nach Süden entlang der Ostgrenzen der Gst. Nr. 3174 und 3173 sowie der Ost-, Süd- und Westgrenze des Gst. Nr. 3169 und der Westgrenze des Gst. Nr. 3172/1 folgend bis zum Ausgang.

§ 3

Unbeschadet des § 9 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind im Naturschutzgebiet, sofern im § 4 nichts anderes bestimmt ist, verboten:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;
- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;
- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung;

- h) das Kampieren außerhalb von Campingplätzen;
- i) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;
- j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen;
- k) das Verlassen von Verkehrsflächen.

§ 4

Von den nach § 3 festgesetzten Verboten sind ausgenommen:

- a) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen zur Instandhaltung des bestehenden Wanderwegnetzes unter Verwendung kalkfreien Materials für Aufschotterungen;
- b) die Verwendung geeigneter Kraftfahrzeuge für Maßnahmen nach lit. a;
- c) das Verlassen von Verkehrsflächen aus Anlass naturkundlicher Führungen unter der Anleitung naturwissenschaftlicher Kräfte von Forschungs- und Lehranstalten.

§ 5

(1) Nach § 20 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind von den im § 3 festgesetzten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

- a) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- b) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- oder Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann;
- c) jede Intensivierung der bisher üblichen Art der Nutzung von Grundstücken.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Erklärung des Moores am Schwarzsee in der Stadtgemeinde Kitzbühel zum Naturschutzgebiet, LGBl. Nr. 52/1984, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

16. Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1997 und 21/1998 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Reutte und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 62/1991, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 91/1993 wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die Grundstücke Nr. 895 und 906 und die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teile der

Grundstücke Nr. 848, 849/1, 849/3, 862, 892, 893, 894, 896, 905, 907, 908, 909/2, 910, 913, 914, 916, 927, 928, 929, 930, 2425, 2427/1, 2427/2 und 2492/2 KG Vils von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

17. Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 2000, mit der die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Schwaz geändert wird

Aufgrund des § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 419/1996, wird auf Vorschlag der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einzugsgebiete der Wildbäche im Bezirk Schwaz, LGBl. Nr. 13/1991, wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage dargestellten Einzugsgebiete hinsichtlich

a) des Finsingbaches (bei der Gemeinde Fügen Einzugsgebiet Nr. 9, bei der Gemeinde Fügenberg Einzugsgebiet Nr. 10 und bei der Gemeinde Uderns Einzugsgebiet Nr. 2) und

b) des Gerlosbaches (bei der Gemeinde Gerlos Einzugsgebiet Nr. 1)

werden durch die in der Anlage zu dieser Verordnung jeweils dargestellten Einzugsgebiete ersetzt.

Artikel II

Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der jeweiligen Gemeinde, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaftsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie bei der Sektion Tirol des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
18. *Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
19. *Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000 zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrand-Verordnung 2000)*
-

18. **Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1997 und 21/1998 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 36/1999, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage 1 dargestellte Teilfläche des

Gst. 107 (KG Liesfeld) und die in der Anlage 2 dargestellte Teilfläche des Gst. 334/1 (KG Liesfeld) von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

19. **Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000 zur Bekämpfung des Feuerbrandes (Feuerbrand-Verordnung 2000)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12 Abs. 2 und 14 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol, LGBl. Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1954 wird verordnet:

§ 1

Zweck

Diese Verordnung dient der Bekämpfung des Feuerbrandes und der Verhütung seiner Ausbreitung.

§ 2

Anzeigepflicht

Der Befall von Pflanzen durch Feuerbrand beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls ist nach § 14 Abs. 1 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes für Tirol anzeigepflichtig.

§ 3

Untersuchung

(1) Wird der Gemeinde der Befall von Wirtspflanzen beziehungsweise der Verdacht eines solchen Befalls durch eine Anzeige nach § 2 oder auf eine andere Weise bekannt, so hat sie diese Pflanzen zu untersuchen. Pflanzen, an denen ein Befall durch Feuerbrand festgestellt wird, sind mit einem deutlich sichtbaren roten Ring um den Stamm zu markieren.

(2) Mögliche Wirtspflanzen des Erregers des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*) im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere Weiß- und Rotdorn (*Crataegus*), Feuerdorn (*Pyracantha*), Mispel (*Mespilus*), Zwergmispel (*Cotoneaster*), Wollmispel (*Eriobotrya*), Eberesche (*Sorbus*), Zierquitte (*Chaenomeles*), Stranvaesie (*Stranvaesia*), Felsenbirne (*Amelanchier*), Quitte (*Cydonia*), Apfel (*Malus*), Birne (*Pyrus*) und Apfelbeere (*Aronia*).

(3) Das Inverkehrbringen und das Auspflanzen der im Abs. 2 genannten Pflanzen ist, mit Ausnahme nachfolgender Pflanzen Mispel (*Mespilus*), Eberesche (*Sorbus*), Quitte (*Cydonia*), Apfel (*Malus*) und Birne (*Pyrus*), verboten.

§ 4

Erhebungsbogen

Die in einer Anzeige nach § 2 genannten oder sonst wahrgenommenen Wirtspflanzen, ihre Untersuchungsergebnisse, einschließlich der notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen (§ 5), und die Nachkontrolle sind in einem Erhebungsbogen nach der Anlage 1 zu vermerken. Die Erhebungsbögen sind von der Gemeinde zu führen und zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden bereitzuhalten. Jährlich sind Sammellisten nach der Anlage 2 von der Gemeinde zu erstellen und bis längstens 31. Jänner des Folgejahres in Abschrift der Landesregierung zu übermitteln.

§ 5

Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die befallenen und markierten Pflanzen und Pflanzenteile sind durch besonders hierfür fachlich geschulte Personen abzuschneiden oder auszugraben, zu entfernen und nach Abs. 2 zu vernichten.

(2) Befallene Pflanzen und Pflanzenteile mit einem Durchmesser bis 10 cm sind an Ort und Stelle zu ver-

brennen. Ist dies nicht möglich oder tunlich oder beträgt der Astdurchmesser mehr als 10 cm, so sind die entfernten Pflanzen und Pflanzenteile einzusammeln und unter Vermeidung einer weiteren Ausbreitung von Feuerbrand in einer geeigneten Anlage zu verbrennen.

(3) Stellt sich im Zuge von Bekämpfungsmaßnahmen heraus, dass es zur Hintanhaltung der Verbreitung des Bakteriums *Erwinia amylovora* notwendig ist, gesunde Wirtspflanzen zu entfernen, so gilt Abs. 1 mit der Maßgabe sinngemäß, dass diese Pflanzen so zu beseitigen sind, dass durch sie keine Verbreitung des Bakteriums *Erwinia amylovora* erfolgen kann.

(4) Bei allen Bekämpfungsmaßnahmen ist besonders auf eine ausreichende Desinfektion der verwendeten Schneidwerkzeuge, sonstigen Geräte, Fahrzeuge und auch der Arbeitskleidung sowie der betroffenen Grundfläche zu achten.

§ 6

Nachkontrolle

Die Standorte der in einem Erhebungsbogen nach § 4 angeführten Pflanzen und die noch nicht entfernten Pflanzen sind in der Vegetationsperiode der auf die Bekämpfungsmaßnahme folgenden Jahre regelmäßig, mindestens monatlich einer Untersuchung nach § 3 zu unterziehen. Die Nachkontrolle an einem Standort darf erst abgeschlossen werden, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Symptome des Feuerbrandes mehr an ihm festgestellt wurden.

§ 7

Maßnahmen betreffend Bienen

(1) Die Gebiete jener Gemeinden, die Erhebungsbögen nach § 4 zu führen haben, gelten zusammen als Befallsgebiet.

(2) Aus dem Befallsgebiet dürfen mit Ausnahme der Bienenköniginnen nur Bienen verbracht werden, die zuvor 48 Stunden in einem abgeschlossenen Dunkelraum gehalten wurden oder die zuvor 48 Stunden in eine Seehöhe von mindestens 1.400 m verbracht wurden.

(3) Das Verbringen von Bienen in das oder aus dem Befallsgebiet ist mindestens drei Tage vorher der Gemeinde und der neuen Standortgemeinde unter Angabe der geplanten Maßnahme nach Abs. 2 und des Standortes der Bienen anzuzeigen. Bis längstens 1. April eines jeden Jahres hat der Eigentümer oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte von Wanderstöcken eine Liste derselben der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Bienenstände sind dauerhaft und deutlich lesbar mit dem Namen und der Adresse des Eigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu kenn-

20. *Verordnung der Landesregierung vom 8. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
21. *Verordnung der Landesregierung vom 7. März 2000, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird*

20. **Verordnung der Landesregierung vom 8. Februar 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 50/1999, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke .209, .278, .279, 3753/1 und 3753/11 KG Heiligkreuz sowie die in den Anlagen

2 bis 4 dargestellten Grundstücke 186, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 2129 und Teile der Grundstücke 109/1, 109/2, 114, 117, 121, 124, 129, 132, 137, 140, 145, 148, 153, 156, 161, 164, 169, 172, 177, 180, 740/1, 1674/1, 1676/4 und 1677/3 KG Rum von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

21. **Verordnung der Landesregierung vom 7. März 2000, mit der die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970 geändert wird**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 6 und 6 Abs. 1 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 26/1970, zuletzt ge-

ändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 31/1999, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1, Teil A, hat bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B im Abs. 1 des Abschnittes I der zweite Satz zu lauten:

„Als Reifeprüfung gelten auch die Berufsreifeprüfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung

fung, BGBl. I Nr. 68/1997, sowie das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit“.

2. In der Anlage 1, Teil A, wird bei den Dienstposten der Verwendungsgruppe B im Abs. 2 lit. b des Abschnittes I das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz

BGBl. I Nr. 116/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck



22. *Verordnung der Landesregierung vom 14. März 2000, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird*

23. *Kundmachung der Landesregierung vom 6. April 2000, über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass die Verordnung über das LKW-Fahrverbot auf der B 315 Reschenstraße gesetzwidrig war*

22. **Verordnung der Landesregierung vom 14. März 2000, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird**

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 6/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

„a) Zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):

1. für Alleinstehende S 5.150,-

2. für Haushaltsvorstände S 4.410,-

3. für Haushaltsangehörige ohne

Anspruch auf Familienbeihilfe S 3.065,-

4. für sonstige Familienangehörige S 1.710,-“

2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „S 1.170,-“ durch den Betrag „S 1.180,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

23. **Kundmachung der Landesregierung vom 6. April 2000 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass die Verordnung über das LKW-Fahrverbot auf der B 315 Reschenstraße gesetzwidrig war**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. März 2000, V 95/99-7, festgestellt, dass die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 18. Jänner

1991, Z 3-4265, mit der auf der B 315 Reschenstraße ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge erlassen wird, kundgemacht im Boten für Tirol Nr. 98/1991, gesetzwidrig war.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

24. *Verordnung der Landesregierung vom 28. März 2000, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird*

25. *Verordnung der Landesregierung vom 28. März 2000, mit der die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird*

24. **Verordnung der Landesregierung vom 28. März 2000, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 geändert wird**

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 49/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Art der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben

(1) Landesverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung oder durch Post- oder Banküberweisung zu entrichten.

(2) Landesverwaltungsabgaben können weiters mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kreditkarte entrichtet werden, sofern die Behörde über die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen verfügt. Die Möglichkeit der Entrichtung der Landesverwaltungsabgaben auf diese Weise ist durch Anschlag im Amtsgebäude an gut sichtbarer Stelle bekannt zu machen.

(3) Der Nachweis über die Einzahlung des Abgabebetrages (Kassenbeleg, Durchschrift des buchhalterischen Empfangsauftrages und dergleichen) ist zum Akt zu nehmen. Im Falle der Entrichtung der Landesverwaltungsabgaben durch Barzahlung, mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kreditkarte ist der Partei ein Beleg über die erfolgte Einzahlung auszuhändigen.“

2. Die Tarife im Allgemeinen Teil der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden wie folgt ersetzt :

statt bisher S 20,-	nunmehr „S 30,-“
statt bisher S 30,-	nunmehr „S 50,-“
statt bisher S 60,-	nunmehr „S 80,-“
statt bisher S 80,-	nunmehr „S 100,-“
statt bisher S 200,-	nunmehr „S 250,-“

3. Die Überschrift des Abschnittes I der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„I. Staatsbürgerschaft

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/1998)“

4. Im Abschnitt I Staatsbürgerschaft der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 12 zu lauten:

„12. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28) S 4.000,-“

5. Die Überschrift des Abschnittes IV der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„IV. Leichen- und Bestattungswesen

(Gesetz über die Regelung des Gemeindesanitätswesens, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1997)“

6. Die Überschrift des Abschnittes V der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„V. Angelegenheiten der Krankenanstalten

(Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998)“

7. Im Abschnitt V Krankenanstalten der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 37 zu lauten:

„37. Feststellung des Bedarfes für eine Krankenanstalt (§ 3a Abs. 7) S 1.000,-“

8. Der Abschnitt VIII der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„VIII. Naturschutzangelegenheiten

(Tiroler Naturschutzgesetz 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999)

65. Bewilligung nach § 27 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 Z. 1 S 1.000,-

66. Bewilligung nach § 27 Abs. 1 lit. b oder Abs. 2 Z. 2 S 4.000,-

67. Bewilligung nach § 27 Abs. 3 S 4.000,-

68. Bewilligung nach Verordnungen, die nach § 46 Abs. 1 als Gesetz in Geltung stehen S 4.000,-

69. Bewilligung nach § 15 Abs. 1 S 1.000,-

70. Schriftliche Zustimmung mit Bescheid nach § 15a Abs. 4 S 1.000,-“

9. Die Überschrift des Abschnittes IX der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„IX. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1999)“

10. Der Abschnitt X der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„X. Grundverkehr

(Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBl. Nr. 61, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 75/1999)

86. Genehmigung der Grundverkehrsbehörde nach § 25 Abs. 1 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) S 620,-

87. a) Feststellung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 24 Abs. 1 S 220,-

b) Feststellung, ob ein Grundstück ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück oder ein Baugrundstück ist (§ 24 Abs. 4) S 420,- (jeweils einschließlich Rechtskraftbestätigung)

c) Erteilung einer Bieterbewilligung (§ 20 Abs. 3) S 150,-

88. Bestätigung nach § 25a Abs. 1 oder 2 S 150,-“

11. Die Abschnitte XII und XIII der Anlage zu § 1 Abs. 1 haben zu lauten:

„XII. Angelegenheiten des Elektrizitätswesens
(Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999, LGBl. Nr. 9)

92. a) Bewilligung für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Stromerzeugungsanlage oder einer elektrischen Leitungsanlage (§ 14) S 4.500,-

b) Aufhebung von Auflagen (§ 14 Abs. 2) S 450,-

c) Verlängerung der Frist für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage oder einer elektrischen Leitungsanlage (§ 14 Abs. 4) S 450,-

93. a) Bewilligung für den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage oder einer elektrischen Leitungsanlage (§ 15 Abs. 2) S 2.250,-

b) Aufhebung von Auflagen (§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 2) S 450,-

c) Verlängerung der Frist für die Inbetriebnahme einer Stromerzeugungsanlage oder einer elektrischen Leitungsanlage (§ 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) S 450,-

94. a) Bewilligung bzw. Anordnung eines Probebetriebes (§ 16) S 2.250,-

b) Aufhebung von Auflagen (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2) S 450,-

c) Verlängerung der Frist (§ 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4) S 450,-

95. Verlängerung einer befristet erteilten Errichtungs- oder Betriebsbewilligung (§ 24) S 2.250,-

96. a) Rücksendung der mit einem entsprechenden Vermerk versehenen Planunterlagen (§ 25 Abs. 3) S 2.250,-

b) Aufhebung von Auflagen in Bescheiden über Maßnahmen bei anzeigepflichtigen Anlagen (§ 25 Abs. 4) S 450,-

97. a) Bewilligung für die vorübergehende Benützung fremder Grundstücke für Vorarbeiten (§ 27) S 2.250,-

b) Verlängerung der Frist für die Durchführung bewilligter Vorarbeiten (§ 27 Abs. 5) S 450,-

98. Enteignung für die Errichtung bewilligungspflichtiger Stromerzeugungsanlagen (§§ 28 und 29) S 4.500,-

99. Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang bzw. der Änderung von Allgemeinen Bedingungen für den Netzzugang (§ 31) S 4.500,-

100. Feststellung über das Vorliegen eines Übertragungsnetzes auf Antrag (§ 34) S 2.250,-

101. Erteilung der Konzession für den Betrieb eines Verteilnetzes (§§ 37 bis 39)	S 2.250,-
102. a) Absehen von den Erfordernissen nach § 37 Abs. 3 lit. a Z. 2 und nach Abs. 4 lit. a und b (§ 37 Abs. 6)	S 2.250,-
b) Aufhebung von Auflagen im Konzessionsbescheid (§ 39 Abs. 2)	S 450,-
c) Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebes (§ 39 Abs. 4)	S 450,-
103. Feststellung über das Erlöschen einer Konzession auf Antrag (§ 40 Abs. 6)	S 2.250,-
104. a) Bewilligung der Verpachtung einer Konzession für den Betrieb eines Verteilnetzes (§ 42)	S 450,-
b) Aufhebung von Auflagen (§ 42 Abs. 3)	S 450,-
105. Feststellung über das Bestehen der Allgemeinen Anschluss- und Versorgungspflicht auf Antrag (§ 47)	S 2.250,-
106. Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen (§ 52)	S 4.500,-
107. Feststellung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines zugelassenen Kunden auf Antrag (§ 58 Abs. 4)	S 4.500,-
108. Feststellung über die Abgrenzung des Versorgungsumfanges auf Antrag (§ 68 Abs. 7)	S 2.250,-

XIII. Schifffahrtswesen

(Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/1998)

109. Bewilligung von Wassersportveranstaltungen, Wasserfesten und ähnlichen Veranstaltungen (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 der Seen- und Flussverkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999)	S 700,-
110. Bewilligung zur Errichtung und zur Benützung einer neuen Schifffahrtsanlage, zur Wiederverwendung einer früheren Schifffahrtsanlage sowie zur wesentlichen Änderung und zur Benützung einer bestehenden Schifffahrtsanlage (§ 47 Abs. 1)	S 1.100,-
111. Einräumung von Zwangsrechten im Zusammenhang mit Schifffahrtsanlagen (§ 61 Abs. 3)	S 600,-
112. Genehmigung von Tarifen für Hafentgelte von	

a) öffentlichen Häfen (§ 68 Abs. 4)	S 360,-
b) privaten Häfen (§ 69)	S 360,-
113. Erteilung einer Schifffahrtskonzession für folgende Arten (§§ 75 Abs. 1 und 77):	
a) für die Personenbeförderung im Linienverkehr sowie für den Fährverkehr	S 2.500,-
b) für den übrigen Verkehr	S 2.200,-
c) für die Erbringung von sonstigen Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Schleppen von Wasserschifffahrern oder Fluggeräten und Ähnlichem	S 1.100,-

12. Nach dem Abschnitt XV der Anlage zu § 1 Abs. 1 werden folgende Abschnitte XVI und XVII eingefügt:

„XVI. Abfallwirtschaft

(Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 50/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1998)

125. Bewilligung der Errichtung einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes)	S 1.000,-
126. Bewilligung der Änderung einer öffentlichen Behandlungsanlage oder einer öffentlichen Deponie (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes)	S 500,-
127. Bewilligung der Errichtung einer nicht öffentlichen Behandlungsanlage oder einer nicht öffentlichen Deponie (§ 16 Abs. 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes)	S 1.000,-
128. Bewilligung der Änderung einer nicht öffentlichen Behandlungsanlage oder einer nicht öffentlichen Deponie (§ 16 Abs. 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes)	S 500,-
129. Bewilligung der Errichtung einer Kompostieranlage (§ 16 Abs. 3 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes)	S 500,-
130. Bewilligung der Änderung einer genehmigten Kompostieranlage (§ 16 Abs. 3 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes)	S 250,-
131. Erteilung der Betriebsbewilligung für eine Behandlungsanlage oder eine Deponie, ausgenommen eine Bodenaushubdeponie (§ 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 oder 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes)	S 500,-
132. Erteilung der Bewilligung für den Betrieb einer nicht ortsfesten thermischen Behandlungsanlage (§ 21a des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes)	S 500,-

XVII. Bergsportführer- und Schischulwesen

(Tiroler Bergsportführergesetz, LGBL. Nr. 7/1998,
und Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBL. Nr. 15)

133. a) Verleihung der Befugnis
als Berg- und Schiführer (§ 4 Abs. 1
des Tiroler Bergsportführergesetzes) S 700,-
- b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 10 Abs. 7 des
Tiroler Bergsportführergesetzes) S 500,-
- c) Anerkennung von Prüfungen (§ 11 Abs. 6 des
Tiroler Bergsportführergesetzes) S 600,-
134. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen
für Berg- und Schiführer (§ 13 Abs. 3 des Tiroler Berg-
sportführergesetzes) S 300,-
135. a) Verleihung der Befugnis
als Bergwanderführer (§ 16 Abs. 1
des Tiroler Bergsportführergesetzes) S 400,-
- b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 18 Abs. 5 des
Tiroler Bergsportführergesetzes) S 300,-
- c) Anerkennung von Prüfungen (§ 19 Abs. 5 des
Tiroler Bergsportführergesetzes) S 350,-
136. a) Verleihung der Befugnis
als Schluchtenführer (§ 21 Abs. 1
des Tiroler Bergsportführergesetzes) S 700,-
- b) Anerkennung von Ausbildungen (§ 23 Abs. 6 des
Tiroler Bergsportführergesetzes) S 500,-
- c) Anerkennung von Prüfungen (§ 24 Abs. 6 des
Tiroler Bergsportführergesetzes) S 600,-
137. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen
für Schluchtenführer (§ 25 Abs. 3 des Tiroler Berg-
sportführergesetzes) S 300,-
138. Anerkennung von Bergsportführerausbildun-
gen von Unionsbürgern und Staatsangehörigen von
Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes
als Berg- und Schiführerprüfung, Bergwanderführer-
prüfung oder Schluchtenführerprüfung (§ 12 Abs. 1 des
Tiroler Bergsportführergesetzes, gegebenenfalls in Ver-
bindung mit § 17 oder § 22) S 600,-
139. Bewilligung zum Betrieb einer Schischule (§ 5
Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995) ... S 1.200,-
140. Bewilligung zur Namensänderung (§ 6 Abs. 4
des Tiroler Schischulgesetzes) S 300,-
141. Verleihung der Befugnis eines Schibegleiters
(§ 12 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes) ... S 1.000,-
142. Anerkennung von Ausbildungen (§ 37 Abs. 2
des Tiroler Schischulgesetzes) S 500,-

143. Anerkennung von Prüfungen (§ 37 Abs. 4 und 5
des Tiroler Schischulgesetzes) S 600,-

144. Anerkennung der Schi- und Sportlehrausbil-
dung und der Berufspraxis von Staatsangehörigen einer
EWR-Vertragspartei (§ 38 Abs. 1 und 2 des Tiroler Schi-
schulgesetzes) S 600,-

145. Erteilung der Nachsicht von der Teilnahme an
Ausbildungslehrgängen (§ 39 Abs. 1 des Tiroler Schi-
schulgesetzes) je Ausbildungslehrgang S 360,-“

13. Der bisherige Abschnitt XVI Sonstige Angele-
genheiten der Anlage zu § 1 Abs. 1 erhält die Ab-
schnittsbezeichnung „XVIII“ und hat zu lauten:

„XVIII. Sonstige Angelegenheiten

146. Erteilung einer Tanzlehrerbewilligung (§ 1 Abs. 1
des Tanzlehrergesetzes, LGBL. Nr. 32/1950) oder Ge-
nehmigung der Bestellung eines Pächters (§ 5 Abs. 2 des
Tanzlehrergesetzes):

a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des
Tanzlehrergesetzes S 1.500,-

b) gemäß § 2 Abs. 1 lit. b oder c
des Tanzlehrergesetzes S 600,-

147. Genehmigung der Bestellung eines Geschäfts-
führers (§ 5 Abs. 2 des Tanzlehrergesetzes) S 350,-

148. Bewilligung zur Errichtung eines Campingplat-
zes (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Campingplatzgesetzes,
LGBL. Nr. 69/1980):

a) bis zu einer Anzahl
von 30 Standplätzen S 1.200,-

b) mit einer Anzahl von
mehr als 30 Standplätzen S 2.400,-

149. Bewilligung der Erweiterung oder wesentlichen
Änderung eines Campingplatzes (§ 15 Abs. 1 des Tirol-
er Campingplatzgesetzes) S 1.200,-

150. Bewilligung zum Betrieb
eines Campingplatzes (§ 21 Abs. 3
des Tiroler Campingplatzgesetzes) S 600,-

151. Anerkennung eines Heilvorkommens (§ 2 Abs. 1
des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetzes,
LGBL. Nr. 55/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz
LGBL. Nr. 5/1996) S 1.450,-

152. Bewilligung für die Nutzung von Heilvorkom-
men (§ 6 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kur-
ortgesetzes) S 920,-

153. Bewilligung für den Vertrieb von Produkten
eines Heilvorkommens (§ 10 Abs. 1 des Tiroler Heil-
vorkommen- und Kurortgesetzes) S 920,-

154. Bewilligung für den Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung, die der Nutzung eines Heilvorkommens dient (§ 23 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetzes) S 920,-
155. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Gasanlagen (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Gasgesetzes, LGBl. Nr. 4/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1981) S 4.500,-
156. Bewilligung zur Lagerung oder Speicherung von Flüssiggasen bis zu 10.000 Kilogramm oder von bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteten Gasen bis 15.000 Liter (§ 4 Abs. 1 lit. b des Tiroler Gasgesetzes) ... S 600,-
157. Bewilligung zur Leitung brennbarer Gase (§ 4 Abs. 1 lit. d des Tiroler Gasgesetzes) S 4.500,-
158. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBL. Nr. 388/1919) S 2.400,-
159. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens) S 4.500,-
160. Anerkennung als Sachverständiger (§ 3 Abs. 2 des Ölfeuerungsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1990) S 1.600,-
161. Soweit sonstige Akte der Vollziehung in Ölfeuerungsangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 15 Abs. 1 des Ölfeuerungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 50 und 51 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1999), gilt der Abschnitt III des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24 in der jeweils geltenden Fassung.
162. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Seite (21 x 30 cm) S 200,-
163. Schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Auskunft S 200,-
164. Soweit Akte der Vollziehung in Bauangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1999), gelten die Tarifposten 8 und 9 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung.
165. Bestellung zum Aufzugsprüfer (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 47) S 1.600,-
166. Soweit Akte der Vollziehung in Aufzugsangelegenheiten – ausgenommen § 15 – in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 16 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998 in Verbindung mit den §§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1999), gilt der Abschnitt IV des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, in der geltenden Fassung.
167. Genehmigung der Festsetzung eines Benützungsentgeltes nach § 57 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1998 S 500,-
168. Bewilligung zur Neubildung oder Erweiterung eines geschlossenen Hofes nach § 3 des Tiroler Höfegesetzes, LGBl. Nr. 47/1900, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/1970 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) S 620,-
169. Bewilligung zur Vereinigung zweier Höfe nach § 4 Abs. 2 des Tiroler Höfegesetzes (einschließlich Rechtskraftbestätigung) S 620,-
170. Bewilligung zur Abtrennung von Bestandteilen eines geschlossenen Hofes nach § 5 des Tiroler Höfegesetzes (einschließlich Rechtskraftbestätigung) S 620,-
171. Aufhebung der Höfeeigenschaft nach § 7 des Tiroler Höfegesetzes (einschließlich Rechtskraftbestätigung) S 620,-
172. Zustimmung nach § 7 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/1999 S 2.000,-
173. Bewilligung der Unterbrechung der Bautätigkeit (§ 7 Abs. 5 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes) S 500,-
174. Zustimmung nach § 10a Abs. 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes S 2.000,-
175. Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 34 des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes) S 4.500,-
176. Diplomanerkennung aufgrund des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, bzw. des

Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer-
gesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch
das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997 S 600,-

177. Diplomanerkennung aufgrund des Gesetzes
über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kin-

dergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an
Schülerheimen, LGBl. Nr. 58/1996 S 600,-“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der
Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

25. Verordnung der Landesregierung vom 28. März 2000, mit der die Gemeinde-Verwaltungs- abgabenverordnung 1996 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabenge-
setzes, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das
Gesetz LGBl. Nr. 58/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996,
LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung
LGBl. Nr. 50/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Art der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben

(1) Gemeindeverwaltungsabgaben sind durch Bar-
zahlung oder durch Post- oder Banküberweisung zu ent-
richten.

(2) Gemeindeverwaltungsabgaben können weiters
mit Euro-Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit
Kreditkarte entrichtet werden, sofern die Behörde über
die dafür erforderlichen technisch-organisatorischen
Voraussetzungen verfügt. Die Möglichkeit der Entrich-
tung der Gemeindeverwaltungsabgaben auf diese Weise
ist durch Anschlag im Amtsgebäude an gut sichtbarer
Stelle bekannt zu machen.

(3) Der Nachweis über die Einzahlung des Abga-
benbetrages (Kassenbeleg, Durchschrift des buchhalte-
rischen Empfangsauftrages und dergleichen) ist zum
Akt zu nehmen. Im Falle der Entrichtung der Gemein-
deverwaltungsabgaben durch Barzahlung, mit Euro-
Scheckkarte mit Bankomatfunktion oder mit Kredit-
karte ist der Partei ein Beleg über die erfolgte Einzah-
lung auszuhändigen.“

2. Die Tarife im Allgemeinen Teil der Anlage zu § 1
Abs. 1 werden wie folgt ersetzt :

statt bisher S 20,- nunmehr „S 30,-“
statt bisher S 30,- nunmehr „S 50,-“
statt bisher S 60,- nunmehr „S 80,-“
statt bisher S 80,- nunmehr „S 100,-“
statt bisher S 200,- nunmehr „S 250,-“

3. Die Überschrift des Abschnittes I der Anlage zu
§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„I. Baurecht

(Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15,
in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1999)“

4. Im Abschnitt I Baurecht der Anlage zu § 1 Abs. 1
hat in der Tarifpost 8 die lit. n zu lauten:

„n) Bewilligung des Abbruches von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§§ 40, 41) S 360,-“

5. Die Überschrift des Abschnittes II der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„II. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960,
BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch
das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1999)“

6. Im Abschnitt II Verkehrswesen der Anlage zu § 1 Abs. 1 wird in der Tarifpost 10 der Klammerausdruck

„(§ 52 Z. 13 und 13a)“ durch den Klammerausdruck
„(§ 52 Z 13a und 13b)“ ersetzt.

7. Im Abschnitt V Sonstige Angelegenheiten der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 31 zu lauten:

„31. Bewilligung zur Selbstkehrung (§ 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111) S 250,-“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

26. *Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Abschlussprüfungs-Verordnung geändert wird*

26. **Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Abschlussprüfungs-Verordnung geändert wird**

Aufgrund des § 71a des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Landwirtschaftliche Abschlussprüfungs-Verordnung, LGBl. Nr. 51/1998, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) In der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft umfasst die Abschlussprüfung folgende Prüfungsgegenstände:

- a) Wirtschaftslehre und Rechnungswesen;
Deutsch und Kommunikation;
Unterrichtsgegenstände aus lehrplanmäßigen und schulautonomen Schwerpunktbereichen, die an der betreffenden Schule mit insgesamt mindestens zwei Jahreswochenstunden unterrichtet werden;
- b) Landwirtschaft und Gartenbau;
Gesundheit und Soziales;
Englisch;

- c) Ernährung und Küchenführung;
Haushaltsführung;
Service und Gastronomie;
Textil- und Bekleidungskunde;
- d) Gegenstände des praktischen Unterrichtes, die für den Ersatz von Lehrzeiten für Lehrberufe und für land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe nach den berufsausbildungsrechtlichen Vorschriften des Bundes bzw. der Länder facheinschlägig sind.“

2. Im Abs. 5 des § 5 hat der zweite Satz zu lauten:
„Bei anderen als den im § 2 Abs. 1 genannten Prüfungsgegenständen ist die Jahresprüfung im Gegenstand Mathematik und bei anderen als den im § 2 Abs. 2 genannten Prüfungsgegenständen in den Gegenständen Deutsch und Mathematik schriftlich, sonst mündlich abzulegen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

27. Gesetz vom 15. März 2000 über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000)

27. Gesetz vom 15. März 2000 über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I	
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte
§ 3	Familieneigene Dienstnehmer
§ 4	Ausnahmen
§ 5	Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
ABSCHNITT II	
Dienstvertrag	
§ 6	Abschluss des Dienstvertrages
§ 7	Dienstschein
§ 8	Inhalt des Dienstvertrages
§ 9	Dauer des Dienstvertrages
§ 10	Probendienstverhältnis
§ 11	Teilzeitarbeit
§ 12	Dienstantritt
§ 13	Allgemeine Pflichten des Dienstgebers und des Dienstnehmers
§ 14	Entgelt, allgemeine Bestimmungen
§ 15	Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich
§ 16	Barlohn
§ 17	Sonderzahlungen
§ 18	Naturalbezüge
§ 19	Wohnung
§ 20	Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 21	Landnutzung, Viehhaltung
§ 22	Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung
§ 23	Höhe des fortzuzahlenden Entgelts
§ 24	Mitteilungs- und Nachweispflicht
§ 25	Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 26	Günstigere Regelungen für die Entgeltfortzahlung
§ 27	Karenzurlaub für Väter
§ 28	Beginn und Dauer des Karenzurlaubes
§ 29	Melde- und Nachweispflichten
§ 30	Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter
§ 31	Kündigungs- und Entlassungsschutz
§ 32	Anwendung sonstiger Vorschriften
§ 33	Teilzeitbeschäftigung
§ 34	Karenzurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung
§ 35	Enden des Dienstverhältnisses
§ 36	Kündigungsfristen
§ 37	Kündigungsbeschränkungen
§ 38	Vorzeitiger Austritt
§ 39	Entlassung
§ 40	Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 41	Ersatzanspruch
§ 42	Verschulden
§ 43	Abfertigung
§ 44	Freizeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 45	Dienstzeugnis
§ 46	Betriebsübergang
§ 47	Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit
§ 48	Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage
§ 49	Haftung bei Betriebsübergang

ABSCHNITT III**Kollektive Rechtsgestaltung**

Unterabschnitt A

Kollektivvertrag

- § 50 Begriff, Inhalt
 - § 51 Kollektivvertragsfähigkeit
 - § 52 Kollektivvertragsangehörigkeit
 - § 53 Hinterlegung, Kundmachung
 - § 54 Rechtswirkungen
 - § 55 Geltungsdauer
 - § 56 Satzung
 - § 57 Rechtswirkung der Satzung
- Unterabschnitt B
- Betriebsvereinbarung**
- § 58 Begriff
 - § 59 Wirksamkeitsbeginn
 - § 60 Rechtswirkungen
 - § 61 Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

ABSCHNITT IV**Gleichbehandlung und Schutz vor Benachteiligung**

Unterabschnitt A

Gleichbehandlung von Frauen und Männern

- § 62 Verbot der Diskriminierung
 - § 63 Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
 - § 64 Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung
- Unterabschnitt B
- Schutz vor Benachteiligung**
- § 65 Benachteiligungsverbot für ein Verhalten bei Gefahr
 - § 66 Benachteiligungsverbot für Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner
 - § 67 Kontrollmaßnahmen

ABSCHNITT V**Arbeitsschutz**

Unterabschnitt A

Arbeitszeit und Urlaub

- § 68 Arbeitszeit
- § 69 Durchrechnung der Arbeitszeit
- § 70 Arbeitsspitzen
- § 71 Gleitende Arbeitszeit
- § 72 Betriebsbedingte Mehrarbeiten
- § 73 Arbeitszeit bei Schichtarbeit

- § 74 Überstundenarbeit
- § 75 Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit
- § 76 Mindestruhezeit
- § 77 Arbeitspausen
- § 78 Sonn- und Feiertagsruhe
- § 79 Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit
- § 80 Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft
- § 81 Urlaub
- § 82 Anrechnungsbestimmungen
- § 83 Verbrauch des Urlaubes
- § 84 Erkrankung während des Urlaubes
- § 85 Urlaubsentgelt
- § 86 Ablöseverbot
- § 87 Aufzeichnungen
- § 88 Urlaubsschädigung
- § 89 Urlaubsabfindung

Unterabschnitt B

Sicherheit und Gesundheitsschutz

- § 90 Allgemeine Pflichten der Dienstgeber
- § 91 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
- § 92 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 93 Einsatz der Dienstnehmer
- § 94 Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 95 Koordination
- § 96 Überlassung
- § 97 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 98 Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 99 Information
- § 100 Anhörung, Beteiligung
- § 101 Unterweisung
- § 102 Pflichten der Dienstnehmer
- § 103 Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
- § 104 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

Unterabschnitt C

Arbeitsstätten

- § 105 Allgemeine Bestimmungen
- § 106 Ausgänge, Verkehrswege, Gefahrenbereiche
- § 107 Verkehr in den Betrieben
- § 108 Brandschutz, Explosionsschutzmaßnahmen
- § 109 Vorsorge für die Erste-Hilfe-Leistung
- § 110 Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

- § 111 Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
- § 112 Wohnräume, Unterkünfte
- § 113 Nichtraucherschutz
- § 114 Arbeitsmittel
- § 115 Arbeitsstoffe
- § 116 Grenzwerte, Grenzwertmessungen
- § 117 Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung

Unterabschnitt D

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

- § 118 Allgemeine Bestimmungen
- § 119 Handhabung von Lasten
- § 120 Lärm
- § 121 Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 122 Bildschirmarbeitsplätze
- § 123 Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

Unterabschnitt E

Gesundheitsüberwachung und Präventivdienste

- § 124 Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie sonstige Untersuchungen
- § 125 Bestellung von Sicherheitsfachkräften
- § 126 Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 127 Bestellung von Arbeitsmedizinern
- § 128 Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
- § 129 Zusammenarbeit
- § 130 Meldung von Missständen
- § 131 Abberufung
- § 132 Verordnungen über Dienstnehmerschutzbestimmungen

Unterabschnitt F

Schutz der Frauen und Mütter

- § 133 Schutz der Frauen
- § 134 Mutterschutz
- § 135 Schutz der werdenden Mütter
- § 136 Schädliche Arbeiten
- § 137 Verbotene Arbeiten
- § 138 Schutz nach der Entbindung
- § 139 Beschäftigungsverbote
- § 140 Stillende Mütter
- § 141 Stillzeit
- § 142 Kündigungs- und Entlassungsschutz
- § 143 Befristete Dienstverhältnisse
- § 144 Weiterzahlung des Arbeitsentgelts
- § 145 Karenzurlaub
- § 146 Teilzeitbeschäftigung
- § 147 Dienstwohnung

Unterabschnitt G

Schutz der Jugendlichen und Kinder

- § 148 Schutz der Jugendlichen
- § 149 Verbotene Arbeiten
- § 150 Verbot der Züchtigung und von Geldstrafen
- § 151 Kinderarbeit

ABSCHNITT VI

Arbeitsaufsicht

- § 152 Allgemeines
- § 153 Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion
- § 154 Besondere Befugnisse
- § 155 Manufaktionspflicht
- § 156 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes
- § 157 Fachorgan
- § 158 Berufungsrecht
- § 159 Verschwiegenheitspflicht
- § 160 Bericht
- § 161 Verfahrensbestimmung
- § 162 Unterstützung
- § 163 Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung
- § 164 Bestellungs Voraussetzungen

ABSCHNITT VII

Lehrlingswesen

- § 165 Lehrverhältnis
- § 166 Lehrzeit
- § 167 Lehrvertrag, Lehranzeige
- § 168 Pflichten des Lehrlings
- § 169 Pflichten des Lehrberechtigten
- § 170 Lehrlingsentschädigung
- § 171 Beendigung des Lehrverhältnisses
- § 172 Auflösung des Lehrverhältnisses
- § 173 Einvernehmliche Auflösung
- § 174 Kündigung
- § 175 Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

ABSCHNITT VIII

Betriebsverfassung

Unterabschnitt A

Betrieb und Dienstnehmer

- § 176 Betrieb
- § 177 Gleichstellung
- § 178 Dienstnehmer
- § 179 Rechte des einzelnen Dienstnehmers
- § 180 Aufgabe
- § 181 Grundsätze der Interessenvertretung

Unterabschnitt B
Organisationsrecht

§ 182 Organe der Dienstnehmerschaft

Unterabschnitt C

Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung

- § 183 Zusammensetzung, Gruppenzugehörigkeit
 § 184 Aufgaben der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung
 § 185 Ordentliche und außerordentliche Versammlungen
 § 186 Teilversammlungen
 § 187 Einberufung
 § 188 Vorsitz
 § 189 Zeitpunkt und Ort der Versammlungen
 § 190 Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen
 § 191 Stimmberechtigung, Beschlussfassung

Unterabschnitt D
Betriebsrat

- § 192 Anzahl der Betriebsratsmitglieder
 § 193 Wahlgrundsätze
 § 194 Aktives Wahlrecht
 § 195 Passives Wahlrecht
 § 196 Berufung des Wahlvorstandes
 § 197 Vorbereitung der Wahl
 § 198 Durchführung der Wahl
 § 199 Mitteilung des Wahlergebnisses
 § 200 Vereinfachtes Wahlverfahren
 § 201 Anfechtung
 § 202 Nichtigkeit
 § 203 Tätigkeitsdauer des Betriebsrates
 § 204 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer
 § 205 Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches
 § 206 Einheitlicher Betriebsrat
 § 207 Fortsetzung der Tätigkeitsdauer
 § 208 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
 § 209 Ersatzmitglieder
 § 210 Konstituierung des Betriebsrates
 § 211 Sitzungen des Betriebsrates
 § 212 Beschlussfassung
 § 213 Übertragung von Aufgaben
 § 214 Autonome Geschäftsordnung
 § 215 Vertretung nach außen
 § 216 Beistellung von Sacherfordernissen
 § 217 Betriebsratsumlage
 § 218 Betriebsratsfonds
 § 219 Rechnungsprüfer

Unterabschnitt E
Betriebsausschuss

- § 220 Voraussetzung, Errichtung
 § 221 Geschäftsführung

Unterabschnitt F
Betriebsräteversammlung

- § 222 Zusammensetzung, Geschäftsführung
 § 223 Aufgaben

Unterabschnitt G
Zentralbetriebsrat

- § 224 Zusammensetzung
 § 225 Berufung
 § 226 Tätigkeitsdauer
 § 227 Geschäftsführung
 § 228 Aufwand
 § 229 Zentralbetriebsratsumlage
 § 230 Zentralbetriebsratsfonds
 § 231 Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds
 § 232 Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

Unterabschnitt H
Befugnisse der Dienstnehmerschaft, Allgemeine Befugnisse

- § 233 Überwachung
 § 234 Intervention
 § 235 Allgemeine Information
 § 236 Beratung
 § 237 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 § 238 Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer

Unterabschnitt I
Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

- § 239 Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung
 § 240 Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen
 § 241 Zustimmungspflichtige Maßnahmen
 § 242 Ersetzbare Zustimmung
 § 243 Betriebsvereinbarungen

Unterabschnitt J
Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

- § 244 Personelles Informationsrecht
 § 245 Mitwirkung bei der Einstellung von Dienstnehmern

- § 246 Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall
- § 247 Mitwirkung bei Versetzungen
- § 248 Mitwirkung bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
- § 249 Mitwirkung bei der Vergabe von Dienst- oder Werkwohnungen
- § 250 Mitwirkung bei Beförderungen
- § 251 Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen
- § 252 Anfechtung von Kündigungen
- § 253 Anfechtung von Entlassungen
- § 254 Anfechtung durch den Dienstnehmer

Unterabschnitt K

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- § 255 Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte
- § 256 Mitwirkung bei Betriebsänderungen
- § 257 Mitwirkung im Aufsichtsrat

Unterabschnitt L

Organzuständigkeit

- § 258 Kompetenzabgrenzung
- § 259 Kompetenzübertragung

Unterabschnitt M

Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

- § 260 Grundsätze der Mandatsausübung, Verschwiegenheitspflicht
- § 261 Freizeitgewährung
- § 262 Freistellung
- § 263 Bildungsfreistellung

- § 264 Erweiterte Bildungsfreistellung
- § 265 Kündigungs- und Entlassungsschutz
- § 266 Kündigungsschutz
- § 267 Entlassungsschutz

ABSCHNITT IX

Behörden und Verfahren

- § 268 Einigungskommission
- § 269 Zuständigkeit
- § 270 Obereinigungskommission
- § 271 Zuständigkeit
- § 272 Gleichbehandlungskommission
- § 273 Geschäftsführung
- § 274 Aufgaben
- § 275 Zuständigkeit
- § 276 Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
- § 277 Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle
- § 278 Beisitzer
- § 279 Anrufung bei Betriebsvereinbarung
- § 280 Verhandlung, Beschlussfassung

ABSCHNITT X

Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

- § 281 Aufzeichnungspflichten
- § 282 Schutz der Koalitionsfreiheit
- § 283 Zwingender Rechtscharakter
- § 284 Strafbestimmungen
- § 285 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 286 Übergangsbestimmungen
- § 287 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht
- § 288 Inkrafttreten

ABSCHNITT I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt:

- a) das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter,
- b) den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

§ 2**Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte**

(1) Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die als Dienstnehmer vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, gleichgültig ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht, sowie Dienstnehmer, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Angestellte sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind.

§ 3**Familieneigene Dienstnehmer**

(1) Die familieneigenen Dienstnehmer sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Als familieneigene Dienstnehmer gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder und Kindeskindestkinder,
- c) die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
- d) die Eltern, Schwiegereltern und Großeltern

des Dienstgebers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(3) Auf familieneigene Dienstnehmer sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 sowie der §§ 90 bis 131, 148 bis 151 und der Abschnitte VI und VII sinngemäß anzuwenden, die Bestimmungen der §§ 125 bis 131 jedoch nur dann, wenn der Dienstgeber auch sonstige Dienstnehmer beschäftigt.

§ 4**Ausnahmen**

(1) Die Bestimmungen der Abschnitte II, IV, VII und X sowie der §§ 50 bis 57 und 81 bis 89 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Angestellte.

(2) Für Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft – mit Ausnahme des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes – oder in Betrieben eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit, als für diese Dienstnehmer keine besonderen Vorschriften für Rechtsgebiete bestehen, die in diesem Gesetz geregelt sind.

(3) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes beschäftigt sind.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme der Abschnitte III, VI, VIII und IX sowie der §§ 68 bis 80 und 90 bis 151 gelten für Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind.

§ 5**Betriebe der Land- und Forstwirtschaft**

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei.

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. 1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und die Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das

Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, dass diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt werden.

(3) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten, unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend nachstehende Tätigkeiten ausgeübt werden:

a) der Betrieb von Sägen, Mühlen, Molkereien, Brennerien, Keltereien und sonstigen nach altem Herkommen üblichen Zweigen der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;

b) die Vermittlung des Einkaufes und Verkaufes sowie die Versteigerung von Zuchtvieh;

c) der Verkauf unverarbeiteter pflanzlicher Erzeugnisse sowie von Ferkeln, Fischen, Geflügel, Eiern und Honig, auch im Wege der Versteigerung;

d) der im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach lit. c vorgenommene Einkauf von Verpackungen und Umhüllungen für die von der lit. c erfassten Erzeugnisse;

e) die Züchtung, Vermehrung, Bearbeitung, Verwertung und Beschaffung von Saatgut;

f) die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und ortsfesten land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen, sofern diese Tätigkeit der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse oder dem Halten von Nutztieren (Abs. 1 letzter Satz) dient, sowie die Nutzung von Kühlanlagen, diese jedoch nur für den Eigenverbrauch der Mitglieder;

g) die Wahrnehmung der Rechte der Mitglieder hinsichtlich der Ausübung von Nutzungsrechten im Sinne des Wald- und Weideservitutengesetzes, LGBl. Nr. 21/1952, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten weiters die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Lagern und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind. Ferner gelten die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne des Tiroler Flurverfassungslandgesetzes 1996, LGBl. Nr. 74, in

der jeweils geltenden Fassung, sowie die Betriebe der Jagdgenossenschaften im Sinne des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

ABSCHNITT II

Dienstvertrag

§ 6

Abschluss des Dienstvertrages

Der Abschluss des Dienstvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden.

§ 7

Dienstschein

(1) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) auszuhändigen.

(2) Der Dienstschein hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Name und Adresse des Dienstgebers,

b) Name und Adresse des Dienstnehmers,

c) Beginn des Dienstverhältnisses,

d) bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,

e) Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungsstermine,

f) gewöhnlicher Arbeits-(Einsatz-)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits-(Einsatz-)orte,

g) anrechenbare Vordienstzeiten, allfällige Einstufung in ein generelles Schema,

h) vorgesehene Verwendung,

i) Anfangsbezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile wie z. B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts,

j) Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,

k) vereinbarte Tagesarbeitszeit oder regelmäßige Wochenarbeitszeit des Dienstnehmers und

l) Bezeichnung der auf den Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen.

(3) Hat der Dienstnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstschein oder schriftliche Dienstvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

a) voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
 b) Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist, sofern es nicht in der in Österreich geltenden Währung ausbezahlt ist,

c) allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und

d) allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(4) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines besteht, wenn

a) die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder

b) ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in den Abs. 2 und 3 genannten Angaben enthält, oder

c) ein Dienstverhältnis über Gelegenheitsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Monaten vorliegt oder

d) bei Auslandstätigkeit die im Abs. 3 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(5) Die Angaben nach Abs. 2 lit. e, f, i, j und k und Abs. 3 lit. b, c und d können auch durch Verweisung auf die für das Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen im Gesetz oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in betriebsüblich angewandten Reise-richtlinien erfolgen.

(6) Jede Änderung der Angaben nach den Abs. 2 und 3 ist dem Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die nach Abs. 5 verwiesen wurde.

(7) Hat das Dienstverhältnis bereits bei Inkrafttreten der Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 bestanden, so ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstschein nach den Abs. 1 bis 3 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstschein oder ein schriftlicher Dienstvertrag alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

§ 8

Inhalt des Dienstvertrages

(1) Art und Ausmaß der Dienstleistung sowie des hierfür gebührenden Entgelts werden durch Vereinbarung bestimmt. In Ermangelung einer solchen sind den Umständen angemessene Arbeit und ebensolches Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören der Barlohn und die Naturalbezüge. Als Naturalbezüge sind insbesondere Kost, Bekleidung, Wohnung, Landnutzung, Viehhaltung und Deputate (Holz usw.) anzusehen.

§ 9

Dauer des Dienstvertrages

(1) Der Dienstvertrag kann abgeschlossen werden:

a) auf bestimmte Zeit,

b) auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Dienstvertrag auf bestimmte Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für die der Vertrag abgeschlossen worden ist.

(3) Wird nach Ablauf der Vertragsdauer der Dienstnehmer weiterbeschäftigt, so entsteht ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit; bis zum Abschluss eines neuen Dienstvertrages gelten die bisherigen Bedingungen weiter.

§ 10

Probendienstverhältnis

(1) Ein Probendienstverhältnis darf längstens auf die Dauer eines Monats eingegangen werden; es kann innerhalb dieser Zeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Läuft die Probezeit ohne Lösung des Dienstverhältnisses ab, so geht das Probendienstverhältnis mangels einer anderweitigen Vereinbarung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit über.

§ 11

Teilzeitarbeit

(1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt

a) die gesetzliche regelmäßige Wochenarbeitszeit oder

b) eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere regelmäßige Wochenarbeitszeit oder

c) eine durch Dienstvertrag im Betrieb üblicherweise allgemein festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit, die kürzer als die regelmäßige Wochenarbeitszeit nach lit. a oder b ist, unterschreitet.

(2) Ausmaß und Lage der Arbeitszeit nach Abs. 1 und ihre Änderung sind zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt werden.

(3) Abweichend vom Abs. 2 kann die Lage der Arbeitszeit vom Dienstgeber geändert werden, wenn

a) dies aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,

b) dem Dienstnehmer die Lage der Arbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen vorher mitgeteilt wird, sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung nichts anderes bestimmen,

c) berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers dieser Einteilung nicht entgegenstehen und

d) keine Vereinbarung entgegensteht.

(4) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Ausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als

a) gesetzliche Regelungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Dienstvertrag dies vorsehen,

b) ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt und

c) berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers nicht entgegenstehen.

(5) Bei Leistung von Mehrarbeit über das vereinbarte Ausmaß findet Abs. 4 lit. c in den Fällen des § 74 Abs. 5 keine Anwendung.

(6) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer dürfen wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(7) Sofern in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Dienstverträgen Ansprüche nach dem Ausmaß der Arbeitszeit bemessen werden, ist bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen, dies insbesondere bei der Bemessung der Sonderzahlungen.

(8) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können für spezifische wetterabhängige Erfordernisse abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Abs. 2 und des Abs. 3 lit. b getroffen werden.

(9) Die Abs. 2 bis 5, 7 und 8 gelten nicht für Teilzeitbeschäftigungen nach den §§ 33 und 146.

§ 12

Dienstantritt

(1) Der Dienst ist vom Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort anzutreten. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit in den Dienst aufzunehmen.

(2) Der Dienstnehmer ist berechtigt, den Dienst nicht anzutreten, der Dienstgeber ist berechtigt, den Dienstnehmer nicht zum Dienst zuzulassen, wenn nach Abschluss des Dienstvertrages Gründe neu aufgetreten oder bekannt geworden sind, die zu einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigen würden.

(3) Wenn ohne solche wichtige Gründe der Dienstnehmer den Dienst nicht antritt oder der Dienstgeber den Dienstnehmer nicht zum Dienst zulässt, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über eine ungerechtfertigte vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses Anwendung. Diese Regelung gilt auch für das Probendienstverhältnis.

§ 13

Allgemeine Pflichten des Dienstgebers und des Dienstnehmers

(1) Dienstgeber und Dienstnehmer sollen einander mit Achtung, gegenseitigem Verständnis und gutem Willen begegnen und sich füreinander als Mitarbeiter und miteinander dem gemeinsamen Betrieb verpflichtet fühlen.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer dem Recht und der guten Sitte entsprechend in gesunden und kranken Tagen zu behandeln und die Arbeitsbedingungen gewissenhaft zu erfüllen. Er hat weiters die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit des Dienstnehmers zu treffen; insbesondere hat er für die berufliche Ausbildung und den sittlichen Schutz des jugendlichen Dienstnehmers Sorge zu tragen.

(3) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu leisten. Er hat in der ihm zugewiesenen Wohnung Ordnung und Reinlichkeit zu halten, die Wohnung und deren Einrichtung sowie die zur Ausführung seiner Arbeiten verwendeten Arbeitsmittel schonend zu benutzen, die Haustiere den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechend zu behandeln. Er ist verpflichtet, dem Dienstgeber, dessen Familie und den Mitarbeitern gegenüber sich anständig und verträglich zu benehmen.

§ 14

Entgelt, allgemeine Bestimmungen

(1) Art und Höhe des Entgelts und die Entrichtung werden durch Vereinbarung bestimmt. Mangels einer solchen ist ein den Umständen angemessenes ortsübliches Entgelt zu leisten.

(2) Auf jeden Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit Beendigung des Dienstverhältnisses fällig und sind Rückbehaltungen des Arbeitslohnes unzulässig. Eine Aufrechnung gegenüber einer Lohnforderung darf nur im Umfang des § 293 Abs. 3 der Exekutionsordnung erfolgen.

(3) Dem Dienstnehmer ist eine Abrechnung, aus der die Berechnung der Höhe des Entgelts zu ersehen ist,

mindestens einmal monatlich sowie dann auszufolgen, wenn sich dessen Höhe ändert. Für Betriebe mit weniger als fünf Dienstnehmern kann durch Kollektivvertrag eine hievon abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Bei jeder Art der Entlohnung ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen ein der geleisteten Arbeit und seinen Auslagen entsprechender Vorschuss vor Fälligkeit der Entlohnung zu gewähren.

§ 15

Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich

(1) Beschäftigt ein Dienstgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Dienstnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser Dienstnehmer Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Dienstnehmern von vergleichbaren Dienstgebern gebührt.

(2) Abs. 1 gilt unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts auch für einen Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber ohne Sitz in Österreich für Arbeiten, die insgesamt länger als einen Monat dauern, im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird.

§ 16

Barlohn

(1) Der Barlohn ist der Vereinbarung entsprechend zu bezahlen. Mangels einer Vereinbarung sind ein nach Tagen bemessener Barlohn wöchentlich, alle übrigen Bezüge monatlich im Nachhinein auszuzahlen.

(2) Akkord-, Stück- oder Gedinglöhne, akkordähnliche oder sonstige leistungsbezogene Prämien oder Entgelte werden mangels Vereinbarung nach Fertigstellung der Arbeit fällig und sind spätestens binnen zwei Wochen auszuzahlen. Der Anspruch nach § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 17

Sonderzahlungen

(1) Neben dem laufenden Entgelt gebührt dem Dienstnehmer ein Urlaubszuschuss und ein Weihnachtsgeld (Sonderzahlungen).

(2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren dem Dienstnehmer die Sonderzahlungen (Abs. 1) entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit anteilmäßig, sofern nicht durch Kollektivvertrag abweichende Vereinbarun-

gen getroffen werden. Diese Ansprüche gebühren nicht im Falle des unbegründeten vorzeitigen Austrittes.

(3) Dienstnehmern, deren Arbeitszeit bei demselben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung auf ein nach den dafür geltenden Vorschriften zulässiges Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999, in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

§ 18

Naturalbezüge

(1) Die als Teil des Entgelts zu leistenden Naturalien (Deputate) sind in Waren einwandfreier Beschaffenheit, ortsüblicher Art und Güte zu gewähren. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder sofern nicht deren Art und Gebrauch eine frühere oder spätere Ausfolgung erfordern, in der Regel monatlich im Vorhinein zu entrichten. Auf Verlangen des Dienstnehmers können sie in Geld abgelöst werden.

(2) Der Anteil der Naturalbezüge am Gesamtlohn ist für Dienstnehmer mit Familie unter angemessener Rücksichtnahme auf die Anzahl der Mitbeschäftigten und der nicht arbeitsfähigen Familienangehörigen des Dienstnehmers festzulegen.

(3) Bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer sind die Naturalbezüge im Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zu leisten; ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so sind die Naturalbezüge in Geld abzulösen.

(4) Für die Bewertung der Naturalbezüge gelten die für die Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(5) Die Deputate sind den teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit im Sinne des § 11 Abs. 1 entspricht. Bei unteilbaren Naturalbezügen (z. B. Dienstwohnung) kann anderes vereinbart werden.

§ 19

Wohnung

(1) Die dem Dienstnehmer bereitgestellte Wohnung soll diesem und seinen Angehörigen ein, guter bäuerlicher Wohnkultur entsprechend, ausreichendes, zweckmäßiges, reinliches und wohnliches Heim bieten. Sie

muss den Erfordernissen der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und hat angemessene sanitäre Anlagen aufzuweisen.

(2) Den Dienstnehmern mit Familie sind bei Bedarf nach Art und Anzahl entsprechende Wohnräume bereitzustellen, die ein nach Anzahl und Geschlecht der Kinder und der weiteren Familienangehörigen ausreichendes und sittlich einwandfreies Wohnen ermöglichen.

(3) Die Wohnräume aller Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, müssen die notwendigen Einrichtungsgegenstände enthalten und verschließbar sein. Für die ortsüblich ausreichende Beleuchtung und Beheizung hat der Dienstgeber auf eigene Rechnung Sorge zu tragen. Dienstnehmer verschiedenen Geschlechtes sind in getrennten Wohnräumen unterzubringen.

(4) Der Dienstgeber kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch die Bezirksverwaltungsbehörde verhalten werden, für Wohnräume, die in ihrer Art und ihrer Anzahl diesen Bestimmungen nicht entsprechen, innerhalb einer Frist bestimmte Maßnahmen zu treffen und eine entsprechende Ausgestaltung und Verbesserung dieser Wohnräume durchzuführen. Kommt der Dienstgeber dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, so kann ihm von der Bezirksverwaltungsbehörde die Beschäftigung von Dienstnehmern untersagt werden, soweit die vorhandenen einwandfreien Wohnräume nicht ausreichen.

§ 20

Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, haben eine von ihnen innegehabte Dienstwohnung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

(2) Dienstnehmer mit eigenem Haushalt haben eine von ihnen innegehabte Dienstwohnung binnen drei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen. Stirbt der Dienstnehmer, so haben die hinterbliebenen Familienangehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten, die Wohnung binnen drei Monaten zu räumen.

(3) Das Exekutionsgericht hat dem Verpflichteten einen Aufschub der zwangsweisen Räumung von höchstens drei Monaten zu bewilligen, wenn dieser sonst der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre. Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermissten, von Opfern politischer Verfolgung oder von tödlich verun-

glückten Angehörigen des Betriebes kann unter den gleichen Voraussetzungen ein zweiter Aufschub bewilligt werden.

(4) Kranke und Dienstnehmerinnen während der Schutzfrist (§§ 135 Abs. 1 und 138 Abs. 1) dürfen bei Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann durch Zwangsvollstreckung zur Räumung der Wohnung verhalten werden, wenn sie die Wohnung laut ärztlichem Zeugnis ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der Gesundheit ihres Kindes verlassen können.

(5) Wird die Dienstwohnung nicht mit Beendigung des Dienstverhältnisses geräumt, sondern die Räumung nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 aufgeschoben, so gilt dieser Aufschub auch für die Räumung der Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen).

§ 21

Landnutzung, Viehhaltung

(1) Werden als Teil des Naturallohnes Landnutzung und Viehhaltung gewährt, so richten sich Art, Beschaffenheit und Ausmaß dieser Naturalbezüge nach der Vereinbarung oder mangels einer solchen nach dem Ortsgebrauch.

(2) Wurden dem Dienstnehmer Deputatgrundstücke zugewiesen und endet das Dienstverhältnis vor der Ernte, so gebührt ihm jener Teil des Ernteertrages, der dem Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstdauer, für welche die Landnutzung gewährt wird, entspricht. Wenn das Deputatgrundstück ausschließlich vom Dienstnehmer bestellt wurde, so gebührt diesem der volle Ernteertrag.

(3) Der Anspruch des Dienstnehmers auf den verhältnismäßigen Anteil des Ernteertrages wird im Fall einer früheren Auflösung des Dienstverhältnisses zwei Wochen nach Einbringung der Ernte fällig. Anstelle des gebührenden Ernteertrages kann der Dienstnehmer eine entsprechende Vergütung in Geld verlangen.

(4) Der Anspruch auf Landnutzung und Viehhaltung im Sinne der Abs. 1 bis 3 wird durch eine Dienstverhinderung im Sinne des § 22 nicht berührt.

§ 22

Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

(1) Wird ein Dienstnehmer durch Krankheit (Unglücksfall) an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, so behält er nach einer

Dauer des Dienstverhältnisses von	seinen Anspruch auf das Entgelt von
2 Wochen	4 Wochen
5 Jahren	6 Wochen
15 Jahren	8 Wochen
25 Jahren	10 Wochen

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Sozialversicherungsträger, vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen der opferfürsorgerechtlichen Heilfürsorge, von einem Bundessozialamt oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung nach Abs. 1 gleichzuhalten.

(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches nach Abs. 1 sind Arbeitszeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(4) Wenn innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit neuerlich eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) eintritt, so ist zunächst ein allfälliger Restanspruch nach Abs. 1 zu verbrauchen. Soweit die Gesamtdauer der Dienstverhinderungen die Anspruchsdauer nach Abs. 1 übersteigt, gebühren noch 40 v. H. des Entgelts für die halben Zeiträume nach Abs. 1.

(5) Wird ein Dienstnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, be-

steht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines Dienstjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein Dienstnehmer gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Dienstgeber, bei dem die Dienstverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Dienstgebern entstehen Ansprüche nach Abs. 1.

(6) Im Abs. 2 genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung nach Abs. 5 gleichzuhalten.

(7) Die Leistungen für die im Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer im Abs. 2 genannten Stelle erbracht, wenn hiezu ein Kostenzuschuss mindestens in der halben Höhe der nach § 45 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 179/1999, geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

§ 23

Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

(1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Dienstverhinderung für die Anspruchsdauer nach § 22 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemisst sich der Anspruch nach § 22 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn keine Dienstverhinderung eingetreten wäre.

(4) Sind im Entgelt Naturalbezüge enthalten, so sind sie mit den für die Sozialversicherung geltenden Bewertungsätzen in Geld abzulösen, wenn sie während der Dienstverhinderung nicht gewährt oder nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemisst sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(6) Durch Kollektivvertrag kann geregelt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Entgelt anzusehen sind und welche Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgelts abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 anzuwenden ist.

§ 24

Mitteilungs- und Nachweispflicht

(1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber bekannt zu geben und auf Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder des behandelnden Arztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, dass dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Arbeitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.

(2) Wird der Dienstnehmer durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Dienstgeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundheitschreibung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(3) In den Fällen des § 22 Abs. 2 und 6 hat der Dienstnehmer eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer der Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.

(4) Kommt ein Dienstnehmer einer seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 3 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

§ 25

Beendigung des Dienstverhältnisses

Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung im Sinne des § 22 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach § 22 Abs. 1 und 5 vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.

§ 26

Günstigere Regelungen für die Entgeltfortzahlung

(1) Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Dienstverträge, die den Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) sowie Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hinsichtlich Wartezeit, Verschuldensgrad oder Anspruchsdauer günstiger regeln, bleiben unberührt. Jedoch gilt für die Anspruchsdauer § 22 anstelle anderer Regelungen.

(2) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens auf die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

(3) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

- a) schwere Erkrankung oder Todesfall des Gatten, der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern,
- b) notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
- c) eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder,
- d) Niederkunft der Gattin,
- e) Begräbnis des Gatten (der Gattin), der Kinder, der Eltern, der Schwiegereltern oder der Geschwister,
- f) Aufsuchen des Arztes oder des Zahnbehandlers,
- g) Vorladung vor Gerichte, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat,
- h) Wohnungswechsel,
- i) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- j) Ausübung des Wahlrechtes.

§ 27

Karenzurlaub für Väter

(1) Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

a) die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlass der Mutterschaft nach österreichischen Rechtsvorschriften hat oder

b) die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist.

Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden. Im Falle der lit. a gebührt der Karenzurlaub nur für jenen Zeitraum, für den die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Anspruch auf Karenzurlaub unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen haben auch männliche Dienstnehmer, die

a) allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt angenommen haben (Adoptivväter);

b) ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege übernommen haben (Pflegeväter).

(3) Der männliche Dienstnehmer kann neben seinem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG ausüben. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei dieser geringfügigen Beschäftigung hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis. Die Arbeitsleistung im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung ist zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren.

§ 28

Beginn und Dauer des Karenzurlaubes

(1) In den Fällen des § 27 Abs. 1 lit. a beginnt der Karenzurlaub

a) mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes nach den mütter-schutzrechtlichen oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder

b) mit dem auf den Ablauf des Karenzurlaubes der Mutter folgenden Tag.

(2) In den Fällen des § 27 Abs. 1 lit. b beginnt der Karenzurlaub des Dienstnehmers frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Beschäftigungsverbot nach § 138 Abs. 1 enden würde. Gilt für die Mutter das Betriebs-hilfegesetz, BGBl. Nr. 359/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1997, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 3 Abs. 1 vierter Satz des Betriebshilfegesetzes genannten Zeitpunkt.

(3) In den Fällen des § 27 Abs. 2 lit. a und b beginnt der Karenzurlaub mit dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an den Karenzurlaub der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.

(4) Der Karenzurlaub muss mindestens drei Monate dauern. In den Fällen des Abs. 3 kann diese Dauer unterschritten werden, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem ersten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub für den gesamten Zeitraum in Anspruch genommen wird.

(5) Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet wird und der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes verlangt.

§ 29

Melde- und Nachweispflichten

(1) Der männliche Dienstnehmer hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber bei sonstigem Verlust des Anspruches

a) spätestens vier Wochen nach der Geburt,

b) bei Annahme an Kindes statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege unverzüglich bekannt zu geben und gleichzeitig die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(2) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

(3) Der männliche Dienstnehmer hat die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind oder die Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben und auf dessen Verlangen den Dienst wieder anzutreten.

§ 30

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit an der Betreuung des Kindes verhindert, so ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 27) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut.

(2) Der männliche Dienstnehmer hat den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben und gleichzeitig die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits einen Karenzurlaub verbraucht oder eine Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat. § 31 ist anzuwenden.

§ 31

Kündigungs- und Entlassungsschutz

(1) Der Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung wegen Geburt eines Kindes im ersten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt, darf nicht gekündigt und nur aus den im § 39 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe eines Karenzurlaubes nach § 29 oder § 30 Abs. 2, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter einen Karenzurlaub in Anspruch, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes. Bei Teilzeitbeschäftigung wegen Geburt eines Kindes oder bei Verhinderung der Mutter endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes oder bei Teilzeitbeschäftigung im zweiten, dritten oder vierten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden, wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eingebracht wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betriebliche Interessen nachteilig berühren, oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist. Der Dienstnehmer kann

im zweiten, dritten oder vierten Lebensjahr des Kindes bis vier Wochen nach Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung nur aus den im § 39 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

(3) Endet der Karenzurlaub nach § 28 Abs. 5 vorzeitig, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz jedenfalls vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes.

§ 32

Anwendung sonstiger Vorschriften

(1) Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988, und für Rechtsansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 145 Abs. 2 und 3, und für den Anspruch auf eine Dienst-(Werks-)Wohnung gilt § 147.

(2) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, so gebühren sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

§ 33

Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat besteht, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Der männliche Dienstnehmer kann bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub in Anspruch genommen, so hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

a) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, oder

b) bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Vater oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Bei Annahme an Kindes statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht gelten die für die leiblichen Eltern geltenden Bestimmungen.

(5) Der Dienstnehmer hat die Inanspruchnahme, die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung seinem Dienstgeber bekannt zu geben.

(6) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Einwilligung einer Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage klagen.

(7) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist auch vom Dienstnehmer zu unterfertigen.

(8) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe der Verkürzung der Arbeitszeit nach Abs. 5, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites nach Abs. 6, wenn der Dienstnehmer die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

(9) Die §§ 31 Abs. 2 und 3 und 32 sind anzuwenden.

§ 34

Karenzurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung

(1) Hat der Dienstgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung abgelehnt und nimmt die Mutter keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Der Dienstnehmer hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

§ 35

Enden des Dienstverhältnisses

(1) Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden, enden mit dem Ablauf der Zeit.

(2) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit enden durch Kündigung.

(3) Die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses wird durch die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht berührt.

§ 36

Kündigungsfristen

(1) Dienstverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit eingegangen sind, können beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Hat ein Dienstverhältnis bereits ein Jahr gedauert, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf einen Monat. Nach fünf Dienstjahren erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate, nach 15 Dienstjahren auf drei Monate.

§ 37

Kündigungsbeschränkungen

(1) Hat ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, ununterbrochen vom Beginn der Anbauzeit (im Forstbetrieb: der Schlägerungsarbeiten) bis zum Abschluss der Erntezeit (im Forstbetrieb: der Bringungsarbeiten) gedauert, so darf es, ausgenommen aus wichtigen Gründen, die eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstgebers rechtfertigen, vom Dienstgeber erst zum Ende des Kalenderjahres (im Forstbetrieb: zum Beginn der neuen Schlägerungsperiode) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Hat ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, während der arbeitsschwachen Zeit gedauert, so darf es vom Dienstnehmer außer aus wichtigen Gründen, die seinen vorzeitigen Austritt rechtfertigen, erst zum Abschluss der Erntearbeiten (im Forstbetrieb: der Schlägerungs- und Bringungsarbeiten) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 38

Vorzeitiger Austritt

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstnehmer, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, aus wichtigen Gründen jederzeit aufgelöst werden, insbesondere dann, wenn

a) der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig ist oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann,

b) dem Dienstnehmer unvorhergesehene Veränderungen in seinen Familienverhältnissen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ohne erheblichen Schaden unmöglich machen,

c) dem Dienstnehmer die Fortsetzung des Dienstverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann, weil sich ihm die Möglichkeit bietet, sich wirtschaftlich selbständig zu machen,

d) der Dienstnehmer die für die Erlangung der Alterspension oder der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung erforderliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat,

e) der Dienstgeber das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt schmälert oder vorenthält, die verabreichte Kost oder die zugewiesene Unterkunft ungesund oder unzureichend ist, die nach § 19 Abs. 4 dem Dienstgeber gestellte Frist nutzlos verstrichen ist oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen vom Dienstgeber nicht eingehalten werden,

f) der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit, des religiösen Empfindens oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Familienangehörige zu Schulden kommen lässt oder sich weigert, ihn oder dessen Familienangehörige gegen solche Handlungen eines Familienangehörigen des Dienstgebers oder eines Mitarbeiters zu schützen,

g) der Dienstgeber den ihm zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

§ 39

Entlassung

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber, gleichgültig ob es auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen insbesondere dann gelöst werden, wenn der Dienstnehmer

a) sich eines Verbrechens oder einer anderen strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig macht,

b) sich trotz mehrmaliger Ermahnung während der Arbeitszeit dem Trunk ergibt,

c) ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterlässt,

d) trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,

e) sich Tätlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Beauftragte, Familienangehörige oder gegen Mitarbeiter zu Schulden kommen lässt,

f) Eigentum des Dienstgebers oder dessen Familienangehöriger oder in deren Gewahrsam befindliche Sachen vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig beschädigt oder wenn aus grober Fahrlässigkeit des Dienstnehmers beträchtlicher Schaden entstanden ist,

g) die Arbeit beharrlich verweigert,

h) die Bescheinigung nach § 84 arglistig beschafft oder missbräuchlich verwendet.

§ 40

Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt oder wenn ihn ein Verschulden am vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers trifft, behält dieser unbeschadet der Forderung auf weiter gehenden Schadenersatz seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen. Soweit das Entgelt Naturalbezüge umfasst, ist deren Wert in Geld zu vergüten, wenn und insoweit die Naturalleistung nicht möglich ist. Der Dienstnehmer muss sich auf das Entgelt anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(2) Soweit der im Abs. 1 genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, für den restlichen, über drei Monate hinausgehenden Zeitraum zu den durch Vereinbarung oder durch dieses Gesetz bestimmten Terminen fordern.

§ 41

Ersatzanspruch

(1) Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens zu.

(2) Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgelts zu.

§ 42

Verschulden

(1) Trifft beide Teile ein Verschulden am Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob, wem und in welcher Höhe billigerweise ein Ersatz gebührt.

(2) Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Auflösung eines Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 40 und 41 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen sechs

Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 43

Abfertigung

(1) War der Dienstnehmer durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder, wenn dieses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bei demselben Dienstgeber mit einem nach den dafür geltenden Vorschriften verminderten Arbeitsausmaß fortgesetzt wird, eine Abfertigung. Diese beträgt nach drei vollendeten Dienstjahren 12 v. H. des Jahresentgelts und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 4 v. H. bis zum vollendeten 25. Dienstjahr. Ab dem vollendeten 40. Dienstjahr erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 3 v. H. Hat der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme der Gleitpension zum Zeitpunkt der Herabsetzung des Arbeitsausmaßes einen Abfertigungsanspruch im Höchstausmaß der aufgrund Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelarbeitsvertrag gebührenden Abfertigung erhalten, so entsteht während des bei demselben Dienstgeber mit verminderter Arbeitszeit fortgesetzten Dienstverhältnisses kein weiterer Abfertigungsanspruch.

(2) Das Jahresentgelt umfasst den Barlohn und die Naturalbezüge. Im Falle einer Ablösung der Naturalbezüge in Geld gelten für deren Bewertung die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt.

(4) Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

a) Dienstnehmer ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder

b) weibliche Dienstnehmer

1. spätestens sechs Monate nach ihrer Verehelichung oder der Geburt eines Kindes,

2. spätestens drei Monate nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt oder nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege,

3. bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung oder

4. während der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung

das Dienstverhältnis auflösen. Der Anspruch auf Abfertigung bleibt weiters erhalten, wenn der Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis auflöst oder mit einem nach den dafür geltenden Vorschriften verminderten Arbeitsausmaß fortsetzt. Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche, die auf Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Sofern der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein nach den dafür geltenden Vorschriften zulässiges Ausmaß eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(5) Abs. 4 lit. b Z. 2 bis 4 gilt auch für männliche Dienstnehmer (Väter, Adoptiv- und Pflegeväter nach § 27), wenn sie einen Karenzurlaub oder eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen. Ein Abfertigungsanspruch gebührt jedoch dann nicht, wenn der männliche Dienstnehmer sein Dienstverhältnis auflöst, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde (§ 28 Abs. 5).

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt dessen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Todes gesetzlich verpflichtet war, eine Abfertigung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2.

(7) Die Abfertigung ist bis zu einer Höhe von 30 v. H. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei demselben Dienstgeber unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung ist die Abfertigung mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein nach den dafür geltenden Vorschriften zulässiges Ausmaß fällig. Der Rest der Abfertigung bis zu 35 v. H. des Jahresentgelts ist mit Ablauf von vier

Monaten und der verbleibende Rest mit Ablauf von neun Monaten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. nach dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit fällig.

(8) Soweit Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsverträge den Anspruch auf Abfertigung günstiger regeln, bleiben sie unberührt.

(9) Die Abfertigung bei Teilzeitbeschäftigung und geringfügiger Beschäftigung ist wie folgt zu berechnen:

a) für die Berechnung der Höhe der Abfertigung nach Abs. 4 lit. b und Abs. 5 bleiben Zeiten nach § 27 Abs. 3 und § 145 Abs. 1 letzter Satz außer Betracht;

b) bei Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem vorzeitigem Austritt oder einvernehmlicher Auflösung ist bei der Ermittlung des Entgelts (Abs. 1) die volle Arbeitszeit zugrunde zu legen;

c) bei Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 33 und 146 ist für die Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelts von der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten eines Karenzurlaubes auszugehen.

§ 44

Freizeit bei Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer auf Verlangen eine freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren.

(2) Die freie Zeit beträgt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag und bei vierzehntägiger Kündigungsfrist zwei Werktage, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat drei Werktage, bei einer solchen von zwei Monaten vier Werktage und bei einer zwei Monate übersteigenden Kündigungsfrist fünf Werktage. Die freien Tage können auch aufeinander folgend genommen werden.

(3) Bei Kündigung durch den Dienstnehmer gebührt der Anspruch nach den Abs. 1 und 2 mindestens im halben Ausmaß. Ergibt diese Berechnung Bruchteile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Ansprüche nach den Abs. 1 bis 3 bestehen nicht

a) bei Kündigung durch den Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung;

b) bei Kündigung durch den Dienstgeber, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(5) Abs. 4 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung.

(6) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 45

Dienstzeugnis

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen. Kommt der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so soll er vom Dienstnehmer auf diese hingewiesen werden. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig. Die Kosten des Zeugnisses trägt der Dienstgeber.

(2) Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen.

(3) Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in der Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

§ 46

Betriebsübergang

(1) Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Dienstverhältnisse ein.

(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers.

(3) Der Veräußerer (Betriebsinhaber) hat den Dienstnehmer vom beabsichtigten Betriebsübergang rechtzeitig zu verständigen und ihm den Namen des Erwerbers bekannt zu geben.

(4) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats nach Verständigung vom beabsichtigten Betriebsübergang erklären, sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Tag des Betriebsüberganges. Dem Dienstnehmer stehen am Tag des Betriebsüberganges aufgrund der Be-

endigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu. Eine Kündigungsentschädigung gebührt jedoch nicht.

(5) Liegt zwischen der Verständigung durch den Dienstgeber im Sinne des Abs. 3 und dem Betriebsübergang eine kürzere Frist als ein Monat und ist das Dienstverhältnis bereits auf den Erwerber übergegangen, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab der Verständigung gegenüber dem Erwerber erklären, sein Dienstverhältnis mit ihm nicht fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet am Tag der Erklärung. Dem Dienstnehmer stehen am Tag der Erklärung aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung durch den Veräußerer zu. Eine Kündigungsentschädigung gebührt jedoch nicht.

(6) Beim Betriebsübergang nach Abs. 1 bleiben die Arbeitsbedingungen aufrecht, es sei denn, aus den Bestimmungen über den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit, die betrieblichen Pensionszusagen und die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen ergibt sich etwas anderes. Der Erwerber hat dem Dienstnehmer jede aufgrund des Betriebsüberganges erfolgte Änderung der Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Dienstnehmer kann dem Übergang seines Dienstverhältnisses widersprechen, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandschutz oder die betrieblichen Pensionszusagen nicht übernimmt. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats

a) ab Ablehnung der Übernahme oder

b) bei Nichtäußerung des Erwerbers zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges nach Ablauf einer vom Dienstnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Äußerung zu erfolgen. Widerspricht der Dienstnehmer, so bleibt sein Dienstverhältnis zum Veräußerer unverändert aufrecht.

(8) Werden durch den nach Betriebsübergang anzuwendenden Kollektivvertrag oder die nach Betriebsübergang anzuwendenden Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem er die Verschlechterung erkannte oder erkennen musste, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen oder der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine lösen. Dem Dienstnehmer stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.

(9) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung seiner Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 8 auf Feststellung der wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen klagen. Ebenso kann ein Feststellungsverfahren nach § 54 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/1999, innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung der Arbeitsbedingungen eingeleitet werden. Hat das Gericht eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen festgestellt, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils das Dienstverhältnis nach Abs. 8 auflösen.

§ 47

Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit

(1) Nach Betriebsübergang hat der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrages oder bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrages im gleichen Maße aufrecht zu erhalten, wie sie im Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren. Die Arbeitsbedingungen dürfen zum Nachteil des Dienstnehmers durch Einzeldienstvertrag innerhalb eines Jahres nach Betriebsübergang weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Durch den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit infolge des Betriebsüberganges darf das dem Dienstnehmer vor Betriebsübergang für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende kollektivvertragliche Entgelt nicht geschmälert werden. Kollektivvertragliche Regelungen über den Bestandschutz des Dienstverhältnisses werden Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn das Unternehmen des Veräußerers im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang nicht weiterbesteht.

§ 48

Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage

(1) Eine auf Einzelvereinbarung beruhende betriebliche Pensionszusage wird Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn der Erwerber Gesamtrechtsnachfolger ist. Liegt keine Gesamtrechtsnachfolge vor, so kann der Erwerber durch rechtzeitigen Vorbehalt die Übernahme einer solchen betrieblichen Pensionszusage ablehnen.

(2) Hat der Betriebsübergang den Wegfall der betrieblichen Pensionszusage zur Folge und hat der Dienstnehmer dem Übergang seines Dienstverhältnisses im Falle des Abs. 1 zweiter Satz nicht widersprochen, so hat der Dienstnehmer gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften.

(3) Hinsichtlich der Berechnung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 179/1999, in Verbindung mit dem Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 139/1997, sinngemäß.

§ 49

Haftung bei Betriebsübergang

(1) Sofern andere gesetzliche Regelungen oder Gläubigerschutzbestimmungen für den Dienstnehmer nichts Günstigeres bestimmen, haften für Verpflichtungen aus einem Dienstverhältnis zum Veräußerer, die vor dem Zeitpunkt des Überganges begründet wurden, der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 ABGB anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen des Veräußerers, die im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bereits erbracht werden.

(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsüberganges entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Pensionsanwartschaften entspricht.

(3) Wird das Dienstverhältnis durch die Erklärung des Dienstnehmers, sein Dienstverhältnis mit dem Erwerber nicht fortzusetzen (§ 46 Abs. 5), beendet, dann haftet der Erwerber für einen Abfertigungsanspruch des Dienstnehmers nur insoweit, als aufgrund der bei ihm zurückgelegten Dienstzeit ein Abfertigungsanspruch entstanden ist oder sich erhöht hat.

(4) Bei Spaltungen im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften gilt als Veräußerer jene Gesellschaft, der die Verbindlichkeiten nach dem Spaltungsplan zuzuordnen sind.

ABSCHNITT III

Kollektive Rechtsgestaltung

Unterabschnitt A

Kollektivvertrag

§ 50

Begriff, Inhalt

(1) Kollektivverträge im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber einerseits und der Dienstnehmer andererseits schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Durch Kollektivverträge können geregelt werden:

a) die Rechtsbeziehungen zwischen den Kollektivvertragspartnern;

b) die gegenseitigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Dienstgeber und der Dienstnehmer;

c) die Änderung kollektivvertraglicher Rechtsansprüche nach lit. b der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Dienstnehmer;

d) Maßnahmen im Sinne des § 243 Abs. 1 lit. d;

e) Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Dienstnehmerschaft bei der Durchführung von Maßnahmen nach lit. d und von Maßnahmen im Sinne des § 243 Abs. 1 lit. i;

f) gemeinsame Einrichtungen der Kollektivvertragsparteien;

g) sonstige Angelegenheiten, deren Regelung durch Gesetz dem Kollektivvertrag übertragen wird.

(3) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

(4) Bei der Prüfung, ob eine Sondervereinbarung im Sinne des Abs. 3 günstiger ist als der Kollektivvertrag, sind jene Bestimmungen zusammenzufassen und gegenüberzustellen, die in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 51

Kollektivvertragsfähigkeit

(1) Kollektivvertragsfähig sind:

a) die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer;

b) die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, wenn sie voneinander unabhängig sind und

1. sich nach ihren Statuten zur Aufgabe stellen, die Arbeitsbedingungen zu regeln,

2. einen Wirkungsbereich besitzen, der sich über einen größeren fachlichen und räumlichen Bereich erstreckt,

3. vermöge der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfanges ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes wirtschaftlich eine maßgebliche Bedeutung besitzen.

(2) Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 lit. b wird nach Anhören der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer durch die Obereinigungskommission zuerkannt. Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Boten für Tirol zu verlautbaren und der Einigungskommission, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, dem Obersten Gerichtshof, allen Oberlandes-, Landes- und Kreisgerichten sowie dem Arbeits- und Sozialgericht Wien zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Verlautbarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch die Obereinigungskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer aufgrund dieses Gesetzes kollektivvertragsfähigen Körperschaft einer Berufsvereinigung abzuerkennen, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b nicht mehr gegeben sind. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

(4) Mit dem Abschluss eines Kollektivvertrages durch eine kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung ruht für die Bauernkammer bzw. für die Landarbeiterkammer die Kollektivvertragsfähigkeit hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung für den gleichen räumlichen, fachlichen und persönlichen Wirkungsbereich für die Dauer seiner Geltung.

(5) Für die Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder zu von diesen geführten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, die den Bestimmungen dieses Abschnittes unterliegen, sind, soweit diese Körperschaften, Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds keiner kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung angehören, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst kollektivvertragsfähig.

§ 52

Kollektivvertragsangehörigkeit

Kollektivvertragsangehörige sind, soweit der Kollektivvertrag nichts anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches

a) die Dienstgeber und die Dienstnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages den am Kollektivvertrag beteiligten Körperschaften angehören oder während der Kollektivvertragsdauer angehören werden;

b) die Dienstgeber, auf die der Betrieb oder ein Teil des Betriebes der in der lit. a genannten Dienstgeber übergeht.

§ 53

Hinterlegung, Kundmachung

(1) Jeder Kollektivvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluss durch den den Dienstnehmer vertretenden Vertragsteil in drei gleich lautenden, von den vertragsschließenden Parteien ordnungsgemäß gefertigten Ausfertigungen bei der Obereinigungskommission zu hinterlegen.

(2) Die Obereinigungskommission hat den Vertragsabschluss mit Angabe der Vertragspartner, des wesentlichen Inhaltes und des Wirksamkeitsbereiches binnen zwei Wochen nach der Hinterlegung im Boten für Tirol zu verlautbaren. Die Kundmachung hat den Tag des Abschlusses sowie den Tag des Inkrafttretens des Kollektivvertrages zu enthalten.

(3) Die Kosten der Verlautbarung sind von den Kollektivvertragspartnern zu gleichen Teilen zu tragen und im Voraus zu erlegen.

(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungskommission hat dem Obersten Gerichtshof, allen Oberlandes-, Landes- und Kreisgerichten sowie dem Arbeits- und Sozialgericht Wien eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln.

(5) Der Hinterleger hat weiters eine Abschrift des Kollektivvertrages zu übermitteln

a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,

b) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt,

c) der Einigungskommission,

d) der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.

(6) Die bei der Obereinigungskommission hinterlegten und der Einigungskommission übermittelten Kollektivverträge können von jedermann eingesehen werden.

(7) Jeder kollektivvertragsangehörige Dienstgeber hat den Kollektivvertrag binnen drei Tagen nach dem Tag der Verlautbarung in einem für alle Dienstnehmer zugänglichen Raum des Betriebes aufzulegen und darauf in einer Betriebskundmachung hinzuweisen.

§ 54

Rechtswirkungen

(1) Der Kollektivvertrag wird, sofern er nicht selbst Bestimmungen über seinen Wirkungsbereich enthält, mit dem der Kundmachung folgenden Tag wirksam.

(2) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Kollektivvertragsparteien regeln, innerhalb seines fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich. Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfasst waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern nicht eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

(3) Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages treten innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches auch für nicht kollektivvertragsangehörige Dienstnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Dienstgebers ein.

(4) Die nach Abs. 3 eingetretenen Rechtswirkungen werden durch einen späteren Kollektivvertrag für die von ihm einbezogenen kollektivvertragsangehörigen Dienstnehmer aufgehoben.

(5) Die Bestimmungen des § 53 sowie die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen.

§ 55

Geltungsdauer

(1) Enthält ein Kollektivvertrag keine Bestimmungen über die Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf drei Monate zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber dem anderen Vertragspartner mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.

(2) Bei rechtswirksam erfolgter Kündigung hat die Partei, welche die Kündigung ausgesprochen hat, der Obereinigungskommission binnen einer Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Kollektivvertrages anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

(3) Wird einer Berufsvereinigung nach § 51 Abs. 3 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tag, an dem die nach § 51 Abs. 3 ergangene Entscheidung der Obereinigungskommission im Boten für Tirol verlautbart wird. Die Bestimmungen des § 54 Abs. 2 werden hievon nicht berührt. Im Falle des § 51 Abs. 4 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der Berufsvereinigung mit dem Tag, an dem der von der Berufsvereinigung abgeschlossene Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt.

(4) Das Erlöschen des Kollektivvertrages hat die Obereinigungskommission im Kataster der Kollektivverträge vorzumerken. Die Obereinigungskommission, die den Abschluss des Kollektivvertrages kundgemacht hat, hat auf Kosten der Kollektivvertragspartner das Erlöschen des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige nach Abs. 2 oder nach dem im Abs. 3 genannten Tag im Boten für Tirol kundzumachen. Weiters hat die Obereinigungskommission die Vertragsteile oder die sonstigen im § 53 Abs. 4 und 5 genannten Stellen vom Erlöschen des Kollektivvertrages zu verständigen.

§ 56

Satzung

(1) Die Obereinigungskommission kann auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft durch Beschluss anordnen, dass ein Kollektivvertrag, dem überwiegende Bedeutung zukommt, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen, welche die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und den Dienstnehmern regeln, auch außerhalb seines Geltungsbereiches für gleichartige Dienstverhältnisse rechtswirksam wird, die nicht schon durch einen Kollektivvertrag erfasst sind. Die in den Beschluss aufgenommenen Bestimmungen werden als Satzung bezeichnet.

(2) Das Verfahren über die Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung ist einzuleiten, wenn ein Antrag von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft gestellt wird.

(3) In dem Beschluss sind der Inhalt, der Geltungsbereich, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer der Satzung festzusetzen.

(4) Der Beschluss der Obereinigungskommission ist endgültig und ist im Boten für Tirol kundzumachen.

(5) Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.

(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, der

Einigungskommission, dem Obersten Gerichtshof, allen Oberlandes-, Landes- und Kreisgerichten sowie dem Arbeits- und Sozialgericht Wien eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekannt zu geben.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung einer Satzung anzuwenden.

§ 57

Rechtswirkung der Satzung

(1) Die Bestimmungen der in Rechtskraft erwachsenen Satzung gelten innerhalb ihres räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches von dem in der Satzung zu bestimmenden Wirksamkeitsbeginn an als Bestandteil jedes Dienstvertrages, der zwischen einem Dienstgeber und einem Dienstnehmer abgeschlossen ist oder während der Geltungsdauer der Satzung abgeschlossen wird.

(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Satzung können durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie die Satzung nicht überhaupt ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die in der Satzung nicht geregelt sind.

(4) Jeder Kollektivvertrag setzt für seinen Geltungsbereich eine bestehende Satzung außer Kraft.

Unterabschnitt B

Betriebsvereinbarung

§ 58

Begriff

Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen, die vom Betriebsinhaber einerseits und vom Betriebsrat (Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat) andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

§ 59

Wirksamkeitsbeginn

(1) Betriebsvereinbarungen sind vom Betriebsinhaber oder vom Betriebsrat im Betrieb aufzulegen oder an

sichtbarer, für alle Dienstnehmer zugänglicher Stelle anzuschlagen.

(2) Enthält die Betriebsvereinbarung keine Bestimmungen über ihren Wirksamkeitsbeginn, so tritt ihre Wirkung mit dem auf den Tag der Unterzeichnung folgenden Tag ein.

(3) Nach Wirksamwerden der Betriebsvereinbarung ist vom Betriebsinhaber je eine Ausfertigung der Betriebsvereinbarung den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen und jenen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu übermitteln, die den Kollektivvertrag abgeschlossen haben, der Grundlage für die Betriebsvereinbarung ist.

§ 60

Rechtswirkungen

(1) Die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln, innerhalb ihres Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) Die Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen können durch Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Einzelvereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die durch Betriebsvereinbarungen nicht geregelt sind. § 50 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen wird durch den Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber nicht berührt.

(4) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Betriebsteile unberührt, die rechtlich verselbstständigt werden.

(5) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen unberührt, die mit einem anderen Betrieb oder Betriebsteil so zusammengeschlossen werden, dass ein neuer Betrieb im Sinne des § 176 entsteht.

(6) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die von einem anderen Betrieb aufgenommen werden, insoweit unberührt, als sie Angelegenheiten betreffen, die von den Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Betriebes nicht geregelt werden. Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 243 Abs. 1 lit. r können für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Dienstnehmer vom Betriebsinhaber des aufzunehmenden Betriebes oder Betriebsteiles unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 61

**Geltungsdauer
von Betriebsvereinbarungen**

(1) Betriebsvereinbarungen können, soweit sie keine Bestimmungen über ihre Geltungsdauer enthalten und der Abs. 2 nichts anderes bestimmt, von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) In Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluss, die Abänderung und Aufhebung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der Schlichtungsstelle zulässt, können Betriebsvereinbarungen nicht gekündigt werden.

(3) Die Rechtswirkungen der Betriebsvereinbarung enden mit ihrem Erlöschen. Ist eine Betriebsvereinbarung durch Kündigung erloschen, so bleiben ihre Rechtswirkungen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor ihrem Erlöschen durch sie erfasst waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht eine neue Betriebsvereinbarung wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern nicht eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird. Eine solche Einzelvereinbarung kann zum Nachteil des Dienstnehmers im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach dem Übergang, der rechtlichen Verselbstständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme eines Betriebes oder Betriebsteiles nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang, der Verselbstständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme abgeschlossen werden.

(4) Die Beendigung der Betriebsvereinbarung ist entsprechend der Bestimmung des § 59 Abs. 1 im Betriebskundzumachen. Der Betriebsinhaber hat die im § 59 Abs. 3 genannten Stellen vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen.

**ABSCHNITT IV
Gleichbehandlung
und Schutz vor Benachteiligung**

Unterabschnitt A

Gleichbehandlung von Frauen und Männern

§ 62

Verbot der Diskriminierung

(1) Aufgrund des Geschlechtes darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

- a) bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
- b) bei der Festsetzung des Entgelts,
- c) bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
- d) bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung auf betrieblicher Ebene,
- e) beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
- f) bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
- g) bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

Diskriminierung ist jede benachteiligende Differenzierung, die ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommen wird.

(2) Eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn

a) der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis vom Dienstgeber sexuell belästigt wird oder

b) der Dienstgeber es schuldhaft unterlässt, eine aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Dienstvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen, wenn der Dienstnehmer durch Dritte sexuell belästigt wird.

(3) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

a) eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder

b) wenn der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des Dienstgebers oder Vorgesetzten oder Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit nachteiligen Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen nachteiligen Entscheidung über das Dienstverhältnis gemacht wird.

(4) Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen keine Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Frauen einerseits und der Arbeit der Männer andererseits vorschreiben, die zu einer Diskriminierung führen.

(5) Vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 63

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

(1) Ist das Dienstverhältnis wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 62 Abs. 1 lit. a nicht begründet worden, so ist der Dienstgeber gegenüber dem Stellenwerber zum Schadenersatz im Ausmaß von bis zu zwei Monatsentgelten verpflichtet.

(2) Machen mehrere Bewerber Ansprüche nach Abs. 1 klagsweise geltend, so ist die Summe dieser Ersatzansprüche mit zwei Monatsentgelten begrenzt und auf die diskriminierten Kläger nach Köpfen aufzuteilen.

(3) Erhält ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 62 Abs. 1 lit. b durch den Dienstgeber für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes, so hat er gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Bezahlung der Differenz.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 62 Abs. 1 lit. c hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung.

(5) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 62 Abs. 1 lit. d ist der Dienstnehmer auf sein Verlangen in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen.

(6) Ist ein Dienstnehmer wegen einer vom Dienstgeber zu vertretenden Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 62 Abs. 1 lit. e nicht beruflich aufgestiegen, so ist der Dienstgeber gegenüber dem Dienstnehmer zum Schadenersatz verpflichtet. Der Ersatzanspruch ist der Höhe nach begrenzt mit der Entgeltendifferenz für vier Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgtem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt.

(7) Machen mehrere Dienstnehmer Ansprüche nach Abs. 6 klagsweise geltend, so ist der Ersatzanspruch des einzelnen diskriminierten Klägers begrenzt mit der durch die Anzahl der diskriminierten Kläger geteilten Entgeltendifferenz für vier Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgtem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlich erhaltenen Entgelt.

(8) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 62 Abs. 1 lit. f hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes.

(9) Ein infolge sexueller Belästigung im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis diskriminierter Dienstnehmer hat gegenüber dem Belästiger und im Falle des § 62 Abs. 2 lit. b auch gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht in einer Vermögenseinbuße besteht, hat der Dienstnehmer zum Ausgleich des durch die Verletzung der Würde entstandenen Nachteils Anspruch auf angemessenen Schadenersatz, mindestens jedoch auf 5.000,- Schilling.

(10) Ist das Dienstverhältnis vom Dienstgeber wegen des Geschlechtes des Dienstnehmers oder wegen der offenbar berechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendet worden, so kann die Kündigung oder Entlassung bei Gericht angefochten werden.

(11) Insoweit sich im Streitfall der Dienstnehmer oder Stellenwerber auf einen Diskriminierungsstatbestand nach § 62 Abs. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Klage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzungen für die auszuübende Tätigkeit ist.

§ 64

Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung

Der Dienstgeber darf einen Dienstplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die vorgesehene Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

Unterabschnitt B

Schutz vor Benachteiligung

§ 65

Benachteiligungsverbot für ein Verhalten bei Gefahr

(1) Dienstnehmer, die bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich

verlassen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. Das gleiche gilt, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr treffen, wenn sie die sonst zuständigen Personen nicht erreichen, es sei denn, ihre Handlungsweise war grob fahrlässig.

(2) Wird ein Dienstnehmer wegen eines Verhaltens im Sinne des Abs. 1 gekündigt oder entlassen, so kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam.

§ 66

Benachteiligungsverbot für Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner

(1) Sicherheitsvertrauenspersonen und Dienstnehmer, die als Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner oder als deren Fach- und Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen vom Dienstgeber wegen der Ausübung dieser Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung nicht benachteiligt werden.

(2) Wird ein im Abs. 1 genannter Dienstnehmer, der nicht dem Kündigungsschutz nach § 252 Abs. 3 lit. a Z. 9 unterliegt, gekündigt oder entlassen, so kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung anfechten, wenn sie wegen seiner Tätigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer erfolgt ist. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam.

(3) Der Dienstgeber hat vor jeder Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson die zuständige Interessenvertretung der Dienstnehmer nachweislich zu verständigen; bei einer Entlassung hat er diese Verständigung unverzüglich vorzunehmen. Ist keine rechtzeitige Verständigung der Interessenvertretung der Dienstnehmer durch den Dienstgeber erfolgt, so verlängert sich die Anfechtungsfrist nach Abs. 2 oder § 252 für die Sicherheitsvertrauensperson um den Zeitraum der verspäteten Verständigung, längstens jedoch auf ein Monat ab Zugang der Kündigung oder Entlassung. Die Rechte des Betriebsrates werden durch diese Verständigungspflicht des Dienstgebers nicht berührt.

§ 67

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig, es sei denn, diese Maßnahmen werden durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 241 Abs. 1 lit. c geregelt oder erfolgen in Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, mit Zustimmung des Dienstnehmers.

(2) Die Zustimmung des Dienstnehmers kann, sofern keine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber über deren Dauer vorliegt, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

ABSCHNITT V

Arbeitsschutz

Unterabschnitt A Arbeitszeit und Urlaub

§ 68

Arbeitszeit

(1) Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden, Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Die Tagesarbeitszeit darf, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, neun Stunden nicht überschreiten.

(3) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass die Tagesarbeitszeit bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf vier zusammenhängende Tage auf zehn Stunden ausgedehnt wird.

(4) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, 40 Stunden, für Dienstnehmer mit freier Station, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, 42 Stunden nicht überschreiten.

(5) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und im erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag auf höchstens 60 Stunden, die Tagesarbeitszeit auf höchstens zwölf Stunden verlängert werden. § 74 ist nicht anzuwenden.

§ 69

Durchrechnung der Arbeitszeit

(1) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 52 Wochen die regelmäßige Wochenarbeitszeit

a) bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen auf höchstens 50 Stunden,

b) bei einem längeren Durchrechnungszeitraum auf höchstens 48 Stunden

ausgedehnt wird, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt die im § 68 Abs. 4 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann einen längeren Durchrechnungszeitraum unter der Bedingung zulassen, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Der Kollektivvertrag kann eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum zulassen.

(2) Der Kollektivvertrag kann zu Regelungen nach Abs. 1 ermächtigen:

a) die Betriebsvereinbarung,

b) die Einzelvereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber in Betrieben mit weniger als fünf dauernd beschäftigten Dienstnehmern. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(3) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass die Tagesarbeitszeit auf zehn Stunden ausgedehnt wird bei

a) Durchrechnung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen, wenn der Zeitausgleich in mehrtägigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird,

b) Durchrechnung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit mit einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 52 Wochen, wenn der Zeitausgleich in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird.

§ 70

Arbeitsspitzen

(1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in der Landwirtschaft um drei Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, dass die im § 68 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden.

(3) Für den Fall, dass eine kollektivvertragliche Regelung fehlt oder für bestimmte Dienstverhältnisse nicht gilt, hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, um wie viele Stunden in der Woche die regelmäßige Wochenarbeitszeit während der Arbeitsspitzen, das ist in den Monaten April bis einschließlich

Oktober, mit Rücksicht auf den durch Höhenlage und sonstige klimatische Verhältnisse bedingten Arbeitsanfall im Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebe überschritten werden darf.

(4) Die nach Abs. 3 festgesetzte Arbeitszeit ist in den Monaten November bis einschließlich März entsprechend zu verkürzen.

(5) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 69.

§ 71

Gleitende Arbeitszeit

(1) Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der Dienstnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner Tagesarbeitszeit selbst bestimmen kann.

(2) Die gleitende Arbeitszeit muss durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden (Gleitzeitvereinbarung).

(3) Die Gleitzeitvereinbarung hat zu enthalten:

a) die Dauer der Gleitzeitperiode,

b) den Gleitzeitrahmen,

c) das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode und

d) Dauer und Lage der fiktiven Tagesarbeitszeit.

(4) Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung der Tagesarbeitszeit bis auf zehn Stunden zulassen oder die Betriebsvereinbarung zur Verlängerung ermächtigen. Bei gleitender Arbeitszeit darf die Wochenarbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode die regelmäßige Wochenarbeitszeit nach § 68 Abs. 4 im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben nach der Gleitzeitvereinbarung vorgesehen sind.

§ 72

Betriebsbedingte Mehrarbeiten

(1) Die aufgrund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten und die üblichen Früh- und Abendarbeiten auch über die Wochenarbeitszeit hinaus bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 innerhalb eines Monats. Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten unterliegen den Bestimmungen des § 74.

(2) Wenn ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für die Mehrarbeiten im Sinne des Abs. 1 eine besondere

Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

(3) Für den Fall, dass das Ausmaß der besonderen Vergütung nicht durch Kollektivvertrag bestimmt ist, hat die Landesregierung durch Verordnung das Ausmaß dieser Vergütung unter Bedachtnahme auf die Art der Tätigkeit und auf das Verhältnis, das zwischen der Vergütung für die übrige Tätigkeit (Abs. 1 erster Satz) und für die Leistung von Überstunden besteht, angemessen festzusetzen.

§ 73

Arbeitszeit bei Schichtarbeit

Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit darf

- a) innerhalb des Schichtturnusses oder
 - b) bei Durchrechnung nach § 69 innerhalb des Durchrechnungszeitraumes
- im Durchschnitt die nach § 68 zulässige Dauer nicht überschreiten.

§ 74

Überstundenarbeit

(1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Grenzen der nach den §§ 68 bis 73 zulässigen

- a) regelmäßigen Wochenarbeitszeit oder
 - b) Tagesarbeitszeit, die sich aus einer zulässigen Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt,
- überschritten werden.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, dürfen von einem Dienstnehmer

- a) an einem Wochentag höchstens zwei,
- b) an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens acht,
- c) insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens zwölf Überstunden geleistet werden. Die im § 75 festgelegten Höchstgrenzen der Wochenarbeitszeit dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(3) Besteht eine Arbeitszeiteinteilung nach § 70 Abs. 1, so dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres von einem Dienstnehmer

- a) an einem Wochentag höchstens drei,
- b) an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens neun,
- c) insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 15 Überstunden geleistet werden. Die im § 75 Abs. 2 festgelegte durchschnittliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(4) Ist eine Arbeitszeiteinteilung nach § 70 Abs. 1 zulässig, machen aber landwirtschaftliche Betriebe davon keinen Gebrauch, so dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres von einem Dienstnehmer

- a) an einem Wochentag höchstens vier,
- b) an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens zehn,
- c) insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 18 Überstunden geleistet werden. Die im § 75 Abs. 2 festgelegte durchschnittliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(5) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(6) Am Ende einer Gleitzeitperiode bestehende Zeitguthaben, die nach einer Gleitzeitvereinbarung in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können, gelten nicht als Überstunden.

§ 75

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

(1) Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden 52 Stunden nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Arbeitszeitverlängerungen nach § 74 Abs. 3 oder 4. Diese Höchstgrenze darf auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerung keinesfalls überschritten werden.

(2) Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden in einem Zeitraum von vier Monaten im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

(3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 darf bei Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft nach § 68 Abs. 5 die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.

§ 76

Mindestruhezeit

(1) Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens elf Stunden innerhalb 24 Stunden.

(2) Als Nachtruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr.

(3) Die Nachtruhe kann ausnahmsweise aus den im § 74 Abs. 5 genannten Gründen verkürzt werden. Die

Verkürzung ist jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage auszugleichen.

§ 77

Arbeitspausen

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Bei Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr verbunden sind, sind am Ende jeder Stunde angemessene Arbeitspausen, die jedenfalls mindestens fünf Minuten betragen müssen, zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

§ 78

Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Die Sonntage und folgende Feiertage sind gesetzliche Ruhetage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanitag). Alle übrigen eingehaltenen Feiertage können in Kollektivverträgen festgelegt werden.

(2) Die Feiertagsruhe dauert 24 Stunden und ist mangels anderweitiger Vereinbarungen von 0 bis 24 Uhr zu halten. Die Sonntagsruhe dauert 35 Stunden und beginnt mangels anderweitiger Vereinbarungen am Samstag um 18 Uhr und endet am Montag um 5 Uhr.

(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

a) den im § 72 Abs. 1 genannten Dienstnehmern gebührt für Arbeiten an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 innerhalb eines Monats. Wenn dieser Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für diese Mehrarbeiten eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann;

b) den ausschließlich mit der Viehpflege, Melkung und regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonntag und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeiten verrichtet haben, ein freier Werktag.

(4) Sonn- und Feiertagsarbeiten sind zu verrichten, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten.

(5) Den Dienstnehmern ist an Sonn- und Feiertagen die zur Erfüllung der religiösen Pflichten erforderliche Zeit freizugeben.

(6) Verrichtet ein Dienstnehmer zulässige Arbeiten an Sonntagen oder wird die Sonntagsruhe verkürzt, so muss dem Dienstnehmer innerhalb eines jeden Zeitraumes von sieben Tagen eine durchgehende Mindestruhezeit von 24 Stunden gewahrt bleiben.

§ 79

Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit wird besonders vergütet (Überstundenentlohnung), sofern die Mehrdienstleistung vom Dienstgeber nicht durch Freizeit ausgeglichen wird.

(2) Für jede Überstunde gebührt eine besondere Entlohnung, die mindestens 50 v. H. höher ist als der Stundenlohn, wobei nicht nur die Geld- sondern auch die Naturalbezüge zu berücksichtigen sind. Für Arbeiten während der Nachtruhezeit, an Sonntagen und an für Sonntagsarbeit gewährten Ersatzruhetagen gebührt ein hundertprozentiger Aufschlag zum Stundenlohn. Für Lehrlinge ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist für die Berechnung des Grundlohnes und des Zuschlages für Überstunden der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn oder Angestelltengehalt heranzuziehen.

(3) Für Feiertage, die nach § 78 Abs. 1 als Ruhetage gelten, ist das regelmäßige Entgelt zu leisten. Wird an diesen Tagen gearbeitet, so gebührt, sofern die Arbeiten nicht zu den im § 78 Abs. 3 genannten zählen, außer dem regelmäßigen Entgelt das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt.

(4) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise kann durch Kollektivvertrag eine von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 80

Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft

Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Zeit ohne Entlohnung im gegenseitigen Einvernehmen

freizugeben. Diese Freizeit bildet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

§ 81

Urlaub

(1) Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Dienstjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Dienstjahres. Der Anspruch auf Urlaub wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Alle Zeiten, die der Dienstnehmer in unmittelbar vorangegangenen Dienst- (Lehr-)Verhältnissen zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten.

(4) Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann anstelle des Dienstjahres das Kalenderjahr oder ein anderer Jahreszeitraum als Urlaubsjahr vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können unbeschadet der Bestimmung des § 283 vorsehen, dass

a) Dienstnehmer, deren Dienstvertrag im laufenden Urlaubsjahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubes erhalten; ist die Wartezeit erfüllt, so gebührt der volle Urlaub;

b) ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Dienstjahres fällt;

c) die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet werden. Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonst vereinbarten Jahreszeitraumes. Jedenfalls muss für den Umstellungszeitraum dem Dienstnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Beginn des neuen Urlaubsjahres zustehen. Auf den Ur-

laubanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Dienstjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen.

§ 82

Anrechnungsbestimmungen

(1) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Dienstzeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils zwölf Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder durch eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen:

a) die in einem anderen Dienstverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitsrechts im Inland zugebrachte Dienstzeit sowie die Beschäftigung als familieneigener Dienstnehmer (§ 3 Abs. 3), sofern sie mindestens je drei Monate gedauert hat;

b) die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie oder an einer diesen Schularten vergleichbaren Schule wie insbesondere an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften geltenden Mindestausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten anzurechnen, wenn das Zeugnis einer solchen ausländischen Schule für die Zulassung zu den Universitäten als einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig anzusehen ist oder wenn es nach den schulrechtlichen Bestimmungen über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nostrifiziert werden kann;

c) Zeiten, für die nach den opferfürsorgerechtlichen Vorschriften eine Haftentschädigung gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Dienstverhältnis während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grund für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist;

d) Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine österreichische Entwicklungshilfeorganisation;

e) Zeiten einer im Inland zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat.

(3) Zeiten nach Abs. 2 lit. a, d und e sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Zeiten nach Abs. 2 lit. b sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren zwei Jahren anzurechnen.

(4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind sie für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen.

§ 83

Verbrauch desurlaubes

(1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

(2) Für Zeiträume, während deren ein Dienstnehmer wegen Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit an der Dienstleistung verhindert ist oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Dienstleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, so gilt der Zeitraum der Dienstverhinderung nicht als Urlaub.

(3) Der Urlaub kann in zwei Teilen verbraucht werden, doch muss ein Teil mindestens sechs Werktage betragen.

(4) Hat der Dienstnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seinesurlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens zwölf Werktagen bekannt gegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Dienstnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach den §§ 27, 30 und 145 um jenen Zeitraum, der den Karenzurlaub um zehn Monate übersteigt.

§ 84

Erkrankung während desurlaubes

(1) Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktag fallende Tage der Erkrankung, an denen der Dienstnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Dienstnehmer während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit im ursächlichen Zusammenhang steht.

(3) Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Dienstnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Dienstnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 85

Urlaubsentgelt

(1) Während desurlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf für die Urlaubsdauer nicht gemindert werden.

(3) In allen anderen Fällen ist für die Urlaubsdauer das regelmäßige Entgelt zu zahlen. Regelmäßiges Entgelt ist jenes Entgelt, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten ist das Urlaubsentgelt nach dem Durch-

schnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeit zu berechnen.

(5) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbfachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(6) Durch Kollektivvertrag kann bestimmt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind. Weiters kann die Berechnungsart für die Regelung der Höhe des Urlaubsentgelts durch Kollektivvertrag abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 geregelt werden.

(7) Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im Voraus zu zahlen.

§ 86

Ablöseverbot

Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die für den Nichtverbrauch desurlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Dienstgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

§ 87

Aufzeichnungen

(1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:

a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Dienstnehmers, die angerechneten Dienstzeiten und die Dauer des dem Dienstnehmer zustehenden bezahltenurlaubes;

b) die Zeit, in welcher der Dienstnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;

c) das Entgelt, das der Dienstnehmer für die Dauer des bezahltenurlaubes erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung;

d) wenn das Urlaubsjahr nicht nach dem Dienstjahr berechnet wird, der Zeitpunkt, ab dem die Umstellung gilt, und die Norm, aufgrund der die Umstellung erfolgt ist, sowie das Ausmaß der dem Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gebührendenurlaubsansprüche und der Zeitraum, in dem dieser Urlaub verbraucht wurde.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

§ 88

Urlaubsentschädigung

(1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehendenurlaubsentgelts, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung desurlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch desurlaubes endet durch:

a) Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers;

b) begründeten vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers;

c) Kündigung seitens des Dienstgebers, wenn die Kündigungsfrist weniger als drei Monate beträgt;

d) Kündigung seitens des Dienstgebers, wenn die Kündigungsfrist mindestens drei Monate beträgt und der Urlaub während der Kündigungsfrist nicht verbraucht werden konnte oder dem Dienstnehmer derurlaubsverbrauch während der Kündigungsfrist nicht zumutbar war;

e) Zeitablauf und einvernehmliche Lösung, wenn bereits mehr als die Hälfte desurlaubsjahres verstrichen ist;

f) Kündigung seitens des Dienstnehmers ab dem zweiten Dienstjahr, wenn bereits mehr als die Hälfte desurlaubsjahres verstrichen ist.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses der Dienstnehmer an der Dienstleistung verhindert, ohne dass der Anspruch auf das Entgelt zur Gänze fortbesteht, so ist bei der Berechnung derurlaubsentgeltung das ungeschmälernte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt bei Entfall der Dienstverhinderung zugestanden wäre.

(3) Bei Kündigung seitens des Dienstgebers, bei begründetem vorzeitigen Austritt, bei Entlassung ohne Verschulden des Dienstnehmers und bei einvernehmlicher Auflösung des Dienstverhältnisses während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 33 oder 146 ist der Berechnung der Entschädigung jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in demurlaubsjahr, in dem der zu entschädigendeurlaubsanspruch entstanden ist, vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

(4) Eine Entschädigung im Sinne des Abs. 1 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis nach Entstehung desurlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch desurlaubes durch den Tod des Dienstnehmers endet.

§ 89

Urlaubsabfindung

(1) Dem Dienstnehmer gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch desurlaubes

endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Urlaubsjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, 1/52 des Urlaubsentgelts. Bei der Berechnung der Urlaubsabfindung ist § 88 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Abfindung im Sinne des Abs. 1 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers endet.

(3) Die Abfindung gebührt nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Unterabschnitt B Sicherheit und Gesundheitsschutz

§ 90

Allgemeine Pflichten der Dienstgeber

(1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen nicht zu Lasten der Dienstnehmer gehen. Die Dienstgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

(2) Die Dienstgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Die Dienstgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Dienstnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

- a) ihre Tätigkeit einstellen,
- b) sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
- c) außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Die Dienstgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Dienstnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei die-

sen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Dienstnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Die Dienstgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Dienstnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Dabei ist die nach § 91 vorgenommene Ermittlung und Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen.

§ 91

Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung von Maßnahmen

(1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und die Gesundheit der Dienstnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
- b) die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
- c) die Verwendung von Arbeitsstoffen,
- d) die Gestaltung der Arbeitsplätze,
- e) die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
- f) der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Dienstnehmer.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Dienstnehmer zu berücksichtigen.

(3) Der Dienstgeber hat überdies für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder auf das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Einwirkungen und Belastungen zu berücksichtigen durch

- a) Lärm, Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
- b) das Bewegen schwerer Lasten von Hand, das eine Gefährdung insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates mit sich bringt,
- c) ionisierende und nicht ionisierende Strahlung,
- d) extreme Hitze oder Kälte,
- e) Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastungen,

f) biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppen zwei bis vier nach § 115 Abs. 3, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden,

g) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe,

h) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerinnen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt sind, die in Steinkohlenruß, Steinkohlenteer oder Steinkohlenpech vorhanden sind.

(4) Der Dienstgeber hat weiters vor Beginn der Beschäftigung von Jugendlichen und bei bedeutenden Änderungen der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit und die Gesundheit der Jugendlichen sowie die für die Sittlichkeit bestehenden spezifischen Gefahren zu ermitteln, wobei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

a) Einrichtung und Gestaltung der Arbeitstätte und des Arbeitsplatzes,

b) Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen,

c) Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden biologischen Arbeitsstoffen,

d) Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe und deren Zusammenwirken und

e) Stand der Ausbildung und Unterweisung.

(5) Auf der Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach den Abs. 1 bis 4 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die nach den §§ 134 und 149 Abs. 5 zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen.

(6) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(7) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 6 hat insbesondere zu erfolgen:

a) nach Unfällen,

b) bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,

c) bei sonstigen Umständen und Ereignissen, die auf eine Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Dienstnehmer schließen lassen,

d) bei der Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und Arbeitsverfahren,

e) bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 90 Abs. 2 und

f) auf begründetes Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

(8) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (Präventivdienste) beauftragt werden.

§ 92

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Die Dienstgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die nach § 134 und § 149 Abs. 5 zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die Größe des Unternehmens oder der Arbeitstätte zu berücksichtigen. Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

§ 93

Einsatz der Dienstnehmer

(1) Die Dienstgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Dienstnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf die Konstitution und die Körperkräfte, das Alter und die Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Dienstgeber haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass nur jene Dienstnehmer Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Dienstnehmer, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, dass sie an körperlichen Schwächen oder an Gebrechen in einem Maße leiden, dass sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Dienstnehmer gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Bei Beschäftigung von behinderten Dienstnehmern ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

§ 94

Grundsätze der Gefahrenverhütung

(1) Unter Gefahrenverhütung sind sämtliche Regelungen und Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind.

(2) Die Dienstgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, der Arbeitsplätze und der Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Dienstnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

- a) Vermeidung von Risiken;
- b) Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
- c) Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
- d) Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
- e) Berücksichtigung des Standes der Technik;
- f) Ausschaltung und Verringerung von Gefahrenmomenten;
- g) Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
- h) Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor dem individuellen Gefahrenschutz;
- i) Erteilung geeigneter Anweisungen an die Dienstnehmer.

§ 95

Koordination

(1) Werden in einer Arbeitsstätte oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Dienstnehmer mehrerer Dienstgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Dienstgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere

- a) ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
- b) einander sowie ihre jeweiligen Dienstnehmer und den Betriebsrat über die Gefahren zu informieren.

(2) Werden in einer Arbeitsstätte Dienstnehmer beschäftigt, die nicht in einem Dienstverhältnis zu den für

diese Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgebern stehen (betriebsfremde Dienstnehmer), so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgeber verpflichtet,

a) erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Dienstnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,

b) deren Dienstgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,

c) die für die betriebsfremden Dienstnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Dienstgebern festzulegen und

d) für die Durchführung der zu ihrem Schutz in der Arbeitsstätte erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

(3) Durch Abs. 2 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Dienstgeber für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften hinsichtlich ihrer Dienstnehmer nicht eingeschränkt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für eine Überlassung im Sinne des § 96.

§ 96

Überlassung

(1) Eine Überlassung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Dienstnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser ist, wer als Dienstgeber Dienstnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger ist, wer diese Dienstnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt.

(2) Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftigten als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Beschäftigten sind verpflichtet, vor der Überlassung

a) die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu informieren,

b) die Überlasser über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung zu informieren,

c) den Überlassern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

(4) Die Überlasser sind verpflichtet, die Dienstnehmer vor einer Überlassung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit

erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu informieren.

(5) Eine Überlassung zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, darf nur erfolgen, wenn diese Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich nachweislich davon zu überzeugen, dass die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die entsprechenden Dienstgeberpflichten sind von den Überlassern zu erfüllen, die Beschäftigten haben ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 97

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) In jedem Betrieb im Sinne des § 176 oder in jeder gleichgestellten Arbeitsstätte im Sinne des § 177, in dem (der) dauernd mindestens zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, ist eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. In Betrieben oder Arbeitsstätten, in denen dauernd mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, sind zwei Sicherheitsvertrauenspersonen, in solchen mit dauernd mehr als 100 Dienstnehmern sind drei Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. Bei Betrieben oder Arbeitsstätten, in denen aufgrund ihrer Eigenart oder der räumlichen Ausdehnung oder bei Vorliegen gefährlicher Arbeitsvorgänge eine besondere Gefährdung der Dienstnehmer besteht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhören der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber auch bei einer geringeren Anzahl von Beschäftigten die Bestellung weiterer Sicherheitsvertrauenspersonen auftragen. Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist nach Möglichkeit ein Vertreter zu bestellen.

(2) In Betrieben oder gleichgestellten Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, kann ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernehmen.

(3) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Dies gilt auch für die Übernahme der Aufgaben durch ein Betriebsratsmitglied nach Abs. 2. Falls kein Betriebsrat eingerichtet ist, sind alle Dienstnehmer über die beabsichtigte Bestellung schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen vier Wochen die

beabsichtigte Bestellung schriftlich Einwände erhebt, muss eine andere Person bestellt werden.

(4) Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur ganztätig beschäftigte Dienstnehmer bestellt werden, die

a) mit der Eigenart der Arbeitsvorgänge und den damit verbundenen besonderen Unfallgefahren vertraut sind,

b) über einschlägige Fachkenntnisse, die auch während des ersten Jahres der Funktionsperiode erworben werden können, verfügen und

c) über die Grundsätze des Dienstnehmerschutzes Bescheid wissen.

(5) Eine vorzeitige Abberufung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat auf Verlangen des Betriebsrates, falls kein Betriebsrat eingerichtet ist, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Dienstnehmer, zu erfolgen.

(6) Die Dienstgeber haben sicherzustellen, dass den Sicherheitsvertrauenspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung steht. Dienstgeber haben den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind angemessen zu unterweisen.

(7) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen und ihrer Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und der Landarbeiterkammer schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Dienstnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. § 102 gilt auch für Sicherheitsvertrauenspersonen.

§ 98

Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

a) die Dienstnehmer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,

b) den Betriebsrat zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten,

c) in Abstimmung mit dem Betriebsrat die Interessen der Dienstnehmer gegenüber den Dienstgebern, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten,

d) die Dienstgeber bei der Durchführung des Dienstnehmerschutzes zu beraten,

e) auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,

f) auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,

g) mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Dienstgebern sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

(4) Die Dienstgeber sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören.

(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, sofern kein Betriebsrat errichtet ist.

(6) Wenn kein Betriebsrat errichtet ist, sind die Dienstgeber verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen

a) bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und die Gesundheit der Dienstnehmer haben,

b) bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen und

c) bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(7) Die Dienstgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsvertrauenspersonen

a) den Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren;

b) folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse nach § 90 Abs. 2,

2. die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Dienstnehmerschutz im Zusammenhang stehen, und

3. die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm;

c) über Grenzwertüberschreitungen und deren Ursachen sowie über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und

d) über Auflagen, Vorschreibungen und Bewilligungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren.

§ 99

Information

(1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der Dienstnehmer über die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und Sicherheitskennzeichnungen im Unternehmen, im Betrieb, in der Arbeitsstätte und notwendigenfalls mit Bezug auf den spezifischen Arbeitsplatz zu sorgen. Diese Information muss die Dienstnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muss während der Arbeitszeit erfolgen.

(2) Die Information muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie muss regelmäßig wiederholt werden, insbesondere bei

a) der Einführung neuer Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen oder einer Änderung der Sicherheits- und Gefahrenkennzeichnung sowie anderer sich ändernder betrieblicher Gegebenheiten,

b) Änderung der maßgeblichen Dienstnehmerschutzvorschriften und

c) neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

(3) Den Dienstnehmern sind erforderlichenfalls zur Information geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bedienungsanleitungen betreffend die Arbeitsmittel sowie Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter betreffend die Arbeitsstoffe

sind den betroffenen Dienstnehmern jedenfalls zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen.

(4) Die Information muss in verständlicher Form erfolgen. Bei Dienstnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Der Dienstgeber hat sich zu vergewissern, dass die Dienstnehmer die Informationen verstanden haben.

(5) Die Dienstgeber sind weiters verpflichtet, alle Dienstnehmerinnen über die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 91 Abs. 3 sowie über die nach § 134 zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten.

(6) Bei Arbeitsaufnahme sind die Jugendlichen über die im Betrieb bestehenden Gefahren und die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterrichten. Bei Jugendlichen im Sinne des § 151 Abs. 3 sind auch die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

(7) Die Dienstgeber sind verpflichtet, alle Dienstnehmer, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sein können, unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(8) Die Information der einzelnen Dienstnehmer nach Abs. 1 kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind oder ein Betriebsrat errichtet ist, diese entsprechend informiert wurden und eine Information dieser Personen zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreicht. Die Information der einzelnen Dienstnehmer nach Abs. 5 kann entfallen, wenn der Betriebsrat über die Ergebnisse und Maßnahmen unterrichtet wurde.

(9) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind noch ein Betriebsrat errichtet ist, sind alle Dienstnehmer in allen im § 98 Abs. 7 genannten Angelegenheiten zu informieren, wobei die im § 98 Abs. 7 lit. a und d genannten Unterlagen den Dienstnehmern vom Dienstgeber zugänglich zu machen sind. Die übrigen im § 98 Abs. 7 genannten Unterlagen und Informationen sind den Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen.

§ 100

Anhörung, Beteiligung

(1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, die Dienstnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören.

(2) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind noch ein Betriebsrat errichtet ist, sind alle Dienstnehmer in allen im § 98 Abs. 5 und 6 genannten Angelegenheiten anzuhören und zu beteiligen.

§ 101

Unterweisung

(1) Die Dienstgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Dienstnehmer über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz während der Arbeitszeit zu sorgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

(2) Die Unterweisung muss in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich erfolgen. Eine Unterweisung muss jedenfalls erfolgen:

a) vor der Aufnahme einer Tätigkeit,

b) bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,

c) bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren,

d) bei der Einführung neuer Arbeitsstoffe und

e) nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich scheint.

(3) Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und auf den Aufgabenbereich des Dienstnehmers ausgerichtet sein. Sie muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

(4) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Dienstnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen.

(5) Die Unterweisung muss dem Erfahrungsstand der Dienstnehmer angepasst sein und in verständlicher Form erfolgen. Bei Dienstnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Unterweisung in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Die Dienstgeber haben sich zu vergewissern, dass die Dienstnehmer die Unterweisung verstanden haben.

§ 102

Pflichten der Dienstnehmer

(1) Die Dienstnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem

Gesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit wie möglich vermieden wird.

(2) Die Dienstnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen.

(3) Die Dienstnehmer dürfen Schutzvorrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Schutzvorrichtung ordnungsgemäß zu benutzen.

(4) Die Dienstnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden könnten.

(5) Die Dienstnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste oder unmittelbare Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind die Dienstnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Dienstnehmer zu warnen und Nachteile für das Leben oder die Gesundheit abzuwenden.

(7) Die Dienstnehmer haben gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Dienstnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass die Dienstgeber gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für die Sicherheit oder die Gesundheit aufweisen.

(8) Die Pflichten der Dienstnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

§ 103

Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

(1) Die Dienstgeber haben Aufzeichnungen zu führen über

a) alle tödlichen Arbeitsunfälle,

b) alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Dienstnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und

c) alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und die nach § 102 Abs. 5 gemeldet wurden.

(2) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

(3) Die Dienstgeber haben auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dieser zu übermitteln.

§ 104

Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

(1) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Verkehrswege im Betrieb, wobei der jeweiligen besonderen Beschaffenheit der Wege hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen ist.

(3) Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Abs. 1, Wohnräume und Unterkünfte sowie sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind unbeschadet besonderer Prüfungen nach den §§ 114 Abs. 6 und 7 und 123 Abs. 6 in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete fachkundige Personen nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den §§ 114 Abs. 6 und 7 und 123 Abs. 6 ist zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob

sich die im ersten Satz genannten Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Unterabschnitt C Arbeitsstätten

§ 105

Allgemeine Bestimmungen

(1) Arbeitsstätten sind:

a) alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Dienstnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, (Arbeitsstätten in Gebäuden) sowie

b) alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen die Dienstnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, (Arbeitsstätten im Freien).

(2) Auf Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner verbauten Fläche liegen, sind die Abs. 3 bis 5 und die §§ 106 bis 111 und 113 nicht anzuwenden.

(3) Die Dienstgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Vorschriften einzurichten und zu betreiben. Arbeitsstätten und Gebäude müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

(4) Arbeitsräume, das sind jene Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

(5) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, dass die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

(6) Arbeitsstätten im Freien sind so zu gestalten, dass sie sicher begangen und befahren werden können und die Dienstnehmer gegen Witterungseinflüsse und das Herabfallen von Gegenständen sowie gegen Ausgleiten und Abstürzen geschützt sind, weder schädlichem Lärm oder anderen Wirkungen von außen ausgesetzt sind, bei

Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können und Erste Hilfe geleistet werden kann. Sie müssen künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

(7) Arbeitsstätten sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten; dies gilt insbesondere für Zugänge, sanitäre Einrichtungen und Arbeitsplätze, an denen Behinderte unmittelbar tätig sind.

§ 106

Ausgänge, Verkehrswege, Gefahrenbereiche

(1) Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Insbesondere müssen bei Arbeitsstätten in Gebäuden die Ausgänge und Verkehrswege derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, dass die Arbeitsstätten von den Dienstnehmern rasch und sicher verlassen werden können und dass in der Nähe beschäftigte Dienstnehmer nicht gefährdet werden können. Nötigenfalls ist für eine ausreichende Beleuchtung zu sorgen. Für Notausgänge und Fluchtwege muss für den Fall, dass die Beleuchtung ausfällt, eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

(2) Für Verkehrswege im Betriebsbereich im Freien gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Bei Verkehrswegen für Fahrzeuge und Beförderungsmittel muss ein ausreichender Abstand von Toren und Türen, Fußgängerwegen, Durchgängen und Treppenaustritten gewahrt bleiben. Soweit dies zum Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet werden.

(4) Gefahrenbereiche, in denen Sturzgefahr oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, sind gegen das Betreten durch unbefugte Dienstnehmer zu sichern. Zum Schutz der dort beschäftigten Dienstnehmer sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, jedenfalls müssen Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sein.

(5) Die Anzahl, Anordnung und Abmessung der Fluchtwege und Notausgänge richtet sich nach der Art der Nutzung der Arbeitsstätte und der Anzahl der dort beschäftigten Dienstnehmer. Sie müssen möglichst kurz, frei von Hindernissen sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie dürfen nicht verstellt werden und nur so verschlossen werden, dass sie im Notfall von jedem Benutzer geöffnet werden können.

(6) Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagend ausgeführt werden.

§ 107

Verkehr in den Betrieben

(1) Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Betrieben sind die für den öffentlichen Verkehr geltenden Sicherheitsvorschriften und Kennzeichnungen soweit sinngemäß anzuwenden, als diese die Sicherheit des Verkehrs betreffen. In der Verordnung nach § 132 ist festzulegen, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den Verkehr innerhalb der Betriebe mit entsprechender Umsicht abzuwickeln, damit ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Durch Verordnung können insoweit Ausnahmen von den genannten Sicherheitsvorschriften getroffen werden, als dies für bestimmte Gruppen von den Wegen, wie insbesondere von Forstwegen, mit Rücksicht auf zwingende betriebliche Notwendigkeiten unbedingt geboten scheint. Für Fahrzeuge gelten die Bestimmungen des § 114 Abs. 5 sinngemäß.

(2) Zum Lenken motorisch angetriebener Fahrzeuge dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die eine hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen.

§ 108

**Brandschutz,
Explosionsschutzmaßnahmen**

(1) Die Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu vermeiden. Sie haben weiters geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer erforderlich sind.

(2) Bei der Festlegung der Vorkehrungen und Maßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Arbeitsstoffe und Arbeitsweise, allfällige Lagerungen und der Umfang und die Lage des Betriebes zu berücksichtigen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines solchen die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu vermeiden. Erforderlichenfalls müssen Arbeitsstätten mit Blitzschutzanlagen versehen sein.

(3) Der Dienstgeber hat Vorkehrungen für eine rasche Alarmierung und einen Einsatz der Feuerwehr, erforderlichenfalls durch Brandmelder und Alarmanlagen, zu treffen. Der Dienstgeber hat erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Eva-

kuierung der Dienstnehmer zuständig sind. Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Aufstellung einer besonders ausgebildeten und entsprechend ausgerüsteten Brandschutzgruppe vorzuschreiben.

(4) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen vorhanden sein. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muss eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Anzahl von Dienstnehmern vertraut sein.

(5) Die Mittel, Anlagen und Geräte nach Abs. 4 sind nachweislich mindestens alle zwei Jahre durch geeignete fachkundige Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, sind Einsatzübungen durchzuführen.

(6) Die Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen.

§ 109

Vorsorge für die Erste-Hilfe-Leistung

(1) Die Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, damit Dienstnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsstellen der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Werden in einer Arbeitsstätte von einem Dienstgeber regelmäßig mindestens fünf Dienstnehmer beschäftigt, so sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen. Es ist dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeit eine der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Dienstnehmer und der Unfallgefährdung entsprechende Anzahl der für die Erste Hilfe zuständigen Personen anwesend ist. Der Dienstgeber hat Vorkehrungen für die erforderlichen Verbindungen zur Sicherstellung der medizinischen Notver-

sorgung und der Ersten Hilfe sicherzustellen. In jeder entlegenen oder besonders gefährdeten Arbeitsstätte muss eine in Erster Hilfe ausgebildete Person tätig sein.

(4) Für die Erste Hilfe müssen Sanitärräume vorgesehen sein, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist. Sanitärräume müssen mit den erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet und leicht zugänglich sein. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 4 sind die Art der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, das Unfallrisiko, die Lage, Abmessungen und Nutzungen der Arbeitsstätte sowie die Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Dienstnehmer zu berücksichtigen.

§ 110

Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

(1) Den Dienstnehmern sind in ausreichender Anzahl geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muss gegeben sein. Die Waschgelegenheiten müssen in der Nähe der Arbeitsplätze gelegen und von den Umkleideräumen leicht erreichbar sein.

(2) Den Dienstnehmern sind entsprechend ausgestattete Toiletten in ausreichender Anzahl in der Nähe der Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen. In unmittelbarer Nähe einer Toilette muss sich eine Waschgelegenheit befinden.

(3) Jedem Dienstnehmer ist ein versperrbarer Kleiderkasten oder eine sonstige geeignete versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Privat-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie sonstiger Gegenstände, die üblicherweise zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber haftet dem Dienstnehmer für jeden durch die schuldhafte Verletzung dieser Pflicht verursachten Schaden. Erforderlichenfalls ist dafür zu sorgen, dass Straßenkleidung und Arbeitskleidung getrennt verwahrt werden können.

(4) Den Dienstnehmern sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn

a) sie bei ihrer Tätigkeit eine besondere Arbeitskleidung tragen müssen oder

b) aus hygienischen, gesundheitlichen oder sittlichen Gründen gesonderte Umkleideräume erforderlich sind.

(5) Wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zwölf Dienstnehmer beschäftigt werden, müssen Wasch- und Umkleideräume vorhanden sein. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Dienstnehmer sind, wenn jedem Geschlecht mindestens fünf Dienstnehmer angehören, getrennte Waschgelegenheiten, Umkleideräume und Toiletten einzurichten, in den anderen Fällen ist eine getrennte Nutzung vorzusehen.

(6) Waschräume, Toiletten und Umkleideräume müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Dienstnehmer bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, eine angemessene Raumtemperatur aufweisen sowie ausreichend be- und entlüftet und belichtet oder beleuchtet sein.

(7) Den Dienstnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

§ 111

Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten

(1) Den Dienstnehmern ist ein leicht erreichbarer Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen, wenn dies Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit, erfordern oder wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zwölf Dienstnehmer beschäftigt werden, es sei denn, die Dienstnehmer sind in Büroräumen oder ähnlichen Räumen beschäftigt, die gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Arbeitspausen bieten.

(2) Den Dienstnehmern sind in den Aufenthaltsräumen, wenn solche nicht bestehen, an sonstigen geeigneten Plätzen, Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten sowie Einrichtungen zum Wärmen und zum Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Dienstnehmer, in deren Arbeitszeit regelmäßig und im erheblichen Umfang Zeiten der Arbeitsbereitschaft fallen, sind geeignete, leicht erreichbare Bereitschaftsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

a) Pausenräume nicht vorhanden sind oder nicht zur Verfügung stehen und

b) Gesundheits- oder Sicherheitsgründe die Einrichtung von Bereitschaftsräumen erfordern.

(4) Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der An-

zahl der Dienstnehmer bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet oder beleuchtet und gegen Lärm, Erschütterungen und sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen geschützt sein.

§ 112

Wohnräume, Unterkünfte

(1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen für ihren Verwendungszweck entsprechend eingerichtet und mit den hygienischen Anforderungen entsprechendem Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechenden Toiletten versehen sein.

(2) Dienstnehmern, die auf Arbeitsstellen beschäftigt werden, die so entlegen sind, dass sie in deren Umgebung keine Räume erhalten können, die nach Abs. 1 für Wohnzwecke geeignet sind, müssen feste Unterkünfte oder andere geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Unterkünfte sind an erfahrungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten; sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Für andere geeignete Einrichtungen gilt dies sinngemäß. Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) In jeder Unterkunft muss bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. § 109 gilt sinngemäß.

(4) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu den Wohnräumen im Sinne des Abs. 1.

§ 113

Nichtraucherschutz

(1) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

(2) Wenn aus betrieblichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Raum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige benutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten, sofern die Nichtraucher nicht durch eine verstärkte Be- und Entlüftung des Raumes vor der Einwirkung von Tabakrauch geschützt sind.

(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass in allenfalls eingerichteten Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

(4) In Sanitätsräumen und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten.

§ 114

Arbeitsmittel

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Dienstnehmer vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore. Gefährliche Arbeitsmittel sind Arbeitsmittel, deren Benutzung mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Dienstnehmer verbunden ist oder deren Benutzung aufgrund ihres Konzeptes besondere Gefahren mit sich bringt.

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln sind alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten, wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.

(3) Die Dienstgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

a) für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden und

b) hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(4) Werden von Dienstgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, so können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über die Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(5) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel derart beschaffen sind sowie derart aufgestellt, gesichert, erhalten und benutzt werden, dass ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Sie haben bei

der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer so gering wie möglich gefährden. Bei der Verwendung ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse so weit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Dienstnehmer erfordert.

(6) Arbeitsmittel, bei denen dies aufgrund ihrer Bauweise oder der Einsatzbedingungen geboten ist, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme oder neuem Aufbau sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen durch eine hierfür in fachlicher Hinsicht geeignete Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre ordnungsgemäße Funktion und ihre korrekte Montage überprüft worden sind (Abnahmeprüfungen).

(7) Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen für die Dienstnehmer führen können, und Arbeitsmittel, die den Abnahmeprüfungen unterliegen, dürfen nur verwendet werden, wenn sie in regelmäßigen Abständen durch eine hierfür in fachlicher Hinsicht geeignete Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden (wiederkehrende Prüfungen). Wiederkehrende Prüfungen sind auch durchzuführen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, oder wenn es längere Zeit nicht benutzt wurde.

(8) Die Ergebnisse der Prüfung sind von der Person, die die Prüfungen durchgeführt hat, schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind von den Dienstgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Aufzeichnungen und Kopien über die letzte Abnahmeprüfung und über wiederkehrende Prüfungen vorhanden sein.

(9) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei der Wartung sind die Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen. Bei Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

(10) Die Dienstgeber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit bei gefährlichen Arbeitsmitteln

a) die Benutzung nur durch eigens hierzu beauftragte Dienstnehmer erfolgt und

b) Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur von eigens hierzu befugten, speziell unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

(11) Die Dienstgeber haben bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeitsmittel und der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit der Dienstnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung der Arbeitsmittel erwachsen können, zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln ist insbesondere darauf zu achten, dass

a) ausreichend Raum zwischen ihren mobilen Bauteilen und festen oder mobilen Bauteilen in ihrer Umgebung vorhanden ist,

b) alle verwendeten oder erzeugten Energien und Stoffe sicher zugeführt und entfernt werden können,

c) Dienstnehmern ausreichender Platz für die sichere Benutzung des Arbeitsmittels zur Verfügung steht und

d) Arbeitsmittel nur dann aufgestellt werden, wenn die zulässige Beanspruchung tragender Bauteile nicht überschritten wird.

(12) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

a) Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet sind und für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind;

b) bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten;

c) Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die vorgeschriebenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen benutzt werden;

d) die Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden;

e) Arbeitsmittel dürfen nicht verwendet werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen nicht funktionsfähig sind.

(13) Sofern es nicht möglich ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer bei der Benutzung eines Arbeitsmittels im vollen Umfang zu ge-

währleisten, haben Dienstgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren weitestgehend zu verringern sowie erforderlichenfalls Not- und Rettungsmaßnahmen festzulegen. Insbesondere haben Dienstgeber auch dafür Sorge zu tragen, dass Dienstnehmer die Zeit und die Möglichkeit haben, sich den mit der In- und Außerbetriebnahme des Arbeitsmittels verbundenen Gefahren rasch zu entziehen.

§ 115

Arbeitsstoffe

(1) Arbeitsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, Zubereitungen und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

(2) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe:

a) explosionsgefährliche Stoffe sind Stoffe, die unter bestimmten Bedingungen schnell reagieren und detonieren, schnell deflagrieren oder explodieren;

b) brandgefährliche Stoffe sind Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften aufweisen;

c) gesundheitsgefährdende Stoffe sind Arbeitsstoffe, die sehr giftige, giftige, mindergiftige, ätzende, krebserzeugende, erbgutverändernde, chronisch schädigende, fortpflanzungsgefährdende, sensibilisierende oder umweltgefährliche Eigenschaften aufweisen.

Für die in den lit. a bis c genannten gefährlichen Eigenschaften gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, sowie das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60.

(3) Als gefährliche Arbeitsstoffe gelten auch biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und die Beurteilung nach den Abs. 5 und 7 ergibt, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Dienstnehmer handelt. Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend den von ihnen ausgehenden Infektionsrisiken gibt es folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

a) biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen;

b) biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine Gefahr für die Dienstnehmer darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung und Behandlung ist normalerweise möglich;

c) biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Dienstnehmer darstellen könnten; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich;

d) biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Dienstnehmer darstellen; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung und Behandlung nicht möglich.

(4) Die Dienstgeber müssen sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt. Die Dienstgeber müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und gefährliche Arbeitsstoffe nach ihrer Eigenschaft einstufen.

(5) Die Dienstgeber müssen die Gefahren beurteilen, die mit dem Vorhandensein der Arbeitsstoffe verbunden sein könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie die Auskünfte der Hersteller oder Importeure einholen.

(6) Werden Arbeitsstoffe von Dienstgebern erworben, so gilt für die Ermittlung und Einstufung nach Abs. 4 Folgendes:

a) sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 gekennzeichnet ist, können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung hinsichtlich der im Chemikaliengesetz 1996 und im Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 angeführten gefährlichen Eigenschaften zutreffend und vollständig sind;

b) sofern ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 gekennzeichnet ist,

können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff der Kennzeichnungspflicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht unterliegt.

(7) Die Dienstgeber müssen in regelmäßigen Zeitabständen Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden und biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des Abs. 3 auf die Dienstnehmer ermitteln. Sie müssen in regelmäßigen Zeitabständen ermitteln, ob explosionsgefährliche oder brandgefährliche Arbeitsstoffe in einer für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährlichen Konzentration vorliegen. Gegebenenfalls sind die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikoerhöhende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen. Die Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der Bedingungen vorzunehmen, die Ermittlung nach dem ersten Satz zusätzlich auch bei Auftreten von Gesundheitsbeschwerden, die arbeitsbedingt sein können.

(8) Gefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen erreicht werden kann oder, sofern dies nicht möglich ist, mit Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen. Mit besonderen Gefahren verbundene Verfahren bei der Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen dürfen nicht angewendet werden, wenn durch die Anwendung eines anderen Verfahrens, bei dem die von der Verwendung des Arbeitsstoffes ausgehenden Gefahren verringert werden können, ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

(9) Die beabsichtigte Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 2, 3 oder 4 ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich zu melden, wobei die Meldung betreffend biologische Arbeitsstoffe 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten zu erfolgen hat. Auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Dienstgeber dieser im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Stoffe Informationen über die Gründe der Verwendung, die Risikoabschätzung, die Tätigkeiten und die Anzahl der betroffenen Dienstnehmer, die Namen der Verantwortlichen, die Schutzmaßnahmen, Notfallpläne und Ergebnisse der Untersuchungen mitzuteilen. Kommt der Dienstgeber diesen Pflichten nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von

Dienstnehmern an Arbeitsplätzen, an denen die gefährlichen Arbeitsstoffe verwendet werden, zu untersagen.

(10) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden. Bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe müssen die Dienstgeber die dem jeweiligen Gesundheitsrisiko entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Erforderlichenfalls sind den Dienstnehmern wirksame Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

(11) Stehen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung, so haben die Dienstgeber Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung einer Gefahr in folgender Rangordnung zu treffen:

a) die Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe ist auf das nach der Art der Arbeit unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;

b) die Anzahl der Dienstnehmer, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;

c) die Dauer und die Intensität der möglichen Einwirkungen von gefährlichen Arbeitsstoffen auf die Dienstnehmer sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;

d) die Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sind, soweit es technisch möglich ist, so zu gestalten, dass die Dienstnehmer nicht mit den gefährlichen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können und gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden können;

e) kann durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, so sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für die Dienstnehmer zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist;

f) ist eine solche vollständige Erfassung nicht möglich, so sind zusätzlich zu den Maßnahmen nach lit. e die dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsmaßnahmen zu treffen;

g) kann trotz Vornahme der Maßnahmen nach lit. a bis f kein ausreichender Schutz der Dienstnehmer erreicht werden, so haben die Dienstgeber dafür zu sorgen, dass erforderlichenfalls entsprechende persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

(12) Bei bestimmten Tätigkeiten, wie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer

beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Dienstnehmer oder eine Überschreitung der Grenzwerte vorzusehen ist, haben die Dienstgeber alle möglichen technischen Vorbeugungsmaßnahmen auszuschöpfen und sicherzustellen, dass

a) die Dauer der Exposition und die Anzahl der Dienstnehmer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß verringert werden,

b) die Dienstnehmer während dieser Tätigkeit die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden und

c) der Bereich der Tätigkeit klar abgegrenzt und gekennzeichnet und der Zutritt unbefugter Dienstnehmer verhindert wird.

(13) Stehen Stoffe nach Abs. 10 in Verwendung, so müssen die Dienstgeber ein Verzeichnis jener Dienstnehmer führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind. Dieses muss für jeden betroffenen Dienstnehmer insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht;

b) Bezeichnung der Arbeitsstoffe;

c) Art der Gefährdung;

d) Art und Dauer der Tätigkeit;

e) Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich, soweit vorhanden;

f) Angaben zur Exposition und

g) Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls 40 Jahre aufzubewahren. Die Dienstgeber müssen jedem Dienstnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren.

§ 116

Grenzwerte, Grenzwertmessungen

(1) Der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt,

a) die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei wiederholter und langfristiger Exposition im allgemeinen die Gesundheit von Dienstnehmern nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt, gilt als maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert);

b) die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann und die als Anhaltspunkt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die messtechnische Überwa-

chung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist, gilt als technische Richtkonzentration (TRK-Wert).

TRK-Werte sind nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe festzusetzen, für die nach dem Stand der Wissenschaften keine MAK-Werte aufgestellt werden können.

(2) Stehen Arbeitsstoffe in Verwendung, für die ein Wert nach Abs. 1 festgelegt ist, so hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass dieser Wert keinesfalls überschritten und stets so weit wie möglich unterschritten wird. Ist für einen gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoff kein Wert nach Abs. 1 festgelegt, so hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass die Konzentration dieses Stoffes in der Luft des Arbeitsplatzes möglichst gering ist.

(3) Stehen gesundheitsgefährdende Stoffe, für die ein Wert nach Abs. 1 festgelegt ist, in Verwendung, so müssen die Dienstgeber Maßnahmen festlegen, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen zu treffen sind. Bei Grenzwertüberschreitungen aufgrund von Zwischenfällen müssen die Dienstgeber dafür sorgen, dass, solange die Grenzwertüberschreitung nicht beseitigt ist, die nach § 115 Abs. 12 vorgesehenen Vorkehrungen eingehalten werden.

(4) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein Wert nach Abs. 1 festgelegt ist, in Verwendung, oder ist das Auftreten eines solchen Arbeitsstoffes nicht sicher auszuschließen, so müssen Dienstgeber in regelmäßigen Zeitabständen Messungen durchführen oder durchführen lassen. Das Messverfahren muss dem zu messenden Arbeitsstoff, dessen Grenzwert und der Atmosphäre am Arbeitsplatz angepasst sein. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Dienstnehmer repräsentativen Ergebnis führen, das die Konzentration des zu messenden Arbeitsstoffes eindeutig in der Einheit und Größenordnung des Grenzwertes wiedergibt.

(5) Die Messungen nach Abs. 4 sind in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen, wobei die Häufigkeit der Messungen mit der Nähe zum Grenzwert zu zunehmen hat. Messungen sind vorzunehmen, wenn eine Änderung der Arbeitsbedingungen eintritt, die zu einer höheren Exposition der Dienstnehmer führen könnte.

(6) Steht ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in Verwendung und kann aufgrund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nicht ausgeschlossen werden, dass eine für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährliche Konzentration solcher Arbeitsstoffe vorliegt, so sind Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Das Messverfahren muss dem zu messenden Arbeitsstoff, der zu er-

wartenden für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährlichen Konzentration und der Atmosphäre im Gefahrenbereich angepasst sein und zu einem für die Konzentration repräsentativen Messergebnis führen.

(7) Ergibt eine Messung die Überschreitung eines Grenzwertes oder dass eine für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährliche Konzentration eines explosionsgefährlichen oder brandgefährlichen Arbeitsstoffes vorliegt, so hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sodann ist eine neuerliche Messung vorzunehmen.

(8) Die Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und die notwendigen Einrichtungen verfügen.

§ 117

Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung

(1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder des Arbeitsvorganges dem nicht entgegensteht, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt sind, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Dienstnehmer herbeigeführt werden kann.

(2) Die Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe entsprechend ihren Eigenschaften mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder des Arbeitsvorganges dem nicht entgegensteht. In Betrieben, in denen solche Stoffe gelagert werden, dürfen diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so gekennzeichnet sind, dass dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Die Kennzeichnung ist nach Möglichkeit auf der Verpackung anzubringen, ansonsten in Form eines Beipacktextes beizugeben. Soweit eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften auch den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(3) Gefährliche Arbeitsstoffe, die nicht nach Abs. 2 gekennzeichnet sind, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass alle aufgrund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für die Dienstnehmer vermieden

werden. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass unbefugte Dienstnehmer zu Bereichen, in denen gefährliche Stoffe gelagert werden, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Dienstnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern, und sie müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Unterabschnitt D

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 118

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Belastungen durch Monotonie, einseitige Belastung sowie Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck möglichst gering gehalten und ihre gesundheitschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

(3) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass die Dienstnehmer möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können. Hierbei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

(4) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer verbunden sind, wie Schädlings- und Unkrautbekämpfungsarbeiten, Bodenentseuchungsarbeiten, Arbeiten in Behältern, Silos, Jauchen- und Senkgruben, Baumfällungen, Aufarbeiten von Wind- und Schneebrüchen, Holzbringung, Sprengarbeiten, Arbeiten an beweglichen Teilen von Maschinen und Betriebseinrichtungen, Arbeiten mit Seilförderungsanlagen sowie die Führung von Erntemaschinen, Kränen und Hubstaplern, dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die vom Standpunkt des Dienstnehmerschutzes notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten besitzen.

(5) Zu Arbeiten nach Abs. 4, bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren

für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, dass die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen, wie insbesondere bei Sprengarbeiten, Arbeiten in Behältern, Silos, Jauchen- und Senkgruben sowie bei Arbeiten mit Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmitteln dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die den Nachweis dieser Fachkenntnisse erbringen. Als Nachweis dieser Fachkenntnisse gelten insbesondere ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder einer anderen Einrichtung, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt worden ist, oder, sofern es sich nicht um Sprengarbeiten handelt, auch eine Bescheinigung von Dienstgebern über eine mindestens fünfjährige einschlägige Verwendung.

§ 119

Handhabung von Lasten

(1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Dienstnehmer, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen oder Bewegen einer Last, wenn dies aufgrund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Dienstnehmer eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

(2) Die Dienstgeber haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Dienstnehmer Lasten manuell handhaben müssen. Lässt es sich nicht vermeiden, dass Dienstnehmer Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber

a) die geeigneten organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die geeigneten Mittel einzusetzen, den Arbeitsplatz geeignet zu gestalten oder den Dienstnehmern geeignete Mittel zur Verfügung stellen, dass die Gefährdung bei der manuellen Handhabung der Lasten gering gehalten wird;

b) im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgaben zu berücksichtigen und

c) dafür zu sorgen, dass es bei den Dienstnehmern insbesondere nicht zu einer Gefährdung der Lendenwirbelsäule kommt oder dass solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem sie unter Berücksichtigung

der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgaben geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Dienstnehmer, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen dafür körperlich geeignet sein und müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Dienstnehmer müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

§ 120

Lärm

(1) Die Dienstgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Lärmeinwirkung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau gesenkt wird. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes und der verfügbaren Maßnahmen ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, hinzuwirken.

(2) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch zu ermitteln, ob die Dienstnehmer einer Lärmgefährdung ausgesetzt sein könnten. Wenn eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Lärm zu messen. Bei der Messung ist gegebenenfalls auch Impulslärm zu berücksichtigen. Diese Ermittlung und Messung ist in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei einer Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

(3) Die Ermittlung und Messung ist unter der Verantwortung der Dienstgeber fachkundig zu planen und durchzuführen. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Dienstnehmer repräsentativen Ergebnis führen. Die verwendeten Verfahren und Geräte müssen den gegebenen Verhältnissen, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu messenden Lärms, der Dauer der Exposition, der Umweltfaktoren und der Eigenschaften des Messgerätes angepasst sein und es ermöglichen, die Lärmexposition und die Werte zu bestimmen.

(4) Je nach Ausmaß der Lärmeinwirkung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren zu treffen. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

a) die Dienstnehmer sind über die möglichen Gefahren der Lärmeinwirkung und die zur Verringerung die-

ser Gefahren getroffenen Maßnahmen zu informieren und zu unterweisen;

b) den Dienstnehmern sind im Hinblick auf die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Arbeitsbedingungen geeignete Gehörschutzmittel in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen;

c) die Dienstnehmer haben die Gehörschutzmittel zu benutzen; hat die Anwendung von Gehörschutzmitteln die Erhöhung des Unfallrisikos zur Folge, so muss dieses durch geeignete Maßnahmen auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau verringert werden;

d) die Lärmbereiche sind zu kennzeichnen und abzugrenzen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist zu beschränken;

e) die Gründe für die Lärmeinwirkung sind zu ermitteln und es ist ein Programm technischer Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Herabsetzung der Lärmeinwirkung festzulegen und durchzuführen;

f) es ist ein Verzeichnis jener Dienstnehmer zu führen, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind. Das Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition, mindestens aber fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Dienstgeber müssen jedem Dienstnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren.

§ 121

Sonstige Einwirkungen und Belastungen

(1) Die Dienstgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird. Gleiches gilt auch für andere physikalische Einwirkungen.

(2) Die Dienstgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und, soweit dies aus den Arbeitsvorgängen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes möglich ist, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Einwirkungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe und Feuchtigkeit auf die Dienstnehmer möglichst gering gehalten werden.

(3) Lassen sich gesundheitsgefährdende Erschütterungen oder sonstige Belastungen, insbesondere physikalischer oder klimatischer Natur, oder vergleichbare Einwirkungen nicht durch andere Maßnahmen vermei-

den oder auf ein vertretbares Ausmaß verringern, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholungszeiten.

§ 122

Bildschirmarbeitsplätze

(1) Ein Bildschirmgerät im Sinne dieses Gesetzes ist eine Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens. Bildschirmarbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden.

(2) Die Dienstgeber sind verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten. Es dürfen nur Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungseinrichtungen sowie Zusatzgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des letzten Satzes gelten auch für die vom Dienstgeber den Dienstnehmern zur Erbringung von Arbeitsleistungen außerhalb der Arbeitsstätte zur Verfügung gestellten Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungseinrichtungen sowie Zusatzgeräte, Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten.

(4) Bildschirmarbeitsplätze sind so zu bemessen und einzurichten, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen zu ermöglichen. Es ist dafür zu sorgen, dass

a) eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist und Reflexionen und Blendungen der Dienstnehmer verhindert werden;

b) kein Lärm verursacht wird, der die Konzentration oder Sprachverständlichkeit beeinträchtigt;

c) keine Wärmezunahme verursacht wird, die auf die Dienstnehmer störend wirkt;

d) die elektromagnetischen Strahlen auf einen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer unerheblichen Wert verringert werden;

e) eine ausreichende Luftfeuchtigkeit vorhanden ist.

(5) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch auf die mögliche Beeinträchtigung des

Sehvermögens sowie auf physische und psychische Belastungen besonders Bedacht zu nehmen. Auf der Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der festgestellten Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der festgestellten Gefahren zu berücksichtigen ist.

(6) Bei der Konzipierung, Auswahl, Einführung und Änderung der Software sowie bei der Gestaltung von Tätigkeiten, bei denen Bildschirmgeräte zum Einsatz kommen, haben die Dienstgeber folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) die Software muss der auszuführenden Tätigkeit angepasst sein;
- b) die Software muss benutzerfreundlich sein und gegebenenfalls dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Benutzer angepasst werden;
- c) die Systeme müssen den Dienstnehmern Angaben über die jeweiligen Abläufe bieten;
- d) die Systeme müssen die Information in einem Format und in einem Tempo anzeigen, das dem Benutzer angepasst ist;
- e) die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden;
- f) die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an den Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern.

(7) Die Dienstnehmer, die für einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit ein Bildschirmgerät benutzen, haben, ohne dass dies zu einer finanziellen Belastung für sie führt, ein Recht auf:

- a) eine ärztliche Untersuchung der Augen und des Sehvermögens und zwar vor der Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können;
- b) eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung nach lit. a als erforderlich erweist;
- c) auf die Zurverfügungstellung spezieller Sehhilfen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach den lit. a und b ergeben, dass diese notwendig sind.

(8) Bei den nachstehend angeführten Einrichtungen bzw. Geräten sind die nach der Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder der Art der Arbeitsvorgänge erforderlichen Abweichungen von den Abs. 2 und 4 zulässig:

a) Fahrer- und Bedienungsstände von Fahrzeugen und Maschinen,

b) Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind,

c) Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Gerätes erforderlich sind,

d) Display-Schreibmaschinen.

(9) Auf tragbare Datenverarbeitungsgeräte, wenn sie nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden, ist Abs. 6 nicht anzuwenden.

§ 123

Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

(1) Den Dienstnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Dienstnehmern benutzt und getragen zu werden, um sich gegen Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung. Eine persönliche Schutzausrüstung muss

a) hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den für das Inverkehrbringen geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen,

b) Schutz gegenüber den zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,

c) für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen, wie die Dauer ihres Einsatzes, das Risiko, die Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko, die spezifischen Merkmale des Arbeitsplatzes und die Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstung, geeignet sein,

d) den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Arbeitnehmers Rechnung tragen sowie

e) dem Träger, allenfalls nach erforderlicher Anprobe, passen.

(3) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind. Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und es muss ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Dienstnehmer bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(5) Vor der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung müssen die Dienstgeber eine Bewertung der von ihnen vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen vornehmen, um festzustellen, ob sie den Anforderungen nach den Abs. 2 und 3 entsprechen. Die Bewertung ist bei jeder Änderung der für sie maßgeblichen Kriterien zu wiederholen. Die Bewertung hat zu umfassen:

a) die Untersuchung und Abwägung derjenigen Gefahren, die anderweitig nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können,

b) die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber diesen Gefahren bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönlichen Schutzausrüstungen selbst darstellen oder bewirken können, zu berücksichtigen sind, und

c) die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter lit. b genannten Eigenschaften.

(6) Die Dienstgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwendungsinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer zu berücksichtigen. Ausrüstungsgegenstände nach Abs. 1, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie insbesondere Atemschutzgeräte, Sicherheitsgürtel oder Sicherungsseile sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich sowie vor jeder Verwendung von einer geeigneten

fachkundigen Person zu überprüfen. Über diese Überprüfungen und Bewertungen nach Abs. 5 sind Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

(7) Die Arbeitskleidung muss den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Dienstnehmer entsprechen und vor allem so beschaffen sein, dass durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

(8) Wenn die Art der Tätigkeit zum Schutz der Dienstnehmer eine bestimmte Arbeitskleidung erfordert oder wenn die Arbeitskleidung durch gesundheitsgefährdende oder Ekel erregende Arbeitsstoffe verunreinigt wird, sind die Dienstgeber verpflichtet, auf ihre Kosten den Dienstnehmern geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und für eine ausreichende Reinigung dieser Arbeitskleidung zu sorgen.

Unterabschnitt E Gesundheitsüberwachung und Präventivdienste

§ 124

Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie sonstige Untersuchungen

(1) Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienstnehmer nur beschäftigt werden, wenn

a) vor der Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und

b) bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten, bei denen Dienstnehmer einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, wobei bei Fortdauer der Tätigkeit in den angeführten Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchzuführen sind:

a) organische Phosphorverbindungen (sechs Monate oder Ende der Saison);

b) Quecksilber und seine Verbindungen (sechs Monate);

c) Benzol, Toluol, Xylol (sechs Monate);

d) Halogenkohlenwasserstoffe (sechs Monate);

e) Pech und Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (zwei Jahre);

f) quarzhaltiger Staub (zwei Jahre).

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn

a) die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 91 ergibt, dass die Arbeitsstoffe nach Abs. 2 in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, oder

b) Dienstnehmer mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung nach Abs. 2 ausgesetzt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden.

(4) Die Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass die Dienstnehmer, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, sich auf eigenen Wunsch vor der Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können. Solche Einwirkungen sind:

a) krebserzeugende Arbeitsstoffe;

b) biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 nach § 115 Abs. 3 lit. b, c und d und

c) Nacharbeit.

(5) Mit Tätigkeiten, die mit gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung verbunden sind, dürfen Dienstnehmer nur beschäftigt werden, wenn vor der Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung der Hörfähigkeit durchgeführt wurde. Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung liegt vor, wenn eine tägliche Lärmexposition von LA,eq 8h 85dB überschritten wird. Für diese Untersuchung gelten die Bestimmungen über Eignungsuntersuchungen. Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Dienstnehmer, die einer gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind, sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit unterziehen.

(6) Wenn im Hinblick auf die spezifische mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen besondere ärztliche Untersuchungen geboten scheinen, müssen die Dienstgeber dafür sorgen, dass Dienstnehmer, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf eigenen Wunsch vor der Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen besonderen Untersuchung unterziehen können.

(7) Die Kosten der Untersuchungen nach den Abs. 1 bis 6 sind vom Dienstgeber zu tragen. Die Kosten für Untersuchungen nach Abs. 6 sind dann nicht vom Dienstgeber zu tragen, wenn sie auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen. Sofern es sich jedoch um Dienstnehmer handelt, bei denen infolge der Art der

Einwirkung die Gefahr besteht, dass sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen, die unmittelbar vor der Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt werden, die eine Unfallversicherungspflicht auslöst.

(8) Die Untersuchung hat durch Arbeitsmediziner oder entsprechende Einrichtungen zu erfolgen. Bei der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

a) die Untersuchungen sind nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen;

b) die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten;

c) es hat eine Beurteilung zu erfolgen („geeignet“, „nicht geeignet“);

d) wenn die Beurteilung auf geeignet lautet, aber eine Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung geboten scheint, so ist in die Beurteilung der Zeitabstand bis zur vorzeitigen Folgeuntersuchung aufzunehmen;

e) der Befund ist dem Dienstnehmer auf Verlangen zu erläutern.

(9) Bei der Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen finden die Grundsätze des Abs. 8 lit. a, sofern für die Untersuchung einheitliche Richtlinien erlassen wurden, b und c Anwendung.

(10) Das Ergebnis der Eignungs- und Folgeuntersuchungen ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber zu übermitteln. Wird bei einer Untersuchung die gesundheitliche Nichteignung festgestellt, so darf der Dienstnehmer mit dieser Tätigkeit nicht beschäftigt werden. Die Aufhebung des Beschäftigungsverbotes erfolgt, wenn aufgrund einer Folgeuntersuchung durch den Arzt festgestellt wird, dass die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit wieder gegeben ist.

(11) Gelangt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Kenntnis, dass bei einem Dienstnehmer eine Erkrankung aufgetreten ist, die auf eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 zurückzuführen sein könnte, so kann sie die Untersuchung der anderen Dienstnehmer anregen, die mit derartigen Tätigkeiten beschäftigt sind.

(12) Die Dienstgeber müssen den untersuchenden Ärzten Zugang zu den Arbeitsplätzen und zu untersuchenden Dienstnehmern sowie zu allen für die Durch-

führung oder Beurteilung notwendigen Informationen, wie den Messergebnissen, gewähren. Die Dienstgeber müssen den Dienstnehmern die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts gewähren.

§ 125

Bestellung von Sicherheitsfachkräften

(1) Die Dienstgeber haben Sicherheitsfachkräfte zu bestellen. Diese Verpflichtung kann erfüllt werden durch:

a) Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte) oder

b) Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder

c) Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.

(2) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Als solcher Nachweis gilt jedenfalls der erfolgreiche Abschluss einer behördlich anerkannten Fachausbildung oder der Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland.

(3) Die Sicherheitsfachkräfte sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(4) Die Dienstgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsfachkräften das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Stellen externe Sicherheitsfachkräfte oder sicherheitstechnische Zentren das Hilfspersonal, Ausstattung oder Mittel zur Verfügung, so entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zu deren Bereitstellung.

(5) Die Bestellung von Sicherheitsfachkräften berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

§ 126

Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte

(1) Die Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Dienstgeber, die Dienstnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Sicherheitsfachkräfte sind in Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung heranzuziehen, insbesondere bei

a) der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen,

b) der Beschaffung von Arbeitsmitteln, persönlichen Schutzausrüstungen oder Arbeitsstoffen,

c) der Einführung und Änderung von Arbeitsverfahren,

d) der Organisation von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie der Ersten Hilfe und

e) der Beurteilung und Ermittlung von Gefahren.

(2) Die Dienstgeber haben den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Die Sicherheitsfachkräfte sind gesondert zu informieren, wenn Dienstnehmer aufgenommen oder wenn Dienstnehmer aufgrund einer Überlassung beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsfachkräfte

a) den Dienstnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Betriebsrat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen,

b) die Dienstnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten;

c) den Betriebsrat auf Verlangen beraten.

(4) Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig bis zu fünf Dienstnehmer beschäftigt, so haben Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner eine gemeinsame Begehung vorzunehmen. Bei dieser Begehung kann die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Sinne des § 91 vorgenommen werden. Werden regelmäßig sechs bis zehn Dienstnehmer beschäftigt, so muss eine gemeinsame Begehung mindestens zweimal im Kalenderjahr erfolgen. Werden mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt, so hat eine Begehung vierteljährlich stattzufinden. Ab 25 Dienstnehmern ist sicherzustellen, dass die Mindesteinsatzzeit für jeden nicht unter § 2 Abs. 2 fallenden Dienstnehmer mindestens eine Stunde jährlich beträgt. Ferner hat eine Begehung vierteljährlich stattzufinden. Die Sicherheitsfachkräfte sind jedoch jedenfalls in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu beschäftigen.

(5) Bis zu 25 Dienstnehmern können die Dienstgeber selbst zur Gänze die Aufgaben oder einen Teil der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der bestehenden Gefahren vertretbar ist und wenn sie die erforderlichen Fachkenntnisse nach § 125 Abs. 2 nachweisen.

§ 127

Bestellung von Arbeitsmedizinern

(1) Die Dienstgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung kann erfüllt werden:

- a) durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner) oder
- b) durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder
- c) durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

(2) Die Dienstgeber sind verpflichtet, den Arbeitsmedizinern das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Stellen externe Sicherheitsfachkräfte oder sicherheitstechnische Zentren das Hilfspersonal, die Ausstattung oder Mittel zur Verfügung, so entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zu deren Bereitstellung.

(3) Die Bestellung von Arbeitsmedizinern berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

§ 128

Aufgaben, Information und Beziehung der Arbeitsmediziner

(1) Die Arbeitsmediziner haben die Aufgabe, die Dienstgeber, die Dienstnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Arbeitsmediziner sind in Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz hinzuzuziehen, insbesondere bei

- a) der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsverfahren;
- b) der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, die Einfluss auf die Gesundheit der Dienstnehmer haben können, sowie persönlicher Schutzausrüstungen;

c) der Organisation von Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Dienstnehmer sowie der Ersten Hilfe und

d) der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren für die Gesundheit der Dienstnehmer.

(2) Die Dienstgeber haben den Arbeitsmedizinern alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Die Arbeitsmediziner sind gesondert zu informieren, wenn Dienstnehmer aufgenommen werden oder wenn Dienstnehmer aufgrund einer Überlassung beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmediziner

- a) den Dienstnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Betriebsrat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dem nicht die ärztliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht;
- b) die Dienstnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
- c) den Betriebsrat auf Verlangen beraten.

(4) Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass alle Dienstnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner unterziehen können. Die Regelungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen bleiben unberührt.

(5) Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig bis zu fünf Dienstnehmer beschäftigt, so haben Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte eine gemeinsame Begehung vorzunehmen. Bei dieser Begehung kann die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Sinne des § 91 vorgenommen werden. Werden regelmäßig sechs bis zehn Dienstnehmer beschäftigt, so muss eine gemeinsame Begehung mindestens zweimal im Kalenderjahr erfolgen. Werden mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt, so hat eine Begehung vierteljährlich stattzufinden. Ab 25 Dienstnehmern ist sicherzustellen, dass die Mindesteinsatzzeit für jeden nicht unter § 2 Abs. 2 fallenden Dienstnehmer mindestens vierzig Minuten jährlich beträgt.

§ 129

Zusammenarbeit

(1) Die Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) und der Betriebsrat haben zusammenzuarbeiten.

(2) Die Präventivfachkräfte haben gemeinsame Besichtigungen der Arbeitsstätten durchzuführen.

(3) Die Präventivfachkräfte haben bei gemeinsamen Besichtigungen nach Abs. 2 die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat beizuziehen.

§ 130

Meldung von Missständen

(1) Die Präventivfachkräfte haben die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dem Dienstgeber oder der sonst für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften verantwortlichen Person sowie dem Betriebsrat mitzuteilen.

(2) Stellen die Präventivfachkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Dienstnehmer fest, so haben sie unverzüglich die betroffenen Dienstnehmer und den Dienstgeber oder die für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen sowie den Betriebsrat zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen.

(3) Die Präventivfachkräfte haben das Recht, sich an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu wenden, nachdem sie erfolglos vom Dienstgeber die Beseitigung einer ernsten und unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Dienstnehmer verlangt haben.

§ 131

Abberufung

(1) Der Dienstgeber hat die Abberufung einer Präventivfachkraft mit den Sicherheitsvertrauenspersonen, sofern ein Betriebsrat eingerichtet ist, mit diesem, sonst mit den Dienstnehmern zu beraten.

(2) Wenn nach Auffassung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Präventivfachkraft die ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion diese Beanstandung dem Dienstgeber schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Dienstgeber hat im Falle einer Mitteilung nach Abs. 2 gegenüber der Land- und Forstwirtschaftsinspektion binnen vier Wochen zu den Beanstandungen schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 132

Verordnungen**über Dienstnehmerschutzbestimmungen**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der §§ 90 bis 131 unter Bedachtnahme auf einen größtmöglichen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu erlassen. Dabei ist der Stand der Technik und der Wissenschaften zu berücksichtigen.

(2) Der Abs. 1 betrifft insbesondere:

a) die Bestimmungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, wie die Form, Art und Anbringung der Sicherheitszeichen, Kennzeichnung von Behältern, Rohrleitungen, Ausrüstungen zur Brandbekämpfung und Ersten Hilfe, Hindernissen, Gefahrenstellen und Fahrspuren sowie Bestimmungen für Leucht-, Schall- und Handzeichen und die verbale Kommunikation;

b) die Form, den Inhalt, die Überprüfung und Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, wobei die Art der Tätigkeiten und die Größe des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte zu berücksichtigen sind;

c) die Anforderungen an die nähere Ausgestaltung der Arbeitsstätten, wie die Beschaffenheit der elektrischen Anlagen, Fluchtwege und Notausgänge, der Lüftung, die Raumtemperatur, Beleuchtung, der Fenster, Türen und Tore, Raumabmessungen und Luftraum, Bewegungsflächen am Arbeitsplatz sowie die Anforderungen an Fußböden, Wände, Decken und Dächer der Räume sowie Rolltreppen, Rollsteige und Laderampen;

d) die näheren Bestimmungen über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen an Arbeitsmittel sowie für besondere Arbeitsmittel, wie mobile, selbstfahrende und nicht selbstfahrende Arbeitsmittel und Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Bestimmungen zur Benutzung der Arbeitsmittel und der gefährlichen Arbeitsmittel sowie Bestimmungen über die Abnahme- und wiederkehrende Prüfung der Arbeitsmittel;

e) die Zuordnung der biologischen Arbeitsstoffe zu den Gruppen eins bis vier, die Kennzeichnung der Arbeitsstoffe, Grenzwerte für Arbeitsstoffe, Meldung gefährlicher Arbeitsstoffe, Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Unfällen mit gefährlichen Arbeitsstoffen, insbesondere durch Zugangsbeschränkungen für nichtbeschäftigte Dienstnehmer, das Verbot von Stoffen und Verfahren sowie hinsichtlich der Messungen die Anforderungen an die Fachkunde und Messeinrichtungen, Messverfahren, Probennahme, Messorte,

Auswertung und Bewertung der Messergebnisse sowie die Zeitabstände der Messungen;

f) in Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze:

1. jene Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, die Anforderungen an die Fachkenntnisse sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse über den Nachweis der Fachkenntnisse;

2. die Grenzwerte für die Handhabung von Lasten, sofern gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen, sowie die bei der Organisation des Arbeitsablaufes sowie der Gestaltung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigenden Faktoren, wie individuelle Gegebenheiten, Merkmale der Last sowie die Erfordernisse der Aufgabe;

3. die Bestimmungen über die Ermittlung von Lärm sowie die Anforderungen an die verwendeten Messgeräte und Messverfahren sowie die Auslöseschwellen für die Schutzmaßnahmen nach § 120 Abs. 4;

4. für sonstige physikalische Einwirkungen die Grenzwerte aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Normen, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung dieser Gefahren sowie Bestimmungen über die Ermittlung und Messung dieser Einwirkungen;

5. Mindestvorschriften für die Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen;

6. Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen oder Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen sind sowie Bestimmungen für die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen;

g) in Ausführung des § 124 Tätigkeiten, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich machen, sowie Tätigkeiten, bei denen sonstige besondere Untersuchungen geboten sind, die Zeitabstände für Folge-, wiederkehrende und besondere Untersuchungen sowie Richtlinien über die Durchführung von Untersuchungen, wobei insbesondere festzulegen ist, welche speziellen Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin zur Festlegung der gesundheitlichen Eignung von Dienstnehmern für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen, nach welchen arbeitsmedizinischen Kriterien die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sowie welche biologischen Grenzwerte gegebenenfalls zu beachten sind.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeit und der bestehenden Gefahren für bestimmte Arten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Arbeitsstätten

höhere Mindesteinsatzzeiten oder häufigere Begehungen festlegen. Ferner kann sie in den Fällen des § 126 Abs. 4 festlegen, dass in bestimmten Intervallen Begehungen durch externe Sicherheitsfachkräfte vorzunehmen sind.

Unterabschnitt F

Schutz der Frauen und Mütter

§ 133

Schutz der Frauen

(1) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfen weibliche Dienstnehmer ohne Unterschied des Alters zur Nachtruhezeit nicht zur Arbeit herangezogen werden.

(2) Die Nachtruhezeit darf nur verkürzt werden, wenn außerordentliche Umstände, wie schwere Krankheiten, drohende Wetterschläge, Elementarereignisse, Erkrankung der Haustiere sowie sonstige erhebliche Gefahren für die Betriebsangehörigen und für den Betrieb Nacharbeit notwendig machen.

(3) Weibliche Dienstnehmer, die einen eigenen Haushalt führen, sind ohne Schmälerung des Entgelts von der Pflicht zur Leistung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an den Vortagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten befreit. Nur die bei der Viehpflege und Melkung notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

§ 134

Mutterschutz

(1) Ergibt die Beurteilung nach § 91 Abs. 3 Gefahren für die Sicherheit oder die Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch eine Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.

§ 135

Schutz der werdenden Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Werdende Mütter dürfen keinesfalls beschäftigt werden, wenn nach dem Zeugnis eines Amtsarztes das

Leben oder die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wären.

(3) werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung hievon der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Hierbei sind Name, Alter und Tätigkeit der werdenden Mutter bekannt zu geben.

(5) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere durch solche nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung, BGBl. II Nr. 24/1997, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, so hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.

§ 136

Schädliche Arbeiten

(1) werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind. werdende Mütter dürfen auch von sich aus solche Arbeiten nicht verrichten.

(2) werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

§ 137

Verbotene Arbeiten

(1) Als verbotene Arbeiten im Sinne des § 136 sind insbesondere anzusehen:

a) Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand

gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei den vorstehend angeführten Arbeiten;

b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;

c) Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist;

d) Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob im festen, flüssigen, staub-, gas- oder dampfförmigen Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann;

e) die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;

f) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;

g) das Schälen von Holz mit Handmessern;

h) Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits-(Persönlichkeits-)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo und leistungsbezogene Prämienarbeiten jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits-(Persönlichkeits-)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen

Entgeltfindungsmethoden beruht, können im Einzelfall von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion untersagt werden;

i) Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, dass ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird;

j) Arbeiten mit biologischen Stoffen, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;

k) die Pflege von Tieren, die an einer auf Menschen übertragbaren Tierseuche, insbesondere an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rotz, Pockenseuche der Schafe, Wutkrankheit, Rotlauf der Schweine oder äußerlich erkennbarer Tuberkulose der Rinder, erkrankt sind.

(2) Im Zweifel stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion fest, ob es sich um eine verbotene Arbeit handelt.

§ 138

Schutz nach der Entbindung

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) Über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 hinaus kann die Bezirksverwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, dem Dienstgeber die Maßnahmen auftragen, die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

§ 139

Beschäftigungsverbote

(1) Die Ausnahmebestimmungen des § 133 Abs. 2 über die Verkürzung der Nachtruhezeit sind auf werdende und stillende Mütter nicht anzuwenden.

(2) Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(3) Werdende und stillende Mütter dürfen zu Überstundenarbeit (§ 74) nicht herangezogen werden. Jede Beschäftigung über acht Stunden täglich ist unzulässig.

(4) Werdenden und stillenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen; dies gilt nicht bei einer Beschäftigung außerhalb von Betriebsgebäuden und sonstigen ortsgebundenen Anlagen.

§ 140

Stillende Mütter

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, dass sie stillen, und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung des Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder das stillende Kind schädlich sind. Als solche Arbeiten oder Arbeitsverfahren gelten jedenfalls die im § 137 Abs. 1 lit. a, d, e, j und k genannten Arbeiten.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot nach Abs. 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

§ 141

Stillzeit

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit frei zu geben. Diese Freizeit hat für Dienstnehmerinnen, die nicht mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, an Tagen, an denen sie mehr als viereinhalb Stunden arbeiten, 45 Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von 90 Minuten zu gewähren.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

§ 142

Kündigungs- und Entlassungsschutz

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, dass dem Dienstgeber die Schwangerschaft bzw. Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft bzw. Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung dem Dienstgeber bekannt gegeben wird. Eine schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft bzw. Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft bzw. Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine ärztliche Bestätigung die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft bzw. Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekannt geben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muss dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Gerichtes oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigegeben sein, aus der hervorgeht, dass die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde.

(4) Dienstnehmerinnen dürfen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den im § 39 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

§ 143

Befristete Dienstverhältnisse

(1) Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes nach § 135 Abs. 1 oder bis zum Beginn eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbotes nach § 135 Abs. 2 gehemmt, es sei denn, dass die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt oder wenn das Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung veränderter Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wenn aufgrund der in der vorgesehenen Verwendung erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche oder kollektivvertragliche Probezeit notwendig ist.

§ 144

Weiterzahlung des Arbeitsentgelts

(1) Macht die Anwendung der §§ 134 und 136 bis 140, soweit § 143 nichts anderes bestimmt, eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in diesen Zeitraum Zeiten, während deren die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so ist auf diesen Umstand bei der Berechnung des Entgelts entsprechend Bedacht zu nehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge hatte.

(2) Dienstnehmerinnen, die nach § 135 Abs. 2 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die aufgrund der Bestimmungen der §§ 134, 136, 138 Abs. 3 oder 139 Abs. 1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach den Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem ASVG bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuss des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem ASVG fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen.

§ 145

Karenzurlaub

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist nach § 138 Abs. 1 und 2 oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften ein Urlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenzurlaub) zu gewähren; das Gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 138 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden. § 27 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1 fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Der erste Karenzurlaub im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von zehn Monaten angerechnet. Die Zeit eines nach Abs. 1 gewährten Karenzurlaubes ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(3) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes nach Abs. 1, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(4) Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach § 142 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes. Nimmt auch der Vater,

Adoptiv- oder Pflegevater einen Karenzurlaub in Anspruch, so endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes, spätestens jedoch vier Wochen nach dem ersten Geburtstag des Kindes. § 31 gilt sinngemäß.

(5) Die §§ 142 und 147 sowie die Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 gelten sinngemäß für Dienstnehmerinnen, die

a) allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes statt angenommen haben (Adoptivmütter);

b) in der Absicht, ein Kind an Kindes statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen haben, mit dem Kind im selben Haushalt leben und es überwiegend selbst pflegen (Pflegermütter), wenn sie einen Karenzurlaub nach Abs. 1 in Anspruch nehmen wollen. Anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft tritt die Mitteilung von der Annahme eines Kindes an Kindes statt oder von der behördlichen Verständigung über die Zusage der Übergabe und der Erklärung über die beabsichtigte Übernahme eines Kindes in Pflege; in beiden Fällen muss mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein. Anstelle des im Abs. 1 erster Halbsatz festgelegten Zeitpunktes ist der Karenzurlaub Adoptivmüttern ab dem Tag der Annahme eines Kindes an Kindes statt, Pflegermüttern ab dem Tag der Übernahme eines Kindes in Pflege, bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes zu gewähren.

(6) Nimmt auch der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater einen Karenzurlaub in Anspruch, so hat die Dienstnehmerin dem Dienstgeber den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes spätestens vier Wochen nach der Entbindung, bei Annahme an Kindes statt oder Übernahme in unentgeltliche Pflege (Abs. 5) unverzüglich bekannt zu geben. § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß. Nimmt die Dienstnehmerin keinen Karenzurlaub in Anspruch, so hat der Dienstgeber der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen eine Bestätigung darüber auszustellen.

(7) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit an der Betreuung des Kindes verhindert, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub zu gewähren. § 30 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

(8) Hat die Dienstnehmerin auf Karenzurlaub zugunsten des Vaters zur Gänze verzichtet, so beginnt der

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes.

§ 146

Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat besteht, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Die Dienstnehmerin kann eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und des § 33 Abs. 5 und 6 bis zum Ende des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn im ersten und zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist nach § 138 Abs. 1 in Anspruch, so besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites auf Teilzeitbeschäftigung, wenn die Dienstnehmerin die Klage bei Gericht binnen vier Monaten nach der Geburt des Kindes eingebracht hat.

(4) Die §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 3 bis 7 und 34 sind anzuwenden.

§ 147

Dienstwohnung

Vereinbarungen über den Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigestellte Dienst-(Werks-)Wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes nach den §§ 142 und 145 Abs. 4 nur vor Gericht nach vorangegangener Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden.

Unterabschnitt G

Schutz der Jugendlichen und Kinder

§ 148

Schutz der Jugendlichen

(1) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 151 gelten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend da-

von gilt § 149 Abs. 3 auch für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die regelmäßige Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. § 70 Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(3) Werden Jugendliche von mehreren Dienstgebern beschäftigt, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Beschäftigungen zusammengerechnet die im Abs. 2 vorgesehenen Höchstgrenzen der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(4) Für Personen unter 15 Jahren, die im Rahmen eines Pflicht- oder Ferienpraktikums beschäftigt werden, gilt Abs. 2 mit der Abweichung, dass während der Hauptferien und schulfreier Zeiten, die eine Woche überschreiten, die tägliche Arbeitszeit sieben Stunden und die Wochenarbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten darf. In dieser Zeit ist eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit nach § 70 nicht zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens sieben Stunden, so ist eine Beschäftigung nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als sieben Stunden, darf die im Betrieb zu verbringende Zeit zwei Stunden nicht überschreiten.

(5) Während jedes Zeitraumes von 24 Stunden ist

a) Personen unter 15 Jahren eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren;

b) den übrigen Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden, sofern innerhalb von drei Wochen eine Ruhezeit oder Wochenfreizeit entsprechend verlängert wird.

(6) § 77 gilt mit der Maßgabe, dass eine Arbeitspause mindestens 30 Minuten zu betragen hat.

(7) Jugendliche dürfen in der Zeit zwischen 19.00 Uhr und 5.00 Uhr nicht beschäftigt und zur Überstundenarbeit nicht herangezogen werden.

(8) Personen unter 15 Jahren dürfen vor sechs Uhr nicht zur Arbeit herangezogen werden. Die übrigen Jugendlichen dürfen zu regelmäßiger Arbeit vor sechs Uhr nur herangezogen werden, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Untersuchung nach § 124 Abs. 4 durchgeführt wurde.

(9) Jugendliche dürfen an Samstagen und Sonntagen nicht beschäftigt werden. Für Jugendliche, die in Betrieben nach § 5 Abs. 4 erster Satz beschäftigt werden, hat die Wochenfreizeit am Samstag spätestens um 13.00 Uhr

zu beginnen. Bei Beschäftigung am Samstag dürfen diese Jugendlichen am Montag in der darauf folgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, so ist eine Beschäftigung dieser Jugendlichen am Samstag nicht zulässig.

(10) Während der Arbeitsspitzen muss die Wochenfreizeit mindestens 41 aufeinander folgende Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, betragen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 78 Abs. 4) zulässig.

(11) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 10) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

- a) bei einer Beschäftigung am Samstag im Ausmaß der geleisteten Arbeit;
- b) bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
- c) bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 48 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muss arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenarbeitszeit ist an höchstens 15 Wochenenden im Kalenderjahr erlaubt.

§ 149

Verbotene Arbeiten

(1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen. § 94 gilt sinngemäß.

(2) Die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten,

- a) die objektiv ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen;
- b) die eine schädliche Einwirkung von giftigen, krebserregenden, erbgutverändernden, fruchtschädigenden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Stoffen mit sich bringen;
- c) die eine schädliche Einwirkung von Strahlen mit sich bringen;
- d) die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass junge Menschen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können oder
- e) bei denen die Gesundheit durch extreme Kälte oder Hitze, durch Lärm oder Erschütterungen gefährdet wird,

ist verboten. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Arbeiten und Verfahren näher zu bezeichnen,

die durch physikalische, chemische oder biologische Einwirkungen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die in den lit. a bis e genannten spezifischen Gefahren für Jugendliche mit sich zu bringen. In der Verordnung können auch die Arbeiten festgelegt werden, die wegen der damit verbundenen Gefahren für die Sicherheit, die Gesundheit oder die Sittlichkeit für Jugendliche nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den im ersten Satz genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Dieses Verbot gilt nicht für ein Lehrverhältnis, das nach den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung im Anschluss an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen wird (Anschlusslehre).

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Jugendlichenuntersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(5) Ergibt die Beurteilung nach § 91 Abs. 4 eine Gefahr für die Sicherheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber unbeschadet der Regelungen über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz dafür zu sorgen, dass in jährlichen Abständen eine Untersuchung nach Abs. 4 stattfindet.

(6) Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

§ 150

Verbot der Züchtigung und von Geldstrafen

(1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigungen sind verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

(3) Dienstgebern oder deren Bevollmächtigten, die wegen Übertretung von Vorschriften zum Schutz der Jugendlichen bestraft wurden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 151

Kinderarbeit

(1) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige

- a) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
- b) bis zur späteren Beendigung der allgemeinen Schulpflicht.

(2) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen oder zu deren Vormund er bestellt ist. Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder.

(3) Für Minderjährige (Abs. 1 lit. a), die die Schulpflicht beendet haben und

- a) in einem Lehrverhältnis oder
- b) im Rahmen eines Ferienpraktikums oder
- c) im Rahmen eines Pflichtpraktikums

beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen für Jugendliche.

(4) Kinder dürfen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, zu Arbeiten nicht herangezogen werden. Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

(5) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zum Zweck des Unterrichtes oder der Erziehung und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalt. Eigene Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen mit leichten und vereinzelt Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, beschäftigt werden.

(6) Die Beschäftigung Schulpflichtiger darf die Schulausbildung nicht beeinträchtigen.

(7) Bei der Beschäftigung von Kindern im Sinne des Abs. 5 ist auf deren Gesundheit, Sicherheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen und jede Gefährdung der Sittlichkeit zu vermeiden. Kinder,

die nach Abs. 5 beschäftigt werden dürfen, dürfen an Schultagen und an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen werden, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben Stunden betragen darf. Nach Abschluss des Unterrichtes und bei geteiltem Unterricht nach Schluss eines jeden Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, dass es sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt. Eine Beschäftigung zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nicht zulässig.

ABSCHNITT VI

Arbeitsaufsicht

§ 152

Allgemeines

(1) Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, der Angestellten und der Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist beim Amt der Landesregierung eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten.

(2) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden sind, in denen nur familieneigene Dienstnehmer beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch in diesen Betrieben die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

§ 153

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen. Ihr obliegt insbesondere die Überwachung der Einhaltung aller Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer sowie hinsichtlich Arbeitszeit, Betriebsvereinbarung, Dienstnehmerverzeichnisse, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Weiters hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern zu pflegen.

(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber steht es frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen ist er hiezu verpflichtet. In Betrieben, in denen Betriebsräte errichtet sind, sind diese den Besichtigungen beizuziehen. In Betrieben, in denen keine Betriebsräte errichtet sind, ist den Dienstnehmern von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis zu geben.

§ 154

Besondere Befugnisse

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind insbesondere befugt:

a) den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren;

b) vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohnlisten, der Urlaubslisten, der Betriebsvereinbarung sowie ähnlicher die Dienstnehmer betreffenden Unterlagen zu verlangen und Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen.

§ 155

Manuduktionspflicht

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern durch Rat zu unterstützen. Sie haben die Dienstgeber und die Dienstnehmer bei jeder Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzeinrichtungen und Schutzvorkehrungen bei Maschinen und Geräten und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und der Unfallverhütung und von Maßnahmen zum Schutz der Sittlichkeit in Betrieben zu belehren. Sie haben schließlich eine vermittelnde Tätigkeit zum Ausgleich der Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer auszuüben und sollen bei Streitigkeiten zur Wiederherstellung des Einvernehmens beitragen. Hierbei haben sie sich der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung zu bedienen.

(2) Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Kenntnis zu bringen und erforderlichenfalls eine Revision des Betriebes zu beantragen.

(3) Wenn nach Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Verwendung eines Arbeits- (Hilfs-) stoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, ist sie berechtigt, eine Probe im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veranlassen. Ferner hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn nach ihrer Ansicht für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden.

(4) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 3 erster Satz hat der Betriebsinhaber zu tragen, wenn sich nach dem Untersuchungsergebnis die Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als richtig erweist.

§ 156

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Stellt ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutz der Dienstnehmer fest, so hat es dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(2) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Ansicht ist, dass in einem Betrieb Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer nötig sind, hat sie bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen.

(3) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion an Ort und Stelle findet, dass der Schutz der Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, hat sie anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Verfügung schriftlich mit der gleichen Wirkung, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre, selbst zu treffen. Eine Abschrift des Bescheides ist der Bezirksverwal-

tungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen.

(4) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die nach den Abs. 1 bis 3 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten – falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern – zur Kenntnis zu bringen.

(5) Über alle Anzeigen und Anträge der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist von der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen das Verfahren einzuleiten. Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde bei den Erhebungen zur Ansicht, dass das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere als die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beantragte Strafe zu verhängen ist, so hat sie vor der Einstellung des Strafverfahrens bzw. vor Fällung des Erkenntnisses der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzustellen.

§ 157

Fachorgan

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor der Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, insbesondere vor der Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen und der Zulassung oder Überprüfung neuer Maschinen, Maschinentypen, Schutzvorrichtungen und -ausrüstungen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Diese kann von den Verwaltungsbehörden oder sonstigen Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.

(3) Wird in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion berechtigt, an diesem Verfahren teilzunehmen.

Sie ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Zuge eines Ermittlungsverfahrens zu laden.

§ 158

Berufungsrecht

In den Fällen der §§ 156 Abs. 5 und 157 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor der Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen nicht gehört worden ist.

§ 159

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihres Dienstes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Betriebsinhaber noch dessen Beauftragten andeuten, dass eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlasst worden ist.

§ 160

Bericht

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Landesregierung und der Landeslandwirtschaftskammer jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten, den die Landesregierung zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung im Boten für Tirol zu veröffentlichen hat.

(2) Der Bericht nach Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Anzahl der der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterstellten landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- b) die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
- c) die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- d) die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
- e) die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen.

§ 161

Verfahrensbestimmung

(1) Auf das Verfahren der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Vorstellungen gegen Bescheide der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach § 156 Abs. 3 sind bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzubringen. Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und die Erlassung des neuen Bescheides obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 162

Unterstützung

Alle Behörden sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen.

§ 163

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, auf die ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen.

(3) An Betriebsbesichtigungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben sich die Träger der Sozialversicherung auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung können bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung notwendig scheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen.

(5) Die Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen teilnehmen, unterliegen der der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auferlegten Verschwiegenheitspflicht.

§ 164

Bestellungsvoraussetzungen

Als Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dürfen nur Personen bestellt werden, die neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet besitzen.

ABSCHNITT VII**Lehrlingswesen**

§ 165

Lehrverhältnis

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungs- und Erziehungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben.

(4) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern dieser als Lehrbetrieb anerkannt worden ist (Heimlehre).

(5) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommen, so hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(6) Jedem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, wobei gewährte Naturalleistungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

(7) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltspflicht). Die Behaltspflicht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlusslehre).

(8) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat dem Lehrberechtigten auf dessen Antrag binnen 14 Tagen die im Abs. 7 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 7 festgelegten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.

§ 166

Lehrzeit

(1) Die Lehrzeit dauert, soweit sich aus den Vorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung nichts anderes ergibt, drei Jahre.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden kann; nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Eintragung in die Lehrlingsstammrolle. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit ist dem Lehrling vom Lehrberechtigten ein Zeugnis auszustellen (Lehrzeugnis). Im Lehrzeugnis sind der Lehrbetrieb, der Name des Lehrberechtigten, der Name, das Geburtsdatum und der Wohnort des Lehrlings, der Ausbildungszweig und die Dauer des Lehrverhältnisses anzuführen.

§ 167

Lehrvertrag, Lehranzeige

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrberechtigten wird durch den Lehrvertrag geregelt.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform und ist zwischen dem Lehrberechtigten einerseits und dem Lehrling durch dessen gesetzlichen Vertreter (Vormund) andererseits abzuschließen und erhält Gültigkeit mit der Erteilung der Genehmigung durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(3) Der Lehrvertrag muss enthalten:

a) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges sowie des Lehrbetriebes und den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrberechtigten;

b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und im Falle seiner Minderjährigkeit den Namen und den Wohnort seines gesetzlichen Vertreters (Vormundes);

c) das Datum des Vertragsabschlusses und einen Hinweis auf die Dauer der Lehrzeit;

d) die wesentlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes;

e) Angaben über Art und Höhe der Lehrlingsentschädigung;

f) die Unterschrift der vertragsabschließenden Teile.

(4) Der Lehrvertrag ist vom Lehrberechtigten unverzüglich nach Herstellung der schriftlichen Ausfertigung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zur Genehmigung vorzulegen. Diese hat die Genehmigung zu

erteilen, wenn der Lehrvertrag den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

(5) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist von der Genehmigung des Lehrvertrages in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Lehrvertrag erlischt mit der Beendigung des Lehrverhältnisses.

(7) Im Falle der Heimlehre (§ 165 Abs. 4) entfällt das Erfordernis des schriftlichen Lehrvertrages. Die Genehmigung des Lehrverhältnisses durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle erfolgt in diesem Falle aufgrund einer schriftlichen Lehranzeige, die folgende Angaben enthalten muss:

a) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges und des Lehrbetriebes;

b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrberechtigten und des Lehrlings;

c) den Beginn und den Hinweis auf die Dauer der Lehrzeit;

d) die wesentlichen Pflichten des Lehrberechtigten und des Lehrlings nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes;

e) die Unterschrift des Lehrberechtigten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sinngemäß.

§ 168

Pflichten des Lehrlings

(1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere und Arbeitsmittel sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

§ 169

Pflichten des Lehrberechtigten

(1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgelts zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) Die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallene Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind in die Unterrichtszeit einzurechnen.

(7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgelts freizugeben.

(8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtungen in die Arbeitszeit fällt.

§ 170

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung vorhanden ist, unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und die jeweiligen Lohnverhältnisse in dem betreffenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.

§ 171

Beendigung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis endet

- a) mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit,
- b) mit dem Tod des Lehrberechtigten oder des Lehrlings,

c) wenn dem Lehrberechtigten oder dem Lehrling die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unmöglich wird,

d) durch Auflösung aus wichtigen Gründen oder durch einvernehmliche Auflösung,

e) durch Kündigung,

f) bei Auflösung des Lehrbetriebes,

g) bei Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen.

(2) Mit dem Ende des Lehrverhältnisses ist die Eintragung in der Lehrlingsstammrolle von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu löschen.

(3) Nach Ablauf der Probezeit darf ein Wechsel der Lehrstelle nur vorgenommen werden, wenn das bisherige Lehrverhältnis geendet hat. Der Wechsel der Lehrstelle bedarf der Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzung des ersten Satzes gegeben ist.

§ 172

Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

a) des Lehrberechtigten,

1. wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Untreue oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen lässt;

2. wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;

3. wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;

4. wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

b) des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

1. wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;

2. wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;

3. wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn misshandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterlässt, den Lehrling vor Misshandlungen, körperlicher Züchtigung, erheb-

licher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;

4. wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 148 bis 150 verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den im Abs. 1 lit. b genannten Gründen vorzeitig gelöst, so muss überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Der erste und der zweite Satz gelten nicht für die Heimlehre.

§ 173

Einvernehmliche Auflösung

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muss eine Amtsbescheinigung eines Gerichtes oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre.

§ 174

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Lehrling aus stichhaltigen Gründen seinen Beruf ändert oder von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderungen der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

§ 175

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

(1) Auf dem Gebiet des Lehrlingswesens ist die Landeslandwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich berufen:

a) zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und zur Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;

b) zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen;

c) zur Zulassung zu und Abhaltung von Prüfungen;

d) zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit aufgrund einer nicht bestandenen Prüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;

e) zur Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und zum Widerruf dieser Anerkennung;

f) zur Führung der Lehrlingsstammrollen;

g) zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel;

h) zur Erlassung der Behaltspflicht oder zur Erteilung der Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltspflicht nach § 165 Abs. 8.

(2) Zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeslandwirtschaftskammer einzurichten. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses, dem der Präsident der Landeslandwirtschaftskammer als Vorsitzender und je drei von der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer zu entsendende Vertreter als Mitglieder angehören. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei der Entsendung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die verschiedenen Ausbildungszweige in der Land- und Forstwirtschaft entsprechend ihrer Bedeutung vertreten sind. Den Sitzungen des Ausschusses ist ein von der Landesregierung zu entsendender, mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Berufsausbildungswesens vertrauter Bediensteter des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen.

(3) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Ausschusses richtet sich nach der Funktionsdauer der Organe der Landeslandwirtschaftskammer; sie bleiben jedoch bis zur Entsendung neuer Mitglieder durch die neugewählten Organe der Landeslandwirtschaftskammer, der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer im Amt.

(4) Der Ausschuss ist vom Präsidenten der Landeslandwirtschaftskammer nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt zu erfolgen.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens je zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus den Reihen der Dienstgeber und der Dienstnehmer anwesend sind. An der Abstimmung können jeweils nur gleich viel Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer teilnehmen.

(6) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für jedes Arbeitsjahr einen Berufsausbildungsplan und für das abgelaufene Arbeitsjahr einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Berufsausbildungsplan und Tätigkeitsbericht sind unverzüglich nach ihrer Erstellung der Landesregierung vorzulegen. Das Arbeitsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet jeweils am 31. August.

(7) Über Berufungen gegen Bescheide der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Landesregierung zu entscheiden. Die Landesregierung ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(8) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die von ihr zu erlassenden Verordnungen der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verordnungen sind im amtlichen Kundmachungsorgan der Landeslandwirtschaftskammer und im Boten für Tirol kundzumachen.

ABSCHNITT VIII

Betriebsverfassung

Unterabschnitt A

Betrieb und Dienstnehmer

§ 176

Betrieb

(1) Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.

(2) Die Einigungskommission hat auf Antrag festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Die Entscheidung der Einigungskommission hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für die Entscheidung maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird.

(3) Zur Antragstellung im Sinne des Abs. 2 sind bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der Betriebsinhaber, der Betriebsrat, mindestens so viele wahlberechtigte Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen

wären, sowie die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer berechtigt. Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand hat im Verfahren Parteistellung.

§ 177

Gleichstellung

(1) Die Einigungskommission hat auf Antrag eine Arbeitsstätte, in der dauernd mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigt sind und die nicht alle Merkmale eines Betriebes nach § 176 Abs. 1 aufweist, einem selbstständigen Betrieb gleichzustellen, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb weit entfernt ist und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation eine Eigenständigkeit besitzt, die der eines Betriebes nahe kommt.

(2) Die Einigungskommission hat die Gleichstellung auf Antrag für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Antragsberechtigt im Sinne der Abs. 1 und 2 sind der Betriebsrat, mindestens so viele Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer; zur Antragstellung nach Abs. 2 ist auch der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 178

Dienstnehmer

(1) Dienstnehmer im Sinne dieses Abschnittes sind alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge ohne Unterschied des Alters.

(2) Als Dienstnehmer gelten nicht:

a) in Betrieben einer juristischen Person die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;

b) leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebes zusteht;

c) Personen, die vorwiegend zu ihrer Erziehung, Behandlung, Heilung oder Wiedereingliederung beschäftigt werden, sofern sie nicht aufgrund eines Dienstvertrages beschäftigt sind;

d) Personen, die in Vollzug einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verwahrungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme beschäftigt werden;

e) Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive bestimmt ist, sofern sie nicht aufgrund eines Dienstvertrages beschäftigt sind;

- f) Personen, die zu Schulungs- und Ausbildungszwecken kurzfristig beschäftigt werden;
g) Personen, die Zivildienst leisten.

§ 179

Rechte des einzelnen Dienstnehmers

(1) Die Dienstnehmer dürfen in der Ausübung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse nicht beschränkt und aus diesem Grund nicht benachteiligt werden.

(2) Die Dienstnehmer können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen beim Betriebsrat, bei jedem seiner Mitglieder und beim Betriebsinhaber vorbringen.

(3) Die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Informations-, Interventions-, Überwachungs-, Anhörungs- und Beratungsrechte des einzelnen Dienstnehmers gegenüber dem Betriebsinhaber und die entsprechenden Pflichten des Betriebsinhabers bleiben unberührt.

§ 180

Aufgabe

Die Organe der Dienstnehmerschaft des Betriebes haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer im Betrieb wahrzunehmen und zu fördern.

§ 181

Grundsätze der Interessenvertretung

(1) Ziel der Bestimmungen über die Betriebsverfassung und deren Anwendung ist die Herbeiführung eines Interessenausgleiches zum Wohl der Dienstnehmer und des Betriebes.

(2) Die Organe der Dienstnehmerschaft des Betriebes sollen bei der Verwirklichung ihrer Interessenvertretungsaufgabe im Einvernehmen mit den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer vorgehen.

(3) Die Organe der Dienstnehmerschaft haben ihre Tätigkeit tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Sie sind nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbstständige Anordnungen einzugreifen.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft können zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer beiziehen. Den Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienst-

nehmer ist in diesen Fällen oder, soweit dies zur Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse sonst erforderlich ist, nach Unterrichtung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren. Der Abs. 3 und der § 260 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer eingeräumten Befugnisse kommen nur jenen freiwilligen Berufsvereinigungen zu, denen nach § 51 Abs. 2 die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde.

Unterabschnitt B

Organisationsrecht

§ 182

Organe der Dienstnehmerschaft

(1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf nach § 191 Abs. 1 stimmberechtigte Dienstnehmer beschäftigt werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Dienstnehmerschaft Organe zu bilden. Bei der Berechnung dieser Zahl haben die nach § 195 Abs. 3 lit. a vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat ausgeschlossenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind bäuerliche Betriebe, sofern sie weniger als fünf ständige Dienstnehmer ohne Einrechnung der familieneigenen Arbeitskräfte beschäftigen.

(3) Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten jene, in denen die Betriebsinhaber selbst sowie ihre im Familienverband lebenden Familienangehörigen im Betrieb mitarbeiten, mit den Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebes ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.

(4) Erfüllt sowohl die Gruppe der Arbeiter als auch die Gruppe der Angestellten die Voraussetzungen nach Abs. 1, so sind folgende Organe zu bilden:

- a) die Betriebshauptversammlung;
- b) die Gruppenversammlungen der Arbeiter und der Angestellten;
- c) die Wahlvorstände für die Betriebsratswahl;
- d) die Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten;
- e) der Betriebsausschuss;
- f) die Rechnungsprüfer.

(5) Erfüllt nur eine Gruppe die Voraussetzungen nach Abs. 1, erfüllen sie beide Gruppen nur in ihrer Gesamt-

heit oder beschließen die Gruppenversammlungen in getrennten Abstimmungen die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates, so sind folgende Organe zu bilden:

- a) die Betriebsversammlung;
- b) der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl;
- c) der Betriebsrat;
- d) die Rechnungsprüfer.

(6) Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfasst, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, sind folgende Organe zu bilden:

- a) der Wahlvorstand für die Zentralbetriebsratswahl;
- b) der Zentralbetriebsrat;
- c) die Betriebsräteversammlung;
- d) die Rechnungsprüfer.

Unterabschnitt C

Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung

§ 183

Zusammensetzung, Gruppenzugehörigkeit

(1) Die Betriebs-(Betriebshaupt-)Versammlung besteht aus der Gesamtheit der Dienstnehmer des Betriebes.

(2) Die Gruppenversammlung der Arbeiter besteht aus den Dienstnehmern, die der Gruppe der Arbeiter angehören, die Gruppenversammlung der Angestellten besteht aus den Dienstnehmern, die der Gruppe der Angestellten angehören.

(3) Für die Gruppenzugehörigkeit ist die auf Gesetz beruhende arbeitsvertragliche Stellung der Dienstnehmer maßgebend. Zur Gruppe der Angestellten gehören ferner Dienstnehmer, die mit dem Dienstgeber die Anwendung des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes sowie des Angestelltenkollektivvertrages, der auf den Betrieb Anwendung findet, zuzüglich einer Einstufung in die Gehaltsordnung dieses Kollektivvertrages unwiderruflich vereinbart haben. Lehrlinge, die zu Angestelltentätigkeiten ausgebildet werden, zählen zur Gruppe der Angestellten, die übrigen Lehrlinge zur Gruppe der Arbeiter.

(4) Betriebsratsmitglieder gelten als Angehörige jener Dienstnehmergruppe, die sie gewählt hat.

§ 184

Aufgaben der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung

(1) Der Betriebs-(Gruppen-)Versammlung obliegen:

- a) die Behandlung von Berichten des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer;

b) die Wahl des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;

c) die Beschlussfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds;

d) die Beschlussfassung über die Enthebung des Betriebsrates;

e) die Beschlussfassung über die Enthebung des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;

f) die Wahl der Rechnungsprüfer;

g) die Beschlussfassung über die Enthebung der Rechnungsprüfer;

h) die Beschlussfassung über eine Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates nach Wiederaufnahme des Betriebes.

(2) Der Gruppenversammlung obliegen überdies die Enthebung eines Betriebsratsmitgliedes nach § 208 Abs. 1 lit. d sowie die Beschlussfassung über die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates nach § 182 Abs. 5.

(3) Der Betriebshauptversammlung obliegt die Behandlung von Berichten des Betriebsausschusses.

§ 185

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

(1) Die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, die Betriebshauptversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.

(2) Eine Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung hat außerdem binnen zwei Wochen stattzufinden, wenn mehr als ein Drittel der in der betreffenden Versammlung stimmberechtigten Dienstnehmer oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, im Falle der Betriebshauptversammlung auch dann, wenn einer der beiden Betriebsräte dies verlangt.

§ 186

Teilversammlungen

(1) Wenn nach der Anzahl der Dienstnehmer, der Arbeitsweise oder der Art des Betriebes die Abhaltung von Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlungen oder die Teilnahme der Dienstnehmer an diesen nicht oder nur schwer möglich ist, können Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlungen in Form von Teilversammlungen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Abhaltung von Teilversammlungen obliegt dem Betriebsrat (Betriebsausschuss).

(2) Für die Ermittlung von Abstimmungsergebnissen in den Angelegenheiten des § 184 ist die Gesamtheit der in den einzelnen Teilversammlungen abgegebenen Stimmen maßgebend.

§ 187

Einberufung

(1) Die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung ist vom Betriebsrat, die Betriebshauptversammlung vom Betriebsausschuss einzuberufen.

(2) Besteht kein Betriebsrat (Betriebsausschuss) oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so sind zur Einberufung berechtigt:

a) der an Lebensjahren älteste Dienstnehmer oder mindestens so viele Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind;

b) in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, eine zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer, wenn die nach lit. a zur Einberufung Berechtigten trotz Aufforderung die Einberufung innerhalb von zwei Wochen nicht vornehmen.

(3) Die Einberufung der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 188

Vorsitz

Der Vorsitz obliegt dem Vorsitzenden des Betriebsrates (Betriebsausschusses), in den Fällen des § 187 Abs. 2 dem Einberufer; dieser kann den Vorsitz einem Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Dienstnehmer übertragen.

§ 189

Zeitpunkt und Ort der Versammlungen

(1) Wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist, können Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlungen während der Arbeitszeit abgehalten werden. Wird die Versammlung während der Arbeitszeit abgehalten, so entsteht den Dienstnehmern für den erforderlichen Zeitraum ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung. Ansprüche der Dienstnehmer auf Fortzahlung des Entgelts für diesen Zeitraum können, soweit dies nicht im Kollektivvertrag geregelt ist, durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Fahrtkosten.

(2) Die Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung kann im Betrieb oder außerhalb desselben

stattfinden. Findet die Versammlung innerhalb des Betriebes statt, so hat der Betriebsinhaber nach Tunlichkeit die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 190

Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen

Die Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlungen sind nicht öffentlich. Jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter im Betrieb kann auf Einladung der Einberufer an der Betriebsversammlung teilnehmen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 191

Stimmberechtigung, Beschlussfassung

(1) In der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung ist jeder betriebs-(gruppen-)zugehörige Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Tag der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist und nicht vom Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen ist.

(2) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Enthebung des Betriebsrates (§ 184 Abs. 1 lit. d) oder eines Betriebsratsmitgliedes (§ 184 Abs. 2) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 182 Abs. 5 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten. Abstimmungen über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates und über Enthebungen haben geheim zu erfolgen.

(3) Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlussfähig. Dies gilt nicht in den Fällen der §§ 182 Abs. 5 und 184 Abs. 1 lit. c, d, e und h. Wurde eine Betriebsversammlung nach § 187 Abs. 2 lit. b von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetz-

lichen Interessenvertretung der Dienstnehmer einberufen, so kann die Wahl des Wahlvorstandes nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist.

Unterabschnitt D

Betriebsrat

§ 192

Anzahl der Betriebsratsmitglieder

(1) Der Betriebsrat besteht in Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit fünf bis neun Dienstnehmern aus einer Person, mit zehn bis 19 Dienstnehmern aus zwei Mitgliedern, mit 20 bis 50 Dienstnehmern aus drei Mitgliedern, mit 51 bis 100 Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit mehr als 100 Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 100 Dienstnehmer, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern für je weitere 400 Dienstnehmer die Anzahl der Mitglieder des Betriebsrates um ein Mitglied. Bruchteile von 100 bzw. 400 werden für voll gerechnet.

(2) Die Anzahl der Mitglieder eines Betriebsrates bestimmt sich nach der Anzahl der am Tag der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer. Eine spätere Änderung der Anzahl der Dienstnehmer ist auf die Anzahl der Mitglieder des Betriebsrates ohne Einfluss.

(3) Im Betriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 193

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Betriebsrates werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes gewählt. Die Wahl hat durch persönliche Stimmabgabe oder in den Fällen des § 198 Abs. 3 durch briefliche Stimmabgabe im Postweg zu erfolgen.

(2) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die Berechnung der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Betriebsrates hat nach dem System von d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedsstelle, so entscheidet das Los.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Betriebsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

§ 194

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.

(2) Werden getrennte Betriebsräte gewählt, so ist für die Wahlberechtigten Gruppenzugehörigkeit (§ 183 Abs. 2 bis 4) erforderlich.

§ 195

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar sind alle Dienstnehmer, die

a) österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates sind,

b) am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben,

c) seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und

d) außer der österreichischen Staatsbürgerschaft alle sonstigen Voraussetzungen für das Wahlrecht zu den österreichischen gesetzgebenden Körperschaften erfüllen bzw. erfüllen würden.

(2) Bei getrennten Wahlen sind auch Angehörige der anderen Dienstnehmergruppe wählbar.

(3) Abgesehen von den Personen, die nach § 3 Abs. 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, sind nicht wählbar:

a) der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;

b) in Betrieben einer juristischen Person die Ehegatten von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.

(4) Sind mindestens vier Betriebsratsmitglieder zu wählen, so sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer wählbar. Mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder müssen Dienstnehmer des Betriebes sein. Ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der

Dienstnehmer kann gleichzeitig nur einem Betriebsrat angehören.

(5) In neu errichteten Betrieben und in Saisonbetrieben sind auch Dienstnehmer wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen beschäftigt sind.

(6) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

§ 196

Berufung des Wahlvorstandes

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung einen Wahlvorstand (Ersatzmitglieder) zu bestellen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist der Wahlvorstand so rechtzeitig zu bestellen, dass der neugewählte Betriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann.

(2) Wird die Nichtigkeit einer Wahl festgestellt oder die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates vorzeitig beendet, so ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bestellen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. In den Wahlvorstand können als Mitglieder wahlberechtigte Dienstnehmer, in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer berufen werden. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Dienstnehmer des Betriebes sein.

(4) Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt durch die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung. Als gewählt gelten die Kandidaten jenes Vorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird nur ein Vorschlag erstattet, so gelten ohne eine Abstimmung die Kandidaten dieses Vorschlages als gewählt.

(5) In neu errichteten Betrieben hat zur Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Wahl eines Betriebsrates die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung die Bestellung des Wahlvorstandes binnen vier Wochen nach dem Tag der Aufnahme des Betriebes vorzunehmen.

§ 197

Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier

Wochen durchzuführen. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 260 und 261 sinngemäß.

(2) Der Wahlvorstand hat die Wählerliste zu verfassen und sie zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten im Betrieb aufzulegen. Er hat ferner die Wahl in Form einer Wahlkundmachung auszuschreiben, über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen und darüber zu entscheiden, welche Wahlberechtigten zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind. Er hat die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Der Betriebsinhaber hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen und von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Dienstnehmern zu unterfertigen, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Unterschriften von Wahlwerbern werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Wahlvorschlages nur bis zur Höhe der Anzahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder angerechnet. Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsichtnahme im Betrieb aufzulegen. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und der Dienstnehmer Bedacht genommen werden.

(5) Kommt der Wahlvorstand den im Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nach, so kann er von der Betriebs-(Gruppen-)Versammlung enthoben werden. In diesem Fall ist von dieser Versammlung gleichzeitig ein Wahlvorstand zu bestellen.

§ 198

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahlhandlung zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wahl hat mittels Stimmzettels zu erfolgen. Das Wahlrecht ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 persönlich auszuüben.

(3) Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Krankheit oder Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben das Recht auf briefliche Stimmabgabe; diese hat im Postweg zu erfolgen.

§ 199

Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist im Betrieb kundzumachen und dem Betriebsinhaber, der Einigungskommission, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer mitzuteilen.

§ 200

Vereinfachtes Wahlverfahren

Unbeschadet der Bestimmungen des § 193 Abs. 1 gilt in Betrieben (Dienstnehmergruppen), in denen bis zu zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, Folgendes:

a) die Betriebsratsmitglieder und die Ersatzmitglieder werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt;

b) der Wahlvorstand besteht aus einem wahlberechtigten Dienstnehmer;

c) es bedarf keiner Einreichung von Wahlvorschlägen im Sinne des § 197 Abs. 4. Wurden solche Wahlvorschläge nicht eingebracht, so ist für jedes Betriebsratsmitglied und für jedes Ersatzmitglied ein gesonderter Wahlgang durchzuführen;

d) erreicht keiner der Wahlvorschläge (Wahlwerber) die Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang können gültige Stimmen nur für die beiden Wahlvorschläge (Wahlwerber) abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 201

Anfechtung

(1) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist, vom Tag der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(2) Die im Abs. 1 genannten Anfechtungsberechtigten sowie der Betriebsinhaber sind berechtigt, binnen Monatsfrist, vom Tag der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn die Wahl ihrer Art oder ihrem Umfang nach oder mangels Vorliegens eines Betriebes nicht durchzuführen gewesen wäre.

§ 202

Nichtigkeit

Die Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch einen Antrag auf Feststellung bei der Einigungskommission geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Einigungskommission über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.

§ 203

**Tätigkeitsdauer
des Betriebsrates**

(1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit dem Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Erklärt die Einigungskommission die Wahl eines Betriebsrates aufgrund einer Anfechtung nach § 201 für ungültig, so führt der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten, vom Tag der Ungültigerklärung an gerechnet, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates nach § 204 vorzeitig geendet hat.

(3) Die nach dem Beginn der Tätigkeitsdauer (Abs. 1) gesetzten Rechtshandlungen eines Betriebsrates werden in ihrer Gültigkeit durch die aufgrund einer Wahlanfechtung nachträglich erfolgte Aufhebung der Betriebsratswahl nicht berührt.

§ 204

**Vorzeitige Beendigung
der Tätigkeitsdauer**

Vor Ablauf des im § 203 Abs. 1 genannten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, wenn

a) der Betrieb dauernd eingestellt wird;

b) der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere wenn die Anzahl der Mitglieder unter die Hälfte der im § 192 Abs. 1 festgelegten Mitgliederzahl sinkt;

c) die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt;

d) der Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;

e) die Einigungskommission die Wahl für ungültig erklärt;

f) die Einigungskommission die Gleichstellung der Arbeitsstätte nach § 177 Abs. 2 für beendet erklärt.

§ 205

Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

(1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbstständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbstständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbstständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne des § 178 zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht, wenn in einem verselbstständigten Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann über die Dauer von vier Monaten hinaus durch Betriebsvereinbarung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates verlängert werden.

(3) Führt die rechtliche Verselbstständigung von Betriebsteilen zur dauernden Einstellung des Betriebes oder zum Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern aus dem Betrieb, so treten für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches abweichend vom § 204 lit. a die Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates und abweichend vom § 208 Abs. 1 lit. c das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht ein.

§ 206

Einheitlicher Betriebsrat

(1) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem neuen Betrieb im Sinne des § 176 zusammengeschlossen, so bilden die Betriebsräte bis zur Neuwahl eines Betriebsrates, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluss, ein Organ der Dienstnehmerschaft (einheitlicher Betriebsrat); die §§ 209 und 210 gelten sinngemäß.

(2) § 205 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 207

Fortsetzung der Tätigkeitsdauer

Nach der Wiederaufnahme eines eingeschränkten oder stillgelegten Betriebes kann die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung anstelle von Neuwahlen die Fortsetzung der Tätigkeit des früheren Betriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, sofern

a) die Anzahl der im Betrieb verbliebenen und der wiederingestellten ehemaligen Betriebsratsmitglieder (Ersatzmitglieder) mindestens die Hälfte der Anzahl der ursprünglichen Betriebsratsmandate erreicht und

b) am Tag der Beschlussfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates mindestens halb so viele betriebs-(gruppen-)zugehörige Dienstnehmer beschäftigt sind, als am Tag der Wahlausschreibung für die Wahl des Betriebsrates, dessen Tätigkeitsdauer verlängert werden soll, beschäftigt waren.

§ 208

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt, wenn

- a) die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates endet;
- b) das Mitglied zurücktritt;
- c) das Mitglied aus dem Betrieb ausscheidet;

d) die Dienstnehmergruppe, die das Mitglied in den Betriebsrat gewählt hat, dieses wegen Verlustes der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe binnen vier Wochen enthebt.

(2) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt für Mitglieder, die nach § 195 Abs. 4 gewählt wurden, auch mit der Beendigung einer Funktion oder Anstellung bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer.

(3) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder des Betriebsrates erlischt, wenn die Konstituierung des Betriebsrates nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der im § 210 Abs. 1 festgelegten Frist erfolgt.

(4) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist von der Einigungskommission auf Antrag abzuerkennen, wenn das Betriebsratsmitglied die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Antragstellung sind der Betriebsrat, jedes Betriebsratsmitglied und der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 209

Ersatzmitglieder

(1) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle. Dies gilt nicht bei Erlöschen der Mitgliedschaft aller Betriebsratsmitglieder nach § 208 Abs. 3.

(2) Ersatzmitglieder sind die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Betriebsrates folgenden Wahlwerber. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder wird durch die Reihung auf dem

Wahlvorschlag bestimmt. Verzichtet ein Ersatzmitglied auf das Nachrücken, so verbleibt es weiterhin als Ersatzmitglied auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung.

(3) Wurde der Betriebsrat ohne Erstellung von Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, so tritt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl an die Stelle des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitgliedes. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 210

Konstituierung des Betriebsrates

(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat binnen zwei Wochen nach der Durchführung der Betriebsratswahl die gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) einzuberufen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung binnen sechs Wochen nach der Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde.

(2) In der konstituierenden Sitzung hat der Einberufer bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz zu führen.

(3) Die Betriebsratsmitglieder haben aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und, falls erforderlich, weitere Funktionäre zu wählen. Besteht ein Betriebsratsfonds, so ist ein Kassenverwalter zu wählen. Die Wahl der Betriebsratsfunktionäre erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

(4) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist eine Neuwahl eines Funktionärs vorzunehmen, wenn

- a) die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Enthebung eines Funktionärs beschließt;
- b) ein Funktionär seine Funktion zurücklegt;
- c) die Mitgliedschaft eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.

(5) Besteht der Betriebsrat aus Vertretern beider Dienstnehmergruppen, so dürfen der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt jenes für die Vorsitzendenstelle vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als

gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Liegt auch hier Stimmengleichheit vor, so entscheidet das Los. In diesem Fall ist der Vorsitzendenstellvertreter jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die aufgrund des Losentscheides nicht den Vorsitzenden stellt. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl der übrigen Funktionäre ist § 212 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(7) Besteht ein Betriebsrat aus zwei Mitgliedern, so wird mangels Einigung dasjenige Mitglied Vorsitzender, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wurden die Betriebsratsmitglieder auf einem Wahlvorschlag gewählt, so wird mangels Einigung das an erster Stelle gereimte Mitglied Vorsitzender.

(8) Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder dem Betriebsinhaber, der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie der Einigungskommission anzuzeigen und im Betrieb durch Anschlag kundzumachen.

§ 211

Sitzungen des Betriebsrates

(1) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter mindestens einmal im Monat einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Betriebsrates sind rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(2) Der Vorsitzende hat den Betriebsrat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder verlangen.

(3) Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 2 nicht nach, so hat die Einigungskommission auf Antrag der nach Abs. 2 Berechtigten die Sitzung einzuberufen.

(4) Die Sitzungen des Betriebsrates sind nicht öffentlich. Der Betriebsrat kann bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, beratend zuziehen.

§ 212

Beschlussfassung

(1) Der Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Beschlüsse über die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung oder Entlassung eines Dienstnehmers bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Besteht ein Betriebsrat nur aus zwei Mitgliedern, so kommt ein Beschluss nur bei Übereinstimmung beider Mitglieder zustande.

(3) Der Beschluss über den Rücktritt des Betriebsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder.

§ 213

Übertragung von Aufgaben

(1) Der Betriebsrat kann im Einzelfall die Durchführung einzelner seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

(2) Der Betriebsrat kann im Einzelfall die Vorbereitung und die Durchführung seiner Beschlüsse einem Ausschuss übertragen. Einem Ausschuss sollen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit Familienpflichten sowie der Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung übertragen werden.

(3) Der Betriebsrat kann in der Geschäftsordnung einem Ausschuss in bestimmten Angelegenheiten die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse übertragen. Im Übrigen gilt Abs. 2 zweiter Satz.

(4) Für die Sitzungen der Ausschüsse nach den Abs. 2 und 3 ist § 211 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 214

Autonome Geschäftsordnung

Der Betriebsrat kann mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

- a) die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Ausschüssen im Sinne des § 213 Abs. 3;
- b) die Anzahl der Stellvertreter des Betriebsratsvorsitzenden und die Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 215

Vertretung nach außen

Vertreter des Betriebsrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen. Die Reihenfolge der Stellvertretungen und eine besondere Regelung der Vertretungsbefugnisse sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

§ 216

Beistellung von Sacherfordernissen

Dem Betriebsrat und dem Wahlvorstand sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates (Wahlvorstandes) angemessenen Ausmaß vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hat der Betriebsinhaber unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räume und Gegenstände zu sorgen.

§ 217

Betriebsratsumlage

(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Betriebes kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen.

(2) Die Einhebung und die Höhe der Betriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Betriebsrates die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung; zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich.

(3) Die Umlagen sind vom Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einzubehalten und bei jeder Lohn-(Gehalts-)Auszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen.

§ 218

Betriebsratsfonds

(1) Die Einnahmen aus der Betriebsratsumlage sowie sonstiges für die im § 217 Abs. 1 genannten Zwecke bestimmte Vermögen bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebsratsfonds.

(2) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat. Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Vorsitzende des Betriebsrates, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(3) Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur zu den im § 217 Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden.

(4) Wird ein Betriebsratsfonds errichtet, so hat die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung eine Regelung über die Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds bei zeitweiligem Fehlen eines ordentlichen Verwaltungs- bzw. Vertretungsorgans zu beschließen. Ein solcher Beschluss hat die notwendige Verwaltungstätigkeit zu umschreiben sowie die Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung und das vorgesehene Vertretungs- und Verwaltungsorgan zu bestimmen.

(5) Hat die Betriebsversammlung einen Beschluss im Sinne des Abs. 4 nicht gefasst, so obliegt die Vertretung des Betriebsratsfonds für die Dauer des Fehlens eines ordentlichen Vertretungs-(Verwaltungs-)Organs, höchstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, dem ältesten Rechnungsprüfer, wenn keine Rechnungsprüfer bestellt sind, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer. Nach Ablauf von sechs Monaten ist der Betriebsratsfonds aufzulösen.

(6) Die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.

(7) Der Betriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird. Die nähere Regelung ist durch Beschluss der Betriebs-(Gruppen-)Versammlung bei Errichtung des Betriebsratsfonds zu treffen. Spätere Beschlüsse sind gültig, wenn sie mindestens ein Jahr vor der dauernden Betriebseinstellung gefasst wurden.

(8) Wird wegen Wegfalls der Voraussetzungen für das Bestehen getrennter Betriebsräte ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt, so verschmelzen die bestehenden Betriebsratsfonds zu einem einheitlichen Fonds. Werden infolge Wegfalls der Voraussetzungen für das Bestehen eines gemeinsamen Betriebsrates getrennte Betriebsräte gewählt, so zerfällt der Betriebsratsfonds in getrennte Fonds für jede Dienstnehmergruppe. Das Vermögen ist nach dem Verhältnis der Anzahl der gruppenangehörigen Dienstnehmer auf die getrennten Betriebsratsfonds aufzuteilen.

(9) Wird aufgrund von Beschlüssen der Dienstnehmergruppen ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet, so

ist die Verwendung der bestehenden Betriebsratsfonds durch Beschluss der jeweils zuständigen Betriebs-(Gruppen-)Versammlung zu regeln.

(10) Die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer ist vom Beschluss nach Abs. 7 und von den Maßnahmen im Sinne des Abs. 8 zu verständigen. Sie hat die Durchführung der Auflösung, der Zusammenlegung und Trennung von Betriebsratsfonds durch einen Vertreter zu überwachen.

(11) Die Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragung bei Zusammenlegung und Trennung obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer, wenn

a) ein Beschluss der zuständigen Betriebs-(Gruppen-)Versammlung fehlt;

b) der Beschluss nicht den im § 217 Abs. 1 genannten Verwendungszweck vorsieht oder

c) der Beschluss undurchführbar geworden ist.

(12) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuss ist von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer für Wohlfahrtsmaßnahmen oder Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.

§ 219

Rechnungsprüfer

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit mehr als 20 Dienstnehmern zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 200 lit. d ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlussfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier Jahre, es sei denn, die Wahl nach den Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Betrieben (Dienstnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs-(Gruppen-)Versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluss im Sinne des Abs. 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundma-

chung hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 197 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 200 lit. d ist sinngemäß anzuwenden.

Unterabschnitt E Betriebsausschuss

§ 220

Voraussetzung, Errichtung

(1) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte für die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten bestehen, bildet die Gesamtheit der Mitglieder beider Betriebsräte zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten den Betriebsausschuss.

(2) Die Sitzung zur Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreters ist von den Vorsitzenden der Betriebsräte gemeinsam einzuberufen. Kommt es innerhalb von zwei Wochen zu keiner Einigung, so kann ein Vorsitzender allein die Einberufung vornehmen. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jedes Betriebsrates erforderlich.

(3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses führt jener Betriebsratsvorsitzende den Vorsitz, der die größere Dienstnehmergruppe repräsentiert. Der Vorsitzende des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder beider Betriebsräte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Stellvertreter ist aus der Mitte der Mitglieder jenes Betriebsrates zu wählen, dem der Vorsitzende als Mitglied nicht angehört. § 200 lit. d ist sinngemäß anzuwenden.

(4) In Betrieben, in denen für jede Gruppe nur je ein Betriebsratsmitglied zu wählen ist, gilt mangels Einigung jener als Vorsitzender des Betriebsausschusses, der die größere Dienstnehmergruppe repräsentiert. Bei gleicher Gruppenstärke entscheidet das Los.

(5) Der Vorsitzende des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter sind neu zu wählen, sobald einer der beiden Betriebsräte sich nach der Neuwahl konstituiert hat.

§ 221

Geschäftsführung

(1) Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die §§ 211 Abs. 1, 3 und 4, 212, 213 Abs. 1, 2 und 3, 214 lit. a und b, 215 und 216 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende hat den Betriebsausschuss binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Betriebsratsmitglieder des Betriebes oder ein Betriebsrat dies verlangt.

(3) Werden bei einer Abstimmung sämtliche anwesenden Betriebsratsmitglieder einer Gruppe überstimmt, so bedarf es in einer zweiten Abstimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ist für jede Gruppe nur ein Betriebsratsmitglied zu wählen, so bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses der Übereinstimmung beider Betriebsratsmitglieder.

Unterabschnitt F Betriebsräteversammlung

§ 222

Zusammensetzung, Geschäftsführung

(1) Die Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte bildet die Betriebsräteversammlung. Die Betriebsräteversammlung ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Zentralbetriebsrat einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Zur Beschlussfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer und über die Enthebung des Zentralbetriebsrates (Abs. 4) kann die Betriebsräteversammlung von jedem Betriebsrat einberufen werden. In diesem Falle führt der Vorsitzende des einberufenden Betriebsrates den Vorsitz.

(3) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Für eine Beschlussfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates ist die Anwesenheit von drei Vierteln aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedem Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Anzahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Dienstnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht. Die Abstimmung über die Enthebung hat mittels Stimmzettel und geheim zu erfolgen.

(5) Ist bei Beginn der Betriebsräteversammlung weniger als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder des Unternehmens anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach dem Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsräteversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der

anwesenden Betriebsratsmitglieder beschlussfähig. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle der Enthebung des Zentralbetriebsrates. Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 189 Abs. 2 und 190 sinngemäß anzuwenden.

§ 223

Aufgaben

Der Betriebsräteversammlung obliegen:

- a) die Behandlung von Berichten des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
- b) die Beschlussfassung über die Einhebung und die Höhe der Zentralbetriebsratumlage;
- c) die Wahl und die Enthebung der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
- d) die Beschlussfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates;
- e) die Beschlussfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates.

Unterabschnitt G

Zentralbetriebsrat

§ 224

Zusammensetzung

(1) Der Zentralbetriebsrat besteht in Unternehmen mit bis zu 1000 Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere 500 Dienstnehmer, in Unternehmen mit mehr als 5000 Dienstnehmern für je weitere 1000 Dienstnehmer, um jeweils ein Mitglied; Bruchteile von 500 und 1000 werden für voll gerechnet. § 192 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Im Zentralbetriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

§ 225

Berufung

(1) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen errichteten Betriebsräte aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes im Sinne des § 193 Abs. 2 geheim gewählt. Jedem wahlberechtigten Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Anzahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Dienstnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht.

(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettel, und zwar durch persönliche Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe im Postweg, zu erfolgen.

(3) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und der Dienstnehmer, der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens im Zentralbetriebsrat Bedacht genommen werden.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Betriebsratsmitgliedern. Jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat hat eines seiner Mitglieder in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Anzahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann mit Zustimmung aller im Unternehmen bestellten Betriebsräte bis auf drei herabgesetzt werden. Bestehen in den Betrieben des Unternehmens nur zwei Betriebsräte, so sind zwei Mitglieder des Wahlvorstandes vom Betriebsrat des nach der Anzahl der Dienstnehmer größeren Betriebes zu entsenden. Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(5) Auf die Berufung des Zentralbetriebsrates sind die Bestimmungen der §§ 193 Abs. 3, 196 Abs. 2, 198 Abs. 1, 199, 201 und 202 sinngemäß anzuwenden.

§ 226

Tätigkeitsdauer

(1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre. § 203 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Zeit endet die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates, wenn

- a) das Unternehmen aufgelöst wird;
- b) dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört;
- c) die Anzahl der Mitglieder unter drei sinkt;
- d) die Betriebsräteversammlung die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschließt;
- e) der Zentralbetriebsrat den Rücktritt beschließt;
- f) die Einigungskommission die Wahl für ungültig erklärt.

(3) Die Mitgliedschaft zum Zentralbetriebsrat erlischt, wenn

- a) die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates endet;
- b) das Mitglied zurücktritt;
- c) die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt.

(4) Hat in einem Unternehmen die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates deshalb geendet, weil durch vorübergehende Stilllegung von Betrieben dem Unternehmen

nur mehr ein Betrieb angehört oder die Anzahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates unter drei gesunken ist, und wird in der Folge in wenigstens einem dieser stillgelegten Betriebe die Tätigkeit wieder aufgenommen, so können die Mitglieder der Betriebsräte des Unternehmens die Fortsetzung der Tätigkeit des Zentralbetriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, wenn

a) in dem Betrieb, der seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat, ein Beschluss zur Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates gefasst wurde und

b) die Anzahl der im Unternehmen verbliebenen und wiederingestellten ehemaligen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralbetriebsrates mindestens die Hälfte der Anzahl der ursprünglichen Zentralbetriebsratsmandate erreicht.

(5) Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern ist § 209 sinngemäß anzuwenden. Enthält der Wahlvorschlag, dem das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied angehört, kein für ein Nachrücken in Frage kommendes Ersatzmitglied, so entsendet die wahlwerbende Gruppe ein anderes Betriebsratsmitglied in den Zentralbetriebsrat.

(6) Die Bestimmungen über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 205) sind sinngemäß anzuwenden.

§ 227

Geschäftsführung

Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die Bestimmungen der §§ 210 Abs. 1 bis 4, 6 und 8, 211, 212, 213 Abs. 1 bis 3, 214 lit. a und b und 215 sinngemäß anzuwenden.

§ 228

Aufwand

(1) Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse für den Zentralbetriebsrat sind in sinngemäßer Anwendung des § 216 vom Betriebsinhaber zur Verfügung zu stellen.

(2) Die den einzelnen Mitgliedern des Zentralbetriebsrates in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen sind aus dem Zentralbetriebsratsfonds, falls ein solcher nicht errichtet ist, aus dem Betriebsratsfonds des Betriebes, der das Mitglied in den Zentralbetriebsrat entsendet hat, zu entrichten.

§ 229

Zentralbetriebsratsumlage

(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sowie zur Errichtung und Er-

haltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens 25 v. H. der Betriebsratsumlage betragen.

(2) Die Einhebung und die Höhe der Zentralbetriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Zentralbetriebsrates oder eines Betriebsrates die Betriebsräteversammlung. Die Zentralbetriebsratsumlage ist aus den in den einzelnen Betrieben des Unternehmens eingehobenen Betriebsratsumlagen zu entrichten.

(3) Der Dienstgeber hat die Zentralbetriebsratsumlage von der einbehaltenen Betriebsratsumlage in Abzug zu bringen und unmittelbar an den Zentralbetriebsratsfonds abzuführen.

§ 230

Zentralbetriebsratsfonds

Die Eingänge aus der Zentralbetriebsratsumlage sowie sonstiges für die im § 229 Abs. 1 genannten Zwecke bestimmtes Vermögen bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zentralbetriebsratsfonds, der vom Zentralbetriebsrat verwaltet wird. Die Mittel des Zentralbetriebsratsfonds sind zu den im § 229 Abs. 1 genannten Zwecken zu verwenden.

§ 231

Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds

Der Zentralbetriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentralbetriebsrates dauernd weggefallen sind. In diesem Fall ist das Vermögen auf jene Betriebsratsfonds des Unternehmens, aus deren Betriebsratsumlage Beiträge zum Zentralbetriebsratsfonds geleistet wurden, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der zu den einzelnen Betriebsratsfonds beitragspflichtigen Dienstnehmer. § 218 Abs. 2, 6 und 12 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 232

Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 200 lit. d ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der

Beschlussfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Unterabschnitt H
**Befugnisse der Dienstnehmerschaft,
Allgemeine Befugnisse**

§ 233

Überwachung

Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

a) der Betriebsrat ist berechtigt, in die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen über die Bezüge der Dienstnehmer und die zur Berechnung dieser Bezüge erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Auszahlung zu kontrollieren. Dies gilt auch für andere die Dienstnehmer betreffenden Aufzeichnungen, deren Führung durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist;

b) der Betriebsrat hat die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen und sonstiger arbeitsrechtlicher Vereinbarungen zu überwachen. Er hat darauf zu achten, dass die für den Betrieb geltenden Kollektivverträge im Betrieb aufgelegt und die Betriebsvereinbarungen angeschlagen oder aufgelegt werden. Das Gleiche gilt für Rechtsvorschriften, deren Auflage oder Aushang im Betrieb in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist;

c) der Betriebsrat hat die Durchführung und die Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Zu Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie zu Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;

d) werden im Betrieb Personalakten geführt, so ist dem Betriebsrat mit Zustimmung des Dienstnehmers Einsicht in dessen Personalakten zu gewähren.

§ 234

Intervention

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer berühren, beim Betriebsinhaber und erforderlichenfalls bei den zuständigen Stellen außerhalb des Betriebes entsprechende Maßnahmen zu beantragen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen. Insbesondere ist der Betriebsrat berechtigt:

a) Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu beantragen;

b) Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der betrieblichen Ausbildung, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zu erstatten;

c) sonstige Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer des Betriebes zu beantragen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, anzuhören.

§ 235

Allgemeine Information

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 233 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich.

§ 236

Beratung

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen

des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten und ihn dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(2) Der Betriebsrat und der Betriebsinhaber sind berechtigt, an ihre zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften das Ersuchen zu richten, einen Vertreter zur Teilnahme an diesen Beratungen zu entsenden, sofern über Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Dienstnehmer des Betriebes haben, beraten werden soll. Der Betriebsinhaber und der Betriebsrat haben gegenseitig rechtzeitig Mitteilung zu machen, um dem anderen Teil die Beiziehung seiner Interessenvertretung zu ermöglichen.

§ 237

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihm darüber zu beraten. Der Betriebsinhaber ist insbesondere verpflichtet, den Betriebsrat

a) bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und die Gesundheit der Dienstnehmer haben;

b) bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen;

c) bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet,

a) dem Betriebsrat Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren;

b) dem Betriebsrat die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung zu stellen;

c) dem Betriebsrat die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Mes-

sungen und Untersuchungen, die mit dem Dienstnehmerschutz im Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen;

d) dem Betriebsrat die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen;

e) den Betriebsrat über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und

f) den Betriebsrat über Auflagen, Vorschriften und Bewilligungen auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes zu informieren.

(3) Der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat über die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern sowie von Personen zu beraten, die für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und die Evakuierung zuständig sind. Der Betriebsrat kann zu den Beratungen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beiziehen. Eine ohne Beratung mit dem Betriebsrat vorgenommene Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern ist rechtsunwirksam.

(4) Der Betriebsrat kann seine Befugnisse nach Abs. 1 lit. a bis c an die im Betrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen delegieren. Für die Beschlussfassung gilt § 212. Der Beschluss ist den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie dem Betriebsinhaber unverzüglich mitzuteilen und wird erst mit deren Verständigung rechtsunwirksam.

§ 238

Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer

Der Betriebsrat ist berechtigt, zugunsten der Dienstnehmer und ihrer Familienangehörigen Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten.

Unterabschnitt I

Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

§ 239

Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über geplante Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung, Schulung und Umschulung zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet,

tet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

(3) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Die Art und der Umfang der Mitwirkung können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(4) Der Betriebsrat hat das Recht, an den Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilzunehmen. Der Zeitpunkt und der Gegenstand der Beratungen sind ihm rechtzeitig mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn investive Förderungen aus Arbeitsmarktförderungsmitteln des Bundes gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen.

(5) Der Betriebsrat ist berechtigt, sich an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, die die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung berühren.

(6) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen teilzunehmen. Die Art und der Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsrat über den Abschluss, die Abänderung oder die Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Streitteile die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(7) Die Errichtung, die Ausgestaltung und die Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(8) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Schulungs- oder Bildungseinrichtung binnen vier Wochen bei der Einigungskommission anfechten, wenn sie den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht oder, wenn solche Regelungen nicht bestehen, unter Abwägung der Interessen der Dienstnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

§ 240

Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Wohlfahrts-

einrichtungen teilzunehmen. Die Art und der Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsrat über den Abschluss, die Abänderung oder die Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines der Streitteile die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(2) Die Errichtung, die Ausgestaltung und die Auflösung betriebs- und unternehmenseigener Wohlfahrtseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung binnen vier Wochen bei der Einigungskommission anfechten, wenn

a) die Auflösung der Wohlfahrtseinrichtung den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht oder

b) eine Betriebsvereinbarung über Gründe, die den Betriebsinhaber zur Auflösung einer Wohlfahrtseinrichtung berechtigen, nicht besteht, der Betriebsratsfonds (Zentralbetriebsratsfonds) oder die Dienstnehmer zum Errichtungs- und Erhaltungsaufwand der Wohlfahrtseinrichtung erheblich beigetragen haben und die Auflösung unter Abwägung der Interessen der Dienstnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

§ 241

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

a) die Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung;

b) die Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Dienstnehmers enthalten sind;

c) die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Dienstnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren;

d) insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen, akkordähnlichen und sonstigen leistungsbezogenen Prämien und Entgelten, die auf Arbeits-(Persönlich-

keits-)Bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte;

e) Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie Durchschnittsverdienste.

(2) Betriebsvereinbarungen in den Angelegenheiten des Abs. 1 können, soweit sie keine Bestimmungen über ihre Geltungsdauer enthalten, von jedem der Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. § 61 Abs. 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

§ 242

Ersetzbare Zustimmung

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

a) die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten nicht über die Erfüllung von Verpflichtungen hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;

b) die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates nach Abs. 1 kann durch die Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im Übrigen gelten die §§ 61 Abs. 2 und 243 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die aus § 241 sich ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt.

§ 243

Betriebsvereinbarungen

(1) Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 58 können in folgenden Angelegenheiten abgeschlossen werden:

a) allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Dienstnehmer im Betrieb regeln;

b) generelle Festsetzung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und der Lage der Arbeitspausen sowie der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;

c) Art und Weise der Abrechnung und insbesondere Zeit und Ort der Auszahlung der Bezüge;

d) Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des § 256 Abs. 1 lit. a bis f, sofern diese wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich bringt;

e) Art und Umfang der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;

f) Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln;

g) Richtlinien für die Vergabe von Werkwohnungen;

h) Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmer;

i) Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung;

j) Grundsätze betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes;

k) Entgeltfortzahlungsansprüche für den zur Teilnahme an Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt-)Versammlungen erforderlichen Zeitraum und damit im Zusammenhang stehende Fahrtkostenvergütungen;

l) Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sowie Regelung von Aufwandsentschädigungen;

m) Anordnung der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit;

n) betriebliches Vorschlagswesen;

o) Gewährung von Zuwendungen aus besonderen betrieblichen Anlässen;

p) Systeme der Gewinnbeteiligung;

q) Maßnahmen zur Sicherung der von den Dienstnehmern eingebrachten Gegenstände;

r) betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen;

s) Art und Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Planung und Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung und betrieblicher Schulungs- und Bildungseinrichtungen sowie die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;

t) betriebliches Beschwerdewesen;

u) Rechtsstellung der Dienstnehmer bei Krankheit und Unfall;

v) Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses;

w) Maßnahmen im Sinne der §§ 241 Abs. 1 und 242 Abs. 1;

x) Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Frauen (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur Berücksichtigung von Familienpflichten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer;

y) Festlegung des Beginnes und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches.

(2) Kommt in den im Abs. 1 lit. a bis f bezeichneten Angelegenheiten zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsrat über den Abschluss, die Abänderung oder die Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet, insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt, auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(3) In Betrieben, in denen dauernd nicht mehr als 35 Dienstnehmer beschäftigt werden, ist die Bestimmung des Abs. 1 lit. g, in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt werden, auch die Bestimmung des Abs. 1 lit. d nicht anzuwenden.

Unterabschnitt J

Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

§ 244

Personelles Informationsrecht

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über den künftigen Bedarf an Dienstnehmern und die im Zusammenhang damit in Aussicht genommenen personellen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 245

Mitwirkung bei der Einstellung von Dienstnehmern

(1) Der Betriebsrat kann dem Betriebsinhaber jederzeit die Ausschreibung eines zu besetzenden Arbeitsplatzes vorschlagen.

(2) Sobald dem Betriebsinhaber die Anzahl der aufzunehmenden Dienstnehmer, deren geplante Verwendung und die in Aussicht genommenen Arbeitsplätze bekannt sind, hat er den Betriebsrat jener Gruppe, der die Einzustellenden zuzuordnen wären, darüber zu informieren.

(3) Hat der Betriebsrat im Zusammenhang mit der Information nach Abs. 2 eine besondere Information

(Beratung) über einzelne Einstellungen verlangt, so hat der Betriebsinhaber eine besondere Information (Beratung) vor der Einstellung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine Information nach Abs. 2 nicht stattgefunden hat. Wenn bei der Durchführung einer Beratung die Entscheidung über die Einstellung nicht rechtzeitig erfolgen könnte, ist die Beratung nach der erfolgten Einstellung durchzuführen.

(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten.

§ 246

Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall

(1) Entgelte der im § 241 Abs. 1 lit. d genannten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die generell nicht vereinbart werden können, bedürfen, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer eine Einigung nicht zustande kommt, zu ihrer rechtswirksamen Festsetzung der Zustimmung des Betriebsrates.

(2) Akkord-, Stück- und Gedinglöhne nach § 241 Abs. 1 lit. e für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die durch Kollektivvertrag nicht vereinbart werden können, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer eine Einigung nicht zustande kommt.

§ 247

Mitwirkung bei Versetzungen

Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen des Betriebsrates ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch die Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist.

§ 248

**Mitwirkung bei der Verhängung
von Disziplinarmaßnahmen**

Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb mitzuwirken. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung (§ 243 Abs. 1 lit. a) vorgesehen ist; sie bedarf, sofern darüber nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtete Stelle entscheidet, der Zustimmung des Betriebsrates.

§ 249

**Mitwirkung bei der Vergabe
von Dienst- oder Werkwohnungen**

Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Vergabe einer Dienst- oder Werkwohnung an einen Dienstnehmer dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten.

§ 250

**Mitwirkung
bei Beförderungen**

(1) Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Beförderung eines Dienstnehmers dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten. Während dieser Beratungen ist eine ihrem Zweck angemessene Vertraulichkeit zu wahren.

(2) Unter Beförderung im Sinne des Abs. 1 ist jede Anhebung der Verwendung im Betrieb zu verstehen, die mit einer Höherreihung im Entlohnungsschema oder sonst mit einer Erhöhung des Entgelts verbunden ist.

§ 251

**Mitwirkung
bei einvernehmlichen Lösungen**

(1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen dem Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach dem Ablauf der Frist nach Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendma-

chung hat innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der Frist nach Abs. 1 zu erfolgen.

§ 252

Anfechtung von Kündigungen

(1) Der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung eines Dienstnehmers den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb von acht Tagen hiezu Stellung nehmen kann.

(2) Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.

(3) Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn

a) die Kündigung

1. wegen des Beitrittes oder der Mitgliedschaft des Dienstnehmers zu freiwilligen Berufsvereinigungen;

2. wegen seiner Tätigkeit in freiwilligen Berufsvereinigungen oder gesetzlichen Interessenvertretungen;

3. wegen Einberufung der Betriebsversammlung durch den Dienstnehmer;

4. wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge;

5. wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat;

6. wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle;

7. wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst;

8. wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;

9. wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern erfolgt ist oder

b) die Kündigung sozial ungerechtfertigt ist und der gekündigte Dienstnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder im Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

1. durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, oder

2. durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist.

Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung nach lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt. Bei älteren Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder im Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Umstände nach lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder im Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt würden.

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach der Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist nach Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten. In diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der Frist nach Abs. 1 ausdrücklich zugestimmt, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der

Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Insoweit der Kläger im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund nach Abs. 3 lit. a beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der Frist nach Abs. 1 ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung nach Abs. 3 lit. b nicht angefochten werden.

(7) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

§ 253

Anfechtung von Entlassungen

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jeder Entlassung eines Dienstnehmers unverzüglich zu verständigen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem die Entlassung zu beraten.

(2) Die Entlassung kann bei Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 252 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Dienstnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 252 Abs. 3 lit. b vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der Frist nach Abs. 1 ausdrücklich zugestimmt hat. § 252 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 254

Anfechtung durch den Dienstnehmer

(1) In Betrieben, in denen Betriebsräte zu errichten sind, solche aber nicht bestehen, kann der betroffene Dienstnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung diese bei Gericht anfechten.

(2) Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte nicht zu errichten sind, ein Dienstnehmer gekündigt und ist die Kündigung offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen vier Wochen die Kündigung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

Unterabschnitt K
Mitwirkung
in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 255

**Wirtschaftliche Informations-,
 Interventions- und Beratungsrechte**

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmässigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziel, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an die zuständige Stelle des Arbeitsmarktservice im Rahmen seiner verpflichtenden Mitwirkung nach den arbeitsmarktförderungsrechtlichen Vorschriften unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers nach Abs. 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges, der rechtlichen Verselbstständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat rechtzeitig und im Vorhinein zu erfolgen und insbesondere zu umfassen:

- a) den Grund für diese Maßnahme;
- b) die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer;
- c) die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

(3) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat jährlich spätestens einen Monat nach der Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird

die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluss über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

§ 256

Mitwirkung
bei Betriebsänderungen

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, dass eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.

Als Betriebsänderungen gelten insbesondere:

- a) die Einschränkung oder die Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- b) die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- c) der Zusammenschluss mit anderen Betrieben;
- d) Änderungen des Betriebszweckes, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;
- e) die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
- f) die Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung;
- g) Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse am Betrieb;
- h) die Auflösung von Dienstverhältnissen, die eine Meldepflicht im Rahmen der Mitwirkung des Dienstgebers nach den arbeitsmarktförderungsrechtlichen Vorschriften auslöst.

(2) Im Falle einer geplanten Betriebsänderung nach Abs. 1 lit. h hat die Information nach Abs. 1 erster Satz jedenfalls zu umfassen:

- a) die Gründe für die Maßnahme,
- b) die Anzahl und die Verwendung der voraussichtlich betroffenen Dienstnehmer, deren Qualifikation und Beschäftigungsdauer sowie die Kriterien für die Auswahl dieser Dienstnehmer,
- c) die Anzahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Dienstnehmer,
- d) den Zeitraum, in dem die geplante Maßnahme verwirklicht werden soll,

e) allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen Dienstnehmer geplante Begleitmaßnahmen.

Die Information nach den lit. a bis d hat schriftlich zu erfolgen. Unbeschadet des § 236 Abs. 2 kann der Betriebsrat der Beratung Sachverständige beiziehen.

(3) Der Betriebsrat kann Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung von für die Dienstnehmer nachteiligen Folgen von Maßnahmen nach Abs. 1 erstatten; hiebei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(4) Bringt eine Betriebsänderung im Sinne des Abs. 1 lit. a bis f und h wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich, so können in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Sind mit einer solchen Betriebsänderung Kündigungen von Dienstnehmern verbunden, so soll die Betriebsvereinbarung auf die Interessen von älteren Dienstnehmern besonders Bedacht nehmen. Kommt zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsrat über den Abschluss, die Abänderung oder die Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet, insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt, auf Antrag eines der Streitteile die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine allfällige verspätete oder mangelhafte Information des Betriebsrates (Abs. 1) bei der Festsetzung der Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer in der Weise zu berücksichtigen, dass Nachteile, die die Dienstnehmer durch die verspätete oder mangelhafte Information erleiden, zusätzlich abzugelten sind.

§ 257

Mitwirkung im Aufsichtsrat

(1) In Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden, entsendet der Zentralbetriebsrat oder, sofern nur ein Betrieb besteht, der Betriebsrat aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, für je zwei nach dem Aktienrecht oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder einen Dienstnehmervertreter in den Aufsichtsrat. Ist die Anzahl der nach dem Aktienrecht oder der Satzung bestellten Aufsichtsratsmitglie-

der eine ungerade, so ist ein weiterer Dienstnehmervertreter zu entsenden.

(2) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates), die auf dem Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählt wurden, haben das Recht, durch Mehrheitsbeschluss Dienstnehmervertreter für die Entsendung in den Aufsichtsrat zu nominieren sowie ihre Abberufung zu verlangen. Dieses Recht steht für so viele Dienstnehmervertreter zu, wie es dem Verhältnis der Anzahl der vorschlagsberechtigten Personen zur Gesamtzahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) entspricht. Listenkoppelung ist zulässig. Bei der Erstellung der Nominierungsvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Gruppe der Arbeiter und der Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens Bedacht genommen werden. Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) ist bei der Entsendung und der Abberufung der Dienstnehmervertreter an die Vorschläge der zur Nominierung berechtigten Mitglieder gebunden. Soweit vom Vorschlagsrecht nicht innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht wird, entsendet der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) die restlichen Dienstnehmervertreter durch Mehrheitsbeschluss in den Aufsichtsrat.

(3) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Im Übrigen haben die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat die gleichen Rechte und Pflichten wie die nach dem Aktienrecht oder der Satzung bestellten Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat sind vom Zentralbetriebsrat abzurufen und neu zu entsenden, wenn sich die Anzahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert.

(4) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem im Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 über die Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Dienstnehmer beschäftigen.

Unterabschnitt L Organzuständigkeit

§ 258

Kompetenzabgrenzung

(1) Die der Dienstnehmerschaft zustehenden Befugnisse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Betriebsräte ausgeübt.

(2) In Betrieben, in denen ein Betriebsausschuss errichtet ist, werden vom Betriebsausschuss folgende Befugnisse ausgeübt:

- a) das Beratungsrecht;
- b) die wirtschaftlichen Informations- und Interventionsrechte;
- c) die Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach den §§ 256 und 257;
- d) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich alle im Betriebsausschuss vertretenen Dienstnehmergruppen erfasst;
- e) soweit die Interessen aller im Betriebsausschuss vertretenen Dienstnehmergruppen betroffen sind,
 1. die Überwachung der Einhaltung der die Dienstnehmer betreffenden Vorschriften,
 2. das Recht auf Intervention,
 3. das allgemeine Informationsrecht,
 4. die Mitwirkung in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 5. die Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen.

Befugnisse in Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen einer im Betriebsausschuss nicht vertretenen Dienstnehmergruppe betreffen, können vom Betriebsausschuss nicht ausgeübt werden.

(3) In Betrieben, in denen ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet ist, werden von diesem sowohl die Befugnisse nach Abs. 1 als auch jene nach Abs. 2 ausgeübt.

(4) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat errichtet ist, werden folgende Befugnisse von diesem ausgeübt:

- a) die Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten nach § 257;
- b) soweit sie nicht nur die Interessen der Dienstnehmerschaft eines Betriebes berühren,
 1. das Recht auf Intervention,
 2. das allgemeine Informationsrecht,
 3. das Beratungsrecht,
 4. die Mitwirkung in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes,

5. die Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen,

6. die wirtschaftlichen Informations- und Interventionsrechte,

7. die Mitwirkung bei Betriebsänderungen;

c) die Wahrnehmung der Rechte nach § 233 lit. c hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist.

§ 259

Kompetenzübertragung

(1) Der Betriebsrat und der Betriebsausschuss können dem Zentralbetriebsrat mit dessen Zustimmung die Ausübung ihrer Befugnisse für einzelne Fälle oder für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(2) Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

Unterabschnitt M Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

§ 260

Grundsätze der Mandatsausübung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Das Mandat des Betriebsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt, das, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist. Für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates Ersatz aus dem Betriebsratsfonds.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind nur der Betriebs- (Gruppen-) Versammlung verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts und der Aufstiegsmöglichkeiten, nicht benachteiligt werden. Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes.

(4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, Verschwie-

genheit zu bewahren. Werden im Zuge der Mitwirkung in personellen Angelegenheiten Mitgliedern des Betriebsrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der Dienstnehmer bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 261

Freizeitgewährung

Den Mitgliedern des Betriebsrates ist, unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 263, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 262

Freistellung

(1) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 150 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 700 Dienstnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 3000 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere 3000 Dienstnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen.

(2) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, gelten die im Abs. 1 genannten Zahlen für die betreffenden Dienstnehmergruppen.

(3) Sind in Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern nach den Abs. 1 und 2 nicht möglich ist, mehr als 400 Dienstnehmer beschäftigt, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen.

(4) Sinkt im Zuge einer rechtlichen Verselbständigung (§ 205) die Anzahl der Dienstnehmer unter die für den Freistellungsanspruch nach den Abs. 1 bis 3 erforderliche Anzahl, so bleibt die Freistellung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, dem der Freigestellte angehört, aufrecht.

§ 263

Bildungsfreistellung

(1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von drei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates

Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgelts.

(2) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu fünf Wochen ausgedehnt werden.

(3) Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet sein oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

(4) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beabsichtigt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen dem Betriebsinhaber und dem Betriebsrat festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu berücksichtigen sind. Im Streitfall entscheidet die Einigungskommission.

(5) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 264 freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf Freistellung nach den Abs. 1 und 2.

(6) Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur insoweit einen Anspruch nach den Abs. 1 und 2, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat. Im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitgliedes im Zuge einer Betriebsänderung hat das nachrückende Ersatzmitglied einen Anspruch jedenfalls in dem Ausmaß, als es dem Verhältnis der noch offenen zur gesamten Tätigkeitsdauer des Betriebsrates entspricht, sofern sich nicht nach dem ersten Satz ein größerer Anspruch ergibt.

§ 264

Erweiterte Bildungsfreistellung

(1) In Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ist neben der Bildungsfreistellung nach § 263 auf Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß eines Jahres gegen Entfall des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Die §§ 262 Abs. 2 und 263 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung nach Abs. 1 fallen, gebühren der Urlaub im vol-

len Ausmaß, das Urlaubsentgelt jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer einer Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Dienstnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung nach Abs. 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung nach Abs. 1, während der das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

§ 265

Kündigungs- und Entlassungsschutz

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission gekündigt oder entlassen werden. Die Einigungskommission hat bei ihrer Entscheidung den sich aus § 260 Abs. 3 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 266 lit. c und 267 Abs. 1 lit. c erster Satzteil, lit. d erster Satzteil und lit. e hat die Einigungskommission die Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände entschuldbar war.

(2) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor der Einigungskommission Parteistellung zu.

(3) Der sich aus den §§ 265 bis 267 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat, im Fall der dauernden Einstellung des Betriebes mit dem Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

(4) Die Abs. 1 bis 3 und die §§ 266 und 267 gelten sinngemäß für

a) Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens zwei Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber vom Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;

b) Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis

zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge;

c) Mitglieder eines Betriebsrates, der nach der Beendigung seiner Tätigkeit die Geschäfte weiterführt, bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Beendigung dieser Tätigkeit.

§ 266

Kündigungsschutz

Die Einigungskommission darf einer Kündigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 265 nur zustimmen, wenn

a) der Betriebsinhaber im Fall einer dauernden Einstellung oder Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, dass er das betroffene Betriebsratsmitglied trotz dessen Verlangen an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigen kann;

b) das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;

c) das Betriebsratsmitglied die ihm aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

§ 267

Entlassungsschutz

(1) Die Einigungskommission darf unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 265 einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

a) absichtlich den Betriebsinhaber über Umstände, die für den Vertragsabschluss oder den Vollzug des in Aussicht genommenen Dienstverhältnisses wesentlich sind, in Irrtum versetzt hat;

b) sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit

Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat;

c) im Dienst untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden lässt;

d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt;

e) sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zu Schulden kommen lässt, sofern durch dieses Verhalten eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen dem Betriebsratsmitglied und dem Betriebsinhaber nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Die Einigungskommission darf der Entlassung nicht zustimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung des Betriebsratsmitgliedes zumutbar ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. b und e kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Entlassung nicht zu, so ist sie rechtsunwirksam.

ABSCHNITT IX

Behörden und Verfahren

§ 268

Einigungskommission

(1) Für das Bundesland Tirol ist eine Einigungskommission am Sitz der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land einzurichten.

(2) Die Einigungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stand der rechtskundigen Beamten der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land bestellt. Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind auf Vorschlag der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer von der Landesregierung je zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer auf die Dauer von drei Jahren zu berufen.

(3) Auf Antrag der Bauernkammer oder der Landarbeiterkammer können für die Behandlung von Ent-

scheidungsfällen der Einigungskommission in abgelegenen Bezirken je zwei Vertreter aus dem Kreis der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer und ihre Ersatzmitglieder bestellt werden, mit der Wirkung, dass diese zur Entscheidung über Streitfälle für den Bezirk, für den sie bestellt sind, heranzuziehen sind.

(4) In allen Fällen, in denen durch Gesetz die Entscheidung von Streitigkeiten der Einigungskommission übertragen wird, hat diese einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen.

(5) Gegen die Entscheidungen der Einigungskommission ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 269

Zuständigkeit

(1) Die Einigungskommission hat auf Antrag eines hiezu Berechtigten einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen in Streitigkeiten über:

a) den Geltungsbereich der Bestimmungen über die Betriebsverfassung;

b) die Bestellung und die Geschäftsführung sowie die Beendigung der Funktion der Organe der Dienstnehmerschaft;

c) die Mitgliedschaft zu den Organen und die Rechtsstellung der Mitglieder der Organe der Dienstnehmerschaft;

d) den Betriebsratsfonds;

e) die Befugnisse der Dienstnehmerschaft und deren Ausübung durch ihre Organe.

(2) Insbesondere ist die Einigungskommission zuständig zur Entscheidung über:

a) die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes;

b) die Gleichstellung von Betriebsteilen und die Beendigung der Gleichstellung;

c) die Anfechtung einer Wahl;

d) die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl;

e) die Aberkennung der Mitgliedschaft zum Betriebsrat;

f) die Einberufung einer Betriebsratssitzung;

g) die Anfechtung der Auflösung von Schulungs- oder Bildungseinrichtungen;

h) die Anfechtung der Auflösung von Wohlfahrts-einrichtungen;

i) die Zustimmung zur Versetzung von Dienstnehmern;

j) die Festsetzung des Zeitpunktes einer Bildungs- oder erweiterten Bildungsfreistellung;

k) den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung und Entlassung von Betriebsratsmitgliedern.

§ 270

Obereinigungskommission

Beim Amt der Landesregierung ist eine Obereinigungskommission einzurichten. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern und acht Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stand der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder gelten die Bestimmungen des § 268 Abs. 2 sinngemäß.

§ 271

Zuständigkeit

(1) Der Obereinigungskommission obliegen:

a) die Mitwirkung bei Verhandlungen über den Abschluss oder die Abänderung von Kollektivverträgen, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Vertragsparteien oder von einer Behörde gestellt wird;

b) bei Gesamtstreitigkeiten über den Abschluss, die Abänderung oder die Auslegung eines Kollektivvertrages die Einleitung von Einigungsverhandlungen auf Antrag einer der am Streit beteiligten Parteien oder einer Behörde und die Fällung eines Schiedsspruches;

c) die Registrierung und die Kundmachung der hinterlegten Kollektivverträge sowie deren Verlängerungen und Abänderungen;

d) die Registrierung und die Kundmachung des Erlöschens von Kollektivverträgen;

e) die Beschlussfassung über die Festsetzung, die Abänderung oder die Aufhebung von Satzungen sowie die Registrierung und die Kundmachung solcher Beschlüsse;

f) die Zu- und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit;

g) die Abgabe eines Gutachtens über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde;

h) die Anlage und die Führung eines Katasters der von ihr beschlossenen Satzungen;

i) die Aufsicht über die Einigungskommission und die Überwachung ihrer Geschäftsführung.

(2) Die Obereinigungskommission hat in Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. a und b zwischen den Streitparteien zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der

Streitparteien zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Sie kann einen Schiedsspruch nur dann fällen, wenn die beiden Streitparteien vorher die schriftliche Erklärung abgeben, dass sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

(3) Schriftliche Vereinbarungen und Schiedssprüche nach Abs. 2 gelten als Kollektivverträge nach § 50.

§ 272

Gleichbehandlungskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Gleichbehandlungskommission einzurichten.

(2) Der Gleichbehandlungskommission gehören an:

a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten des Arbeitsrechtes der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzender;

b) zwei Vertreter der Bauernkammer;

c) zwei Vertreter der Landarbeiterkammer;

d) ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b bis d sind von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Sie müssen zum Landtag wählbar sein. Die Bestellung der Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Bauernkammer bzw. der Landarbeiterkammer. Die Vorschläge sind innerhalb einer von der Landesregierung angemessen festzusetzenden Frist zu erstatten. Werden innerhalb dieser Frist Vorschläge nicht erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b bis d bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt worden sind.

(4) Für jedes Mitglied nach Abs. 2 lit. b bis d ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Jedes Mitglied wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das Ersatzmitglied vertreten. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat dieser einen Beamten des Amtes der Landesregierung als Ersatzmitglied (Stellvertreter) zu bestellen. Die für die Mitglieder geltenden Bestimmungen sind auch auf die Ersatzmitglieder anzuwenden.

(5) Auf die Mitglieder sind die allgemeinen Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sowie die für Landesbeamte geltenden Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit anzuwenden. Die Entscheidung über die Entbindung eines Mitgliedes von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit obliegt der Landesregierung.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c haben vor dem Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu geloben.

(7) Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Tod,
- b) Widerruf der Bestellung,
- c) Verzicht.

Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr gegeben sind oder wenn Umstände eintreten, die der ordnungsgemäßen Ausübung des Amtes voraussichtlich auf Dauer entgegenstehen. Der Verzicht ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Erklärung wirksam. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Abs. 3 gilt für diesen Fall sinngemäß.

(8) Die Mitgliedschaft zur Gleichbehandlungskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

§ 273

Geschäftsführung

(1) Die Einberufung der Gleichbehandlungskommission obliegt dem Vorsitzenden. Die Gleichbehandlungskommission ist nach Bedarf sowie binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(2) Die Gleichbehandlungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen der Gleichbehandlungskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen fallweise Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Er hat einer Sitzung Sachverständige beizuziehen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich beantragen. § 272 Abs. 5 und 8 gilt für Sachverständige sinngemäß.

(4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat zu enthalten:

- a) den Ort, den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder,

c) die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(5) Die Vorbereitung der Sitzungen und die Kanzleiarbeiten der Gleichbehandlungskommission sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

§ 274

Aufgaben

(1) Die Gleichbehandlungskommission hat sich zu befassen mit

a) allen die Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes berührenden Fragen;

b) Anträgen von Dienstnehmern, mit denen die Verletzung des Verbotes der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes bei Maßnahmen der betrieblichen Aus- und Weiterbildung geltend gemacht wird.

(2) Die Gleichbehandlungskommission hat auf Antrag oder von Amts wegen Gutachten über Fragen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes zu erstatten. Zur Antragstellung sind die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer befugt. Die Gutachten sind im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(3) Betrifft ein Gutachten nach Abs. 2 Fragen der Verletzung des Verbotes der Diskriminierung in Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung, so hat der Vorsitzende zu den Sitzungen Vertreter der jeweiligen Kollektivvertragsparteien mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 275

Zuständigkeit

(1) Die Gleichbehandlungskommission hat auf Antrag oder von Amts wegen im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des Verbotes der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes vorliegt. Zur Antragstellung sind Dienstnehmer, Dienstgeber, ein Betriebsrat sowie die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer befugt.

(2) Ist die Gleichbehandlungskommission der Auffassung, dass eine Verletzung des Verbotes der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes vorliegt, so hat sie dem Dienstgeber schriftlich einen Vorschlag zur Beseitigung der Diskriminierung mit der Aufforderung zu übersenden, die Diskriminierung zu beenden.

(3) Kommt der Dienstgeber dieser Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, so können die Bauernkammer und die Landarbeiterkammer beim Arbeitsgericht auf Feststellung der Verletzung des Verbotes der

Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes klagen. Im Falle einer Diskriminierung bei der Festsetzung des Entgelts verlängert sich die Frist bis zum Ende des Entgeltzeitraumes, wenn dieser länger als einen Monat dauert. Der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sowie kollektivvertraglicher Verfallsfristen wird bis zum Ende eines Monats nach dem Eintritt der Rechtskraft des Urteiles des Arbeitsgerichtes gehemmt.

(4) Die Gleichbehandlungskommission hat rechtskräftige Urteile des Arbeitsgerichtes, die Verletzungen des Verbotes der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes feststellen, im Boten für Tirol zu verlautbaren.

(5) Der Dienstnehmer kann die Verletzung des Verbotes der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes bei Maßnahmen der betrieblichen Aus- und Weiterbildung statt mit einem Antrag an die Gleichbehandlungskommission mit einer Feststellungsklage beim Arbeitsgericht geltend machen. Wurde eine solche Verletzung durch das Gericht festgestellt, so ist der Dienstnehmer auf Verlangen in die entsprechenden Maßnahmen der betrieblichen Aus- und Weiterbildung einzubeziehen.

(6) Vermutet die Gleichbehandlungskommission eine Verletzung des Verbotes der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, so hat sie den Dienstgeber schriftlich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat alle Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes verletzt wurde.

(7) Die Dienstgeber und alle Dienstnehmer der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Gleichbehandlungskommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 276

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen

(1) Die Landesregierung hat nach Anhören der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und deren Stellvertreterin auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und ihre Stellvertreterin müssen Bedienstete des Amtes der Tiroler Landesregierung sein.

(2) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen und ihre Stellvertreterin scheiden aus ihrem Amt durch Verzicht oder durch Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Ver-

zichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen oder ihre Stellvertreterin ihre Eigenschaft als Bedienstete des Amtes der Tiroler Landesregierung verliert. Scheidet die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen oder ihre Stellvertreterin vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer eine neue Anwältin für Gleichbehandlungsfragen bzw. eine neue Stellvertreterin zu bestellen. Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen wird im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreterin vertreten.

(3) Der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen obliegt die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des § 62 diskriminiert fühlen.

(4) Die Gleichbehandlungskommission hat von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten, wenn die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen eine Verletzung des Verbotes der Diskriminierung nach § 62 vermutet und der Gleichbehandlungskommission die Gründe für diese Vermutung glaubhaft macht.

(5) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen ist berechtigt, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission teilzunehmen. Sie kann von der Gleichbehandlungskommission mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragt werden, wobei sie den Betriebsrat zur Mitwirkung heranzuziehen hat. Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen ist befugt, betriebliche Räume zu betreten, in die Unterlagen der Betriebe Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen anzufertigen, wenn sie dazu von der Gleichbehandlungskommission beauftragt wurde. Ein solcher Auftrag darf nur erteilt werden, wenn dies für die zweckmäßige Durchführung von Ermittlungen unbedingt erforderlich ist. Die Dienstgeber haben das Betreten der Räume, die Einsicht in die Unterlagen und die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen im Rahmen der der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen eingeräumten Befugnis zu dulden.

(6) Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen kann, wenn dies erforderlich ist, aufgrund einer behaupteten Verletzung des Verbotes der Diskriminierung nach § 62 die Dienstgeber zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Sie kann auch weitere Auskünfte von den Dienstgebern, den Betriebsräten und den Dienstnehmern der betroffenen Betriebe einholen. Diese sind verpflichtet, der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Kanzleiarbeiten der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen sind vom Amt der Tiroler Landesregierung zu besorgen.

§ 277

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in denen das Gesetz die Entscheidung durch Schlichtungsstellen vorsieht, ist auf Antrag einer der Streitteile eine land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle zu errichten. Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist bei der Obereinigungskommission zu errichten. Ein Antrag auf Entscheidung einer Streitigkeit durch die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist an den Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu richten.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitteile auf die Person des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitteile vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu bestellen; diese Bestellung hat aus dem Kreis der Berufsrichter zu erfolgen, die in Tirol einem zur Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit berufenen Senat angehören.

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Beisitzer namhaft zu machen, davon einen aus einer Beisitzerliste; der zweite Beisitzer soll aus dem Kreis der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) die Nominierung der Beisitzer nicht vorgenommen, so hat der Vorsitzende der Obereinigungskommission sie aus der Liste der Beisitzer jener Gruppe (Dienstgeber oder Dienstnehmer), der die Säumige angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Person des Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzer dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission mitzuteilen. Dieser hat den Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle und die Beisitzer unverzüglich zu bestellen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle die erste mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die weitere Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle.

§ 278

Beisitzer

(1) Die Landesregierung hat aufgrund von Vorschlägen eine Liste der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber und eine Liste der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer zu erstellen. Bei der Erstattung der Vorschläge und der Erstellung der Listen ist auf die fachliche Qualifikation der Beisitzer und auf regionale Gesichtspunkte entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vorschläge für die Liste der Beisitzer aus dem Kreis der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten.

(3) Ausfertigungen der Beisitzerlisten sind der Obereinigungskommission, den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen sowie binnen zwei Wochen ab Stellung eines Antrages auf Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle den Streitteilen zu übermitteln; dies gilt sinngemäß auch für Änderungen derselben.

(4) Die im Abs. 1 genannten Listen können bei der Obereinigungskommission während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 279

Anrufung bei Betriebsvereinbarung

In allen Angelegenheiten, in denen bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluss, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle vorgesehen ist, hat diese zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitteile hinzuwirken; falls erforderlich, hat sie eine Entscheidung zu fällen.

§ 280

Verhandlung, Beschlussfassung

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sowohl der Vorsitzende als auch von jedem der Streitteile zwei Beisitzer anwesend sind. Wurde eine Verhandlung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle bereits einmal vertagt, weil ein Beisitzer unentschuldigt nicht erschienen ist, und ist in der fortgesetzten Verhandlung abermals derselbe oder ein anderer von der gleichen Partei namhaft gemachter Beisitzer unentschuldigt nicht erschienen, so wird die Verhandlung und Entscheidung nicht gehindert, sofern der Vorsitzende

und mindestens ein Beisitzer anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Er gibt seine Stimme als Letzter ab. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle hat die Entscheidung möglichst rasch innerhalb der durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen und unter Abwägung der Interessen des Betriebes einerseits und der Dienstnehmer andererseits zu fällen. Sie ist dabei an das übereinstimmende Vorbringen und die übereinstimmenden Anträge der Streitteile gebunden. Die Entscheidung gilt als Betriebsvereinbarung. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Auf das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden, wobei die Bestimmungen über die Befangenheit von Verwaltungsorganen nur auf die aus einer Beisitzerliste namhaft gemachten Beisitzer anzuwenden sind. Auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile haben mündliche Verhandlungen im Betrieb stattzufinden.

(4) Den Mitgliedern der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle gebührt für jede angefangene Sitzungsstunde eine Vergütung von 220,- Schilling. Außerdem haben sie gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

ABSCHNITT X

Schluss-, Straf- und Übergangbestimmungen

§ 281

Aufzeichnungspflichten

(1) Über die im § 87 festgelegten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über:

- a) die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;
- b) die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich nach den §§ 72 Abs. 1 und 79 Abs. 3.

(2) Ist bei gleitender Arbeitszeit vereinbart, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Dienstnehmer zu führen sind, so hat der Dienstgeber den Dienstnehmer zur ordentlichen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten.

Nach dem Ende der Gleitzeitperiode hat sich der Dienstgeber diese Aufzeichnungen aushändigen zu lassen und zu kontrollieren. Werden die Aufzeichnungen vom Dienstgeber durch ein Zeiterfassungssystem geführt, so ist dem Dienstnehmer nach dem Ende der Gleitzeitperiode auf Verlangen eine Abschrift der Arbeitszeitaufzeichnungen zu übermitteln, anderenfalls ist ihm die Einsichtnahme zu gewähren.

(3) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a) der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Jugendlichen;
 - b) der Name und die Adresse des gesetzlichen Vertreters;
 - c) der Tag des Eintritts in den Betrieb;
 - d) der Ort der Beschäftigung;
 - e) die geleisteten Arbeitsstunden, wobei Tätigkeiten nach § 149 Abs. 3 gesondert auszuweisen sind, und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und den vorgeschriebenen Fachkursen;
 - f) Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit und die hierfür gewährten Freizeiten.
- (4) § 87 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von den Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 282

Schutz der Koalitionsfreiheit

Den Dienstnehmern steht es frei, sich zwecks Förderung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit ist verboten.

§ 283

Zwingender Rechtscharakter

Die Rechte, die den Dienstnehmern aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen, können durch Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als das Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.

§ 284

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) den Bestimmungen der §§ 68 bis 78, 87, 90 Abs. 3 bis 5, 91 bis 93, 95 bis 97, 98 Abs. 4 bis 7, 99 bis 101, 102 Abs. 1 bis 5, 103 bis 125, 126 Abs. 2 bis 4, 127, 128 Abs. 2, 4 und 5, 133 bis 151, 167 Abs. 4, 169 Abs. 2, 281 und 282 oder einer Verordnung nach § 132 oder einem Bescheid nach § 138 Abs. 3 oder

b) vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 153 Abs. 3 erster und dritter Satz, 154, 155 Abs. 3 erster Satz zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Wer den Bestimmungen der §§ 53 Abs. 7, 64, 197 Abs. 3, 233 lit. c, 237 Abs. 1 und 2, 245 Abs. 3 und 4, 249, 250 Abs. 1, 255 Abs. 3, 256 Abs. 1 lit. h und Abs. 2, 260 Abs. 4 und 262 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu bestrafen. Eine Verfolgung und Bestrafung hat jedoch nur zu erfolgen, wenn im Falle

a) der §§ 53 Abs. 7, 233 lit. c, 237 Abs. 1 und 2, 245 Abs. 3 und 4, 249, 250 Abs. 1 und 262 der Betriebsrat,

b) des § 64 der Stellenwerber oder die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen,

c) des § 197 Abs. 3 der Wahlvorstand,

d) des § 255 Abs. 3 und des § 256 Abs. 1 lit. h und Abs. 2 das nach § 258 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft und

e) des § 260 Abs. 4 der Betriebsinhaber binnen sechs Wochen ab Kenntnis der Übertretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde als Privatankläger einen Strafantrag stellt. § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52, ist anzuwenden.

(3) Wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15.000,- Schilling zu bestrafen.

(4) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 159 Abs. 1 und 163 Abs. 5 sind von den Gerichten als Vergehen im Sinne des § 310 StGB zu ahnden.

§ 285

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 286

Übergangsbestimmungen

(1) Die beim Amt der Landesregierung bestehende Land- und Forstwirtschaftsinspektion gilt als nach § 152 Abs. 1 eingerichtet. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindliche land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Einigungskommission, Obereinigungskommission, Gleichbehandlungskommission und Anwältin für Gleichbehandlungsfragen bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer (Mitglieder, Stellvertreter und Ersatzmitglieder) im Amt.

(2) Sicherheitsfachkräfte (§ 125) und Arbeitsmediziner (§ 127) sind

a) in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, bis spätestens mit 1. Jänner 2001 und

b) in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu 10 Dienstnehmer beschäftigt werden, bis spätestens mit 1. Jänner 2002 zu bestellen.

Familieneigene Dienstnehmer sind bei der Berechnung der Dienstnehmeranzahl erst in der letzten Phase nach lit. b zu berücksichtigen.

(3) Die Durchführung der Ermittlung und der Beurteilung der Gefahren, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (§ 91) und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (§ 92) muss,

a) für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, spätestens mit 1. Jänner 2001 und

b) für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu 10 Dienstnehmer beschäftigt werden, spätestens mit 1. Jänner 2002 fertig gestellt sein.

Familieneigene Dienstnehmer sind bei der Berechnung der Dienstnehmeranzahl erst in der letzten Phase nach lit. b zu berücksichtigen.

(4) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen der Tiroler Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1995, verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 287

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

378L0610: Richtlinie 78/610/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind;

380L1107: Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

388L0642: Richtlinie 88/642/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

391L0322: Richtlinie 91/322/EWG der Kommission zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

396L0094: Richtlinie 96/94/EG der Kommission zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

382L0605: Richtlinie 82/605/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdungen durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG);

383L0477: Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG);

391L0382: Richtlinie 91/382/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz;

386L0188: Richtlinie 86/188/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG);

388L0364: Richtlinie 88/364/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG);

389L0391: Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit;

389L0654: Richtlinie 89/654/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

389L0655: Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

395L0063: Richtlinie 95/63/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit;

389L0656: Richtlinie 89/656/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

390L0269: Richtlinie 90/269/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

390L0270: Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

390L0394: Richtlinie 90/394/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

397L0042: Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit;

390L0679: Richtlinie 90/679/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

393L0088: Richtlinie 93/88/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

395L0030: Richtlinie 95/30/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

397L0059: Richtlinie 97/59/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

397L0065: Richtlinie 97/65/EG der Kommission zur dritten Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit;

392L0058: Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

392L0085: Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG);

391L0383: Richtlinie 91/383/EWG des Rates zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis;

393L0104: Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung;

394L0033: Richtlinie 94/33/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz.

§ 288

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landarbeitsordnung 1985, LGBl. Nr. 45, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1995, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
28. Gesetz vom 16. März 2000, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird
29. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. T-VBG-Novelle)
30. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Landesbeamten-gesetz 1998 geändert wird (29. Landesbeamten-gesetz-Novelle)
31. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird
32. Gesetz vom 15. März 2000 über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Tiroler Land- und forst-wirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000)
33. Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirt-schaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
-

28. Gesetz vom 16. März 2000, mit dem das Tiroler Musikschulgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Musikschulgesetz, LGBl. Nr. 44/1992, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 8/2000 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Die Höhe der Förderung kann bis zu 50 v. H. des Personalaufwandes für den Leiter und die Lehrer der Musikschule und bis zu 50 v. H. der angemessenen Anschaffungskosten für die Musikinstrumente betragen. Sie ist in Abhängigkeit davon festzusetzen, inwieweit

a) die für einen dem Unterricht an Landesmusikschulen gleichwertigen Unterricht erforderlichen Schulräu-

me, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sind;

b) der Unterricht an der Musikschule, insbesondere hinsichtlich der Lehrpläne, der Prüfungen und der Unterrichtszeit, jenem an Landesmusikschulen entspricht;

c) der Leiter und die Lehrer der Musikschule die für Leiter bzw. Lehrer an Landesmusikschulen erforderliche Eignung aufweisen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Astl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

29. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (2. T-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 84/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. n zu lauten:

„n) Personen, die im Rahmen der Ausbildung nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1999, nach dem MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, nach dem MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999, oder nach dem Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1999, verwendet werden;“

2. In der lit. a des § 2 wird nach der Z. 15 folgende Bestimmung als Z. 16 angefügt:

„16. der Art. 3 Z. 4 und 8 bis 14 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000,“

3. In der lit. b des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ durch das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999“ ersetzt.

4. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21350	16713	14699	14053	13408
2	21888	17141	15069	14340	13570
3	22429	17569	15438	14627	13731
3a	-	18003	-	-	-
4	23515	18461	16544	15486	14217
5	24057	18929	16914	15773	14378
6	24977	19418	17283	16058	14541
7	25908	19904	17651	16346	14700
8	26833	20594	18024	16633	14865
9	27754	21297	18818	17203	15189
10	29597	23144	19232	17490	15349
11	30523	24066	19651	17779	15510
12	31448	24985	20072	18071	15673
13	32370	25911	21350	18999	16160
14	35988	28683	21774	19328	16321
15	37195	29612	22200	19651	16483
16	38405	30532	22626	19981	16645
17	39614	31453	23052	20406	16807
18	40824	32373	23477	20858	16969
19	42034	33294	23902	21314	17131

5. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
1	14780	14455	14130	13804	13477
2	15152	14776	14418	14030	13642
3	15525	15096	14704	14255	13805
4	16640	16052	15573	14930	14295
5	17016	16371	15856	15157	14458
6	17387	16687	16145	15383	14624
7	17758	17008	16434	15607	14784
8	18136	17329	16723	15835	14948
9	18941	17968	17300	16287	15279
10	19365	18303	17585	16511	15440
11	19791	18654	17875	16736	15603
12	20213	18999	18171	16965	15769
13	21501	20088	19114	17642	16256
14	21932	20455	19445	17867	16421
15	22361	20823	19771	18097	16583
16	22791	21193	20100	18339	16750
17	23219	21564	20431	18581	16917
18	23647	21934	20765	18823	17084
19	24077	22305	21099	19065	17251

6. Im Abs. 1 des § 7 werden in der lit. a und in der Z. 1 der lit. b jeweils die Zahl „1.509,-“ durch die Zahl „1.532,-“, in der Z. 2 der lit. b die Zahl „1.812,-“ durch die Zahl „1.839,-“, und in der lit. c die Zahl „575,-“ durch die Zahl „584,-“ ersetzt.

7. Im Abs. 4 des § 9 werden im ersten Satz die Zahl „21.890,-“ durch die Zahl „22.218,-“ und im dritten Satz die Zahl „26.438,-“ durch die Zahl „26.835,-“ ersetzt.

8. Im Abs. 1 des § 10 hat die lit. g zu lauten:

„g) Art. 3 Z. 36 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 ist auf Vertragsbedienstete, mit denen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, anzuwenden.“

9. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	19274,-
2	19610,-
3	19926,-
4	20170,-
5	20532,-
6	21023,-
7	21878,-
8	22994,-
9	23710,-
10	24435,-

11	25558,-
12	26944,-
13	28331,-
14	29712,-
15	31097,-
16	32319,-
17	33598,-
18	34964,-
19	36209,-“

3	15435,-
4	16602,-
5	16840,-
6	17078,-
7	17319,-
8	17558,-
9	18035,-
10	18272,-
11	18514,-
12	18757,-
13	19531,-
14	19806,-
15	20074,-
16	20351,-
17	20709,-
18	21087,-
19	21467,-“

10. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Schilling		
I	2803	2973	3189
II	2561	2699	2877
III	2023	2141	2292
IV	1537	1634	1734
V	962	1029	1107

11. Der Abs. 3 des § 21 hat zu lauten:

„(3) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	14956,-
2	15196,-

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1, Z. 2, soweit damit im § 2 lit. a Z. 16 der Art. 3 Z. 4, 9 und 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 für Vertragsbedienstete in Geltung gesetzt wird, und Z. 3 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

30. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Landesbeamtengesetz 1998 geändert wird (29. Landesbeamtengesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz 1998, LGBl. Nr. 65, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 1 hat zu lauten:

„Ausgenommen sind die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, und die im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, genannten Personen.“

2. Im § 2 hat in der lit. a die Z. 19 zu lauten:

„19. der Art. I Z. 2 und 3 der 2. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 6/1999,“

3. Im § 2 erhalten in der lit. a die bisherigen Z. 19 und 20 die Ziffernbezeichnungen „20“ und „21“.

4. Im § 2 werden in der lit. a in der neuen Z. 21 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmung als Z. 22 angefügt:

„22. der Art. 1 Z. 2 bis 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000;“

5. Im § 2 hat in der lit. c die Z. 20 zu lauten:

„20. der Art. II Z. 3, 19, 20 und 22 des Gesetzes BGBl. Nr. 518/1993,“

6. Im § 2 haben in der lit. c die Z. 23 bis 25 zu lauten:

„23. der Art. II Z. 3 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995,
24. der Art. II Z. 1, 3, 4, 6, 9, 11, 12 und 14 des Gesetzes BGBl. Nr. 297/1995,
25. der Art. 2 Z. 8 lit. a des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996,“

7. Im § 2 erhalten in der lit. c die bisherigen Z. 25 bis 29 die Ziffernbezeichnungen „26“ bis „30“.

8. Im § 2 werden in der lit. c in der neuen Z. 30 der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Bestimmungen als Z. 31 und 32 angefügt:

„31. der Art. II Z. 2 bis 4, 7 bis 16 und 49 des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999,
32. der Art. 2 Z. 1 bis 4, 6 und 7 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000;“

9. Im § 2 hat in der lit. d die Z. 1 zu lauten:

„1. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 mit Ausnahme

der Änderungen nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. VIII Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VI Z. 1 und 5 bis 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nach Art. 4 Z. 6 und 7 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 und nach Art. III Z. 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 sowie mit folgenden Abweichungen:

aa) von einer Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 kann weiters abgesehen werden, wenn die Dienstunfähigkeit durch eine außerordentlich schwere Erkrankung oder ein außerordentlich schweres Gebrechen verursacht wurde;

bb) die §§ 6 Abs. 2b und 56 Abs. 2 lit. b des Pensionsgesetzes 1965 gelten in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000;

cc) der Beitrag nach § 13a des Pensionsgesetzes 1965 beträgt 1,3 v. H. der Bemessungsgrundlage, wenn die wiederkehrende Leistung nach der genannten Vorschrift vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat oder der Versorgungsbezug von einem Ruhebezug abgeleitet wird, der vor dem 1. Jänner 1999 gebührt hat, in allen anderen Fällen 1,5 v. H. der Bemessungsgrundlage;

dd) § 41 des Pensionsgesetzes 1965 gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 mit der Maßgabe, dass die Landesregierung den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den für Bundesbeamte geltenden Anpassungsfaktor durch Verordnung festzusetzen hat;

ee) § 53 Abs. 2 lit. m des Pensionsgesetzes 1965 gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/1999,“

10. In der lit. e des § 2 wird im fünften Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999“ ersetzt.

11. Die lit. g des § 2 hat zu lauten:

„g) das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 mit Ausnahme der Änderungen nach Art. VIII des Gesetzes BGBl. Nr. 550/1994, nach Art. V des Gesetzes BGBl. Nr. 665/1994, nach Art. IX Z. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 43/1995, nach Art. VII des Gesetzes BGBl. Nr. 522/1995 und nach Art. 5 Z. 3 und 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1996 sowie mit folgenden Abweichungen:

1. § 2 Abs. 1a Z. 2 des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000;

2. § 2 Abs. 2a des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/1999;

3. § 2 Abs. 4 des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 123/1998;

4. § 5 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt nicht;

5. für den Beitrag nach § 5a des Nebengebühreuzulagengesetzes gilt die Regelung nach lit. d Z. 1 sublit. cc sinngemäß;

6. abweichend vom § 16a Abs. 1 des Nebengebühreuzulagengesetzes besteht der Anspruch auf eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für eine vor der Versetzung oder dem Übertritt in den Ruhestand bezogene Verwendungszulage nach § 30a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 nur unter der Voraussetzung, dass der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand keinen Anspruch auf eine solche Verwendungszulage hatte und die Verwendungszulage nicht nach § 15 ruhegenussfähig ist.“

12. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

**Gehalt des Beamten
der allgemeinen Verwaltung**

Das Gehalt des Beamten der allgemeinen Verwaltung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	E	D	C	B	A	
I. Dienstklasse						
1	13055	13676	14300	-	-	
2	13228	13957	14674	-	-	
3	13400	14238	15046	-	-	
4	13570	14519	15422	-	-	
5	13739	14800	15795	-	-	
II. Dienstklasse						
1	13911	15077	16170	16170	-	
2	14083	15359	16541	16635	-	
3	14254	15638	16915	17103	-	
4	14425	15920	17287	17568	-	
5	14505	16077	17436	-	-	
6	14552	16138	17550	-	-	
III. Dienstklasse						
1	14598	16199	17605	18039	20419	
2	14769	16480	17662	18538	-	
3	14940	16759	18039	19053	-	
4	15109	17038	18438	19562	-	
5	15282	17319	-	-	-	
6	15453	17602	-	-	-	
7	15626	17882	-	-	-	
8	15795	-	-	-	-	
9	15967	-	-	-	-	
Dienstklasse						
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	18339	23888	29170	35517	47920	68233
2	19150	24765	30050	36670	50448	72049
3	19493	25648	30925	37817	52975	75861
4	20363	26523	32078	40342	56790	79681
5	21242	27406	33227	42869	60601	83495
6	22122	28287	34372	45398	64415	87307
7	23003	29170	35517	47920	68233	-
8	23888	30050	36670	50448	72049	-
9	24765	30925	37817	52975	-	-

§ 10

**Gehalt des Beamten
in handwerklicher Verwendung**

Das Gehalt des Beamten in handwerklicher Verwendung beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P1	P2	P3	P4	P5
I. Dienstklasse					
1	14300	13990	13676	13366	13055
2	14674	14300	13957	13586	13228
3	15046	14612	14238	13802	13400
4	15422	14924	14519	14020	13570
5	15795	15236	14800	14238	13739
II. Dienstklasse					
1	16170	15547	15077	14455	13911
2	16541	15855	15359	14674	14083
3	16915	16170	15638	14893	14254
4	17287	16480	15920	15109	14425
5	17436	16625	16077	15182	14505
6	17550	16708	16138	15253	14552
III. Dienstklasse					
1	17662	16791	16199	15328	14598
2	18039	17103	16480	15547	14769
3	18438	17415	16759	15764	14940
4	18845	17727	17038	15983	15109
5	19267	18039	17319	16199	15282
6	19691	18370	17602	16419	15453
7	20116	18709	17882	16635	15626
8	20927	19083	18170	16854	15795
9	21359	19756	18969	17073	15967

13. Im § 11 werden die Zahl „S 1.668,-“ durch die Zahl „S 1.693,-“ und die Zahl „S 2.120,-“ durch die Zahl „S 2.152,-“ ersetzt.

14. Der Abs. 1 des § 16 hat zu lauten:

„(1) Beamten, die in einer Landeskrankenanstalt Tätigkeiten im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1999, des MTD-Gesetzes, BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 327/1996, des MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 46/1999, oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/1999, ausüben (Beamte des Krankenpflegedienstes), gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage. Die Pflegedienstzulage ist Teil des Monatsbezuges des Beamten. Sie beträgt monatlich

a) für Beamte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes S 1.532,-;

b) für Beamte des gehobenen Krankenpflegedienstes, des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen

1. bis zur Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse II S 1.532,-,
 2. ab der Gehaltsstufe 6 der Dienstklasse II S 1.839,-;
- c) für Beamte der Sanitätshilfsdienste S 584,-.“

15. Im Abs. 1 des § 18 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 8 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 632/1994“ durch das Zitat „§ 17 Abs. 2 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999“ ersetzt.

16. In der Anlage 1 hat bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe A die Z. 1 zu lauten:

„1. Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist durch den Erwerb eines aufgrund eines Diplomstudiums erlangten Diplomgrades nach § 66 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 167/1999, oder, wenn dieses Gesetz auf das Hochschulstudium des Beamten noch nicht anwendbar war, durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades nach § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 508/1995, nachzuweisen.“

17. In der Anlage 1 wird bei den Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B in der lit. b der Z. 2 das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 36/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999“ ersetzt.

Artikel II

Die Übergangsbestimmung des Art. II der 25. Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 80/1995, in der Fassung des Art. IV Abs. 4 der Kundmachung LGBl. Nr. 65/1998, diese in der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999 wird wie folgt geändert:

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Im Abs. 5 wird in der lit. b das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000“ ersetzt.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 5, 6, soweit damit der § 2 lit. c Z. 24 in Geltung gesetzt wird, und 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 31 der Art. II Z. 7 bis 9, 12, 13, 15, 16 und 49 des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 17. Juni 1998 in Kraft.

(3) Art. I Z. 11, soweit damit der § 2 lit. g Z. 3 in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(4) Art. I Z. 2, 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 31 der Art. II Z. 2 bis 4 und 14 des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 für Landesbeamte in Geltung gesetzt wird, tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft.

(5) Art. I Z. 1, 3, 6, soweit damit der § 2 lit. c Z. 23 in Geltung gesetzt wird, 7, 8, soweit damit im § 2 lit. c Z. 31 der Art. II Z. 10 und 11 des Gesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 und im § 2 lit. c Z. 32 der Art. 2 Z. 1, 3 und 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 für Landesbeamte in Geltung gesetzt werden, Art. I Z. 10, 16 und 17 und Art. II treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

31. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 50a wird im ersten Satz das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 9/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	18795,-
2	19120,-
3	19384,-
4	19669,-
5	19926,-
6	20338,-
7	20738,-
8	21195,-
9	22441,-
10	23597,-
11	24286,-
12	25834,-
13	27155,-
14	28483,-
15	29804,-
16	30985,-
17	32209,-“

Artikel II

Der Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 85/1993, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1999, wird wie folgt geändert:

In der lit. b hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	19274,-
2	19610,-
3	19926,-
4	20170,-
5	20532,-
6	21023,-
7	21878,-
8	22994,-
9	23710,-
10	24435,-
11	25558,-
12	26944,-
13	28331,-
14	29712,-
15	31097,-
16	32319,-
17	33598,-
18	34964,-
19	36209,-“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

32. Gesetz vom 15. März 2000 über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter und der familieneigenen Dienstnehmer nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 2 lit. a bis c der Landarbeitsordnung 2000, LGBl. Nr. 27, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung von selbstständigen Berufsangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft zum Facharbeiter und zum Meister sinngemäß.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Lehrberechtigte sind natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die einen Betrieb im Sinne des § 5 der Landarbeitsordnung 2000 führen und als Lehrberechtigte anerkannt wurden.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, der als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ausbilder sind die in einem Lehrbetrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragten geeigneten Dienstnehmer und die sonstigen in einem Lehrbetrieb tätigen und mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragten geeigneten Personen.

(4) Lehrlinge sind Dienstnehmer, die aufgrund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

2. Abschnitt

Berufsausbildung

§ 3

Umfang

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeiter- oder Meistertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung erfolgt in folgenden Bereichen:

- a) Landwirtschaft,
- b) ländliche Hauswirtschaft,
- c) Gartenbau,
- d) Feldgemüsebau,
- e) Obstbau und Obstverwertung,
- f) Weinbau und Kellerwirtschaft,
- g) Molkerei- und Käsereiwirtschaft,
- h) Pferdewirtschaft,
- i) Fischereiwirtschaft,
- j) Geflügelwirtschaft,
- k) Bienenwirtschaft,
- l) Forstwirtschaft,
- m) Forstgarten- und Forstpflgegewirtschaft,
- n) landwirtschaftliche Lagerhaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Bereiche sind zugleich auch die Lehrberufe für die Ausbildung zum Facharbeiter.

(4) Lehrberufe können verwandt gestellt werden. Verwandte Lehrberufe sind solche, bei denen gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe sowie Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

- a) die als verwandt gestellten Lehrberufe,
- b) das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander beziehungsweise mit solchen gewerblicher Art und
- c) den allfälligen Ersatz von Prüfungen oder Teilprüfungen durch die Ablegung gleicher oder ähnlicher Prüfungen im Rahmen eines anderen Lehrberufes.

§ 4

Gliederung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung in den im § 3 Abs. 2 genannten Lehrberufen gliedert sich in die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister.

3. Abschnitt

Ausbildung zum Facharbeiter

§ 5

Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre und durch fachliche Weiterbildung. Die Lehre

kann in mehreren Lehrbetrieben zurückgelegt werden. Eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist jedoch nicht zulässig.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre.

(3) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn eine Berufsschulklasse wiederholt oder eine Facharbeiterprüfung nicht bestanden wird. Die Lehrzeit kann um höchstens zehn Wochen verkürzt werden, wenn die Facharbeiterprüfung nach § 7 Abs. 1 vorzeitig abgelegt wird.

(4) Die bei der Landeslandwirtschaftskammer eingereichte land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat, wenn keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt ist, im Einzelfall auf Antrag mit Bescheid

a) Lehrzeiten aus Lehrberufen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder

b) in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten

unter Beachtung auf die Dauer des jeweiligen Lehrverhältnisses oder der Schulzeit sowie auf die Verwertbarkeit dieser Ausbildungszeiten anzurechnen, soweit eine solche Anrechnung nicht bereits durch Verordnung nach Abs. 6 festgelegt ist.

(5) Für das Ausmaß der Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten ist die Verwertbarkeit der Lehrinhalte und der praktischen Tätigkeit maßgebend. Die Schulzeit in einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ist jedenfalls zur Gänze auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung anzurechnen. Vor der Entscheidung über die Anrechnung von Schulzeiten ist die zuständige Schulbehörde zu hören.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann allgemein durch Verordnung nach Maßgabe des Abs. 5 festlegen, welche zurückgelegten Lehr- und Schulzeiten nach Abs. 4 jedenfalls anzurechnen sind. Werden Schulzeiten angerechnet, so ist vor der Erlassung der Verordnung die zuständige Schulbehörde zu hören.

§ 6

Land- und forstwirtschaftliche Berufsschule

(1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt wurde.

(2) Ein Lehrling, der die Berufsschulpflicht noch nicht erfüllt hat, hat in jedem Lehrjahr, in dem er keine einschlägige Berufsschule besucht, einen Fachkurs mit einer Gesamtdauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden zu besuchen.

(3) Kann in einem Lehrberuf nach § 3 Abs. 2 kein Fachkurs angeboten werden, so hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für den Lehrling einen sonstigen Kurs zu bestimmen, der die in einem Fachkurs zu behandelnden Ausbildungsbereiche umfasst.

§ 7

Zulassung zur Facharbeiterprüfung

(1) Ein Lehrling ist nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der nach § 6 vorgeschriebenen Berufsschule, Fachkurse oder sonstigen Kurse zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Ein Lehrling kann auf Antrag auch innerhalb der letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch erst nach dem erfolgreichen Besuch der nach § 6 vorgeschriebenen Berufsschule, Fachkurse oder sonstigen Kurse zur Facharbeiterprüfung zugelassen werden.

(2) Prüfungswerber, die die Berufsschule abgeschlossen haben, können bereits ab dem Beginn des letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und zur Facharbeiterprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte diesem Antrag zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes.

§ 8

Ausbildung durch Besuch einer Schule

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung nach § 7 Abs. 1 werden durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und einer praktischen Tätigkeit oder einer Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate betragen.

(2) Der erfolgreiche Besuch der vierten Klasse einer berufsbildenden höheren Schule, soweit damit der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erfüllt wird, und eine mindestens halbjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die

Lehre und die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Lehre und die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.

(4) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums an der Universität für Bodenkultur ersetzen die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Bereichen nach § 3 Abs. 2.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag mit Bescheid zu bestimmen, inwieweit die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem gewerblichen Lehrberuf oder die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung in einem anderen als dem angestrebten Bereich nach § 3 Abs. 2 die Facharbeiterprüfung ersetzt. Für das Ausmaß der Anrechnung ist die Verwertbarkeit der Lehrinhalte und der praktischen Tätigkeit maßgebend.

§ 9

Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Ausbildungswerbern, die nicht in einem Dienstverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, auf ihren Antrag eine über einen längeren als dem im § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung zu gestatten. Ausbildungswerbern, die eine Teilzeit- oder Saisonarbeit ausüben, die nicht zur Land- und Forstwirtschaft zählt, ist die Praxiszeit um den aliquoten Teil ihrer Teilzeit- oder Saisonarbeit zu verlängern.

(2) Ausbildungswerber im Sinne des Abs. 1, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im jeweiligen Ausbildungsbereich und den erfolgreichen Besuch eines Fachkurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 200 Unterrichtsstunden nachweisen, sind zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Als praktische Tätigkeit gilt auch eine in einem Bereich nach § 3 Abs. 2 im Ausmaß von mindestens 20 Stunden in der Woche ausgeübte Nebenerwerbstätigkeit.

§ 10

Anschlusslehre

(1) Die Dauer einer Lehrausbildung im Anschluss an eine Lehre in der Land- und Forstwirtschaft oder an eine

die Lehre und die Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung (Anschlusslehre) hat mindestens ein Jahr zu betragen und darf zwei Jahre nicht übersteigen. Für die Anrechnung gilt § 5 Abs. 4 und 5 sinngemäß.

(2) Die Landesregierung hat einen Lehrling bei der Anschlusslehre von der Berufsschulpflicht teilweise zu befreien, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat. Für die Anrechnung gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

§ 11

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

(1) Einem Facharbeiter sind im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung besondere Fähigkeiten zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann gleichzeitig mit der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung sind:

a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrberechtigten oder Dienstgebers über eine mindestens einjährige besondere Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und

b) der Nachweis über den Besuch eines einschlägigen Fachkurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 160 Unterrichtsstunden oder einer einschlägigen Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung die Fachgebiete innerhalb der im § 3 Abs. 2 genannten Bereiche zu bestimmen, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, wenn sich besondere Ausbildungsbedürfnisse aufgrund der Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft dafür ergeben.

4. Abschnitt

Ausbildung zum Meister

§ 12

Zulassung zur Meisterprüfung

(1) Ein Facharbeiter ist nach Vollendung des 21. Lebensjahres und nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Personen, die

a) ein einschlägiges Studium an der Universität für Bodenkultur erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit nachweisen oder

b) eine höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt erfolgreich besucht haben und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nachweisen, sind zur Meisterprüfung zuzulassen und haben nur den praktischen Teil der Meisterprüfung abzulegen.

(3) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Bereiches nach § 3 Abs. 2.

§ 13

Zulassung von Selbstständigen zur Meisterprüfung

Selbstständige Berufsangehörige in der Land- und Forstwirtschaft sind zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie

a) mindestens eine dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule erfolgreich besucht haben und eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden nachweisen oder

b) mindestens sieben Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht geführt haben und so eine tatsächliche Befähigung glaubhaft machen sowie den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 360 Unterrichtsstunden nachweisen oder

c) das 24. Lebensjahr vollendet haben, mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zumindest im Nebenerwerb geführt haben und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 360 Unterrichtsstunden nachweisen.

§ 14

Sonderformen bei der Ausbildung zum Meister

(1) Hat ein Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse auf diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.

5. Abschnitt

Ausnahmebestimmungen

§ 15

Nachsicht

(1) Die Landesregierung hat, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, auf Antrag bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer Prüfung nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen nachzusehen. Vor der Erlassung des Bescheides über die Nachsicht ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag die für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erforderlichen Voraussetzungen nachzusehen, wenn der Nachsichtswerber das 20. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft oder einschlägige Fachkurse oder Praktika in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und jedenfalls durch den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 200 Unterrichtsstunden, erworben hat.

(3) Ein Nachsichtswerber für die Meisterprüfung muss eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 360 Unterrichtsstunden für die Meisterprüfung nachweisen.

6. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 16

Wirkungsbereich

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat nach Bedarf die erforderlichen Fachkurse und Vorbereitungslehrgänge für die Ausbildungserfordernisse durchzuführen. Sie hat mit Bescheid Fachkurse und Vorbereitungslehrgänge anderer Stellen anzuerkennen, wenn sie nach Dauer, Ausbildungsziel und Lehrinhalt den Ausbildungserfordernissen nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechen.

(2) Auf das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. In zweiter Instanz entscheidet die Landesregierung. Sie ist auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

(3) Die Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind im amtlichen Kundmachungsorgan der Landeslandwirtschaftskammer und im Boten für Tirol kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durch Verordnung aufzuheben. Eine solche Verordnung ist in gleicher Weise kundzumachen wie die aufgehobene Verordnung.

7. Abschnitt

Lehrbetriebe, Lehrberechtigte

§ 17

Lehrbetriebe

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 5 der Landarbeitsordnung 2000 mit Bescheid als Lehrbetriebe anzuerkennen, wenn sie durch die Art und die Größe des Betriebes und durch deren gute Führung dafür geeignet und insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Dienstnehmer den diesbezüglichen Bestimmungen der Landarbeitsordnung 2000 entsprechend eingerichtet sind.

(2) Um die Anerkennung als Lehrbetrieb ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen. Vor der Erlassung des Bescheides über die Anerkennung sind die Bauernkammer, die Landarbeiterkammer und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.

(3) Die Anerkennung ist unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Voraussetzungen nach Abs. 1 zu entsprechen. Die Anerkennung kann sich auf einzelne Bereiche nach § 3 Abs. 2 erstrecken.

(4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind oder den Bedingungen oder Auflagen nach Abs. 3 nicht entsprochen wird.

§ 18

Lehrberechtigte

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat natürliche Personen mit Be-

scheid als Lehrberechtigte in einem Lehrbetrieb anzuerkennen, wenn sie verlässlich und fachlich geeignet sind.

(2) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht verurteilt wurden, es sei denn, dass die Verurteilung getilgt ist oder der Beschränkung über die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister nach den tilgungsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist dem Ansuchen eine Strafregisterbescheinigung anzuschließen.

(3) Fachlich geeignet sind jedenfalls Personen, die

a) ein einschlägiges Studium an der Universität für Bodenkultur erfolgreich abgeschlossen haben,

b) eine einschlägige höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt erfolgreich besucht haben oder

c) im jeweiligen Bereich nach § 3 Abs. 2 die Meisterprüfung abgelegt haben.

(4) Ist der Eigentümer eines Lehrbetriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer oder den Pächter geleitet oder erfüllt der Eigentümer oder der Pächter nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1, so darf die Anerkennung als Lehrberechtigter nur erfolgen, wenn im Betrieb ein geeigneter Dienstnehmer oder eine sonstige im Betrieb tätige geeignete Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist, der (die) die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Um die Anerkennung als Lehrberechtigter ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen. Vor der Erlassung des Bescheides über die Anerkennung sind die Bauernkammer, die Landarbeiterkammer und die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu hören.

(6) Die Anerkennung kann sich auf die Lehrberechtigung in einzelnen Bereichen nach § 3 Abs. 2 erstrecken.

(7) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den Abs. 1 oder 4 nicht mehr gegeben sind.

§ 19

Lehrstellenvormerkung

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsmarktservice, der Bauernkammer, der Landarbeiterkammer und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übersenden.

8. Abschnitt

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, Berufsbezeichnungen

§ 20

Ausbildungsordnungen

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für die einzelnen Bereiche nach § 3 Abs. 2 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum Facharbeiter und zum Meister zu erlassen. In diesen Verordnungen sind entsprechend den Besonderheiten der einzelnen Bereiche nach § 3 Abs. 2 insbesondere die Eignung, die Anforderungen, die zu erreichenden Lehrziele, die Lehrpläne, die Dauer der Fachkurse und die Voraussetzungen für den Nachweis besonderer Fähigkeiten in einem Fachgebiet zu regeln.

(2) Bei der Erlassung der Verordnungen nach Abs. 1 ist auf die Ausbildungsziele, auf die Vermittlung des für die Facharbeiter- und die Meisterprüfung erforderlichen Fachwissens einschließlich der praktischen Kenntnisse Bedacht zu nehmen. Dabei sind die Lehrpläne, das Unterrichtsausmaß und die Leistungsbeurteilungen der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen nach dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 1988 zu berücksichtigen.

§ 21

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungen sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle durchzuführen. Diese hat die erforderliche Anzahl an Prüfungskommissionen für die Facharbeiter- und die Meisterprüfungen in den einzelnen Bereichen nach § 3 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ein Mitglied der Prüfungskommission muss Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule nach dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 1988 sein. Je ein weiteres Mitglied muss aus dem Kreis der selbstständigen und der unselbstständigen Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 79/1993, in der jeweils geltenden Fassung jenes Bereiches nach § 3 Abs. 2 kommen, in dem die Berufsausbildung des Prüfungswerbers erfolgt ist.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für jede Prüfungskommission den Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Be-

rufs- oder Fachschule auf Vorschlag der Landesregierung und die weiteren Mitglieder je zur Hälfte auf Vorschlag der Bauernkammer und der Landarbeiterkammer auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat aus dem Kreis der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestellen.

(4) Soweit es sich nicht um Lehrer an einer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule handelt, dürfen zu Mitgliedern der Prüfungskommission nur Personen bestellt werden, die verlässlich und fachlich befähigt sind.

(5) Für die Beurteilung der Verlässlichkeit gilt § 18 Abs. 2 erster Satz.

(6) Fachlich befähigt sind

a) Meister in den betreffenden Bereichen nach § 3 Abs. 2 und

b) Personen, die eine inländische Universität, eine einschlägige höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalt oder eine sonstige allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule erfolgreich besucht haben.

(7) Ein Mitglied der Prüfungskommission scheidet vorzeitig aus durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder durch Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich zu erklären. Er wird eine Woche nach dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam. Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht mehr gegeben sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, die weiteren Mitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung durch das jeweilige Ersatzmitglied vertreten.

(8) Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf den Zeitaufwand und die Mühewaltung durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist.

§ 22

Prüfungsverfahren

(1) Um die Zulassung zur Prüfung ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle schriftlich anzusuchen.

(2) Die Prüfungen sind am Sitz der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle oder an einer von ihr bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschule nach dem Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 1988 abzuhalten. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Prüfungswerber haben zugleich mit der Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe unter Bedachtnahme auf die der Landeslandwirtschaftskammer aus der Durchführung der Prüfung erwachsenden Kosten durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Tritt der Prüfungswerber zur Prüfung nicht an, so ist auf Antrag die Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, wenn der Prüfungswerber durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zur Prüfung nicht antreten konnte und ihn kein Verschulden trifft.

(4) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile der Prüfung bestanden wurden. Die gesamte Prüfung oder Teile der Prüfung dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

§ 23

Prüfungsordnungen

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat für die einzelnen Bereiche nach § 3 Abs. 2 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Prüfungen zum Facharbeiter und zum Meister zu erlassen. In diesen Verordnungen sind insbesondere zu regeln:

a) unter Bedachtnahme auf die Ausbildung die Gegenstände der schriftlichen, der mündlichen und der praktischen Prüfung,

b) die Ausschreibung der Prüfung, die Anmeldung und die Zulassung zur Prüfung, die Beratung und die Entscheidung der Prüfungskommission, die Leistungsbeurteilung, die Aufnahme des Prüfungsprotokolls und

c) die Wiederholung der Prüfungen und die Form des Prüfungszeugnisses.

§ 24

Beurkundung der Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnungen Facharbeiter nach § 7 Abs. 3 und Meister nach § 12 Abs. 3 sind zu beurkunden. Die Urkunden sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen und haben entsprechend dem Gegenstand ihrer Beurkundung die Bezeichnung Facharbeiter- oder

Meisterbrief zu enthalten. Gegebenenfalls ist anzuführen, dass besondere Fähigkeiten und Kenntnisse nach § 11 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 nachgewiesen wurden.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Urkunden nach Abs. 1 zu erlassen. Diese Urkunden haben jedenfalls den Namen und das Geburtsdatum des zur Führung der Berufsbezeichnung Berechtigten und einen Hinweis auf den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Ausbildung und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung zu enthalten.

§ 25

Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

(1) Wer in einem anderen Bundesland nach den Rechtsvorschriften über die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung eine Berufsbezeichnung erworben hat, ist berechtigt, in Tirol die seinem Ausbildungsbereich und seiner Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz zu führen.

(2) Die in einem anderen Bundesland aufgrund der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zurückgelegten Lehrzeiten sind als Lehrzeiten im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über die Anrechnung und Anerkennung von Kursen im Sinne des § 20 Abs. 1, die in einem anderen Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind, zu entscheiden. Eine solche Anrechnung und Anerkennung darf nur in dem Ausmaß erfolgen, in dem der Kurs Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt hat, die der betreffenden Ausbildung nach diesem Gesetz entsprechen.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung erfolgreich abgelegte Prüfung als gleichwertig anzuerkennen und die entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen, wenn die jeweilige Ausbildung diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung im Wesentlichen entspricht. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der erfolgreiche Besuch einer ausländischen Schule oder der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen Studiums an einer Universität im Ausland als Ersatz für eine Lehre oder Prüfung oder als Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung anzuerkennen. Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbil-

dungsstelle hat über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Monate nach dem Einlangen zu entscheiden.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 durch Verordnung bestimmen, aufgrund welcher im Ausland abgelegten Prüfungen oder absolvierten Ausbildungen die entsprechende Berufsbezeichnung zuzuerkennen ist. Vor der Erlassung der Verordnung ist die zuständige Schulbehörde zu hören.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach Abs. 4 nicht zur Gänze vor, so kann die Anerkennung nach Wahl des Antragstellers von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung oder der Absolvierung eines Anpassungslehrganges abhängig gemacht werden. Die Ergänzungsprüfung bzw. der Anpassungslehrgang hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die in der Ausbildung des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden. Für die Durchführung der Anpassungslehrgänge gilt § 20, für die Ergänzungsprüfung gelten die §§ 21, 22 und 23 sinngemäß.

(7) Im Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnungen und deren Abkürzungen in der Amtssprache des betreffenden Staates dürfen geführt werden.

9. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Strafbestimmung

Wer eine Berufsbezeichnung nach § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 oder eine Zusatzbezeichnung nach § 11 und § 14 unbefugt führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,- Schilling zu bestrafen.

§ 27

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

§ 28

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Für die Verleihung von Berechtigungen und sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Verwaltungsabgaben nach landesrechtlichen Vorschriften nicht zu entrichten.

§ 29

Übergangsbestimmungen

(1) Alle aufgrund der bisher geltenden Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Den aufgrund der bisher geltenden Rechtsvorschriften zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ Berechtigten ist auf Antrag von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit dem jeweiligen Ausbildungsbereich zuzuerkennen.

(3) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnenen Ausbildungen sind hinsichtlich der erforderlichen Gesamtdauer für den Besuch der vorgeschriebenen Fachkurse bzw. Vorbereitungslehrgänge die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften weiter anzuwenden.

(4) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf Bestimmungen des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, LGBl. Nr. 97/1991, verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 30

Inkrafttreten, Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Tiroler Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, LGBl. Nr. 97/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1997 außer Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird auch die Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG umgesetzt.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

33. Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 3/2000, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Gste. 1473/3, 1473/4, 1481,

1483/2, 1483/3, 1483/4, 1484, 1488/1, 1397, 1400/3, 1400/4, 1400/5, 1400/6 und 1316 KG Uderns von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangflächen ausgenommen werden.

2. Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

34. Gesetz vom 15. März 2000 über Heizungsanlagen sowie über Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen
(Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000)

34. Gesetz vom 15. März 2000 über Heizungsanlagen sowie über Anlagen zur Lagerung und Leitung von Brennstoffen (Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Einbau und den Betrieb von Heizungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe, von Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe und von Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe sowie das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Anlagen im Sinne des Abs. 1, die Bestandteile baulicher Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung sind;

b) Heizungsanlagen, die Bestandteile gewerblicher Betriebsanlagen sind und die überwiegend der Gewinnung von Nutzwärme zu anderen Zwecken als der Raumheizung dienen;

c) Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe und Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe, die Bestandteile gewerblicher Betriebsanlagen sind und die überwiegend dem Betrieb von Heizungsanlagen im Sinne der lit. b dienen;

d) Blockheizkraftwerke.

(3) Durch dieses Gesetz werden folgende EG-Richtlinien umgesetzt:

a) Richtlinie 78/170/EWG betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungszuges für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten, CELEX Nr. 378L0170, (ABl. 1978, Nr. L 052, S 32 f.), in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG, CELEX Nr. 382L0885 (ABl. 1982, Nr. L 378, S 19 ff.);

b) Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, CELEX Nr. 392L0042 (ABl. 1992, Nr. L 167, S. 17 ff.), in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, CELEX Nr. 393L0068 (ABl. 1993, Nr. L 220, S. 1 ff.);

c) Richtlinie 93/76/EWG zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), CELEX Nr. 393L0076 (ABl. 1993, Nr. L 237, S. 28 ff.);

d) Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG, CELEX Nr. 399L0032 (ABl. 1999, Nr. L 121, S. 13 ff.).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Heizungsanlagen sind technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zur Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder Warmwasserbereitung und gegebenenfalls gleichzeitig auch für das Kochen flüssige oder feste Brennstoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen, und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden. Heizungsanlagen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Wärmeluftheizer einschließlich ihrer Bauteile, nicht jedoch Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an Fernwärmenetze und stationäre Verbrennungsmotoren. Bauteil einer Heizungsanlage ist jedenfalls der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner. Bei automatisch beschickten Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe ist weiters die Fördereinrichtung Bauteil der Heizungsanlage. Verbindungsstücke zwischen der Feuerstätte und dem Fang sind, soweit sie nicht Einbauten enthalten, die für den

bestimmungsgemäßen Betrieb der Heizungsanlage notwendig sind, nicht Teil derselben.

(2) Zentralheizungsanlagen sind Heizungsanlagen, bei denen mittels eines Wärmeträgers, wie Wasser oder Luft, von einer Feuerstätte aus mehrere Räume mit Wärme versorgt werden.

(3) Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen sind Zentralheizungsanlagen, bei denen der Kessel kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 bis 40° C funktionieren kann und bei denen es im Kessel unter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann.

(4) Brennwertgeräte sind Heizungsanlagen mit einem Kessel, der für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert ist.

(5) Kleinf Feuerungsanlagen sind Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 400 kW.

(6) Feste Brennstoffe sind biogene feste und fossile feste Brennstoffe.

(7) Biogene feste Brennstoffe sind Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden, wie Holz, Rinde, Stroh und dergleichen.

(8) Fossile feste Brennstoffe sind Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden (alle Arten von Braunkohle und Steinkohle, Braunkohle- und Steinkohlebriketts, Koks und Torf).

(9) Flüssige Brennstoffe sind flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht).

(10) Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung) ist die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem bestimmungsgemäßen Brennstoff (§ 3 Abs. 3) zugeführt wird, wobei dieser der Heizwert H_u zugrunde gelegt wird.

(11) Wärmeleistung ist die von der Heizungsanlage je Zeiteinheit nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge.

(12) Nennwärmeleistung (P_n) ist die höchste für den Betrieb der Heizungsanlage (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb).

(13) Teillast ist der Betrieb der Heizungsanlage bei einer kleineren als der Nennwärmeleistung.

(14) Wärmeleistungsbereich ist der vom Hersteller der Heizungsanlage festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden kann.

(15) Wirkungsgrad ist das Verhältnis von Nutzenergiewert zu Aufwandenergiewert, angegeben in Prozenten.

(16) Verbrennungsgase sind die in der Heizungsanlage bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gasbestandteile.

(17) Emission ist die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie.

(18) Emissionsgrenzwert ist die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; Emissionsgrenzwerte (ausgenommen die Rußzahl) werden als Massenwert des jeweiligen Inhaltsstoffes auf den Energiegehalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Verbrennungsgasvolumen unter Normbedingungen (mg/m³) bezogen.

(19) NO_x-Emissionen sind die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂).

(20) OGC-Emissionen sind die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff.

(21) CO-Emission ist die Emission von Kohlenstoffmonoxid.

(22) Staubemission ist die Emission von dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, die auf der Grundlage eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden.

(23) Rußzahl ist der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung).

(24) Bestimmungsgemäßer Betrieb der Heizungsanlage ist jener Betrieb, der laut der technischen Dokumentation für die Heizungsanlage vorgesehen ist.

(25) Eine Serie ist eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten.

(26) Inverkehrbringen ist

a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerungsanlage oder eines Bauteiles einer Kleinf Feuerungsanlage zum Zweck des Anschlusses sowie

b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinf Feuerungsanlage oder eines Bauteiles einer Kleinf Feuerungsanlage für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinf Feuerungsanlagen oder von Bauteilen von Kleinf Feuerungsanlagen zum Zweck der Prüfung, Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie

das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteilen von Kleinfeuerungsanlagen an den Auftraggeber.

(27) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(28) Wesentliche Änderungen von Anlagen sind Änderungen, die auf die allgemeinen technischen Erfordernisse im Sinne des § 3 Abs. 1 von erheblichem Einfluss sein können, wie insbesondere die Vergrößerung der Heizleistung einer Heizungsanlage oder des Fassungsvermögens eines Lagerbehälters, der Austausch von Bauteilen einer Heizungsanlage, sofern sich durch den Austausch Auswirkungen auf den Wirkungsgrad der Anlage oder die von ihr ausgehenden Emissionen ergeben können, sowie Änderungen an brennstoffführenden Leitungen.

§ 3

Allgemeine technische Erfordernisse

(1) Heizungsanlagen, Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe und Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu planen, herzustellen, einzubauen, zu betreiben und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit, des Brandschutzes, der Energieeinsparung, der Gesundheit, des Umweltschutzes und des Schallschutzes entsprechen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welchen technischen Erfordernissen im Sinne des Abs. 1 Heizungsanlagen, Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe und Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe entsprechen müssen. Dabei sind jedenfalls die sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Vorkehrungen beim Einbau und Betrieb dieser Anlagen festzulegen. Insbesondere sind nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit und Ausstattung von Heizräumen sowie über die Verpflichtung zum Einbau von Heizungsanlagen in Heizräumen zu erlassen. Weiters sind auch nähere Regelungen über die höchstzulässigen Abgasverluste und die Emissionsgrenzwerte beim bestimmungsgemäßen Betrieb von Heizungsanlagen einschließlich der Methoden zu deren

Ermittlung, über die Vermeidung von Betriebsbereitschafts- und Wärmeverteilverlusten sowie über die Verpflichtung zur Ausstattung bestimmter Arten von Gebäuden mit Geräten zur individuellen Erfassung des Heizwärmeverbrauchs zu treffen. Hinsichtlich der Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe ist weiters festzulegen, welche Bestätigungen vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme sowie vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen und nach der Behebung von Mängeln vorliegen müssen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung weiters jene Arten von flüssigen und festen Brennstoffen festzulegen, die zur bestimmungsgemäßen Verwendung in Heizungsanlagen zulässig sind. Dabei ist insbesondere der höchstzulässige Schwefelgehalt von flüssigen und schwefelhaltigen festen Brennstoffen zu bestimmen.

(4) In Verordnungen nach den Abs. 2 und 3 können technische Normen ganz oder teilweise für verbindlich erklärt werden. Diese Normen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden für die Dauer ihrer Geltung aufzulegen. In den betreffenden Verordnungen ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

§ 4

Behördliche Befugnisse

(1) Die Organe der Behörden nach diesem Gesetz sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben im erforderlichen Ausmaß tagsüber, bei Betrieben während der Betriebszeiten, Grundstücke, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu betreten, Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und Bauteile solcher Anlagen zu besichtigen und zu prüfen sowie bei betriebsbereiten Anlagen Messgeräte anzubringen, Probetriebe zur Vornahme von Messungen durchzuführen und Brennstoffproben zu entnehmen. Bei Gefahr im Verzug kann der Zutritt auch während der Nachtstunden oder außerhalb der Betriebszeiten verlangt werden.

(2) Die Eigentümer der Grundstücke oder baulichen Anlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten und die Inhaber von Betrieben haben

a) die im Abs. 1 genannten Maßnahmen zu dulden und

b) den Organen der Behörde auf Verlangen in alle die jeweilige Anlage betreffenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen Einsicht zu gewähren und die Her-

stellung von Kopien zuzulassen; sie haben weiters ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, sofern sie dadurch sich selbst oder eine der im § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 genannten Personen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen; derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

(3) Zur Durchsetzung der Pflichten nach Abs. 2 lit. a ist die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

2. Abschnitt

Einbau, Abnahme und Inbetriebnahme

§ 5

Abnahmeprüfung

(1) Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen von Zentralheizungsanlagen, von Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Litern und von Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe mit automatischer Beschickung hat der Eigentümer der Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte folgende Unterlagen einzuholen und der Behörde vorzulegen:

a) eine technische Beschreibung der Anlage;

b) gesamthafte Grundrisspläne der von der Anlage betroffenen Geschossebenen im Maßstab von mindestens 1:100, aus denen die Lage der Feuerstätte, der Brennstofflagerstätten und der Brennstoffleitungen oder -fördereinrichtungen ersichtlich ist;

c) eine Bestätigung darüber, dass die Anlage den aufgrund des § 3 Abs. 1 und der Verordnung nach § 3 Abs. 2 maßgebenden technischen Erfordernissen entspricht und dass der Einbau der Anlage ordnungsgemäß erfolgt ist, bei Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe weiters eine Bestätigung darüber, dass die aufgrund der Verordnung nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Bestätigungen vorliegen;

d) bei Zentralheizungsanlagen, die Kleinf Feuerungsanlagen sind, weiters eine Bestätigung darüber, dass sie das Typenschild (§ 17) und erforderlichenfalls das Konformitätszeichen (§ 15) tragen und dass die technische Dokumentation (§ 16) vorliegt.

(2) Zur Ausstellung der Bestätigungen nach Abs. 1 lit. c und d sind berechtigt:

a) bei automatisch beschickten Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe, bei Anlagen zur Lagerung

fester Brennstoffe mit automatischer Beschickung sowie bei Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe, bei denen der Brennstofflagerbehälter oder brennstoffführende Leitungen im Erdreich verlegt sind, Heizungsanlagenprüfer (§ 19);

b) bei allen übrigen Anlagen Heizungsanlagenprüfer und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung und zum Einbau von Anlagen der betreffenden Art befugt sind.

(3) Anlagen im Sinne des Abs. 1 dürfen erst nach der Vorlage der Unterlagen nach Abs. 1 lit. a bis d an die Behörde in Betrieb genommen werden.

§ 6

Inbetriebnahme sonstiger Heizungsanlagen

(1) Der Eigentümer einer Kleinf Feuerungsanlage, die nicht Zentralheizungsanlage ist, oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat diese vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie das Typenschild und erforderlichenfalls das Konformitätszeichen trägt und ob die technische Dokumentation vorliegt. Das Prüforgan hat das Ergebnis der Überprüfung in das Kkehrbuch (§ 15 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, in der jeweils geltenden Fassung) einzutragen. Die Eintragung ist vom Prüforgan unter Anführung des Datums der Überprüfung durch Unterschrift zu bestätigen.

(2) Zur Durchführung von Überprüfungen nach Abs. 1 erster Satz sind berechtigt:

a) Heizungsanlagenprüfer;

b) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung und zum Einbau von Heizungsanlagen befugt sind;

c) Rauchfangkehrer.

(3) Kleinf Feuerungsanlagen, die nicht Zentralheizungsanlagen sind, dürfen erst nach Durchführung der Überprüfung nach Abs. 1 erster Satz in Betrieb genommen werden.

(4) Der Rauchfangkehrer hat anlässlich der erstmaligen Reinigung oder Überprüfung der Anlage nach § 10 oder § 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durch Einsicht in das Kkehrbuch festzustellen, ob die Überprüfung nach Abs. 1 erster Satz durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Überprüfung unverzüglich nachzuholen.

3. Abschnitt

Betrieb und Instandhaltung

§ 7

Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften, behördliche Aufsicht

(1) Die Eigentümer von Heizungsanlagen, von Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe und von Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen entsprechend diesem Gesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen betrieben und instand gehalten werden.

(2) Die behördliche Aufsicht dient der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 1. Hiefür stehen der Behörde die Befugnisse nach § 4 zu.

§ 8

Periodische Überprüfung

(1) Zentralheizungsanlagen sind vom Eigentümer der Anlage oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten einmal jährlich daraufhin überprüfen zu lassen, ob beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage die höchstzulässigen Abgasverluste und die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Die dafür maßgebenden Bauteile sind weiters einer Sichtprüfung zu unterziehen.

(2) Automatisch beschickte Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe sind vom Eigentümer der Anlage oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten alle zwei Jahre auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

(3) Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 l sind vom Eigentümer der Anlage oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten alle sechs Jahre auf die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung und im Falle, dass der Brennstofflagerbehälter im Erdreich verlegt ist, weiters auf die Funktionsfähigkeit der Leckwarneinrichtung überprüfen zu lassen. Ist ein solcher Brennstofflagerbehälter mit einer Flüssigkeitsleckwarneinrichtung ausgestattet, so ist die Anlage davon abweichend alle drei Jahre auf die Funktionsfähigkeit der Leckwarneinrichtung überprüfen zu lassen.

(4) Zur Durchführung von Überprüfungen nach den Abs. 1, 2 und 3 sind Heizungsanlagenprüfer und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung und zum Einbau von Anlagen der betreffenden Art befugt sind, berechtigt. Zur Durchführung von Überprüfungen nach Abs. 1 sind überdies Rauchfangkehrer berechtigt.

(5) Das Prüforgang hat das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der festgestellten Messwerte in das Kkehrbuch einzutragen. Ergeben sich bei der Überprüfung Mängel, so sind diese unter Setzung einer angemessenen, höchstens vierwöchigen Frist für deren Behebung gleichfalls in das Kkehrbuch einzutragen. Die Eintragungen sind vom Prüforgang unter Anführung des Datums und der Art der Überprüfung durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Der Rauchfangkehrer hat anlässlich der dem Ablauf der Überprüfungsfristen nach den Abs. 1, 2 und 3 jeweils erstfolgenden Reinigung oder Überprüfung der Anlage nach § 10 oder § 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 durch Einsicht in das Kkehrbuch festzustellen, ob die jeweils erforderlichen Überprüfungen durchgeführt wurden. Wurde eine Überprüfung nicht durchgeführt, so hat der Rauchfangkehrer dies im Kkehrbuch zu vermerken und weiters den Eigentümer der Anlage oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf die Überprüfungspflicht hinzuweisen. Anlässlich der nächstfolgenden Reinigung oder Überprüfung der Anlage hat der Rauchfangkehrer durch Einsicht in das Kkehrbuch festzustellen, ob die erforderliche Überprüfung nachgeholt wurde. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Behörde davon unverzüglich zu verständigen. Die Behörde hat daraufhin die Überprüfung auf Kosten des Eigentümers der Anlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich von Amts wegen nachzuholen.

§ 9

Behebung von Mängeln, Beseitigung von Anlagen

(1) Der Eigentümer einer Heizungsanlage, einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe oder einer Anlage zur Lagerung fester Brennstoffe oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, an der Anlage auftretende Mängel unverzüglich zu beheben.

(2) Wurde ein Mangel bei einer Überprüfung nach § 8 Abs. 1, 2 oder 3 festgestellt, so hat das Prüforgang, das die Überprüfung durchgeführt hat, nach Ablauf der gesetzten Frist zu überprüfen, ob der Mangel behoben worden ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist in das Kkehrbuch einzutragen. § 8 Abs. 5 dritter Satz ist anzuwenden. Wurde der Mangel nicht ordnungsgemäß behoben, so ist weiters die Behörde davon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(3) Erlangt die Behörde aufgrund einer Verständigung nach Abs. 2 vierter Satz oder sonst im Rahmen der

behördlichen Aufsicht von einem Mangel Kenntnis, so hat sie dem Eigentümer der Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten dessen Behebung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist oder, wenn Interessen im Sinne des § 3 Abs. 1 dies erfordern, dessen sofortige Behebung aufzutragen. Nach dem Ablauf dieser Frist hat die Behörde zu prüfen, ob dem Auftrag entsprochen worden ist.

(4) Liegen Mängel vor, durch die Sicherheits- oder Umweltschutzinteressen verletzt werden und deren Behebung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so hat die Behörde dem Eigentümer der Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Beseitigung der Anlage oder von Teilen der Anlage innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind weiters anzuwenden, wenn die Behörde davon Kenntnis erlangt, dass eine Anlage den aufgrund des § 3 Abs. 1 oder der Verordnung nach § 3 Abs. 2 maßgebenden technischen Erfordernissen nicht entspricht.

§ 10

Außerbetriebnahme von Anlagen

(1) Der Eigentümer einer Heizungsanlage, einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe oder einer Anlage zur Lagerung fester Brennstoffe oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, diese sofort außer Betrieb zu nehmen, wenn

a) er erkennt, dass die Betriebssicherheit der Anlage nicht mehr gegeben ist, oder

b) eine Überprüfung nach diesem Gesetz ergibt, dass die Betriebssicherheit der Anlage nicht mehr gegeben ist oder dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage die höchstzulässigen Abgasverluste oder die Emissionsgrenzwerte erheblich überschritten werden.

(2) Die Anlage darf erst nach der Behebung der Mängel, im Falle des Abs. 1 lit. b überdies nur nach einer neuerlichen Überprüfung durch ein nach § 8 Abs. 4 befugtes Prüforgan in Betrieb genommen werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist in das Kkehrbuch einzutragen. § 8 Abs. 5 dritter Satz ist anzuwenden.

§ 11

Untersagung des Betriebes und Außerbetriebsetzung von Anlagen

(1) Die Behörde hat dem Eigentümer einer Heizungsanlage, einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe oder einer Anlage zur Lagerung fester Brennstoffe oder dem sonst über die Anlage Ver-

fugungsberechtigten deren Betrieb mit Bescheid zu untersagen, wenn

a) die Anlage entgegen dem § 5 Abs. 3 oder ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 erster Satz in Betrieb genommen wurde oder

b) die Anlage entgegen dem § 10 betrieben wird.

(2) Werden in einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe oder in einer Anlage zur Lagerung fester Brennstoffe andere als die aufgrund der Verordnung nach § 3 Abs. 3 zulässigen Brennstoffe gelagert, so hat die Behörde dem Eigentümer der Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Beseitigung dieser Brennstoffe aufzutragen und diesem gleichzeitig den Betrieb der dazugehörigen Heizungsanlage zu untersagen.

(3) Die Behörde hat einen Untersagungsbescheid nach Abs. 1 oder 2 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr vorliegen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auf Gefahr und Kosten des Eigentümers der Anlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Anlagen außer Betrieb setzen, unzulässig gelagerte Brennstoffe beseitigen und alle sonstigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen durchführen. Die Behörde hat solche Maßnahmen aufzuheben, wenn diese zur Gefahrenabwehr nicht weiterhin erforderlich sind.

4. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen

§ 12

Voraussetzungen, behördliche Aufsicht

(1) Kleinf Feuerungsanlagen und Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

a) die in der Anlage 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte, bei Bauteilen in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, nicht überschreiten,

b) mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Arten von Kleinf Feuerungsanlagen mindestens die in der Anlage 2 festgelegten Wirkungsgrade, bei Bauteilen in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, aufweisen und

c) das Typenschild (§ 17) tragen und der Prüfbericht (§ 13) und die technische Dokumentation (§ 16) vorliegen.

(2) Zentralheizungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe und Bauteile solcher Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 4 und höchstens 400 kW dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und c erfüllen, in Bezug auf den Prüfbericht jedoch nur hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte,

b) die in der Anlage 3 festgelegten Wirkungsgrade, bei Bauteilen in Kombination mit den in der Konformitätserklärung (§ 14) oder in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, aufweisen und

c) das Konformitätszeichen tragen (§ 15).

Dies gilt nicht für Warmwasserbereitungsanlagen und für Kleinfeuerungsanlagen mit einer Nennleistung von weniger als 6 kW, die der Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf dienen.

(3) Zur Überwachung des Inverkehrbringens von Kleinfeuerungsanlagen und von Bauteilen von Kleinfeuerungsanlagen stehen der Landesregierung die Befugnisse nach § 4 zu. Diese beziehen sich insbesondere auch auf Betriebe, in denen Kleinfeuerungsanlagen hergestellt oder zum Zweck des Inverkehrbringens gelagert oder bereitgehalten werden.

(4) Werden Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen entgegen dem Abs. 1 oder 2 in Verkehr gebracht, so hat die Landesregierung das weitere Inverkehrbringen derselben zu untersagen. Wurde auf Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteilen von Kleinfeuerungsanlagen das Konformitätszeichen unzulässigerweise angebracht, so ist weiters jedem, der die betreffenden Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteile davon in Verkehr bringt, die Entfernung des Konformitätszeichens aufzutragen.

§ 13

Prüfbericht; sonstige Nachweise

(1) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nach den Anlagen 1 und 2 ist, soweit im Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist, durch den Prüfbericht einer akkreditierten Stelle im Sinne des § 18 nachzuweisen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, dass die beschriebene Kleinfeuerungsanlage diese Anforderungen erfüllt, zu enthalten.

(2) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade ist unter den in der Anlage 4 festgelegten Prüfbedingungen zu prüfen.

(3) Bei Serienprodukten genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis der jeweiligen Serie.

(4) Wird die Ausstellung eines Prüfberichtes von zwei akkreditierten Stellen verweigert, so hat die Landesregierung auf Antrag des Herstellers der Kleinfeuerungsanlage oder seines Vertreters mit Bescheid festzustellen, ob die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgrade nach den Anlagen 1 und 2 eingehalten werden. Ein Bescheid, mit dem die Einhaltung dieser Anforderungen festgestellt wird, gilt als Prüfbericht.

(5) Für ortsfest gesetzte Kleinfeuerungsanlagen gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nach den Anlagen 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinfeuerungsanlage in Verkehr bringt,

a) in der technischen Dokumentation bestätigt, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Anlage, die für die Erfüllung der Anforderungen nach den Anlagen 1 und 2 wesentlich sind, mit denen einer Anlage übereinstimmen, für die ein Prüfbericht vorliegt, oder

b) in der technischen Dokumentation unter Zugrundelegung der Berechnung und des Bauplanes der Anlage bestätigt, dass diese einer für die Planung und den Bau solcher Anlagen als geeignet anerkannten technischen Richtlinie entspricht; eine technische Richtlinie erfüllt diese Voraussetzung, wenn Untersuchungen einer akkreditierten Stelle ergeben haben, dass gemäß dieser Richtlinie geplante und gesetzte Anlagen den Anforderungen nach den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

§ 14

Konformitätsnachweisverfahren

(1) Bei Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteilen von Kleinfeuerungsanlagen im Sinne des § 12 Abs. 2 ist die Einhaltung der Wirkungsgrade nach der Anlage 3 durch die Baumusterprüfung und die Konformitätserklärung nachzuweisen.

(2) Die Baumusterprüfung ist jener Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine akkreditierte Stelle prüft, feststellt und bescheinigt, ob ein für die Produktion repräsentatives Baumuster der betreffenden Kleinfeuerungsanlage oder eines Bauteiles derselben den Wirkungsgradanforderungen entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller bei einer akkreditierten Stelle einzubringen. Der Hersteller kann sich eines in einem EU- oder EWR-Staat ansässigen Vertreters bedienen.

(4) Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen, so hat die akkreditierte Stelle dem Antrag-

steller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

(5) Wird die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung von zwei akkreditierten Stellen verweigert, so hat die Landesregierung auf Antrag des Herstellers der Kleinf Feuerungsanlage oder seines Vertreters mit Bescheid festzustellen, ob die Wirkungsgrade nach der Anlage 3 eingehalten werden. Ein Bescheid, mit dem die Einhaltung der Wirkungsgradanforderungen festgestellt wird, gilt als EG-Baumusterprüfbescheinigung.

(6) Die Konformitätserklärung ist jener Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller oder sein Vertreter sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.

(7) Für das Verfahren der Baumusterprüfung, für die der Baumusterprüfung zugrunde zu legenden technischen Unterlagen, für die EG-Baumusterprüfbescheinigung, für die Informationspflichten der akkreditierten Stellen sowie für die Verfahren der Konformitätserklärung, die dabei gegebenenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Anwendung dieser Systeme und die den akkreditierten Stellen dabei zukommenden Aufgaben gelten die näheren Bestimmungen der Anlage 5.

§ 15

Konformitätskennzeichnung

(1) Die EG-Baumusterprüfbescheinigung und die Konformitätserklärung berechtigen den Hersteller oder seinen Vertreter, an der Kleinf Feuerungsanlage oder an den entsprechenden Bauteilen einer Kleinf Feuerungsanlage das Konformitätszeichen anzubringen. Das Konformitätszeichen ist in dauerhafter sowie in gut sichtbar und lesbarer Form anzubringen.

(2) Das Konformitätszeichen besteht aus dem in der Anlage 6 dargestellten CE-Zeichen und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.

(3) Mit dem Konformitätszeichen wird die Konformität der Kleinf Feuerungsanlage bzw. der entsprechenden Bauteile einer Kleinf Feuerungsanlage mit den Wirkungsgradanforderungen nach der Anlage 3 bescheinigt.

(4) Auf Kleinf Feuerungsanlagen und Bauteilen von Kleinf Feuerungsanlagen dürfen keine Kennzeichnungen angebracht werden, die hinsichtlich ihrer Bedeutung oder graphischen Gestaltung mit dem Konformitätszeichen verwechselt werden könnten.

§ 16

Technische Dokumentation

(1) Kleinf Feuerungsanlagen ist eine technische Dokumentation in deutscher Sprache beizugeben. Diese hat zu enthalten:

- a) die Betriebsvorschriften;
- b) die Art des Nachweises der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade unter Anführung der Prüfstelle sowie der Nummer und des Datums des Prüfberichtes;
- c) die Emissionswerte und Wirkungsgrade;
- d) bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen gegebenenfalls den Hinweis, dass diese nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden dürfen;
- e) bei Bauteilen von Kleinf Feuerungsanlagen die Bezeichnung der Brenner oder Kessel, mit denen sie unter Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade kombiniert werden können.

(2) Der Eigentümer der Kleinf Feuerungsanlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die technische Dokumentation für die Dauer des Betriebes der Anlage aufzubewahren.

§ 17

Typenschild

(1) Das Typenschild ist am Brenner und am Kessel oder, wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerungsanlage anzubringen.

- (2) Das Typenschild hat jedenfalls zu enthalten:
- a) den Namen und den Firmensitz des Herstellers;
 - b) die Type und die Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerungsanlage vertrieben wird;
 - c) die Herstellernummer und das Baujahr;
 - d) die Nennwärmeleistung und den Wärmeleistungsbereich;
 - e) die Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
 - f) die zulässigen Brennstoffarten;
 - g) den zulässigen Betriebsdruck des Wärmeträgers in bar;
 - h) die zulässige Betriebstemperatur des Wärmeträgers in Grad Celsius;
 - i) den Elektroanschluss (V, Hz, A) und die Leistungsaufnahme (W);
 - j) bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen gegebenenfalls den Hinweis, dass die Kleinf Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

§ 18

**Akkreditierungsstelle,
Akkreditierung**

(1) Mit den Angelegenheiten der Akkreditierung von Prüf- und Überwachungsstellen wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut (Akkreditierungsstelle). Das Österreichische Institut für Bautechnik handelt dabei im Namen der Landesregierung.

(2) Auf das Akkreditierungsverfahren und die Akkreditierungsvoraussetzungen, die Pflichten der akkreditierten Stellen und deren Überprüfung einschließlich der Tragung der Überprüfungskosten, die Führung eines Verzeichnisses der akkreditierten Stellen und den Erfahrungsaustausch zwischen diesen, die Einschränkung und das Enden der Akkreditierung, die Anerkennung von Prüf- und Überwachungsberichten, die besonderen Verwaltungsabgaben für die Erteilung, Änderung und Erweiterung von Akkreditierungen sowie die Aufsicht über die Akkreditierungsstelle sind die §§ 16 bis 24, 26, 27, 30, 31, 33 und 34 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 16, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf das Verfahren der Akkreditierungsstelle ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

5. Abschnitt

Heizungsanlagenprüfer

§ 19

Personen, Bestellung

(1) Heizungsanlagenprüfer sind:

- a) staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis;
- b) Technische Büros im Rahmen ihrer Befugnis;
- c) akkreditierte Stellen im Rahmen der Akkreditierung;
- d) Amtssachverständige für das Heizungsanlagenwesen;
- e) Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder eines EU- oder EWR-Staates über eine den Heizungsanlagenprüfern nach diesem Gesetz entsprechende Befugnis verfügen;
- f) zu Heizungsanlagenprüfern bestellte Personen (Abs. 2).

(2) Die Landesregierung hat jene Personen zu Heizungsanlagenprüfern zu bestellen, die unter Nachweis

ihrer Befähigung (Abs. 3 oder 4) schriftlich um ihre Bestellung ansuchen. Die Entscheidung über die Bestellung hat spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Einlangen des Ansuchens zu erfolgen.

(3) Die fachliche Befähigung ist nachzuweisen:

a) durch facheinschlägige Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, aus denen hervorgeht, dass der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert hat;

b) durch facheinschlägige Diplome, aus denen hervorgeht, dass der Inhaber einen mindestens einjährigen postsekundären Ausbildungsgang oder einen dieser Dauer entsprechenden Teilzeitausbildungsgang absolviert hat, der den Abschluss einer Sekundarschulbildung voraussetzt, die zur Aufnahme eines Hochschulstudiums berechtigt;

c) durch Prüfungszeugnisse, aus denen hervorgeht, dass der Inhaber eine facheinschlägige technische Sekundarschulbildung absolviert hat, die zur Aufnahme eines Hochschulstudiums berechtigt.

(4) Die fachliche Befähigung kann weiters durch eine andere als facheinschlägige technische Ausbildung im Sinne des Abs. 3 in Verbindung mit einer entsprechenden Zusatzausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Heizungsanlagenwesens nachgewiesen werden.

(5) Beim Amt der Landesregierung ist ein Verzeichnis der Heizungsanlagenprüfer nach Abs. 1 lit. f zu führen. Das Verzeichnis hat weiters einen Hinweis auf die nach Abs. 1 lit. a bis e als Heizungsanlagenprüfer in Betracht kommenden Personen und Stellen zu enthalten. Das Verzeichnis ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und jährlich im Boten für Tirol zu veröffentlichen.

(6) Die Bestellung zum Heizungsanlagenprüfer endet durch:

- a) Tod;
- b) Verzicht;
- c) Widerruf der Bestellung.

(7) Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Amt der Landesregierung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam.

(8) Die Bestellung zum Heizungsanlagenprüfer ist zu widerrufen, wenn dieser sich als nicht ausreichend sachkundig erwiesen hat.

(9) Heizungsanlagenprüfer, deren Bestellung geendet hat, sind aus dem Verzeichnis der Heizungsanlagenprüfer zu streichen.

6. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 20

Anhängige Verfahren

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den §§ 7 und 10 Abs. 2 des Ölfeuerungs-gesetzes, LGBl. Nr. 43/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1990, anhängigen Bewilligungs- und Anzeigeverfahren und Verfahren zur Erteilung der Betriebsbewilligung sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Diese Verfahren sind jedoch einzustellen, sofern der Behörde bei Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 eine Abnahmeprüfung und bei Kleinf Feuerungsanlagen, die nicht Zentralheizungsanlagen sind, die Bestätigung eines Prüforgans über die Durchführung der Überprüfung nach § 6 Abs. 1 erster Satz vorliegt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 14 Abs. 1 und 3 des Ölfeuerungs-gesetzes sind nach diesen Bestimmungen weiterzuführen. Wird im Falle des § 14 Abs. 3 nachträglich um die Erteilung der Bewilligung angesucht, so ist das Bewilligungsverfahren nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen. Eine Bewilligung ist jedoch nicht mehr erforderlich, sofern der Behörde bei Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 eine Abnahmeprüfung und bei Kleinf Feuerungsanlagen, die nicht Zentralheizungsanlagen sind, die Bestätigung eines Prüforgans über die Durchführung der Überprüfung nach § 6 Abs. 1 erster Satz vorliegt. Dennoch anhängige Bewilligungsverfahren sind einzustellen.

(3) § 10 des Ölfeuerungs-gesetzes ist auf bewilligte Anlagen, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden, weiterhin anzuwenden. Dies gilt nicht, sofern der Behörde bei Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 eine Abnahmeprüfung und bei Kleinf Feuerungsanlagen, die nicht Zentralheizungsanlagen sind, die Bestätigung eines Prüforgans über die Durchführung der Überprüfung nach § 6 Abs. 1 erster Satz vorliegt.

§ 21

Bestehende Anlagen

(1) Aufgrund des Ölfeuerungs-gesetzes rechtmäßig bestehende Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe

und Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sind, soweit in den Abs. 2, 3 und 5 nichts anderes bestimmt ist, so instand zu halten und zu betreiben, dass sie den technischen Erfordernissen im Sinne des § 3 Abs. 1 zumindest nach den technischen Vorschriften und dem Stand der Technik im Zeitpunkt ihrer Errichtung entsprechen. Im Übrigen unterliegen diese Anlagen dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes. Insbesondere dürfen sie nur mit den aufgrund der Verordnung nach § 3 Abs. 3 zulässigen Brennstoffen betrieben werden. Nach § 5 des Ölfeuerungs-gesetzes bewilligte Anlagen sind weiters in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten.

(2) Der Eigentümer einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe, bei der im Erdreich verlegte Brennstofflagerbehälter oder im Erdreich verlegte brennstoffführende Leitungen einwandig ausgeführt sind, oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat diese Behälter bzw. Leitungen innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend dem Stand der Technik doppelwandig auszuführen oder durch doppelwandige Behälter bzw. Leitungen zu ersetzen und diese weiters mit einer Leckwarneinrichtung auszustatten. Desgleichen sind Brennstofflagerbehälter, die nicht mit einer elektronischen Überfüllsicherung oder mit einem Grenzwertgeber ausgestattet sind, innerhalb dieser Frist damit auszustatten. Der Eigentümer der Anlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die Durchführung dieser Maßnahmen der Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Bestätigung eines Heizungsanlagenprüfers oder einer Person, die nach den gewerrechtlichen Vorschriften zur Planung und zum Einbau von Anlagen der betreffenden Art befugt ist, darüber anzuschließen, dass die betreffenden Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die genannten Personen haben die Durchführung der Maßnahmen weiters in das Kkehrbuch einzutragen. § 8 Abs. 5 dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Wird der Verpflichtung nach Abs. 2 erster oder zweiter Satz nicht entsprochen, so hat die Behörde dem Eigentümer der betreffenden Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten eine angemessene, höchstens sechsmonatige Frist zu setzen, innerhalb der die fehlenden Maßnahmen nachzuholen sind. Verstreicht diese Frist ungenützt, so hat die Behörde dem Eigentümer der betreffenden Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten den weiteren Betrieb der Anlage zu untersagen. Im Falle des Abs. 2 erster Satz

hat die Behörde dem Eigentümer der betreffenden Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten weiters die Beseitigung der betreffenden Behälter bzw. Leitungen und die Durchführung aller zur Abwendung von Gefahren für die Umwelt darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Im Übrigen ist § 11 Abs. 3 und 4 anzuwenden.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Heizungsanlagen für feste Brennstoffe und Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe sind so instand zu halten und zu betreiben, dass sie den technischen Erfordernissen im Sinne des § 3 Abs. 1 zumindest nach den technischen Vorschriften und dem Stand der Technik im Zeitpunkt ihrer Errichtung entsprechen. Im Übrigen unterliegen sie dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes. Insbesondere dürfen sie nur mit den aufgrund der Verordnung nach § 3 Abs. 3 zulässigen Brennstoffen betrieben werden.

(5) Der Eigentümer einer Heizungsanlage für flüssige Brennstoffe, die mit den aufgrund der Verordnung nach § 3 Abs. 3 zulässigen Brennstoffen nicht betrieben werden kann, oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat diese innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend umzurüsten. Andere als die aufgrund der Verordnung nach § 3 Abs. 3 zulässigen flüssigen und festen Brennstoffe dürfen innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin verwendet werden, sofern sie im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits in Brennstofflagerstätten, die zur betreffenden Heizungsanlage gehören, gelagert waren. Flüssige Brennstoffe dürfen überdies nur nach Maßgabe des § 12 des Ölfeuerungsgesetzes weiterhin verwendet werden.

§ 22

Lagerbestände an Kleinfeuerungsanlagen

(1) Lagerbestände an Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteilen von Kleinfeuerungsanlagen, die den Anforderungen des 4. Abschnittes nicht entsprechen, dürfen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin in Verkehr gebracht und in weiterer Folge eingebaut und in Betrieb genommen werden. § 5 Abs. 1 lit. d und § 6 ist auf solche Kleinfeuerungsanlagen und Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen nicht anzuwenden.

(2) Der Eigentümer einer Kleinfeuerungsanlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat der Landesregierung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass

die Kleinfeuerungsanlage oder ein Bauteil der Kleinfeuerungsanlage vor dem Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist in Verkehr gebracht worden ist.

§ 23

Ölfeuerungs-sachverständige

(1) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne fachliche Einschränkung als Sachverständige nach § 3 Abs. 2 des Ölfeuerungsgesetzes anerkannt sind, gelten als Heizungsanlagenprüfer im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. f in Bezug auf Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe. Die betreffenden Sachverständigen sind unter Anführung dieses Berechtigungsumfanges gesondert in das Verzeichnis der Heizungsanlagenprüfer aufzunehmen. Räumliche Beschränkungen der Anerkennung im Anerkennungsbescheid gelten als aufgehoben.

(2) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für bestimmte fachliche Teilgebiete als Sachverständige nach § 3 Abs. 2 des Ölfeuerungsgesetzes anerkannt sind, gelten im Rahmen dieser fachlichen Teilgebiete als Heizungsanlagenprüfer im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. f in Bezug auf Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe. Die betreffenden Sachverständigen sind unter Anführung des jeweiligen Berechtigungsumfanges gesondert in das Verzeichnis der Heizungsanlagenprüfer aufzunehmen. Abs. 1 dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Landesregierung hat jene Sachverständigen im Sinne des Abs. 2, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Nachweis erbringen, dass sie aufgrund ihrer Vorbildung, Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit sowie allfälliger Maßnahmen der Berufsbildung eine für die Tätigkeit als Heizungsanlagenprüfer im Sinne des Abs. 1 hinreichende fachliche Befähigung aufweisen, auf deren Antrag zu Heizungsanlagenprüfern in Bezug auf Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe zu bestellen. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden. Verstreicht die Antragsfrist ungenützt oder wird die Bestellung versagt, so endet die Stellung des betreffenden Sachverständigen als Heizungsanlagenprüfer. Die betreffenden Sachverständigen sind aus dem Verzeichnis der Heizungsanlagenprüfer zu streichen.

(4) Im Zweifel hat die Landesregierung auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen festzustellen,

- a) ob einer Person die Stellung eines Heizungsanlagenprüfers im Sinne des Abs. 1 oder 2 zukommt;
- b) in welchem Umfang ein Heizungsanlagenprüfer im Sinne des Abs. 2 zur Ausübung von Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 berechtigt ist;
- c) ob bestimmte Tätigkeiten nach § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 in den Berechtigungsumfang eines Heizungsanlagenprüfers im Sinne des Abs. 2 fallen.

7. Abschnitt

Behörden, Straf- und Schlussbestimmungen

§ 24

Behörden, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind die nach den §§ 50 und 51 der Tiroler Bauordnung 1998 zuständigen Behörden.

(2) Die nach diesem Gesetz von Organen der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 25

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die

- a) für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,
- b) zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit benötigt werden oder
- c) der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Verarbeitete Daten dürfen übermittelt werden:

- a) den Beteiligten an einem Verfahren;
- b) den Sachverständigen, die einem Verfahren beigezogen werden;
- c) ersuchten oder beauftragten Behörden (§ 55 AVG) und
- d) der für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörde, soweit diese Daten im Rahmen des Verfahrens benötigt werden.

§ 26

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirkshauptmannschaften und die Bundespolizeidirektion Innsbruck haben als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung dieses Gesetzes dadurch mitzuwirken, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach diesem Gesetz zulässigen Ausübung unmittelbarer

behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten.

(2) Für die Besorgung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei.

§ 27

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) als Eigentümer eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter oder als Inhaber eines Betriebes Verpflichtungen nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,

b) als Eigentümer einer Anlage im Sinne des § 5 Abs. 1 oder des § 6 Abs. 1 erster Satz oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter diese entgegen dem § 5 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 3 betreibt,

c) als Eigentümer einer automatisch beschickten Zentralheizungsanlage für feste Brennstoffe, einer sonstigen Zentralheizungsanlage oder einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 l oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1, 2 oder 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, nicht nachkommt,

d) als Eigentümer einer Heizungsanlage oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter diese mit anderen als den aufgrund der Verordnung nach § 3 Abs. 3, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 dritter Satz oder Abs. 4 dritter Satz, zulässigen Brennstoffen betreibt,

e) als Eigentümer einer Heizungsanlage, einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe oder einer Anlage zur Lagerung fester Brennstoffe oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter

1. Bestimmungen der Verordnung aufgrund des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,

2. einem Auftrag nach § 9 Abs. 3, 4 oder 5, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, nicht nachkommt,

3. eine Anlage entgegen dem § 10 Abs. 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, nicht sofort außer Betrieb nimmt oder

4. eine außer Betrieb genommene Anlage entgegen dem § 10 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, wieder in Betrieb nimmt,

f) als Eigentümer einer Heizungsanlage, einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe oder einer Anlage zur Lagerung fester Brennstoffe, deren Betrieb von der Behörde nach § 11 Abs. 1 oder 2, gege-

benenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, untersagt oder die von der Behörde nach § 11 Abs. 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, außer Betrieb gesetzt wurde, oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter diese vor der Aufhebung des betreffenden Bescheides bzw. der betreffenden Maßnahme wieder in Betrieb nimmt,

g) als Eigentümer einer Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe oder einer Anlage zur Lagerung fester Brennstoffe oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter einem Auftrag nach § 11 Abs. 2, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, zur Beseitigung von Brennstoffen nicht nachkommt,

h) als Rauchfangkehrer den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 4 oder nach § 8 Abs. 6, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, nicht nachkommt,

i) als Prüforgan den Verpflichtungen nach § 6 Abs. 1 zweiter und dritter Satz oder nach § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 21 Abs. 1 zweiter Satz, nicht nachkommt,

j) Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen entgegen dem § 12 Abs. 1 oder 2 in Verkehr bringt oder einem behördlichen Auftrag nach § 12 Abs. 4 zweiter Satz nicht nachkommt,

k) als Hersteller oder dessen Vertreter die Konformitätskennzeichnung nicht in der im § 15 vorgesehenen Form vornimmt oder Informationspflichten aufgrund der Anlage 5 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt,

l) Organe der Akkreditierungsstelle oder die von ihr beauftragten Sachverständigen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 3 lit. a, b oder e des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998 hindert oder einem von ihnen erteilten Auftrag nach § 18 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 3 lit. b, c, d oder f des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt,

m) als Eigentümer einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Anlage zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe, bei der im Erd-

reich verlegte Brennstofflagerbehälter oder im Erdreich verlegte brennstoffführende Leitungen einwandig ausgeführt sind, oder als sonst hierüber Verfügungsberechtigter den Verpflichtungen nach § 21 Abs. 2 oder einem behördlichen Auftrag nach § 21 Abs. 3 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,

n) Lagerbestände an Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteilen von Kleinf Feuerungsanlagen entgegen dem § 22 Abs. 1 erster Satz nach dem Ablauf der Übergangsfrist weiterhin in Verkehr bringt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100.000.– Schilling zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 28

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 29

Inkrafttreten, Notifikation

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Ölfeuerungs-gesetz, LGBl. Nr. 43/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/1990;

b) die Ölfeuerungsverordnung, LGBl. Nr. 28/1982.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 99/475/A).

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage 1 (zu § 12 Abs. 1 lit. a)

Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene feste Brennstoffe	1100	150 *	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene feste Brennstoffe	500 **	150 *	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

* Der NO_x-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

** Bei Teillastbetrieb mit 30 Prozent der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 Prozent überschritten werden.

Kleinfeuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Rußzahl
Verdampfungsbrenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Anlage 2 (zu § 12 Abs. 1 lit. b)

Kleinfeuerungsanlagen haben in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende Wirkungsgrade aufzuweisen:

Kleinfeuerungsanlagen**als Raumheizgeräte und Herde**

1. Feste Brennstoffe
 - a) Raumheizgeräte 78 v. H.
 - b) Herde für fossile feste Brennstoffe 73 v. H.
 - c) Herde für biogene feste Brennstoffe 70 v. H.
2. Flüssige Brennstoffe
 - a) Raumheizgeräte
 - bis 4 kW 78 v. H.
 - über 4 bis 10 kW 81 v. H.
 - über 10 kW 84 v. H.
 - b) Herde 73 v. H.

Kleinfeuerungsanlagen**als Warmwasserbereiter**

1. Warmwasserbereiter
 - für feste Brennstoffe 75 v. H.

2. Warmwasserbereiter für flüssige Brennstoffe

- a) Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer)
 - bis 12 kW 83 v. H.
 - über 12 kW (78,7 + 4 log P_n) v. H.*
- b) Vorratswasserheizer 82 v. H.

Kleinfeuerungsanlagen als Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe

- a) händisch beschickt
 - bis 10 kW 73 v. H.
 - über 10 bis 200 kW (65,3 + 7,7 log P_n) v. H.*
 - über 200 kW 83 v. H.
- b) automatisch beschickt
 - bis 10 kW 76 v. H.
 - über 10 bis 200 kW (68,3 + 7,7 log P_n) v. H.*
 - über 200 kW 86 v. H.

* P_n = Nennwärmeleistung in kW

Anlage 3 (zu § 12 Abs. 2 lit. b)

Wirkungsgrade von Zentralheizungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen und Brennwertgeräten für flüssige Brennstoffe und für Bauteile solcher Anlagen

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30% Pn	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels in °C	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels in °C	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizungsanlagen	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen Brennwertgeräte	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$

Pn = Nennwärmeleistung in kW

Anlage 4 (zu § 13 Abs. 2)**Prüfbedingungen bezüglich Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade von Kleinfeuerungsanlagen**

1. Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinfeuerungsanlagen muss hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines EU- bzw. EWR-Staates Bedacht zu nehmen.

2. Die Einhaltung der in der Anlage 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte muss bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.

3. Zusätzlich zu Z. 2 gilt für Kleinfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe: Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen bei höchstens 50 Prozent der Nennleistung und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen bei höchstens 30 Prozent der Nennleistung zu erbringen.

Weiters gilt:

a) für händisch beschickte Kleinfeuerungsanlagen:

aa) Die Emissionen bei Nennleistung sind durch Beobachtung von zwei aufeinanderfolgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte

für CO, NO_x und OGC als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinfeuerungsanlagen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, ist auf dem Typenschild und in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

bb) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC nachzuweisen. Der Teillastbetrieb muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erreicht werden.

b) für automatisch beschickte Kleinfeuerungsanlagen: Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission über die Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der

Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC nachzuweisen. Der Teillastbetrieb muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erreicht werden.

4. Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stick-

stoff im Heizöl. Bei höheren oder niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei einem niedrigeren Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

I. Nähere Bestimmungen über das Verfahren der EG-Baumusterprüfung

1. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss enthalten:

- den Namen und die Adresse des Herstellers und, sofern der Antrag von dessen Vertreter eingebracht wird, auch dessen Namen und Adresse;
- eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen akkreditierten Stelle eingebracht worden ist;
- die technischen Unterlagen nach Z. 2.

Der Antragsteller hat der akkreditierten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster, im Folgenden als „Baumuster“ bezeichnet, zur Verfügung zu stellen. Die akkreditierte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogrammes benötigt.

2. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der Anlage 3 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln ermöglichen. Sie müssen den Entwurf und die Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken und folgende Unterlagen enthalten, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;

Anlage 5 (zu § 14 Abs. 7)

- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produkts erforderlich sind;
- eine Liste der ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit harmonisierte Normen nicht angewandt worden sind;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen, usw.;
- Prüfberichte.

3. Die akkreditierte Stelle

- prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen harmonisierter Normen entworfen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
- führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinien erfüllen, sofern harmonisierte Normen nicht angewandt wurden;
- führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;

- vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

4. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der Anlage 3, so stellt die akkreditierte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung hat den Namen und die Adresse des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben zu enthalten. Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt; eine Kopie dieser Liste wird von der akkreditierten Stelle aufbewahrt. Lehnt die akkreditierte Stelle es ab, dem Hersteller oder seinem Vertreter eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so hat sie dies ausführlich zu begründen.

5. Der Antragsteller unterrichtet die akkreditierte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zulässigen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinflussen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.

6. Jede akkreditierte Stelle gibt den übrigen akkreditierten Stellen einschlägige Auskünfte über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.

7. Die übrigen akkreditierten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und allfälliger Ergänzungen dazu anfordern. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen akkreditierten Stellen zur Verfügung gehalten.

8. Der Hersteller oder sein Vertreter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer allfälligen Ergänzungen mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produkts auf. Hat der Hersteller keinen in einem EU- bzw. EWR-Staat ansässigen Vertreter, so fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen jener Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

II. Nähere Bestimmungen über das Verfahren der Konformitätserklärung

1. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Anlage 3 gewährleistet.

2. Der Hersteller oder sein Vertreter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produkts auf. Hat der Hersteller keinen in einem EU- bzw. EWR-Staat ansässigen Vertreter, so fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

3. Eine vom Hersteller gewählte akkreditierte Stelle führt in wechselnden Abständen stichprobenartige Produktprüfungen durch oder lässt diese durchführen. Eine von der akkreditierten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Fertigungsprodukte wird untersucht. Ferner werden geeignete Prüfungen nach der oder den einschlägigen harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der Anlage 3 zu prüfen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Produkte nicht mit diesen überein, so trifft die akkreditierte Stelle geeignete Maßnahmen.

III. Qualitätssicherung Produktion

1. Die folgenden Bestimmungen beschreiben das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Z. 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der Anlage 3 erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Gerät das Konformitätszeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem Konformitätszeichen wird das Zeichen der akkreditierten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Z. 4 zuständig ist.

2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Z. 3, er unterliegt der Überwachung gemäß Z. 4.

3. Qualitätssicherungssystem:

a) Der Hersteller beantragt bei einer akkreditierten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Geräte. Der Antrag hat zu enthalten:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Gerätekategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

b) Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Geräte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Gerätequalität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechnik und andere systematische Maßnahmen;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe der Häufigkeit);
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- die Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Gerätequalität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

c) Die akkreditierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in lit. b genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Be-

wertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Gerätetechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerkes. Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

d) Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert. Der Hersteller oder sein Vertreter unterrichtet die akkreditierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems. Die akkreditierte Stelle prüft die geplante Änderung und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in lit. b genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der akkreditierten Stelle:

a) Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

b) Der Hersteller gewährt der akkreditierten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

c) Die akkreditierte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

d) Darüber hinaus kann die akkreditierte Stelle den Hersteller unangemeldet aufsuchen. Dabei kann die akkreditierte Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die akkreditierte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Gerätes folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem und über dessen allfällige Aktualisierungen;
- die Entscheidungen und Berichte der akkreditierten Stelle betreffend das Qualitätssicherungssystem.

6. Jede akkreditierte Stelle gibt den übrigen akkreditierten Stellen einschlägige Auskünfte über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

IV. Qualitätssicherung Produkt

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beschreiben das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Z. 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die Heizkessel und Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Der Hersteller bringt an jedem Heizkessel und Gerät das Konformitätszeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem Konformitätszeichen wird das Zeichen der akkreditierten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Z. 4 zuständig ist.

2. Der Hersteller unterhält für die betreffenden Heizkessel und Geräte ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung gemäß Z. 3, er unterliegt der Überwachung gemäß Z. 4.

3. Qualitätssicherungssystem

a) Der Hersteller beantragt bei einer akkreditierten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Heizkessel und Geräte. Der Antrag hat zu enthalten:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Heizkessel- oder Gerätekategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die rechnerischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

b) Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jeder Heizkessel oder jedes Gerät geprüft. Es werden Prüfungen gemäß den maßgebenden harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Anlage 3 zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form

schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- die Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

c) Die akkreditierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in lit. b genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch einen Besuch des Herstellerwerkes. Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

d) Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert. Der Hersteller oder sein Vertreter unterrichtet die akkreditierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems. Die akkreditierte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den in lit. b genannten Anforderungen noch entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist. Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der akkreditierten Stelle:

a) Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

b) Der Hersteller gewährt der akkreditierten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hiezu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- technische Unterlagen;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

c) Die akkreditierte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

d) Darüber hinaus kann die akkreditierte Stelle den Hersteller unangemeldet aufsuchen. Dabei kann die akkreditierte Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Sie stellt dem Hersteller einen Bericht und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Heizkessels oder Gerätes folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

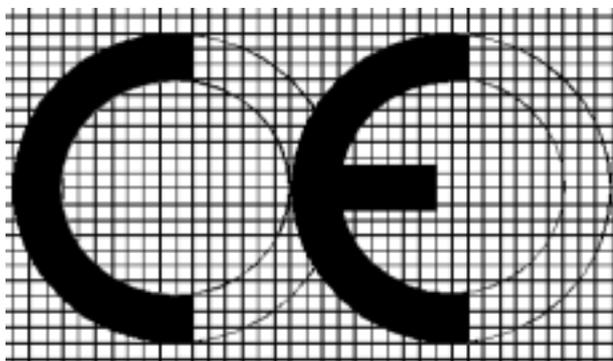
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem und über dessen allfällige Aktualisierungen;
- die Entscheidungen und Berichte der akkreditierten Stelle betreffend das Qualitätssicherungssystem.

6. Jede akkreditierte Stelle gibt den übrigen akkreditierten Stellen einschlägige Auskünfte über die ausgestellt bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

Anlage 6 (zu § 15 Abs. 2)

CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei der Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus der obigen Darstellung ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein, die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck

35. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Umweltinformationsgesetz geändert wird

35. Gesetz vom 15. März 2000, mit dem das Tiroler Umweltinformationsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 3/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 hat die lit. b zu lauten:

„b) sonstige Organe der Verwaltung, die solche Aufgaben unter der sachlichen Aufsicht einer Verwaltungsbehörde nach lit. a erfüllen.“

2. Die Abs. 4 und 5 des § 5 haben zu lauten:

„(4) Mitteilungen haben grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Informationsübermittlung hat die Landesregierung durch Verordnung Kostenersätze festzulegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Informationsübermittlung dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben, soweit sie landesgesetzlich übertragene Aufgaben erfüllen, Begehren auf Mitteilung von Umweltdaten, die von ihnen ermittelt wurden, ohne unnötigen

Aufschub an jene Verwaltungsbehörde, der die sachliche Aufsicht über die für die erstmalige Speicherung der Daten zuständige Stelle zukommt, weiterzuleiten oder den Informationssuchenden schriftlich an diese zu verweisen.“

3. Im § 5 wird folgende Bestimmung als Abs. 6 angefügt:

„(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von acht Wochen zu entsprechen. Wird dem Begehren nicht entsprochen, so ist der Informationssuchende unter Angabe der Gründe davon zu verständigen.“

4. Im Abs. 2 des § 8 wird das Zitat „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 471/1995,“ durch das Zitat „das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 164/1999,“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

36. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Mai 2000 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen*
37. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2000 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1999*

36. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Mai 2000 über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen**

Aufgrund des § 2 Abs. 7 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 658/1996, wird verordnet:

§ 1

Badegewässer und Badestellen

Folgende Badegewässer und Badestellen werden festgelegt:

1. Badegewässer: Achensee (Gemeinde Eben und Gemeinde Achenkirch);
Badestellen: Badestelle Nord, Badestelle Süd, Badestelle Strandbad Buchau.
2. Badegewässer: Berglsteiner See (Gemeinde Breitenbach am Inn);
Badestelle: Badestelle West.
3. Badegewässer: Badensee Going (Gemeinde Going);
Badestelle: Badestelle Nordbucht.
4. Badegewässer: Haldensee (Gemeinde Grän);
Badestelle: Badestelle Strandbad.
5. Badegewässer: Hechtsee (Stadtgemeinde Kufstein);
Badestelle: Badestelle Strandbad.
6. Badegewässer: Heiterwanger See (Gemeinde Heiterwang);
Badestelle: Badestelle vor Campingplatz.
7. Badegewässer: Hintersteinersee (Gemeinde Scheffau);
Badestelle: Badestelle Badeanstalt.
8. Badegewässer: Badensee Kirchberg (Gemeinde Kirchberg in Tirol);
Badestelle: Badestelle Süd-West-Bucht.
9. Badegewässer: Badensee Kirchbichl (Gemeinde Kirchbichl);
Badestelle: Badestelle Hauptbadebucht.
10. Badegewässer: Badensee Krummsee (Gemeinde Kramsach);
Badestelle: Badestelle Süd.
11. Badegewässer: Badensee Lanser See (Gemeinde Lans);
Badestelle: Badestelle Nord.
12. Badegewässer: Lauchsee (Gemeinde Fieberbrunn);
Badestelle: Badestelle Strandbad.
13. Badegewässer: Mieminger Badensee (Gemeinde Mieming);
Badestelle: Badestelle Nord-West.
14. Badegewässer: Natterer See (Gemeinde Natters);
Badestelle: Badestelle Nord.
15. Badegewässer: Piburger See (Gemeinde Ötz);
Badestelle: Badestelle Strandbad.
16. Badegewässer: Plansee (Marktgemeinde Reutte);
Badestellen: Badestelle vor Hotel Seespitz, Badestelle vor Campingplatz.
17. Badegewässer: Reintaler See (Gemeinde Kramsach);
Badestellen: Badestelle Nord-Ost, Badestelle vor Campingplatz.
18. Badegewässer: Reither See (Gemeinde Reith im Alpbachtal);
Badestelle: Badestelle Badeanstalt.
19. Badegewässer: Rieder Badensee (Gemeinde Ried im Oberinntal);
Badestelle: Badestelle Nord-Ost.
20. Badegewässer: Badensee Rossau (Stadtgemeinde Innsbruck);
Badestellen: Badestelle Ost, Badestelle West.

21. Badegewässer: Schwarzsee (Gemeinde Kitzbühel);
Badestelle: Badestelle Strandbad.
22. Badegewässer: Seefelder See (Gemeinde Seefeld);
Badestelle: Badestelle Badeanstalt.
23. Badegewässer: Stimmersee (Gemeinde Langkampfen);
Badestelle: Badestelle Badeanstalt.
24. Badegewässer: Thiersee (Gemeinde Thiersee);
Badestellen: Badestelle West (vor Campingplatz),
Badestelle Badeanstalt.
25. Badegewässer: Tristacher See (Gemeinde Tristach);
Badestelle: Badestelle Badeanstalt.
26. Badegewässer: Badesees Überwasser in Ladis (Gemeinde Ladis);
Badestelle: Badestelle Oststeg.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

27. Badegewässer: Urisee (Marktgemeinde Reutte);
Badestelle: Badestelle Badeanstalt.
28. Badegewässer: Wälchsee (Gemeinde Wälchsee);
Badestellen: Badestelle West vor Camping, Badestelle Uferpromenade.
29. Badegewässer: Weisslahn (Gemeinde Terfens);
Badestelle: Badestelle Ost.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes über die Bestimmung von Badegewässern und Badestellen, LGBl. Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 64/1998 außer Kraft.

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

37. Verordnung der Landesregierung vom 9. Mai 2000 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 1999

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/1998, wird verordnet:

§ 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung

der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 1999 mit ATS 380,- für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 1999 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

38. *Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird*
39. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Mai 2000, mit der die Sperrzeitenverordnung 1995 geändert wird*
40. *Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Rum und der Gemeinde Thaur*

38. Verordnung der Landesregierung vom 11. April 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 20/2000, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Gste. 272, 273, 279/1,

280/1, 281, 282, 283, 144, 145, 146, 147, 151, 173, 175, 176, 177, 179, 185, 186, 187, 188, 197/2, 197/3, 198, 202, 1141, 1142, 259/3, 262, 264/1, 271, 272, 273, 279/2, 280/2, 281, 507/1 und 719 KG Rinn von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

39. Verordnung des Landeshauptmannes vom 31. Mai 2000, mit der die Sperrzeitenverordnung 1995 geändert wird

Aufgrund des § 152 Abs. 1 und 7 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Sperrzeitenverordnung 1995, LGBl. Nr. 46, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 77/1997, wird wie folgt geändert:

Der Landeshauptmann:
Weingartner

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2

Gastgewerbebetriebe dürfen frühestens um 6.00 Uhr geöffnet werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

40. Kundmachung der Landesregierung vom 30. Mai 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Rum und der Gemeinde Thaur

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Rum vom 25. April 2000 und des Gemeinderates der Gemeinde Thaur vom 11. April 2000, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Rum und der Gemeinde Thaur vereinbart wurde:

Das zur KG Thaur gehörige Grundstück Nr. 2206 wird aus dem Gebiet der Gemeinde Thaur ausgeschie-

den und in das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rum eingegliedert.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Marktgemeinde Rum und der Gemeinde Thaur aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2001 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

41. *Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 2000 über die Erklärung eines Teiles der Westlichen Kitzbüheler Alpen im Gebiet der Gemeinden Gerlos und Stummerberg zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Wilde Krimml)*
42. *Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 2000 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*

41 • Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 2000 über die Erklärung eines Teiles der Westlichen Kitzbüheler Alpen im Gebiet der Gemeinden Gerlos und Stummerberg zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Wilde Krimml)

Aufgrund des § 11 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in den Gemeinden Gerlos und Stummerberg wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Wilde Krimml).

(2) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme in den Gemeindeämtern Gerlos und Stummerberg und in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz sowie bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung verlautbart.

(3) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 431,8 ha.

§ 2

Nach § 11 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind im Ruhegebiet verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von Seilbahnen für die Personbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen; davon ausgenommen sind Außenlandungen und Außenabflüge im Rahmen der Wildfütterung, der Viehbergung und der Versorgung von Vieh in Notzeiten, der Ver- oder Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben, für wissenschaftliche Zwecke, zur Sanierung von Schutzwäldern, im Rahmen der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Instandhaltung oder Instandsetzung von Rundfunk- und Fernmeldeeinrichtungen und von Einrichtungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, sofern der angestrebte Zweck auf eine andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erreicht werden könnte.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

§ 3

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 bedürfen im Ruhegebiet folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter § 2 lit. a oder b fallen, sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen, soweit sie nicht unter § 2 lit. c fallen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 36 kV und darüber sowie von Luftpipelineleitungen;

d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke.

(2) Im Ruhegebiet bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung:

a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher Einfriedungen wie Weide- und Wildzäune;

b) Maßnahmen zur Instandsetzung oder Instandhaltung von Wegen einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;

c) Geländeabtragungen und -aufschüttungen zum Zweck der Alpverbesserung, sofern dadurch keine Feuchtgebiete berührt werden;

d) die Räumung von Bächen und Runsen von Geschiebe im wildbachtechnisch unbedingt erforderlichen Ausmaß zur Vorbeugung gegen Katastrophen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft.

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

42. Verordnung der Landesregierung vom 20. Juni 2000 über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

§ 1

Personen, die in den im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten ambulant untersucht oder behandelt werden, haben an den Anstaltsträger Ambulanzgebühren nach § 2 zu entrichten, soweit nicht eine Leistungsabgeltung durch den Tiroler Krankenanstaltenfinanzierungsfonds im Sinne des § 41b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes zu erfolgen hat oder Vertragspartner des Anstaltsträgers die Kosten für die Untersuchung oder Behandlung tragen.

§ 2

(1) Die Höhe der Ambulanzgebühren ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage. Diese Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung und bei den Direktionen der im § 3 genannten öffentlichen Krankenanstalten kundgemacht.

(2) Die Höhe der Ambulanzgebühren wird in der Weise ermittelt, dass die in der Anlage für die jeweilige ambulante Leistung festgelegte Anzahl an Punkten mit dem im Abs. 3 festgesetzten Geldwert vervielfacht wird.

(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,06 Schilling festgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt für das allgemeine öffentliche Landeskrankenhaus (Universitätskliniken) Innsbruck, das öffentliche Landeskrankenhaus Natters, das öffentliche Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengelhäuser, das Psychiatrische Krankenhaus des Landes Tirol, die allgemeinen öffentlichen Bezirkskrankenhäuser Hall in Tirol, Kufstein, Lienz, Reutte, St. Johann in Tirol und Schwaz, das allgemeine öffentliche Krankenhaus „St. Vinzenz“ in Zams und das allgemeine öffentliche Krankenhaus der Stadt Kitzbühel.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 61/1999, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck

-
43. *Gesetz vom 3. Mai 2000, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 geändert wird*
44. *Gesetz vom 4. Mai 2000, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird*
45. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juni 2000 über die Gewerbeausübung in Gastgärten im Jahre 2000 (Tiroler Gastgärten-Betriebszeitenverordnung 2000)*
-

43. Gesetz vom 3. Mai 2000, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, LGBl. Nr. 86, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmerinnen, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.“

2. Im Abs. 2 des § 1a wird in der lit. g das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 47/1997“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/1999“ ersetzt.

3. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I

Nr. 120/1999) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach den §§ 9 Abs. 1, 9a Abs. 1, 13 Abs. 4, 13a Abs. 5, 13d Abs. 1 erster Satz in Verbindung mit Abs. 5 und 13g Abs. 11 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.“

4. Im § 11a wird das Zitat „nach den §§ 11 und 13c Abs. 7“ durch das Zitat „nach § 11“ ersetzt.

5. Die §§ 13 bis 13f haben zu lauten:

„§ 13

Karenzurlaub

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 ein Urlaub unter Entfall des Entgeltes (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und das Kind überwiegend selbst betreuen. Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 ein Erholungsurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(2) Der Karenzurlaub muss mindestens drei Monate betragen.

(3) Die Dienstnehmerin hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber bis zum

Ende der Frist nach § 4 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekannt geben, dass und bis zu welchem Zeitpunkt sie den Karenzurlaub verlängert. Unbeschadet des Ablaufes dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Wird ein Karenzurlaub nach den Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Beendigung des Karenzurlaubes.

§ 13a

Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater

(1) Der Karenzurlaub kann zweimal mit dem Vater geteilt werden. Jeder Teil des Karenzurlaubes der Dienstnehmerin muss mindestens drei Monate dauern. Er ist in dem im § 13 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder unmittelbar im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters anzutreten.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann die Mutter gleichzeitig mit dem Vater Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenzurlaub einen Monat vor dem im § 13 Abs. 1 bzw. § 13b Abs. 1 genannten Zeitpunkt endet.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters in Anspruch, so hat sie spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes des Vaters ihrem Dienstgeber den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufes dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 beginnt im Falle des Abs. 3 mit der Bekanntgabe.

(5) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 endet

a) vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Karenzurlaubsteiles,

b) bei Inanspruchnahme von zwei Karenzurlaubsteilen vier Wochen nach dem Ende des zweiten Teiles, wenn die Dienstnehmerin die Inanspruchnahme des zweiten Karenzurlaubsteiles bis zum Ende der Frist nach § 4 Abs. 1 bekannt gegeben hat.

§ 13b

Aufgeschobener Karenzurlaub

(1) Die Dienstnehmerin kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass sie drei Monate ihres Karenzurlaubes aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind die dienstlichen Interessen unter Bedachtnahme auf den Anlass der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes zu berücksichtigen. Ein aufgeschobener Karenzurlaub kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Karenzurlaub nach den §§ 13 und 13a

a) spätestens mit dem Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes,

b) bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubes auch durch den Vater spätestens mit dem Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes geendet hat.

(2) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, so kann aus Anlass des Schuleintrittes des Kindes der Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubes vereinbart werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht die Vereinbarung über den Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubes.

(3) Die Absicht, einen aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in den §§ 13 Abs. 3 oder 13a Abs. 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe keine Einigung zustande, so kann der Dienstgeber binnen weiterer zwei Wochen wegen der Inanspruchnahme des aufgeschobenen Karenzurlaubes die Klage beim zuständigen Gericht einbringen, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Die Dienstnehmerin kann bei Nichteinigung oder im Fall der Klage bekannt geben, dass sie anstelle des aufgeschobenen Karenzurlaubes einen Karenzurlaub bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Klage des Dienstgebers stattgegeben wird.

(4) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles des Karenzurlaubes ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe keine Einigung zustande, so kann die Dienstnehmerin den aufgeschobenen Karenzurlaub zum gewünschten

Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antrittes des aufgeschobenen Karenzurlaubes die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach den Abs. 3 und 4 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/1999, sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(6) Wird der aufgeschobene Karenzurlaub im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, so bedarf es vor dem Antritt des aufgeschobenen Karenzurlaubes jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

§ 13c

Karenzurlaub der Adoptiv- oder Pflegemutter

(1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

a) allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivmutter), oder

b) in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter), mit dem Kind im selben Haushalt lebt und es überwiegend selbst pflegt, hat Anspruch auf Karenzurlaub.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Dienstnehmerinnen gelten die §§ 13 bis 13b sinngemäß mit folgenden Abweichungen:

a) Der Karenzurlaub nach den §§ 13 und 13a beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters;

b) nimmt die Dienstnehmerin ihren Karenzurlaub nach den §§ 13 und 13a unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege in Anspruch, so hat sie den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben;

c) nimmt eine Dienstnehmerin ein Kind nach dem Ablauf des 18. Lebensmonats, jedoch vor dem Ablauf des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder in unentgeltliche Pflege, so kann sie Karenzurlaub bis zu

sechs Monaten auch über das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus in Anspruch nehmen.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ein Kind nach dem Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt sie es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenzurlaub in der Dauer von sechs Monaten. Der Karenzurlaub beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(4) Die §§ 9, 10, 11 Abs. 1, 2 und 4 und 11a gelten im Falle von Karenzurlauben nach den Abs. 1 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 9 Abs. 2) die Mitteilung von der Annahme an Kindes Statt oder von der Übernahme in Pflege tritt. In beiden Fällen muss mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung eines Karenzurlaubes verbunden sein.

§ 13d

Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, ein Karenzurlaub zu gewähren. Dasselbe gilt bei Verhinderung eines Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters, der zulässigerweise nach dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei

a) Tod,

b) Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,

c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen behördlich angeordneten Anhaltung,

d) schwerer Erkrankung,

e) Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind oder Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes.

(3) Die Dienstnehmerin hat den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes ihrem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben und gleichzeitig die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenzurlaub steht auch dann zu, wenn die Dienstnehmerin bereits einen Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

(5) Besteht der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach der Beendigung des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung.

§ 13e

Gemeinsame Bestimmungen zum Karenzurlaub

(1) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999, in den Kalenderjahren, in die Zeiten eines Karenzurlaubes fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit in den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, bescheidmäßig nichts anderes verfügt und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Der erste Karenzurlaub im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und für das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von zehn Monaten angerechnet.

(2) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(3) Der Dienstgeber hat der Dienstnehmerin auf Verlangen eine von der Dienstnehmerin mit zu unterfertigende Bestätigung auszustellen,

a) dass sie keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, oder

b) über den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes.

Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(4) Wird der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch die Mutter beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Gesetz. Die Dienstnehmerin gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Gesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Auf Verlangen des Dienstgebers hat die Dienstnehmerin vorzeitig den Dienst anzutreten.

(5) Die Dienstnehmerin hat ihrem Dienstgeber die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind oder die Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekannt zu geben.

§ 13f

Recht auf Information

Während eines Karenzurlaubes ist die Dienstnehmerin über wichtige Vorgänge bei ihrem Dienstgeber, die die Interessen der karenzierten Dienstnehmerin berühren, insbesondere Organisationsänderungen und Weiterbildungsmaßnahmen, zu informieren.“

6. Nach § 13f werden folgende Bestimmungen als §§ 13g bis 13i eingefügt:

„§ 13g

Teilzeitbeschäftigung

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen dem Dienstgeber und der Dienstnehmerin zu vereinbaren.

(2) Die Dienstnehmerin kann die Herabsetzung ihrer Dienstzeit um mindestens zwei Fünftel ihrer gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normaldienstzeit oder der vereinbarten wöchentlichen Dienstzeit bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn im ersten und im zweiten Lebensjahr des Kindes kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist nach § 4 Abs. 1 in Anspruch, so besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit dem Vater kann die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert wer-

den, um die der Vater seine Teilzeitbeschäftigung vor dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Gesetz, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

a) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 dritter Satz gilt sinngemäß;

b) bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur die Dienstnehmerin oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird eine Teilzeitbeschäftigung abweichend vom Abs. 3 vor oder nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, so verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub nicht oder über den Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden. Sie muss mindestens drei Monate dauern und beginnt

a) im Anschluss an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 oder

b) im Anschluss an einen daran anschließenden Erholungsurlaub oder an eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) oder

c) im Anschluss an einen Karenzurlaub nach diesem Gesetz, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder

d) im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(6) Beabsichtigt die Dienstnehmerin, Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Frist nach § 4 Abs. 1 und 2 oder einen daran anschließenden Erholungsurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) in Anspruch zu nehmen, so hat sie ihrem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage

bis zum Ende der Frist nach § 4 Abs. 1 bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, dass der Vater keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Nimmt die Dienstnehmerin Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters in Anspruch, so hat sie dies spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung des Vaters ihrem Dienstgeber bekannt zu geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Dienstnehmerin binnen weiterer zwei Wochen bekannt zu geben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zustande, so kann die Dienstnehmerin den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage klagen. Das Gericht hat die Klage insoweit abzuweisen, als der Dienstgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seiner Dienstnehmerin auf ihr Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Die Dienstnehmerin hat diese Bestätigung mit zu unterfertigen. Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, so gebühren der Dienstnehmerin sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 beginnt im Falle des Abs. 5 lit. c und d mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung.

(11) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 9 und 11 endet vier Wochen nach der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Dasselbe gilt während eines Rechtsstreites nach Abs. 7.

§ 13h

**Teilzeitbeschäftigung
der Adoptiv- oder Pflegemutter**

(1) Wird anstelle von Karenzurlaub Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, so beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate eines Karenzurlaubes nach § 13c.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung kann

a) unmittelbar mit der Annahme des Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme des Kindes in Pflege, allein oder gleichzeitig mit dem Vater, oder

b) im Anschluss an einen Karenzurlaub oder

c) im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters beginnen.

(3) Im Fall des Abs. 2 lit. a hat die Dienstnehmerin den Beginn und die Dauer der Teilzeitbeschäftigung ihrem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben, in den Fällen des Abs. 2 lit. b oder c spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes oder vor dem Ende der Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(4) Im Übrigen gilt § 13g sinngemäß.

§ 13i

**Spätere Geltendmachung
des Karenzurlaubes**

(1) Lehnt der Dienstgeber des Vaters eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt der Vater keinen Karenzurlaub für diese Zeit in Anspruch, so kann die Dienstnehmerin für diese Zeit, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenzurlaub in Anspruch nehmen.

(2) Die Dienstnehmerin hat den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber des Vaters bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.“

7. Der bisherige § 14 wird aufgehoben; der bisherige § 13e erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 14“.

8. § 15 hat zu lauten:

„§ 15

(1) § 13b ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bedienstete den aufgeschobenen Karenzurlaub zu dem von ihr gewünschten Zeitpunkt in Anspruch nehmen kann.

(2) § 13b Abs. 3 zweiter bis vierter Satz und Abs. 4 zweiter Satz ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-

rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden.“

9. Der bisherige § 13f erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 16“.

10. Im neuen § 16 haben im Abs. 1 die Einleitungssätze zu lauten:

„§ 13g Abs. 1, 7 und 11 zweiter Satz sowie § 13h Abs. 4, soweit damit auf § 13g Abs. 1, 7 und 11 zweiter Satz verwiesen wird, sind auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen der §§ 13g und 13h sind auf diese Bediensteten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:“

11. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

(1) Soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, kann ein Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden

a) während der Dauer des in den §§ 9, 13, 13a, 13c und 13d geregelten Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Ende dieses Schutzes sowie

b) während der Dauer des aufgeschobenen Karenzurlaubes oder einer Teilzeitbeschäftigung nach § 13g.

(2) Erfolgt die Definitivstellung nach dem Ablauf der im Abs. 1 lit. a genannten Frist, so wirkt sie auf jenen Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung im Sinne des Abs. 1 lit. a erfolgt wäre.

(3) Abweichend vom Abs. 1 lit. a kann eine Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 steht, während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach § 13a durch den anderen Elternteil einen Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis erwerben.“

12. Die bisherigen §§ 15 bis 17 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§§ 18 bis 20“.

Artikel II

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz haben nur Dienstnehmerinnen, wenn das Kind (Adoptiv-, Pflegekind) nach dem 31. Dezember 1999 geboren wurde. Ansprüche von Dienstnehmerinnen, deren Kind (Adoptiv-, Pflegekind) vor dem 1. Jänner 2000 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Gesetz gegolten haben.

(2) Bestehende Regelungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Einzelvereinbarungen über die Anrechnung von Zeiten eines Karenzurlaubes für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, werden auf den Anspruch nach § 13e Abs. 1 vierter Satz angerechnet.

Der Landtagspräsident:
Mader

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 und 2 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

44. Gesetz vom 4. Mai 2000, mit dem die Tiroler Landesabgabenordnung geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2000, wird wie folgt geändert:

§ 187a hat zu lauten:

„187a

Ausschluss der Verrechnung, der Verwendung von Guthaben und der Rückzahlung von Selbstbemessungsabgaben

(1) Besteht bei Selbstbemessungsabgaben für die Abgabenbehörde aus europarechtlichen Gründen oder nach dem Ausspruch der Rechtswidrigkeit einer innerstaatlichen Norm die Verpflichtung,

a) eine durch Erklärung festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder

b) einen Abgabenbescheid aufzuheben oder zu ändern, so hat sie ein dadurch entstehendes Guthaben insoweit nicht mit Abgabenschulden zu verrechnen, zur Tilgung vollstreckbarer Abgabenschulden zu verwenden oder zu erstatten, als sie dem Abgabepflichtigen nachweist, dass er die Abgabe auf andere überwält hat. Dies gilt auch, wenn das Guthaben aufgrund einer Abgabenerklärung entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Anlassfälle im Sinne der Art. 139 Abs. 6 und 140 Abs. 7 B-VG.“

Artikel II

§ 187a der Tiroler Landesabgabenordnung in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ist auf Abgabenschulden anzuwenden, die nach dem 1. Jänner 1995 entstanden sind.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

45. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Juni 2000 über die Gewerbeausübung in Gastgärten im Jahre 2000 (Tiroler Gastgärten-Betriebszeitenverordnung 2000)

Auf Grund des § 148 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird verordnet:

§ 1

Betriebszeiten in Gemeinden

In den nachstehend genannten Gemeinden dürfen Gastgärten unter den Voraussetzungen des § 148 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 bis einschließlich 30. September 2000 jedenfalls von 8.00 bis 24.00 Uhr betrieben werden:

- a) im Bezirk Kufstein: Erl,
- b) im Bezirk Lienz: Lienz,
- c) im Bezirk Schwaz: Achenkirch, Mayrhofen und Schwendau.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
46. *Gesetz vom 3. Mai 2000, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 geändert wird*
47. *Gesetz vom 3. Mai 2000, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 geändert wird*
48. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 2000, mit der nähere Bestimmungen über die Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes erlassen werden (Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000)*
-

46. Gesetz vom 3. Mai 2000, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998, LGBl. Nr. 87, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, das Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.“

2. Die §§ 2 bis 7 haben zu lauten:

„§ 2

Anspruch auf Karenzurlaub

(1) Einem Dienstnehmer ist auf sein Verlangen ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

a) die Mutter nicht gleichzeitig einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt, ausgenommen im Fall des § 3 Abs. 2, oder

b) die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes nach § 4 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, nach anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder nach einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes.

(3) In den Fällen des Abs. 1 lit. b beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten von zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2000, oder nach § 98 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2000, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt der Karenzurlaub frühestens mit dem im § 102a Abs. 1 vierter Satz des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und im § 98 Abs. 1 vierter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes genannten Zeitpunkt.

(4) Der Karenzurlaub muss mindestens drei Monate dauern.

(5) Nimmt der Dienstnehmer einen Karenzurlaub zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Abs. 2 oder 3 in Anspruch, so hat er seinem Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Der Dienstnehmer

kann seinem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekannt geben, dass und bis zu welchem Zeitpunkt er den Karenzurlaub verlängert. Unbeschadet des Ablaufes dieser Fristen kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen jeweils eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mit zu unterfertigen. Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(7) Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes durch den Vater beendet, so endet der Karenzurlaub nach diesem Gesetz. Der Dienstnehmer gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des ursprünglich nach diesem Gesetz gewährten Karenzurlaubes als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Auf Verlangen des Dienstgebers hat der Dienstnehmer vorzeitig den Dienst anzutreten.

(8) Der Dienstnehmer hat seinem Dienstgeber die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind und die Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekannt zu geben.

§ 3

Teilung des Karenzurlaubes zwischen Vater und Mutter

(1) Der Karenzurlaub nach § 2 kann zweimal geteilt und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden. Jeder Teil des Karenzurlaubes muss mindestens drei Monate dauern. Er ist in dem im § 2 Abs. 2 und 3 festgelegten Zeitpunkt oder unmittelbar im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter anzutreten.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Dienstnehmer gleichzeitig mit der Mutter Karenzurlaub in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenzurlaub einen Monat vor dem im § 2 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 dritter Satz genannten Zeitpunkt endet.

(3) Nimmt der Dienstnehmer seinen Karenzurlaub im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter in Anspruch, so hat er spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes der Mutter seinem Dienstgeber den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufes dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 6 bis 8.

§ 4

Aufgeschobener Karenzurlaub

(1) Der Dienstnehmer kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass er drei Monate seines Karenzurlaubes aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Dabei sind die dienstlichen Interessen unter Bedachtnahme auf den Anlass der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes zu berücksichtigen. Ein aufgeschobener Karenzurlaub kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Karenzurlaub nach den §§ 2 oder 3

a) spätestens mit dem Ablauf des 21. Lebensmonats des Kindes,

b) bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubes auch durch die Mutter spätestens mit dem Ablauf des 18. Lebensmonats des Kindes geendet hat.

(2) Ist der noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenzurlaub länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, so kann aus Anlass des Schuleintrittes des Kindes der Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubes vereinbart werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht die Vereinbarung über den Verbrauch des aufgeschobenen Karenzurlaubes.

(3) Die Absicht, einen aufgeschobenen Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in den §§ 2 Abs. 5 oder 3 Abs. 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe keine Einigung zustande, so kann der Dienstgeber binnen weiterer zwei Wochen wegen der Inanspruchnahme des aufgeschobenen Karenzurlaubes die Klage beim zuständigen Gericht einbringen, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Der Dienstnehmer kann bei Nichteinigung oder im Fall der Klage bekannt geben, dass er anstelle des aufgeschobenen Karenzurlaubes einen Karenzurlaub bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Klage des Dienstgebers stattgegeben wird.

(4) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles des Karenzurlaubes ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den aufgeschobenen Karenzurlaub zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen

weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antrittes des aufgeschobenen Karenzurlaubes die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach den Abs. 3 und 4 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/1999, sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(6) Wird der aufgeschobene Karenzurlaub im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, so bedarf es vor dem Antritt des aufgeschobenen Karenzurlaubes jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

(7) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 1 lit. a und 6 bis 8.

§ 5

Karenzurlaub des Adoptiv- oder Pflegevaters

(1) Einen Anspruch auf Karenzurlaub unter den in den §§ 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und Bedingungen hat, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, auch ein Dienstnehmer, der ein Kind, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

a) allein oder mit seiner Ehegattin an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivvater), oder

b) in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. a und b beginnt der Karenzurlaub mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an einen Karenzurlaub der Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter.

(3) Nimmt der Dienstnehmer seinen Karenzurlaub zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch, so hat er seinem Dienstgeber unverzüglich den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes nach den §§ 2 und 3 bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufes dieser Frist kann ein Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt werden, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Nimmt ein Dienstnehmer ein Kind nach dem Ablauf des 18. Lebensmonats, jedoch vor dem Ablauf des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder nimmt er es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, so kann er Karenzurlaub bis zu sechs

Monaten auch über das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus in Anspruch nehmen, sofern nicht die Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(5) Nimmt ein Dienstnehmer ein Kind nach dem Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt er es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, so hat er aus Anlass der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege Anspruch auf Karenzurlaub in der Dauer von sechs Monaten, sofern nicht die Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Im übrigen gelten die §§ 2 und 3.

§ 6

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

(1) Ist die Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit an der Betreuung des Kindes verhindert, so ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptivvater oder Pflegevater im Sinne des § 5 Abs. 1) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls ein Karenzurlaub zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind überwiegend selbst betreut. Dasselbe gilt bei Verhinderung einer Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter, die zulässigerweise nach dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei

a) Tod,

b) Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,

c) Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen behördlich angeordneten Anhaltung,

d) schwerer Erkrankung,

e) Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes der Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter mit dem Kind oder Beendigung der überwiegenden Betreuung des Kindes.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits einen Karenzurlaub verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

(4) Der Dienstnehmer hat den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes seinem Dienst-

geber unverzüglich bekannt zu geben und gleichzeitig die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 7 bis 7b.

§ 7

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenzurlaub

(1) Der Dienstnehmer, der einen Karenzurlaub nach den §§ 2, 3 oder 5 in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe des Karenzurlaubes, nicht jedoch vor der Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet

a) vier Wochen nach dem Ende eines Karenzurlaubsteiles bzw. des Karenzurlaubes,

b) bei Inanspruchnahme von zwei Karenzurlaubsteilen vor dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes vier Wochen nach dem Ende des zweiten Teiles, wenn der Dienstnehmer die Inanspruchnahme des zweiten Karenzurlaubsteiles spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt gegeben hat,

c) vier Wochen nach dem Ende eines Karenzurlaubes oder einer vereinbarten Teilzeitbeschäftigung, der (die) infolge Verhinderung der im Karenzurlaub oder in einer Teilzeitbeschäftigung befindlichen Mutter, Adoptivmutter oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird.

(2) Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeiterlaubnis oder des Befreiungsscheines (§§ 4, 14a und 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 120/1999) eines Ausländers wird bis zu dem Tag gehemmt, zu dem das Dienstverhältnis unter Bedachtnahme auf den Kündigungs- und Entlassungsschutz rechtsgültig beendet werden kann.“

3. Nach § 7 werden folgende Bestimmungen als §§ 7a und 7b eingefügt:

„§ 7a

Recht auf Information

Während eines Karenzurlaubes ist der Dienstnehmer über wichtige Vorgänge bei seinem Dienstgeber, die die Interessen des karenzierten Dienstnehmers berühren, insbesondere Organisationsänderungen und Weiterbildungsmaßnahmen, zu informieren.

7b

Anwendung von Bestimmungen des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998

§ 9 Abs. 3, § 11, § 11a, § 13e Abs. 1 und 2 und § 17 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Teilzeitbeschäftigung

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat besteht, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Der Dienstnehmer kann die Herabsetzung seiner Dienstzeit um mindestens zwei Fünftel seiner gesetzlichen oder in einem Kollektivvertrag festgesetzten wöchentlichen Normaldienstzeit oder der vereinbarten wöchentlichen Dienstzeit bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn kein Karenzurlaub in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, so besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit der Mutter kann die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die die Mutter ihre Teilzeitbeschäftigung vor dem Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes ein Karenzurlaub nach diesem Gesetz, dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen, so hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

a) bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 dritter Satz ist anzuwenden;

b) bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Dienstnehmer oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird eine Teilzeitbeschäftigung abweichend vom Abs. 3 vor oder nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, so verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes Karenzurlaub nicht oder über den Ab-

lauf des ersten Lebensjahres des Kindes hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden. Die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers muss mindestens drei Monate dauern und beginnt

a) mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt eines Kindes (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, andere gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder eine gleichartige Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes) oder

b) mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten von zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes, wenn die Mutter nicht Arbeitnehmerin ist (Fälle des § 2 Abs. 1 lit. b); § 2 Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden, oder

c) im Anschluss an einen Karenzurlaub nach diesem Gesetz, dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder

d) im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(6) Beabsichtigt der Dienstnehmer, Teilzeitbeschäftigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt (Abs. 5 lit. a oder b) in Anspruch zu nehmen, so hat er seinem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, dass die Mutter keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Nimmt der Dienstnehmer Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an einen Karenzurlaub oder an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter in Anspruch, so hat er dies spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes oder der Teilzeitbeschäftigung der Mutter seinem Dienstgeber bekannt zu geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat der Dienstnehmer binnen weiterer zwei Wochen bekannt zu geben, ob er anstelle der Teilzeitbeschäftigung einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage klagen. Das Gericht hat die Klage insoweit abzuweisen, als der Dienstgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbe-

schäftigung verweigert hat. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes, Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über den Beginn und die Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder über die Nichtinanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mit zu unterfertigen. Solche Bestätigungen sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, so gebühren dem Dienstnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999, in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Eine Teilzeitbeschäftigung ist jedenfalls nicht zulässig, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seiner bisherigen Verwendung noch in einer anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Verwendung eingesetzt werden könnte.

(11) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt grundsätzlich mit der Erklärung, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu wollen, frühestens vier Monate vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung, nicht jedoch vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach der Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes und die §§ 9 Abs. 3, 11 und 17 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 sind sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites nach Abs. 7.“

5. Nach § 8 wird folgende Bestimmung als § 8a eingefügt:

„§ 8a

**Teilzeitbeschäftigung
des Adoptiv- oder Pflegevaters**

(1) Wird anstelle von Karenzurlaub Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, so beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate eines Karenzurlaubes nach § 5.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung kann

a) unmittelbar mit der Annahme des Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme des Kindes in Pflege, allein oder gleichzeitig mit der Mutter, oder

b) im Anschluss an einen Karenzurlaub oder

c) im Anschluss an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter beginnen.

(3) Im Fall des Abs. 2 lit. a hat der Dienstnehmer den Beginn und die Dauer der Teilzeitbeschäftigung seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben, in den Fällen des Abs. 2 lit. b oder c spätestens drei Monate vor dem Ende des Karenzurlaubes oder vor dem Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(4) Im Übrigen gilt § 8 sinngemäß.“

6. § 10 hat zu lauten:

**„Sonderbestimmungen
für öffentlich-rechtliche Bedienstete
§ 10**

(1) § 4 ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bedienstete den aufgeschobenen Karenzurlaub zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt in Anspruch nehmen kann.

(2) § 4 Abs. 3 zweiter bis vierter Satz und Abs. 4 zweiter Satz ist auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden.“

7. Der bisherige § 10 erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 11“.

8. Im neuen § 11 wird die Überschrift aufgehoben und haben im Abs. 1 die Einleitungssätze zu lauten:

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

„§ 8 Abs. 1, 7 und 11 dritter Satz sowie § 8a Abs. 4, soweit damit auf § 8 Abs. 1, 7 und 11 dritter Satz verwiesen wird, sind auf Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 1 stehen, nicht anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen der §§ 8 und 8a sind auf diese Bediensteten mit folgenden Abweichungen anzuwenden:“

9. Die bisherigen §§ 11 und 12 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§§ 12 und 13“.

Artikel II

(1) Ansprüche nach diesem Gesetz haben nur Dienstnehmer, wenn das Kind (Adoptiv-, Pflegekind) nach dem 31. Dezember 1999 geboren wurde. Ansprüche von Dienstnehmern, deren Kind (Adoptiv-, Pflegekind) vor dem 1. Jänner 2000 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Gesetz gegolten haben.

(2) Bestehende Regelungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Einzelvereinbarungen über die Anrechnung von Zeiten eines Karenzurlaubes für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, werden auf den Anspruch nach § 7b (§ 13e Abs. 1 vierter Satz des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998) angerechnet.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

47. Gesetz vom 3. Mai 2000, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998, LGBl. Nr. 88, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 1 hat zu lauten:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Dienstnehmer, auf die das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 61/1997, anzuwenden ist.“

2. Im Abs. 1 des § 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) solange sie sich in einem Karenzurlaub nach den §§ 13 bis 13d und 13i des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung oder den §§ 15 bis 15d und 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1999, befindet und hiebei die Höchstdauer nach § 4 nicht überschritten wird und“

3. Im Abs. 4 des § 2 wird die Zahl „60 v. H.“ durch die Zahl „67,21 v. H.“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 4 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 13d Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder“

5. Im § 4 wird folgende Bestimmung als Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Anspruch besteht weiters für die Dauer eines aufgeschobenen Karenzurlaubes nach § 13b des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder nach § 15b des Mutterschutzgesetzes 1979. Die Dauer des Bezuges nach den Abs. 1 und 2 verkürzt sich bei Inanspruchnahme eines aufgeschobenen Karenzurlaubes um die Dauer des aufgeschobenen Karenzurlaubes.“

6. Im Abs. 1 des § 7a hat der dritte Satz zu lauten:

„§ 4 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 13d Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 der § 6 Abs. 2 lit. a, b oder d des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 tritt.“

7. Die Abs. 2 bis 4 des § 7a haben zu lauten:

„(2) Abs. 1 gilt auch für Männer, die allein oder mit ihrer Ehegattin ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivväter) oder in Pflege genommen haben (Pflegeväter). Für Pflegeväter, die ein Kind ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben, gilt dies mit der Maßgabe nach § 10 Abs. 2. Weiters gilt für Adoptiv- und Pflegeväter § 10 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 13c Abs. 2 lit. c und 3 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 bzw. des § 15c Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 der § 5 Abs. 4 und 5 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 tritt.

(3) Hat die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter des Kindes einen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften, so besteht ein Anspruch des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters auf Karenzurlaubsgeld jedenfalls nur für solche Zeiträume, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter auf die Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften unwiderruflich verzichtet hat. Ein Wechsel in der Anspruchsvoraussetzung kann zweimal erfolgen. Dieser Wechsel ist nur zulässig, wenn ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat. Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Elternteile kann Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) für die Dauer eines Monats von beiden Elternteilen gleichzeitig bezogen werden, wobei die Dauer des Anspruches von Karenzurlaubsgeld einen Monat vor dem im § 4 Abs. 1 und 2 genannten Zeitpunkt endet.

(4) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter jedoch durch einen Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine schwere Erkrankung für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit an der Betreuung des Kindes verhindert, so hat der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch dann Anspruch auf Karenzurlaubsgeld, wenn die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter Karenzurlaubsgeld (Ka-

renzungsgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.“

8. § 7b hat zu lauten:

„§ 7b

(1) Der Bezug von Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung ist ausgeschlossen, wenn ein Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so gebührt diesem, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gebührt über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.

Wird eine Teilzeitbeschäftigung abweichend vom ersten und zweiten Satz vor oder nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenzurlaub in Anspruch genommen, so verlängert oder verkürzt sich die Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld um die Anzahl der Monate, in denen vor dem Ablauf des ersten Lebensjahres Karenzurlaub nicht oder über den Ablauf des ersten Lebensjahres hinaus Karenzurlaub in Anspruch genommen wird.

Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung vermindert sich das Karenzurlaubsgeld nach § 3 Abs. 1 bis 3 um den Hundertsatz des Beschäftigungsmaßes, gemessen an der wöchentlichen Normaldienstzeit. Höchstens gebühren 50 v. H. des Karenzurlaubsgeldes nach § 3 Abs. 1 bis 3. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei

Monate lang Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezogen hat.

(3) Nehmen beide Elternteile nebeneinander eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 auf, so gebührt, wenn dieses Gesetz

a) nur auf einen Elternteil anzuwenden ist, diesem Elternteil,

b) auf beide Elternteile anzuwenden ist, beiden Elternteilen

auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das jedem Elternteil zukommende Karenzurlaubsgeld ist nach Abs. 2 vierter und fünfter Satz zu bemessen. Durch die lit. a wird ein allfälliger Anspruch des anderen Elternteiles auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach anderen österreichischen Rechtsvorschriften nicht berührt.

(4) Das Karenzurlaubsgeld wegen Teilzeitbeschäftigung nach den Abs. 2 und 3 gebührt nicht für Zeiträume, für die der andere Elternteil das volle Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften bezieht.

(5) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht nicht für Zeiträume, für die der jeweilige Elternteil

a) Entgelt aus einem anderen Dienstverhältnis bezieht,

b) selbständig erwerbstätig ist oder ,

c) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder der Kinder tätig ist und das Entgelt monatlich 67,21 v. H. des im § 3 Abs. 1 lit. a genannten Betrages übersteigt.

(6) Der in den Abs. 1 bis 5 angeführte Begriff „Elternteil“ umfasst auch die Begriffe „Adoptivelternteil“ und „Pflegeelternteil“. Für Pflegemütter und Pflegeväter, die ein Kind ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben, gilt dies mit der Maßgabe nach § 10 Abs. 2.

(7) § 2 Abs. 1 lit. b und Abs. 2, 5 und 8 sowie die §§ 6 und 7 sind auf den Bezug des verminderten Karenzurlaubsgeldes nach den Abs. 1 bis 6 anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auch dann anzuwenden, wenn ein Elternteil vor oder nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes keinen Karenzurlaub, sondern trotz Versäumnis der im § 13g Abs. 6 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder der im § 8 Abs. 6 des Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 oder der im § 15g Abs. 6 des Mutterschutzgesetzes 1979 vorgesehenen Antragsfrist mit Zustimmung der Dienstbehörde Teil-

zeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder dem Mutterschutzgesetz 1979 in Anspruch nimmt.“

9. Der Abs. 1 des § 7c hat zu lauten:

„(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluss an die Frist nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 1998 oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch, so gebührt ihm, wenn dieses Gesetz auf ihn anzuwenden ist, auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gebührt über diesen Zeitpunkt hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

a) mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges oder

b) durch einen Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

c) aufgrund einer schweren körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen.“

10. Die Abs. 2 bis 4 des § 8 haben zu lauten:

„(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld ist, dass der Elternteil, der wegen der Betreuung des in seinem Haushalt lebenden Kindes, dessen Geburt Anlass für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften war,

a) im Falle des Abs. 1 lit. a sich in einem Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet oder

b) im Falle des Abs. 1 lit. b keine Beschäftigung annehmen kann, weil für das Kind nachweislich keine Unterbringungsmöglichkeit besteht.

(3) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht jedoch nicht, wenn

a) der betreffende Elternteil Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2000, oder dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 174/1999,

oder Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen kann oder

b) der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/1999, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 v. H. des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen, oder

c) der betreffende Elternteil ledig, geschieden oder verwitwet ist und mit dem anderen Elternteil des Kindes nach dem Meldegesetz 1991 an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden gewesen wäre und dieser andere Elternteil über Einkünfte nach lit. b verfügt.

(4) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht mit dem Tag der Antragstellung, frühestens jedoch nach Erschöpfung des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld (Karenzgeld) nach österreichischen Rechtsvorschriften für jenes Kind, das Anlass für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes (Karenzgeldes) nach österreichischen Rechtsvorschriften war.“

11. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

(1) Dieses Gesetz gilt auch für Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen (Adoptivmütter) oder in Pflege genommen haben (Pflegermütter), soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Pflegermütter, die ein Kind ohne Adoptionsabsicht in entgeltliche Pflege genommen haben, gelten anstelle der im Abs. 1 genannten Bestimmungen die §§ 1 bis 7, 7b und 7c mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 1998 oder dem Mutterschutzgesetz 1979 ein Karenzurlaub nach § 75 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, bzw. nach § 29b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 6/2000, tritt.

(3) Abweichend vom § 4 haben Adoptiv- und Pflegermütter Anspruch auf Karenzurlaubsgeld in der Dauer bis zu sechs Monaten, wenn sie sich in einem Karenzurlaub nach § 13c Abs. 2 lit. c und 3 des Tiroler Mutterschutzgesetzes 1998 oder nach § 15c Abs. 2 Z. 3 und Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 befinden.“

Artikel II

Ansprüche nach diesem Gesetz haben nur Dienstnehmer, wenn das Kind (Adoptiv-, Pflegekind) nach dem 31. Dezember 1999 geboren wurde. Ansprüche von Dienstnehmern, deren Kind (Adoptiv-, Pflegekind) vor dem 1. Jänner 2000 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die un-

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

mittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Gesetz gegolten haben.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

48. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 2000, mit der nähere Bestimmungen über die Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes erlassen werden (Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2000)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 4 und 13 Abs. 3 und 4 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Taxi-Gewerbes sowie des mit Personenkraftwagen ausgeübten Mietwagen-Gewerbes und Gästewagen-Gewerbes.

§ 2

Fahrbetrieb

(1) Der Lenker hat sich gegenüber den Fahrgästen und den anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtsvoll und höflich zu verhalten. Er darf nur mit Zustimmung des Fahrgastes rauchen.

(2) Der Lenker hat nach der Beendigung einer Fahrt festzustellen, ob Fahrgäste unbeabsichtigt Gegenstände zurückgelassen haben. Diese sind unverzüglich der nächstgelegenen für Fundsachen zuständigen Stelle zu übergeben.

(3) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

2. Abschnitt

Ausübung des Taxi-Gewerbes

§ 3

Taxifahrzeug

(1) Im Taxi-Gewerbe dürfen nur Kraftfahrzeuge verwendet werden, die mindestens vier Türen haben und für mindestens vier Personen abgesehen vom Lenker kraftfahrrechtlich zugelassen sind. Die im Taxi-Gewerbe verwendeten Kraftfahrzeuge müssen zudem dem Fahrgast einen bequemen und gefahrlosen Ein- und Ausstieg und Aufenthalt ermöglichen und den erforderlichen freien Kopf- und Fußraum sowie ausreichend Platz für eine sichere Unterbringung des Gepäcks der Fahrgäste aufweisen. Anstelle zweier Türen kann auch eine Schiebetür mit einer lichten Öffnung von mindestens 1000 mm angebracht sein.

(2) Das Taxifahrzeug und die für die Benützung durch die Fahrgäste bestimmten Einrichtungen (Sitze, Sicherheitsgurten, Kleiderhaken, Gepäckträger und dergleichen) müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Sie dürfen über die jeweiligen witterungsbedingten Verschmutzungen hinaus nicht verunreinigt sein und dürfen keine wesentlichen Schäden oder sichtbehindernden Verklebungen oder Bemalungen aufweisen.

(3) Das Taxifahrzeug muss mit einem funktionierenden Wegstreckenmesser ausgestattet sein.

§ 4

Notzeichen

Das Taxifahrzeug muss mit einer Anlage zur Abgabe von deutlich wahrnehmbaren optischen und akustischen Notzeichen ausgestattet sein, die vom Lenkerplatz aus bedient werden kann.

§ 5

Kennzeichnung des Taxifahrzeuges

(1) Das Taxifahrzeug ist durch ein Schild mit der Aufschrift „Taxi“ zu kennzeichnen, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Aufschrift muss zumindest von vorne leicht erkennbar sein. Das Schild ist auf der vorderen Hälfte des Daches senkrecht zur Längsmittelenebene des Fahrzeuges anzubringen und muss eine Größe von mindestens 18 × 10 cm aufweisen. Das Schild muss weiters mit gelbem und blendfreiem Licht innen ausreichend beleuchtbar sein. Die Beleuchtung muss bei Dunkelheit oder schlechter Sicht eingeschaltet und bei besetztem Wagen ausgeschaltet werden.

(2) Wird das Taxifahrzeug im liniengebundenen Personennahverkehr als Anruf-Sammel-Taxi (AST-Verkehr) oder in einem vergleichbaren bedarfsgesteuerten Personennahverkehrssystem verwendet, so ist es entsprechend den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu kennzeichnen.

(3) Auf Verlangen des Fahrgastes ist das Schild nach Abs. 1 abzunehmen

a) bei Fahrten innerhalb der Standortgemeinde, wenn es sich um besondere Anlässe (Hochzeiten, Firmungen, Begräbnisse und dergleichen) handelt oder

b) bei Fahrten über die Standortgemeinde hinaus.

§ 6

Anbringung am Armaturenbrett

Am Armaturenbrett sind der Name und der Standort des Gewerbeinhabers sowie das Kennzeichen des Taxifahrzeuges und die Fahrpreise, soweit jedoch für die Standortgemeinde ein Taxitarif festgelegt worden ist, die Tarife gut sichtbar anzubringen.

§ 7

Verbandzeug

Der Ort, an dem das Verbandzeug (§ 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 146/1998) untergebracht ist, ist mit einem roten, grünen oder weißen Kreuz gut sichtbar zu kennzeichnen.

§ 8

Auffahrbeschränkungen

(1) Taxifahrzeuge dürfen nur innerhalb der Standortgemeinde bereitgehalten werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Taxifahrzeuge dürfen auch bei dem der Gemeinde nächstgelegenen Bahnhof (Eisenbahn-Haltestelle), ausgenommen in Gemeinden, für die ein Taxitarif festgelegt ist, bereitgehalten werden.

§ 9

Beförderungspflicht

(1) Innerhalb des Landes Tirol besteht die Verpflichtung zur Beförderung von Personen, soweit die Fahrt ihren Ausgangspunkt in der Standortgemeinde des Gewerbeinhabers nimmt und in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Beförderungspflicht besteht nicht, wenn die Erfüllung eines Auftrages

a) rechtswidrig wäre oder

b) dem Lenker aus Gründen der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Fahrbetriebes, aus Gründen der Hygiene und Gesundheit oder seiner persönlichen Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Tageszeit, das Fahrtziel oder die Fahrtstrecke, nicht zumutbar wäre.

(3) Der Lenker darf einen Fahrauftrag insbesondere dann ablehnen, wenn Personen

a) stark betrunken sind oder meldepflichtige, ekelerregende oder ansteckende Krankheiten haben,

b) explosive, leicht entzündliche oder sonstige gefährliche Stoffe mitführen,

c) Schusswaffen mitführen, außer es handelt sich um Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,

d) Gepäckstücke mitführen, die den Verkehr oder den Fahrbetrieb gefährden, behindern, das Fahrzeug beschädigen oder erheblich beschmutzen können,

e) gefährliche oder beschmutzte Tiere oder Hunde ohne Maulkorb mitführen oder

f) aus sonstigen Gründen den ordnungsgemäßen Fahrbetrieb gefährden können.

(4) Der Lenker darf Fahrgäste von der Weiterfahrt ausschließen, wenn sie

a) mit dem Lenker während der Fahrt andauernd sprechen, sodass dadurch seine Aufmerksamkeit leiden könnte,

b) den Lenker behindern oder beschimpfen,

c) Türen während der Fahrt oder die der Fahrbahnmitte zugekehrte Tür eigenmächtig öffnen oder

d) randalieren, das Fahrzeug beschädigen oder erheblich beschmutzen oder in sonstiger Weise den ordnungsgemäßen Fahrbetrieb stören.

§ 10

Besondere Pflichten des Lenkers

(1) Der Lenker hat jenen Weg zu wählen, der für den Fahrgast am kürzesten und preisgünstigsten ist, es sei denn, dieser hätte etwas anderes bestimmt.

(2) Der Lenker hat dem Fahrgast auf Verlangen vor Fahrtantritt Auskunft über die Fahrtstrecke, die Dauer der Fahrt, den Tarif, den voraussichtlichen Fahrpreis und die Einrichtung des Fahrpreisanzeigers sowie bei Fahrten außerhalb des Tarifgebietes über den Fahrpreis zu geben.

(3) Der Lenker hat den Fahrgästen beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich zu sein und hilfsbedürftige Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen zu unterstützen. Der Lenker hat weiters auf Verlangen die Fenster und/oder das Schiebedach zu öffnen oder zu schließen, es sei denn, es wäre ihm aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar.

(4) Die Lenker müssen ein gepflegtes Äußeres aufweisen und dürfen keine unpassende Freizeitkleidung tragen.

(5) Der Lenker darf nicht umherfahren, um Fahrgäste zu gewinnen, und Fahrgäste bei Straßenbahn- oder Omnibus-Haltestellen anwerben. Der Lenker darf jedoch Fahrgäste aufnehmen, die ihn während der Fahrt anhalten.

§ 11

Einzelvergabe von Sitzplätzen

Der Lenker hat dem Fahrgast die Einzelvergabe von Sitzplätzen vor dem Antritt der Fahrt mitzuteilen. Die

Fahrt ist zu allen von den Fahrgästen verlangten Zielen durchzuführen, es sei denn, dass eine Zufahrt zum angegebenen Fahrtziel aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder für die anderen Fahrgäste nicht zumutbar ist.

§ 12

Mitbeförderung

Soweit es sich nicht um die Einzelvergabe von Sitzplätzen handelt, dürfen andere Personen, Tiere oder Sachen nur mit Zustimmung des Auftraggebers mitbefördert werden.

§ 13

Wechselgeld, Quittung

(1) Der Lenker hat zu Beginn seines Dienstes Wechselgeld in der Höhe von mindestens Schilling 500,- mit sich zu führen.

(2) Der Lenker hat dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den verrechneten Fahrpreis auszustellen.

§ 14

Ankündigung von Fahrten

Fahrten dürfen durch die Bekanntgabe von Abfahrtszeiten, Fahrtzielen und dergleichen am Ort, an dem das Taxifahrzeug bereitgehalten wird, und am Standort des Gewerbetreibenden angekündigt werden.

§ 15

Fahrpreisanzeiger

(1) Taxifahrzeuge müssen in Gemeinden, für die ein Taxitarif festgelegt worden ist, mit einem geeichten und beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgestattet sein. Für jenen Zeitraum, der zur Anpassung der Fahrpreisanzeiger an den geänderten Taxitarif erforderlich ist, darf der Fahrpreisanzeiger mit dem bisherigen Taxitarif in Verbindung mit einer Vignette der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen in der Wirtschaftskammer Tirol verwendet werden. Die Vignette hat den neuen Taxitarif zu enthalten.

(2) Sofern in der Verordnung, mit der ein Taxitarif festgelegt wird, nichts anderes bestimmt ist, muss der Fahrpreisanzeiger bei der Ausführung eines Fahrauftrages im Tarifgebiet ständig eingeschaltet sein.

(3) Ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Preis darf nicht verrechnet werden, es sei denn, der Fahrgast hätte die Fortsetzung der Fahrt nach Abs. 6 verlangt.

(4) Der Fahrgast muss den Fahrpreisanzeiger jederzeit ungehindert ablesen können. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

(5) Mit Taxifahrzeugen, deren Fahrpreisanzeiger gestört ist, dürfen Fahraufträge innerhalb des Tarifgebietes nicht übernommen und Standplätze nicht bezogen werden.

(6) Der Lenker hat dem Fahrgast den Eintritt einer Funktionsstörung des Fahrpreisanzeigers sogleich mitzuteilen und die Fahrt abzubrechen, sofern der Fahrgast nicht die Fortsetzung der Fahrt verlangt.

§ 16

Auffahren auf Standplätze

(1) Sind in einer Gemeinde Standplätze nach § 96 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/1999, festgesetzt worden, so dürfen Taxifahrzeuge nur auf diese Standplätze auffahren, es sei denn, es wäre auf Grund einer besonderen straßenpolizeilichen Anordnung oder in den Abs. 2 und 3 etwas anderes bestimmt.

(2) Taxifahrzeuge mit mehr als sechs Sitzplätzen dürfen in Gemeinden, in denen dafür besondere Standplätze festgesetzt worden sind, nur auf diese auffahren.

(3) Bei Großveranstaltungen dürfen Taxifahrzeuge auch in der unmittelbaren Nähe auffahren.

(4) Auf Standplätze dürfen nur gekennzeichnete Taxifahrzeuge auffahren. Die Standplätze dürfen frei gewählt werden, soweit im Konzessionsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

(5) Taxifahrzeuge sind auf den Standplätzen den vorhandenen Taxifahrzeugen anzureihen und nach Möglichkeit so aufzustellen, dass ohne Rückwärtsfahren und ohne Gefährdung des übrigen Straßenverkehrs aus der Reihe herausgefahren werden kann.

(6) Sofern das Taxischild nach § 5 Abs. 1 letzter Satz zu beleuchten ist, darf die Beleuchtung auf Standplätzen nicht abgeschaltet werden.

§ 17

Verhalten auf Standplätzen

(1) Taxifahrzeuge können am Standplatz nachrücken, wenn eines den Standplatz verlassen hat. Vor nicht nachgerückten Taxifahrzeugen darf eingereiht werden.

(2) Der Taxirufapparat ist vom Lenker des ersten Fahrzeuges, wenn dieser verhindert oder zur Bedienung nicht berechtigt ist, vom Lenker des jeweils nächsten Taxifahrzeuges zu bedienen.

(3) Am Standplatz entgegengenommene Fahrtaufträge dürfen nur an das in der Reihe nächste Taxifahrzeug weitergegeben werden.

(4) Das erste und das zweite Taxifahrzeug müssen mit dem Lenker besetzt sein. Die Lenker der übrigen Taxifahrzeuge müssen diese fahrbereit halten und bei ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe sein.

(5) „Außer Dienst“ stehende oder besetzte Taxifahrzeuge dürfen auf Standplätzen nicht parken.

(6) Der Fahrgast kann ein beliebiges Taxifahrzeug wählen.

§ 18

Halten und Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen

(1) Ein Taxifahrzeug darf auf öffentlichen Verkehrsflächen halten oder parken, wenn

- a) der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist,
- b) ein Taxifahrzeug ohne Fahrpreisanzeiger als „besetzt“ gekennzeichnet ist oder
- c) es als „außer Dienst“ gekennzeichnet und nicht mit einem Fahrer besetzt ist.

(2) Eine „außer Dienst“-Kennzeichnung, die offensichtlich die Umgehung der im Abs. 1 angeführten Bestimmung bezweckt, ist nicht zulässig.

3. Abschnitt

Ausübung des Mietwagen-Gewerbes und des Gästewagen-Gewerbes

§ 19

Mietwagen-Gewerbe

(1) Für das Mietwagen-Gewerbe gelten die §§ 3, 6, 7 und 10 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(2) Mietwagen müssen so gekennzeichnet sein, dass sie nicht mit Taxifahrzeugen verwechselt werden können. Insbesondere dürfen Dachschilder, Leuchten, Freizeichen, Fahrpreisanzeiger und Aufschriften mit dem Wort „Taxi“ oder einer entsprechenden Wortkombination nicht verwendet werden.

(3) Fahrgäste dürfen nur am Standort des Gewerbehalters oder an dem Ort aufgenommen werden, der aufgrund einer in der Wohnung oder Betriebsstätte des Gewerbehalters eingegangenen Bestellung hierfür bezeichnet worden ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die mit Funk oder Autotelefon ausgestattet sind.

(4) Mietwagen müssen nach der Beendigung des Fahrtauftrages zu einer Betriebsstätte des Gewerbehalters zurückkehren. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste

nicht aufgenommen werden, es sei denn, es wäre in der Betriebsstätte oder in der Wohnung des Gewerbehalters ein Fahrtauftrag eingelangt.

(5) Mietwagen dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur dann halten und parken, wenn das Fahrzeug

- a) deutlich als „außer Dienst“ oder
- b) im Zusammenhang mit einem Fahrtauftrag als „besetzt“ gekennzeichnet ist.

§ 20

Kennzeichnung

(1) Mietwagen, die im Rahmen einer eingeschränkten Konzession (z.B. der Beförderung von Schülern) und Personenkraftwagen, die im Rahmen des Gästewagen-Gewerbes verwendet werden, sind hinten mit einer grünen, quadratischen Tafel, Klebefolie oder Aufschrift zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss eine Seitenlänge von 150 mm und einen 10 mm breiten schwarzen Rand und in der Mitte in schwarzer Schrift einen der folgenden Buchstaben in der Höhe von 75 mm haben:

- a) „E“ für Personenkraftwagen, deren Verwendungszweck eingeschränkt ist, und
- b) „G“ für Personenkraftwagen im Gästewagen-Gewerbe.

(2) Tafeln, Zeichen oder sonstige bildliche Darstellungen, die mit der Kennzeichnung nach Abs. 1 verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

4. Abschnitt

Schülertransporte

§ 21

Kennzeichnung

(1) Für die Dauer der Durchführung von Schülertransporten nach § 106 Abs. 6 zweiter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 ist an Personenkraftwagen mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich des Fahrers vorne und hinten je eine Tafel im Sinne der Schülertransport-Kennzeichnungs-Verordnung, BGBl. Nr. 792/1994, anzubringen. Außerhalb von Schülertransporten sind die Tafeln zu entfernen oder abzudecken. Bei Leerfahrten im Zusammenhang mit Schülertransporten dürfen die Tafeln entfernt oder abgedeckt werden.

(2) Der Lenker hat bei Schülertransporten die Alarmblinkeanlage einzuschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

5. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 22

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 15 Abs. 1 Z. 6 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 zu bestrafen.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 2000 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Tiroler Personenbeförderungs-Betriebsordnung 1994, LGBl. Nr. 31, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 2/1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

49. *Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 2000, mit der die Arten, das Ausmaß und die Durchführung von Schulveranstaltungen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen näher geregelt werden (Tiroler Landwirtschaftliche Schulveranstaltungs-Verordnung)*

49. **Verordnung der Landesregierung vom 27. Juni 2000, mit der die Arten, das Ausmaß und die Durchführung von Schulveranstaltungen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen näher geregelt werden (Tiroler Landwirtschaftliche Schulveranstaltungs-Verordnung)**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 78 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

§ 1

Arten der Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind Lehrausgänge, Exkursionen, Sporttage, Bildungstage und berufspraktische Tage.

§ 2

Lehrausgänge und Exkursionen

(1) Lehrausgänge und Exkursionen dienen der unmittelbaren und anschaulichen Darbietung und Vertiefung des Lehrstoffes, der unmittelbaren Auseinandersetzung der Schüler mit Sachverhalten, insbesondere aus den Bereichen des wirtschaftlichen, des gesellschaftlichen und des kulturellen Lebens, sowie der Weiterbildung der Schüler auf landeskundlichem und naturkundlichem Gebiet.

(2) Als Lehrausgänge und Exkursionen kommen insbesondere die Besichtigung von Unternehmen, Betrieben, Versuchsanlagen und öffentlichen Einrichtungen, der Besuch von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen (wie Ausstellungen, Museen, Theatervorstellungen, Konzerten und dergleichen) und Gedenkstätten sowie die Durchführung landeskundlicher und naturkundlicher Begehungen in Betracht.

(3) Für Lehrausgänge darf stundenplanmäßige Unterrichtszeit im Höchstausmaß von je fünf Unterrichtsstunden verwendet werden.

§ 3

Sporttage

(1) Sporttage dienen der körperlichen Ertüchtigung der Schüler und dem Erlernen oder der Erprobung von sportlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dabei sollen die Freude an der Bewegung gefördert und die Bewegungsfähigkeit und motorische Leistungsfähigkeit der Schüler verbessert werden.

(2) Als Sporttage kommen insbesondere Wandertage, Wintersporttage und Sommersporttage in Betracht.

§ 4

Bildungstage

(1) Bildungstage dienen der Vorbereitung der Schüler auf die ihnen in der Familie, im Betrieb, im Dorf, in der bäuerlichen Berufswelt und in der Gesellschaft erwachsenden Aufgaben sowie der Förderung der Klassengemeinschaft. Dabei sollen insbesondere Bildungsgüter vermittelt werden, die den Schülern im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht oder nur unvollkommen näher gebracht werden können. Die Einbeziehung kultureller, musischer und sportlicher Programmpunkte ist zulässig.

(2) Als Bildungstage kommen insbesondere Fremdsprachen- und Intensivsprachwochen, Musiktage, Kreativtage, Ökologietage, Gesundheitstage, Besinnungstage und Schüleraustauschprogramme in Betracht.

(3) Bildungstage sind derart vorzubereiten und durchzuführen, dass sie dem Bildungsziel und den erzieherischen Aufgaben der Schule gerecht werden.

§ 5

Berufspraktische Tage

(1) Berufspraktische Tage dienen der Berufsorientierung und Berufsfindung durch die Vermittlung unmittelbarer Kontakte zum wirtschaftlichen Leben in Form von Begegnungen mit der Arbeitswelt, mit Fachexperten und mit Praktikern.

(2) Als berufspraktische Tage kommen insbesondere Informationsveranstaltungen an Berufsschulen, die Mitarbeit in Betrieben und Lehrwerkstätten sowie der Besuch von Berufsinformationsveranstaltungen, Seminaren und Vorträgen in Betracht.

(3) Berufspraktische Tage sind derart vorzubereiten und durchzuführen, dass es den Schülern ermöglicht wird, ihre Neigungen und Fähigkeiten für bestimmte Berufe zu erkunden. Die Schüler sind auf den Besuch der gewählten Einrichtungen vorzubereiten und über fach einschlägige Ausbildungsmöglichkeiten zu informieren. Weiters sind die Schüler gegebenenfalls auf spezifische Unfallgefahren und auf zu beachtende Sicherheits- und Hygienevorschriften hinzuweisen und überdies zu einem sorgsamem Umgang mit Werkstatteinrichtungen, Betriebsinventar und dergleichen anzuhalten.

§ 6

Anordnung der Schulveranstaltungen

Die Anordnung der Schulveranstaltungen obliegt dem Schulleiter. Vor der Anordnung von Schulveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als drei Tagen ist der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

§ 7

Ausmaß der Schulveranstaltungen

(1) An land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen sind in jedem Lehrgang (Schulstufe) Schulveranstaltungen mit einem Gesamtausmaß von mindestens einem Schultag und höchstens fünf Schultagen durchzuführen, und zwar

a) Lehrausgänge und Exkursionen im Ausmaß von mindestens einem Schultag und höchstens vier Schultagen, wobei ein Lehrausgang als ein halber Schultag gilt;

b) Sporttage im Ausmaß von höchstens einem Schultag;

c) Bildungstage im Ausmaß von höchstens fünf Schultagen.

(2) An land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit Ausnahme der weiterführenden Fachschulen sind in jeder Schulstufe Schulveranstaltungen mit einem Gesamtausmaß von mindestens drei und höchstens 13 Schultagen durchzuführen, und zwar

a) Lehrausgänge und Exkursionen im Ausmaß von mindestens zwei und höchstens sieben Schultagen, wobei ein Lehrausgang als ein halber Schultag gilt;

b) Sporttage im Ausmaß von mindestens einem Schultag und höchstens fünf Schultagen;

c) Bildungstage im Ausmaß von höchstens fünf Schultagen;

d) berufspraktische Tage im Ausmaß von höchstens fünf Schultagen, wobei diese nur in Schulstufen, für die im Lehrplan kein Pflichtpraktikum vorgesehen ist, durchgeführt werden dürfen.

(3) An weiterführenden Fachschulen sind in jeder Schulstufe Schulveranstaltungen mit einem Gesamtausmaß von mindestens einem Schultag und höchstens fünf Schultagen durchzuführen, und zwar

a) Lehrausgänge und Exkursionen im Ausmaß von mindestens einem Schultag und höchstens drei Schultagen, wobei ein Lehrausgang als ein halber Schultag gilt;

b) Bildungstage im Ausmaß von höchstens vier Schultagen.

(4) Mit Bewilligung der Landesregierung kann aus Anlass des schulischen oder öffentlichen Lebens oder aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder pädagogischen Gründen das Höchstaussmaß der für Schulveranstaltungen in der jeweiligen Schulstufe zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit um insgesamt höchstens drei Schultage, im Zusammenhang mit Auslandsveranstaltungen um höchstens zwei weitere Schultage, überschritten werden. Erforderlichenfalls kann bis zu diesem Umfang auch das Gesamtausmaß der für Schulveranstaltungen in der jeweiligen Schulstufe zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit überschritten werden. Die Bewilligung darf nur auf begründetes Ersuchen des Schulleiters erteilt werden. Handelt es sich um eine mehr als dreitägige Schulveranstaltung, so hat diesem Ersuchen die Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses nach § 6 zweiter Satz vorauszugehen. Eine allfällige Stellungnahme des Schulgemeinschaftsausschusses ist dem Ersuchen anzuschließen.

§ 8

Planung von Schulveranstaltungen

Bei der Planung von Schulveranstaltungen ist auf die mit der jeweiligen Schulveranstaltung verfolgten Ziele, auf die Sicherheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler, auf die für die Durchführung der jeweiligen Schulveranstaltung zur Verfügung stehende Anzahl an Lehrern und sonstigen Begleitpersonen sowie auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schüler bzw. der für sie Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen.

§ 9

Durchführung der Schulveranstaltungen

(1) Bei der Durchführung der Schulveranstaltungen hat der Klassenverband aufrecht zu bleiben. Die Zusammenfassung mehrerer Klassen ist jedoch zulässig.

(2) Berufspraktische Tage und Sporttage können aus schulorganisatorischen Gründen auch klassenübergreifend in Gruppen mit mindestens zehn Schülern durchgeführt werden.

§ 10

Leitung der Schulveranstaltungen

(1) Der Schulleiter hat mit der Leitung der Schulveranstaltung jeweils einen fachlich geeigneten schuleigenen Fachlehrer zu beauftragen. Dem Leiter einer Schulveranstaltung obliegen insbesondere deren Vorbereitung, Durchführung und Auswertung, die Koordination im Rahmen der Schule und die Herstellung der Kontakte zu außerschulischen Stellen.

(2) Wenn dies insbesondere wegen der Anzahl der teilnehmenden Schüler zur geordneten Durchführung der Schulveranstaltung notwendig ist, ist in Absprache mit dem Leiter der Schulveranstaltung ein weiterer schuleigener Fachlehrer oder eine andere geeignete Begleitperson beizuziehen.

(3) Werden mehrere Klassen zur Durchführung einer Schulveranstaltung zusammengefasst, so ist für jede zusätzliche Klasse eine weitere Begleitperson beizuziehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sind zwei weitere Begleitpersonen beizuziehen.

(4) Nehmen an einer mehrtägigen Schulveranstaltung Schülerinnen teil, so ist möglichst zumindest eine weibliche Begleitperson beizuziehen.

§ 11

Richtlinien für die Durchführung von Schulveranstaltungen

(1) Im Rahmen von Schulveranstaltungen ist auf die Gewährleistung der Sicherheit der Schüler besonders zu

achten. Ein sicherheitsorientiertes Verhalten der Schüler ist anzustreben. Auf spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und Gefahren, die mit dem Besuch eines auswärtigen Reisezieles verbunden sind, ist hinzuweisen. Die Leistung Erster Hilfe muss gewährleistet sein.

(2) Wird im Rahmen einer Schulveranstaltung eine Unterkunft bezogen, so ist den Schülern zu Beginn eine allfällige Hausordnung und soweit möglich auch eine allgemeine Tageseinteilung bekannt zu geben. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn für die Nächtigung eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Bei Gemeinschaftsunterkünften ist eine gesonderte Unterbringung ohne die Möglichkeit der Aufsichtsführung durch Fachlehrer oder sonstige Begleitpersonen nicht zulässig.

(3) Erkrankt ein Schüler während einer Schulveranstaltung oder erleidet er einen Unfall, so haben die Begleitpersonen umgehend die notwendigen Maßnahmen, insbesondere zur Herbeiholung und Sicherstellung ärztlicher Hilfe, zu treffen. Desgleichen sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des Schülers umgehend zu verständigen.

(4) Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung schwerwiegend oder gefährdet er durch sein Verhalten die eigene oder die Sicherheit anderer, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen und erforderlichenfalls die Rückreise veranlassen. Im Falle einer mehrtägigen Schulveranstaltung ist der Schulleiter möglichst unverzüglich zu verständigen. Dieser hat die Erziehungsberechtigten des Schülers vom Ausschluss umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haben vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie im Falle des Ausschlusses des jeweiligen Schülers mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder dass sie in diesem Fall für dessen Beaufsichtigung während der Heimfahrt selbst Sorge tragen werden.

§ 12

Kosten der Schulveranstaltungen

(1) Die durch eine Schulveranstaltung den Erziehungsberechtigten voraussichtlich erwachsenden Kosten sind diesen abzüglich allfälliger gewährter Unterstützungsbeiträge zeitgerecht bekannt zu geben.

(2) Kostenbeiträge dürfen nur für Fahrt, Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Führungen, Arbeitsmaterialien, Versicherungen, die leihweise Überlassung von Gegenständen sowie für Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers eingehoben werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tiroler Landwirtschaftliche Schulveranstaltungs-Verordnung, LGBl. Nr. 28/1989, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner
Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

50. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2000 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs*
51. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Juli 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird*

50. **Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2000 über die Festsetzung des Schulsprengels für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs**

Aufgrund des § 69 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/1999, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie der Bezirksschulräte Innsbruck-Land und Imst verordnet:

§ 1

Für die öffentliche Polytechnische Schule Telfs wird folgender Schulsprengel festgesetzt: die Gemeindegebiete von Telfs, Flauring, Leutasch, Oberhofen im Inntal, Pettnau, Pfaffenhofen, Reith bei Seefeld, Schar-

nitz, Seefeld in Tirol und Wildermieming des politischen Bezirkes Innsbruck-Land und die Gemeindegebiete von Mieming und Obsteig des politischen Bezirkes Imst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Schulsprengels für den öffentlichen Polytechnischen Lehrgang Telfs, LGBl. Nr. 47/1983, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

51. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. Juli 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, und des Art. 58 Abs. 5 und 6 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, wird mit Zustimmung der Landesregierung verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 30/1999, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 49/1999 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Verfassungsdienst/EU-Recht der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Ausdruck „Grenzangelegenheiten.“ angefügt.

2. Im § 1 hat die Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten zu lauten: „Fremdenwesen; Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei; rechtliche Angelegenheiten des Jugendschutzes, des Sports, des Denkmalschutzes, des Hochschulwesens, des Rundfunks, des Wehrwesens, des Zivildienstes, der Bergrettung, der Statistik; Katastrophenschutz mit Ausnahme des Gesetzes über die Lawinenkommissio-

nen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, in der jeweils geltenden Fassung; Zivil- und Selbstschutz; zivile Landesverteidigung; Lawinenwarndienst; Behörden- und Katastrophenfunk; Landeswarnzentrale; Flugrettung, allgemeiner überörtlicher Rettungsdienst und Landesrettungsleitstelle; fachliche Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens; Rechtshilfe für ausländische Behörden; Kanzleigeschäfte der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Disziplinarkommission für Landeslehrer.“

3. Im § 1 wird nach der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten folgende Bestimmung eingefügt:

„Sachgebiet Repräsentationswesen: Repräsentation; Auszeichnungen; Erbhofangelegenheiten; Hoheitszeichen; Kanzleigeschäfte des Hofkirche-Erhaltungsfonds.“

4. Im § 1 wird die Bezeichnung „Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Medienservice“ durch die Bezeichnung „Abteilung Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

5. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Europäische Integration der Ausdruck „Grenzangelegenheiten;“ aufgehoben.

6. Im § 1 wird bei der Aufzählung der Aufgaben der Abteilung Gemeindeangelegenheiten die Wortfolge „Feuerpolizei und Feuerwehrwesen“ aufgehoben und an deren Stelle die Wortfolge „rechtliche Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Feuerwehrwesens; Veranstaltungs-, Tanzlehrer-, Lichtspiel- und Glücksspielwesen“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck

52. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Juli 2000 zum Schutz der Sulfatquelle Kreckelmoos (QU 70805003) der Gemeinde Breitenwang (Wasserschongebiet Tauern)*
53. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 2000, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung verlängert wird*

52. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Juli 2000 zum Schutz der Sulfatquelle Kreckelmoos (QU 70805003) der Gemeinde Breitenwang (Wasserschongebiet Tauern)**

Aufgrund der §§ 34 Abs. 2 und 35 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

(1) Zum Schutz der Sulfatquelle Kreckelmoos (QU 70805003) der Gemeinde Breitenwang wird im Gebiet der Gemeinde Breitenwang das Wasserschongebiet Tauern festgelegt.

(2) Innerhalb des Wasserschongebietes besteht eine Kernzone. Weiters ist ein Schongebietskörper Teil des Wasserschongebietes.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet erstreckt sich vom Quellstandort auf dem Grundstück Nr. 567/1 KG Breitenwang über die westlichen und nordwestlichen Hänge des Tauern bis zu dessen Gipfelaufbau. Es umfasst die Grundstücke Nr. 542/3, 553, 554, 558, 559, 560, 563/1, 564/1, 567/1 (engeres Schutzgebiet), 567/3, 567/4, 572/2, 573/1, 573/2, 574, 575/1, 576/2, 577, 578, 579/1, 580/2, 581, 582, 583/1, 584, 585/2, 838, 589/1, 590, 591, 592/1, 593, 594/1 und 594/3 KG Breitenwang und weiters Teilflächen der Grundstücke Nr. 746/1, 746/2 und 843 (Weg) KG Breitenwang. Die Grenze verläuft vom Quellstandort entlang der Bahnlinie nordwärts bis zum Grundstück Nr. 553 und in weiterer Folge entlang der westlichen und der nördlichen Grenze dieses Grundstückes bis hin zu dessen Nordosteck, wo sie den Forstweg (Grundstück Nr. 843) quert und sodann der west-

lichen Grenze des Grundstückes Nr. 542/3 nordwärts bis an die L 255 Planseestraße folgt. Von dort verläuft die Grenze entlang dem bergseitigen Rand der Straße ostwärts bis zum Parkplatz vor der höchsten Stelle dieser Straße bei Kote 994. Von da an folgt die Grenze dem an dieser Stelle abzweigenden Tauernsteig bergwärts auf den Grat und weiter über den Zunterkopf zum Berggipfel bei Kote 1811, auf dem sich ein Kreuz befindet. Von dort folgt die Grenze dem Grat Richtung Tauern (Kote 1841) bis zu der auf ca. 1.750 m Seehöhe gelegenen Scharte. Weiters verläuft die Grenze vom Quellstandort entlang der Bahnlinie südwärts und weiter entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 594/1 bis zu dessen Südosteck, wo sie in gerader Verlängerung die Grundstücke Nr. 746/2 und den Forstweg (Grundstück Nr. 843) quert. Die Grenze folgt dem bergseitigen Wegrand in Richtung Südosten bis zum Markierungspunkt mit den Koordinaten X= 259 013.68, Y= 31 083.21 und Z= 1066.16 auf ca. 1080 m Seehöhe, wo sie in östlicher Richtung abbiegt, dann dem dortigen Bach und anschließend dem dortigen Mur- und Schotterkegel bis zu jener Rinne folgt, die anfangs in nordöstlicher Richtung und in weiterer Folge in östlicher Richtung zu der auf ca. 1.750 m Seehöhe gelegenen Scharte am Tauerngrat führt.

(2) Die Kernzone umfasst die Grundstücke Nr. 558, 559, 560, 563/1, 564/1, 567/1 (Quellstandort), 567/3, 567/4, 573/1 und 573/2 sowie die östlich daran anschließende Teilfläche des Grundstückes Nr. 746/2. Die nördliche und südliche Grenze im Bereich dieses Grundstücksteiles ergibt sich aus der jeweils geradlinigen Ver-

längerung der nördlichen Grenze des Grundstückes Nr. 558 bzw. der südlichen Grenze des Grundstückes Nr. 573/2.

(3) Die planliche Darstellung des Wasserschongebietes einschließlich der Kernzone wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Wasser- und Energierecht des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte und beim Gemeindeamt der Gemeinde Breitenwang verlautbart.

(4) Der Schongebietskörper umfasst ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 1 den gesamten Untergrund.

§ 3

Verbote

(1) Im gesamten Wasserschongebiet sind verboten:

a) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien;

b) der obertägige und untertägige Abbau von mineralischen Rohstoffen;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie die Lagerung und der Umschlag derartiger Stoffe;

d) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluss- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

e) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlräumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume;

f) die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an den bestehenden Hochspannungsleitungen, wie die Entfernung von Anstrichen, sofern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens der dabei anfallenden wassergefährdenden Stoffe in den Boden getroffen werden;

g) die Verwendung leichtflüchtiger halogenierter oder aliphatischer kohlenwasserstoffhaltiger Mittel, insbesondere bei Wartungsarbeiten im Freien, sofern keine wirksamen Vorkehrungen zur Verhinderung des Eindringens dieser Mittel in den Boden getroffen werden;

h) das Vergraben von Tierkadavern.

(2) In der Kernzone sind überdies verboten:

a) die organische Düngung sowie die Ausbringung von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

b) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegern und von Anlagen zur Lagerung und Leitung

von organischen Flüssigdüngern, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

c) die Lagerung von Silagefutter;

d) das Halten von Tieren in Koppeln und Freiluftstallungen;

e) die Fütterung von Wild und Weidevieh;

f) die Versickerung von Abwässern im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1, 2 und 4 AAEV, BGBl. Nr. 186/1996, und die punktförmige Versickerung von Straßenoberflächenwässern;

g) die Errichtung von Freizeitanlagen, wie Sportplätzen oder Schwimmbädern, bei denen die Errichtung oder der Betrieb eine Gefahr für das Grundwasser darstellt, mit Ausnahme der Anlegung von Loipen;

h) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

i) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen;

j) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit all diesen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

k) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

l) die Vornahme von Sprengungen.

(3) Von den Verboten nach Abs. 1 lit. d und e sowie nach Abs. 2 lit. i, j und k sind Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen an der Quellfassung und -ableitung sowie Bohrungsarbeiten im Zusammenhang mit Erkundungsmaßnahmen für die Quelle ausgenommen. Von den Verboten nach Abs. 2 lit. i, j und k sind darüber hinaus Maßnahmen zur Wartung, Reparatur, Sanierung oder Erneuerung bestehender Leitungsanlagen ausgenommen.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) im gesamten Wasserschongebiet:

1. das Anlegen neuer Weideflächen;

2. Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 lit. i, j und k zur Wartung, Reparatur, Sanierung oder Erneuerung bestehender Leitungsanlagen.

b) außerhalb der Kernzone alle Vorhaben nach § 3 Abs. 2.

(2) Von den Bewilligungspflichten nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) die Errichtung und die Änderung von Einfriedungen, Weidezäunen, Waldschutzzäunen und dergleichen;

b) die Anbringung von alpinen Wegsicherungen, Wegmarkierungen, Berg- und Gipfelkreuzen und dergleichen;

c) die Anwendung nichtpersistenter chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei einem bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden waldgefährdenden Schädlingsbefall in dem zu dessen Bekämpfung unmittelbar notwendigen Ausmaß;

d) die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit Aufräumarbeiten nach Katastrophen.

(3) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Sulfatquelle Kreckelmoos nicht zu erwarten ist.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

53. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 2000, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung verlängert wird

Aufgrund des § 31d Abs. 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird verordnet:

§ 1

Die Frist für die Anpassung an den Stand der Technik für das im § 5 Z. 7 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, normierte Verbot der Deponierung wird für die nachstehend genannten öffentlich-rechtlichen Deponien bis zur Verfüllung der rechtskräftig genehmigten Einlagerungsmenge, längstens jedoch bis zum

31. Dezember 2008, verlängert:

1. Mülldeponie Roppen II;
2. Mülldeponie Sölden;
3. Mülldeponie Ahrental;
4. Mülldeponie Wörgl-Riederberg;
5. Mülldeponie Jochberg;
6. Mülldeponie Lavant.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
54. *Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge geändert wird*
55. *Kundmachung der Landesregierung vom 1. August 2000 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sölden durch den Verfassungsgerichtshof*
-

54. Verordnung der Landesregierung vom 11. Juli 2000, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 106 Abs. 1 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 21/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion südöstliches Mittelgebirge erlassen wird, LGBl. Nr. 41/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/1997, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung dargestellten Teile der Grundstücke Nr. 272, 273, 279/1, 280/1, 281, 282, 283, 144, 145, 146, 147, 151, 173,

175, 176, 177, 179, 185, 186, 187, 188, 197/2, 197/3, 198, 202, 1141, 1142, 259/3, 262, 264/1, 271, 279/2, 280/2, 507/1 und 719 KG Rinn von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(2) Die Anlagen 1 bis 4 werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

(1) Die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 38/2000 wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

55. Kundmachung der Landesregierung vom 1. August 2000 betreffend die Aufhebung einer Festlegung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Sölden durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Juni 2000, G 41, 42/00-7, V 28, 29/00-7, die Verord-

nung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 9. Mai 1994 und vom 21. Juni 1994, kundgemacht am 30. Juni 1994, soweit damit das Grundstück Nr. 2253/2, KG Sölden, als Freiland gewidmet wird, gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

56. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. August 2000, mit der die Tiroler Gastgärten-Betriebszeitenverordnung 2000 geändert wird*

57. *Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2000, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird*

56. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 3. August 2000, mit der die Tiroler Gastgärten-Betriebszeitenverordnung 2000 geändert wird**

Aufgrund des § 148 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 59/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Gastgärten-Betriebszeitenverordnung 2000, LGBl. Nr. 45, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat die lit. b zu lauten:
„b) im Bezirk Lienz: Lienz, Sillian,“

2. Im § 1 wird folgende Bestimmung als lit. d angefügt:
„d) im Bezirk Kufstein: Wörgl.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit dem Ablauf des 30. September 2000 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

57. **Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2000, mit der die Hauptschulsprengelverordnung geändert wird**

Aufgrund der §§ 41, 42 und 43 in Verbindung mit § 27 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/1999, wird nach Anhören des gesetzlichen Schulerhalters und der übrigen sprengelzugehörigen Gemeinden sowie des Bezirksschulrates Landeck verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Hauptschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 52/1982, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 35/1998, wird wie folgt geändert:

Der Sprengel der Hauptschule Pfunds des politischen Bezirkes Landeck hat zu lauten:

„Hauptschule Pfunds

a) Pflichtsprengel: die Gemeindegebiete von Pfunds (ohne die Gebietsteile Wand und Mariastein), Nauders (ohne die Gebietsteile Altfinstermünz, Kompatsch, Martinsbruck, Norbertshöhe, Partitsch, Riatsch, Stables, Novelles und Tief) und Spiss;

b) Berechtigungssprengel: die Gebietsteile Wand und

Mariastein der Gemeinde Pfunds, die Gebietsteile Altfinstermünz, Kompatsch, Martinsbruck, Norbertshöhe, Partitsch, Riatsch, Stables, Novelles und Tief der Gemeinde Nauders.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2000 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V.: **Streiter**

Der Landesamtsdirektor:

i. V.: **Schwamberger**

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

58. *Gesetz vom 5. Juli 2000 über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (Tiroler Feldschutzgesetz 2000)*
59. *Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird*
60. *Gesetz vom 6. Juli 2000, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (3. Raumordnungsgesetz-Novelle)*
61. *Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Einhebung der Landesumlage geändert wird*
62. *Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng geändert wird*

58. Gesetz vom 5. Juli 2000 über den Schutz des Feldgutes und die Ausbringung von Klärschlamm (Tiroler Feldschutzgesetz 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Schutz des Feldgutes

§ 1 Feldgut

(1) Feldgut sind landwirtschaftliche Grundflächen sowie die auf offener Flur befindlichen Sachen, die unmittelbar oder mittelbar einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen oder die in einem landwirtschaftlichen Betrieb hervorgebracht wurden.

(2) Landwirtschaftliche Grundflächen im Sinne des 1. und 2. Abschnittes sind Grundflächen, die nach ihrer Beschaffenheit zur landwirtschaftlichen Nutzung geeignet oder nach ihrer tatsächlichen Verwendung zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt sind.

(3) Zum Feldgut gehören insbesondere:

- a) Äcker, Wiesen, Almen, Gärten und dergleichen;
- b) Feldstadel, Almgebäude und Bienenhäuser;
- c) Anlagen, die der Fischzucht dienen;
- d) Wege und Bringungsanlagen;
- e) Einfriedungen wie Zäune, Mauern, Hecken, Gatter, Viehsperren und Gräben;
- f) Be- und Entwässerungsanlagen sowie Gülleanlagen;
- g) Milchleitungen;
- h) landwirtschaftliche Tiere;
- i) Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und sonstige Transportmittel;

- j) Getreide-, Heu- und Strohschober und -ballen;
- k) Samen, Saaten, Setzlinge, Stecklinge, Bäume, Sträucher, Früchte, Laub, Streu, Rasen, Erde und Dünger.

§ 2 Feldfrevel

(1) Feldfrevel begeht, wer unbefugt Feldgut vernichtet, beschädigt, verunreinigt, unbenützlich macht, dem ordnungsgemäßen Gebrauch entzieht oder sich aneignet.

(2) Feldfrevel begeht insbesondere, wer unbefugt

- a) auf landwirtschaftlichen Grundflächen fährt, reitet, Fahrzeuge abstellt, zeltet, Feuer macht, Humus oder Erde entfernt oder die Grasnarbe beschädigt;
- b) auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, auf Wiesen zur Zeit des Graswuchses oder in Gärten geht oder lagert;
- c) Einfriedungen beseitigt oder beschädigt oder Sperrvorrichtungen an Einfriedungen offen lässt;
- d) Verbots-, Warn- oder Hinweistafeln beseitigt, beschädigt oder unkenntlich macht;
- e) Feldwege oder Raine umpflügt, umgräbt oder sonst beschädigt;
- f) Feldstadel, Almgebäude oder Bienenhäuser betritt oder Bringungsanlagen benützt;
- g) Vorrichtungen zum Lagern oder Trocknen von Feldfrüchten beseitigt oder beschädigt;

h) auf landwirtschaftlichen Grundflächen Unrat hinterlässt;

i) auf landwirtschaftlichen Grundflächen Vieh treibt oder weidet.

(3) Unbefugt im Sinne der Abs. 1 und 2 handelt, wer weder Eigentümer noch Nutzungsberechtigter ist und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Zustimmung oder aufgrund eines Rechtstitels handelt oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften Amtshandlungen durchzuführen hat.

(4) Nutzungsberechtigter ist, wer aufgrund eines öffentlich-rechtlichen oder eines privatrechtlichen Titels zur landwirtschaftlichen Nutzung einer Grundfläche nach § 1 Abs. 2 oder einer Waldweidefläche berechtigt ist.

(5) Der Bürgermeister, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat, hat Personen, die einen Feldfrevel begangen haben, unabhängig von ihrer Bestrafung oder ihrer Schadenersatzpflicht auf Antrag des betroffenen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen aufzutragen, auf ihre Kosten den durch ihre Handlung beeinträchtigten früheren Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen.

§ 3

Viehweide

Die Viehweide ist so auszuüben, dass landwirtschaftliche Grundflächen und Waldweideflächen nicht unbefugt betreten und beweidet werden. Zur Viehweide gehört auch der Viehtrieb zu und von der Weide.

§ 4

Erhaltung von Einfriedungen

(1) Einfriedungen sind zu erhalten, soweit sie zum Schutz von landwirtschaftlichen Grundflächen und Waldweideflächen gegen Weidevieh erforderlich sind.

(2) Zur Erhaltung einer Einfriedung gehört auch deren Wiederherstellung.

(3) Einfriedungen sind, sofern sich nicht aufgrund eines besonderen Rechtstitels etwas anderes ergibt, von denjenigen zu erhalten, die oder deren Rechtsvorgänger sie aufgrund langjähriger Übung, die jedenfalls in die letzten 30 Jahre vor der Einleitung des Verfahrens hineinreichen muss, erhalten haben.

§ 5

Verfahren

(1) Der Bürgermeister, in der Stadt Innsbruck der Stadtmagistrat, hat auf Antrag oder von Amts wegen über die Verpflichtung zur Erhaltung einer Einfriedung zu entscheiden. Dabei sind auch die Art und der Um-

fang der zu erhaltenden Einfriedung zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Art der Einfriedung ist auf die Ortsüblichkeit abzustellen sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass die Sicherheit von Menschen und des Weideviehs nicht gefährdet wird.

(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:

a) der Eigentümer, der die Viehweide ausübt oder dessen landwirtschaftliche Grundfläche oder Waldweidefläche gegen Weidevieh zu schützen ist,

b) der Nutzungsberechtigte, der die Viehweide ausübt oder dessen von ihm genutzte landwirtschaftliche Grundfläche oder Waldweidefläche gegen Weidevieh zu schützen ist.

(3) Der Eigentümer hat auch dann Parteistellung, wenn ein Verfahren auf Antrag des Nutzungsberechtigten eingeleitet wurde oder sich auf diesen bezieht. Ist ein Nutzungsberechtigter zur Erhaltung einer Einfriedung verpflichtet, so hat dies der Eigentümer zu dulden.

(4) Die Rechte und Pflichten aus einem Bescheid nach Abs. 1 gehen bei einem Wechsel des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten auf den Rechtsnachfolger über.

2. Abschnitt

Mindestabstand bei der Umwandlung von Grundflächen in Wald

§ 6

Mindestabstand

(1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, sind bei der Umwandlung in Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 419/1996, durch Aufforstung oder durch Naturverjüngung entlang der Grenze zu fremden landwirtschaftlichen Grundflächen in einer Breite von zehn Metern von forstlichem Bewuchs freizuhalten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die Aufforstung in Erfüllung einer durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid festgelegten Verpflichtung, ausgenommen die Verpflichtung zur Ersatzaufforstung nach § 18 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, erfolgt.

(3) Aufforstung ist die Umwandlung in Wald durch Säen oder Pflanzen von Holzgewächsen.

§ 7

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

(1) Kommt ein Eigentümer oder ein Nutzungsberechtigter der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nach, so hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag

oder von Amts wegen mit Bescheid aufzutragen, den unzulässigen forstlichen Bewuchs innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist zu entfernen.

(2) Zur Antragstellung sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundfläche berechtigt.

(3) Der Eigentümer hat auch dann Parteistellung, wenn ein Verfahren auf Antrag des Nutzungsberechtigten eingeleitet wurde oder sich auf diesen bezieht. Der Eigentümer hat die Vollstreckung eines Entfernungsauftrages, der dem Nutzungsberechtigten erteilt wurde, zu dulden.

(4) Ein Auftrag nach Abs. 1 darf nicht mehr erteilt werden, wenn

a) seit der Aufforstung mindestens fünf Jahre verstrichen sind,

b) Grundflächen nach § 4 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes 1975 als Wald gelten, ab diesem Zeitpunkt oder

c) im Falle der Naturverjüngung ein Überschirmungsgrad von fünf Zehnteln der Grundfläche erreicht wurde.

3. Abschnitt

Klärschlamm

§ 8

Ausbringung von Klärschlamm

(1) Klärschlamm im Sinne dieses Gesetzes ist Schlamm, der

a) aus einer Anlage zur mechanisch-biologischen Reinigung kommunaler Abwässer,

b) aus einer Klärgrube oder einer ähnlichen Anlage zur Behandlung von Abwässern oder

c) aus anderen als den unter lit. a und b genannten Abwasserentsorgungsanlagen, insbesondere aus Anlagen zur Reinigung betrieblicher Abwässer, stammt.

(2) Behandelte Klärschlamm ist Klärschlamm, der biologisch, chemisch, thermisch, durch langfristige Lagerung oder durch ein anderes Verfahren ein- oder mehrstufig so behandelt wurde, dass seine Zersetzbarkeit und die mit seiner Verwendung verbundenen hygienischen und sonstigen Nachteile weitgehend verringert werden.

(3) Die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen ist verboten, soweit sich aus diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nichts anderes ergibt.

(4) Nur solcher Klärschlamm darf nach diesem Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung auf landwirtschaftliche Grundflächen ausge-

bracht werden, der aus einer Anlage im Sinne des Abs. 1 lit. a stammt und der im Sinne des Abs. 2 behandelt worden ist. Die Ausbringung von solchem Klärschlamm hat so zu erfolgen, dass schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, die Natur und die Landwirtschaft, insbesondere auf die Böden, die Vegetation, sowie auf Mensch und Tier verhindert werden.

(5) Landwirtschaftliche Grundflächen im Sinne des 3. Abschnittes sind solche, die der Erzeugung von Pflanzen zum Zwecke der Nahrung für Mensch und Tier sowie des Handels dienen.

(6) Düngemittel, in denen Klärschlamm verwendet wird und die nach den düngemittelrechtlichen Vorschriften zugelassen sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 9

Klärschlamm- und Bodenanalysen

(1) Die Betreiber der Abwasserreinigungsanlagen oder die sonstigen Behandler von Klärschlamm haben den Eigentümern der landwirtschaftlichen Grundflächen, auf die Klärschlamm aufgebracht wird, oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten regelmäßig Analysen über den Klärschlamm zu übermitteln. Klärschlamm darf erst nach einer Analyse der landwirtschaftlichen Grundfläche aufgebracht werden.

(2) Die Analysen sind von Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 430/1996), staatlich autorisierten Anstalten, Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, durchführen zu lassen. Die Analysen dürfen auch von den nach Abs. 1 Verpflichteten, sofern sie geeignet und fachkundig sind, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen durchgeführt werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Analyse notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Analyse bieten.

§ 10

Klärschlammregister

(1) Die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen oder die sonstigen Behandler von Klärschlamm haben ein Klärschlammregister zu führen, aus dem insbesondere

hervorgeht, auf welchen landwirtschaftlichen Grundflächen Klärschlamm aufgebracht wird.

(2) Der Inhalt des Klärschlammregisters ist der Landesregierung jährlich zu übermitteln.

§ 11

Unterlassungsauftrag

Wird Klärschlamm unzulässig auf eine landwirtschaftliche Grundfläche aufgebracht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Eigentümer einer solchen Grundfläche oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Unterlassung der Aufbringung von Klärschlamm aufzutragen.

§ 12

Berichte an die EU

Die Erstellung von Berichten an die Europäische Union obliegt der Landesregierung.

§ 13

Klärschlammverordnung

(1) Die Landesregierung hat entsprechend dem Stand der Technik, jedenfalls aber nach dem Standard der Richtlinie 86/278/EWG des Rates über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft („Klärschlammrichtlinie“), durch Verordnung nähere Bestimmungen über das Ausbringen von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen zu erlassen. Insbesondere sind zu regeln:

a) die zulässigen Werte für die Konzentrationen von Schwermetallen in den landwirtschaftlichen Grundflächen und im Klärschlamm sowie für die jährlichen Höchstmengen für Schwermetalle, die in die landwirtschaftlichen Grundflächen eingebracht werden dürfen (Art. 4 der Klärschlammrichtlinie);

b) die Verfahren, die zur Verringerung der Zersetzbarkeit und des Feuchtigkeitsgehalts von Klärschlamm angewendet werden müssen;

c) die hygienischen Mindestanforderungen an Klärschlamm;

d) die Verwendung von Klärschlamm zur Verhinderung der Überschreitung von nach lit. a festgelegten Werten, indem entweder

1. Höchstmengen an Klärschlamm in Tonnen Trockensubstanz bestimmt werden, die pro Oberflächeneinheit und Jahr auf die landwirtschaftlichen Grundflächen ausgebracht werden dürfen, oder

2. für die Berücksichtigung bestimmter festgelegter Grenzwerte für die je Oberflächeneinheit und je Zeit-

einheit in landwirtschaftliche Grundflächen eingebrachten Metallmengen gesorgt wird;

(Art. 5 Z. 2 der Klärschlammrichtlinie);

e) auf welchen landwirtschaftlichen Grundflächen Klärschlamm überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgebracht werden darf (Art. 7 der Klärschlammrichtlinie);

f) welche Gesichtspunkte bei der Ausbringung von Klärschlamm besonders zu beachten sind (Art. 8 der Klärschlammrichtlinie);

g) die Vornahme der Analyse des Klärschlammes und der landwirtschaftlichen Grundflächen (Art. 9 der Klärschlammrichtlinie);

h) der Inhalt und die Form des Klärschlammregisters (Art. 10 der Klärschlammrichtlinie).

(2) Vor der Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 ist die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) einen Feldfrevel nach § 2 Abs. 1 und 2 begeht,

b) einer Erhaltungspflicht nach § 4 Abs. 1 nicht nachkommt,

c) der Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt, solange ein Beseitigungsauftrag nach § 7 Abs. 1 erteilt werden darf,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30.000,- Schilling zu bestrafen.

(2) Wer

a) der Verpflichtung zur Übermittlung von Klärschlammanalysen nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt,

b) der Verpflichtung zur Führung eines Klärschlammregisters nach § 10 nicht nachkommt,

c) den Verpflichtungen nach § 15 Abs. 3 nicht nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Schilling zu bestrafen.

(3) Wer verbotenen Klärschlamm oder Klärschlamm entgegen einer Verordnung nach § 13 auf landwirtschaftliche Grundflächen ausbringt oder eine solche Ausbringung duldet, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fal-

lenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100.000,- Schilling zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

§ 15

Betreten von Grundstücken, Auskunftspflicht

(1) Die Organe der Behörden einschließlich der Landesregierung und deren Beauftragte sind befugt, Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen zu betreten, die entsprechenden Auskünfte einzuholen und Einsicht in Schriftstücke, in das Klärschlammregister oder in sonstige Unterlagen, insbesondere über Behandlungsmethoden und Analysenergebnisse, zu nehmen, soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung und zur Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Union erforderlich ist. Dabei ist mit möglicher Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen. Insbesondere ist, soweit die Erhebungszwecke dadurch nicht beeinträchtigt werden, den Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten Gelegenheit zu geben, bei der Besichtigung und Untersuchung anwesend zu sein.

(2) Die Organe der Behörden einschließlich der Landesregierung und deren Beauftragte haben bei der Durchführung der amtlichen Erhebungen einen Dienst-

ausweis, allenfalls eine Bestätigung der Behörde über die Beauftragung, mit sich zu führen und diese Legitimation auf Verlangen der Eigentümer der Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

(3) Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Gebäude und sonstigen Anlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 zu dulden und auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz von Organen der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 17

Inkrafttreten, Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Tiroler Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 8/1989,
- b) das Gesetz über die Errichtung einer Staatsprüfungskommission für den Försterdienst, LGBl. Nr. 37/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/1975.

(3) Durch dieses Gesetz wird auch die Richtlinie 86/278/EWG des Rates über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft umgesetzt.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

59. Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Tiroler Vergabegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Vergabegesetz 1998, LGBl. Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999 wird wie folgt geändert:

1. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Nachprüfungsbehörde

(1) Die Vergabe von Aufträgen nach diesem Gesetz durch die im § 2 genannten Auftraggeber unterliegt der Nachprüfung durch den unabhängigen Verwaltungssenat.

(2) Der unabhängige Verwaltungssenat übt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten in erster und letzter Instanz aus.“

2. Die §§ 7 bis 13 werden aufgehoben.

3. In den §§ 14 bis 20 und 25 werden jeweils das Wort „Landesvergabeamt“ und die entsprechenden Artikel durch die Wortfolge „unabhängiger Verwaltungssenat“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und durch den jeweils grammatikalisch richtigen Artikel ersetzt.

4. § 16 hat zu lauten:

„§ 16

Entscheidungsdokumentation

Der Vorsitzende des unabhängigen Verwaltungssenates hat über seine Verpflichtungen nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol, LGBl. Nr. 74/1990, in der jeweils geltenden Fas-

sung hinaus die in Nachprüfungsverfahren ergangenen Entscheidungen in anonymisierter Form in der Geschäftsstelle zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.“

5. Dem Abs. 5 des § 17 wird folgender Satz angefügt: „Schlichtungsversuche sind vom Kammervorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Berichterstatter, vorzunehmen.“

6. Der Abs. 6 des § 18 hat zu lauten:

„(6) Einstweilige Verfügungen sind vom Kammervorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Berichterstatter, zu erlassen.“

7. Im Abs. 1 des § 21 wird die Wortfolge „binnen fünf Tagen“ durch die Wortfolge „binnen einer Woche“ ersetzt.

8. Im § 29 wird der Abs. 2 aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(1)“ im Abs. 1 entfällt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung der Landesregierung über die Geschäftsordnung für das Landesvergabeamt, LGBl. Nr. 133/1998, und die Verordnung der Landesregierung, mit der die Vergütung für die Mitglieder des Landesvergabeamtes festgesetzt wird, LGBl. Nr. 134/1998, außer Kraft.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Landesvergabeamt anhängigen Verfahren sind vom unabhängigen Verwaltungssenat weiterzuführen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

60. Gesetz vom 6. Juli 2000, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 geändert wird (3. Raumordnungsgesetz-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997, LGBL. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 28/1997 und 21/1998 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 108 hat der erste Satz zu lauten:

„Jede Gemeinde hat bis zum 31. Dezember 2000, die Stadt Innsbruck bis zum 31. Dezember 2001, ein örtliches Raumordnungskonzept zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.“

2. Im Abs. 4 des § 108 wird in der lit. b der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Bestimmung als lit. c angefügt:

„c) die Änderung zur Schaffung eines Bauplatzes im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 1998 auf

einer überwiegend bereits als Bauland, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche gewidmeten Grundfläche erforderlich ist.“

3. Der Abs. 5 des § 108 hat zu lauten:

„(5) Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 erster Satz nicht nach oder wurde dem von ihr vorgelegten örtlichen Raumordnungskonzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so dürfen außer im Falle des Abs. 4 lit. c keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden.“

4. Die Abs. 4 bis 7 des § 115 werden aufgehoben und dessen bisheriger Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

61. Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Einhebung der Landesumlage geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einhebung der Landesumlage, LGBL. Nr. 2/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird der Ausdruck „8,3 v. H.“ durch den Ausdruck „8 v. H.“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

62. Gesetz vom 5. Juli 2000, mit dem das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung einer Maut auf der Straße Hinterriss-Eng, LGBl. Nr. 38/1978, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1996 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die Maut beträgt bei einmaliger Benützung (Hin- und Rückfahrt) für

- a) Krafträder S 14,-
- b) Personenkraftwagen
und Kombinationskraftwagen S 35,-
- c) Omnibusse
- 1. für jede beförderte Person S 8,50

2. bei Durchführung von Schülerausflugs-

fahrten für jede beförderte Person S 4,20“

2. Im § 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Straßeninteressentschaft Hinterriss-Eng jährlich 80 v. H. des Ertrages aus der Maut zur Deckung der Kosten der Verwaltung, der Erhaltung und der baulichen Änderung der Mautstraße sowie zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs zu überweisen und“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der ein Tarif der Maut auf der Straße Hinterriss-Eng erhöht wird, LGBl. Nr. 30/1980, außer Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

63. *Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 2000, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird*
64. *Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juli 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pians und Grins*
65. *Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Verordnung über das Naturschutzgebiet Karwendel geändert wird*

63. **Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. September 2000, mit der die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten geändert wird**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung, LGBl. Nr. 29/1979, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildung von Forstaufsichtsgebieten, LGBl. Nr. 44/1980, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 90/1996, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage wird im Teil „B. Bezirk Innsbruck-Land“ die lfd. Nr. 13 durch folgende lfd. Nummern 13a und 13b ersetzt:

- „13a Mils/Baumkirchen a) Mils
b) Baumkirchen

Der Landeshauptmann:
Weingartner

- 13b Rinn/Ampass a) Ampass
b) Rinn“

2. In der Anlage hat im Teil „I. Bezirk Schwaz“ die lfd. Nr. 3 zu lauten:

- „3 Kaltenbach a) Aschau im Zillertal mit Ausnahme der KG Distelberg
b) Kaltenbach, Ried im Zillertal und Uderns
c) Gp. 197/2 KG Fügenberg
d) Gp. 1645 KG Hart im Zillertal“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft.

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

64. **Kundmachung der Landesregierung vom 18. Juli 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Pians und Grins**

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Grins vom 25. Mai 2000 und Pians vom 25. Mai 2000, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Grins und Pians vereinbart wurde:

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Grins und Pians folgt auch im Abschnitt zwischen der Trisanna und dem Lattenbach der Grenze zwischen den Katastralgemeinden Grins und Pians.

§ 2

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2001 in Wirksamkeit.

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

65. Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Verordnung über das Naturschutzgebiet Karwendel geändert wird

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999, wird verordnet:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Karwendel, LGBl. Nr. 21/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 3 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 des § 3 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

2. Der letzte Satzteil des § 5 lit. b („ausgenommen auf den in den Anlagen B und C dargestellten Flächen [Naturwaldzellen].“) wird aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
66. *Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2000, mit der nähere Bestimmungen über den Einbau und den Betrieb von Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, von Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe und von Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sowie über die zulässigen Arten von Brennstoffen erlassen werden (Tiroler Heizungsanlagenverordnung 2000)*
67. *Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird*
68. *Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2000, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999 geändert wird*
-

66. Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2000, mit der nähere Bestimmungen über den Einbau und den Betrieb von Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, von Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe und von Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sowie über die zulässigen Arten von Brennstoffen erlassen werden (Tiroler Heizungsanlagenverordnung 2000)

Aufgrund des § 3 Abs. 2, 3 und 4 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000, LGBl. Nr. 34, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine anlagentechnische Erfordernisse, Normen

(1) Heizungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe, Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung flüssiger Brennstoffe sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu planen, herzustellen, einzubauen, zu betreiben und zu warten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit, des Brandschutzes, der Energieeinsparung, der Gesundheit, des Umweltschutzes und des Schallschutzes entsprechen.

(2) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Stan-

des der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen. Die Anwendung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass den nach dem Stand der Technik jeweils notwendigen Erfordernissen für Anlagen der betreffenden Art entsprochen wird.

(3) Die in dieser Verordnung für verbindlich erklärten Normen liegen bei der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden auf.

(4) Gleichwertige technische Regeln anderer EU- und EWR-Mitgliedstaaten sind den in dieser Verordnung angeführten ÖNORMEN und sonstigen Normen gleichzuhalten.

§ 2

Zulässige Arten von festen und flüssigen Brennstoffen

(1) In Heizungsanlagen für feste Brennstoffe dürfen folgende Brennstoffe verwendet werden, wenn die An-

lage nach den in der technischen Dokumentation enthaltenen Betriebsvorschriften für diese Brennstoffe geeignet ist:

a) naturbelassenes Holz mit einem Wassergehalt von weniger als 25 v. H. sowie Holz- und Rindenbriketts, die der ÖNORM M 7135 entsprechen;

b) Hackgut, das der ÖNORM M 7133 entspricht, sowie Holz- und Rindenpellets, die der ÖNORM M 7135 entsprechen;

c) Kohle und veredelte Brennstoffe aus Kohle, deren Anteil an verbrennbarem Schwefel bezogen auf den wasserfreien Zustand bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 350 kW den Wert von 0,3 g/MJ und von mehr als 350 kW den Wert von 0,2 g/MJ nicht überschreitet.

(2) In Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe dürfen folgende Brennstoffe verwendet werden, wenn die Anlage nach den in der technischen Dokumentation enthaltenen Betriebsvorschriften für diese Brennstoffe geeignet ist:

a) Heizöl „extra leicht“, das einen Schwefelgehalt von höchstens 0,10 Masseprozenten aufweist und das der ÖNORM C 1109 entspricht;

b) Heizöl „leicht“, das einen Schwefelgehalt von höchstens 0,20 Masseprozenten aufweist und das der ÖNORM C 1108 entspricht, in Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 70 kW.

(3) Papier und Kartonagen dürfen nur in kleinen Mengen zum Anfeuern verwendet werden. Die sachgemäße Verwendung handelsüblicher Anzündhilfen ist zulässig.

§ 3

Einbau und Betrieb von Heizungsanlagen

(1) Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 kW sind in einen Heizraum im Sinne des § 4 einzubauen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn mehrere Heizungsanlagen in einen Raum eingebaut werden und die Summe der Brennstoffwärmeleistungen dieser Heizungsanlagen mehr als 50 kW beträgt.

(2) Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 kW dürfen außerhalb von Heizräumen, nicht jedoch in Garagen, Stiegenhäuser, Sicherheitsschleusen und im Bereich von Fluchtwegen, eingebaut werden. Sie sind auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen. Bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe hat die Unterlage auch die Bedienungsfläche zu umfassen, bei Heizungsanlagen für flüssige

Brennstoffe genügt eine tassenförmig ausgeformte Unterlage für den Brenner. Räume, in die Heizungsanlagen eingebaut werden, müssen eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit ins Freie aufweisen. In Räumen, in die Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe eingebaut werden, dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein. Sind darin Pumpensümpfe vorhanden, so müssen diese entweder allseitig mindestens 10 cm hoch umwehrt werden oder es ist sicherzustellen, dass die Absaugpumpe nur händisch eingeschaltet werden kann.

(3) Beim Betrieb von Heizungsanlagen sind die in der technischen Dokumentation enthaltenen Betriebsvorschriften einzuhalten.

(4) Brenner und Hilfseinrichtungen von Heizungsanlagen, wie etwa Pumpen oder Lüftungen, sind so auszuführen und einzustellen, dass eine unzumutbare Lärmbelästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft vermieden wird.

(5) Bei Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung und bei Zentralheizungsanlagen für flüssige Brennstoffe ist an einer leicht zugänglichen Stelle außerhalb des Heizraumes oder des Raumes, in den die Heizungsanlage eingebaut wurde, ein beschrifteter Notschalter mit sichtbarer Schaltstellung anzubringen, mit dem die gesamte Anlage einschließlich allfälliger Fördereinrichtungen, Pumpen und Vorwärmeinrichtungen abgeschaltet werden kann.

(6) Beim Betrieb von Heizungsanlagen darf die Zugwirkung des Rauchfanges nicht durch mechanische Lüftungsanlagen beeinträchtigt werden.

§ 4

Heizraum

(1) Heizräume müssen so beschaffen sein, dass die Heizungsanlage ungehindert bedient, gewartet und überprüft werden kann.

(2) Umfassungsbauteile und tragende Bauteile von Heizräumen müssen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. Der Fußbodenbelag sowie Wand- und Deckenverkleidungen müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. In Heizräumen für Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein. Sind darin Pumpensümpfe vorhanden, so müssen diese entweder allseitig mindestens 10 cm hoch umwehrt werden oder es ist sicherzustellen, dass die Absaugpumpe nur händisch eingeschaltet werden kann.

(3) Luftheizungs- und Lüftungsleitungen dürfen durch Heizräume nur geführt werden, wenn eine ande-

re Leitungsführung aus bautechnischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich wäre. In diesem Fall müssen die Luftheizungs- und Lüftungsleitungen im Bereich des Heizraumes brandbeständig ummantelt sein. Nicht zur Heizungsanlage gehörende Lüftungstechnische Einrichtungen dürfen in Heizräumen nicht aufgestellt werden.

(4) Zugänge zu Heizräumen müssen, sofern diese nicht unmittelbar ins Freie führen, mit Brandschutztüren ausgestattet werden. Die Heizraumtüren müssen selbstschließend und sperrbar sein. Bei Heizräumen für Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe muss die Schwelle den Heizraumboden um mindestens 3 cm überragen. Erfolgt der Zugang zu einem Heizraum über einen Fluchtweg, so muss dem Heizraum ein brandbeständiger, mit einer selbstschließenden Brandschutztür ausgestatteter Raum vorgelagert sein, in dem sich keine Heizungsanlagen oder sonstigen Zündquellen befinden dürfen.

(5) Heizräume müssen über ein unmittelbar ins Freie weisendes Fenster verfügen, Verbindungsöffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig. Der Mindestquerschnitt des Fensters hat, sofern nicht aufgrund anlagentechnischer Erfordernisse ein größerer Querschnitt erforderlich ist, je kW Brennstoffwärmeleistung bei gebläseunterstützter Luftführung mindestens 6 cm² und andernfalls mindestens 12 cm² zu betragen. Wäre der Einbau eines Fensters aus bautechnischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich, so sind unmittelbar ins Freie mündende Zuluftöffnungen oder -kanäle, deren Querschnitt mindestens das Doppelte des sonst erforderlichen Fensterquerschnittes zu betragen hat, vorzusehen.

(6) Heizräume sind elektrisch zu beleuchten.

(7) Feste Brennstoffe dürfen in Heizräumen nur gelagert werden, wenn sie gegen Strahlungshitze geschützt sind. Brennbar Flüssigkeiten und leicht brennbare Gegenstände dürfen in Heizräumen nicht gelagert werden.

§ 5

Maßnahmen der ersten Löschhilfe

Bei Zentralheizungsanlagen und im Nahebereich von Lagerbehältern mit einer Füllmenge von mehr als 300 l sowie im Nahebereich von Lagerräumen für feste Brennstoffe, die aufgrund des § 7 Abs. 1 einen eigenen Brandabschnitt bilden müssen, ist ein Handfeuerlöscher entsprechend den ÖNORMEN EN 2 und EN 3 mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten.

§ 6

Energiesparende Maßnahmen bei der Beheizung von Gebäuden mit Zentralheizungsanlagen

(1) Zentralheizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von insgesamt mehr als 120 kW sind mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlose Regelung der Feuerungsleistung oder mit mehreren Wärmeerzeugern auszustatten.

(2) Die Nennwärmeleistung von Zentralheizungsanlagen darf den höchsten zu erwartenden Wärmebedarf nicht oder nur geringfügig überschreiten. Besteht die Zentralheizungsanlage aus mehreren Kesseln, die abwechselnd betrieben werden, so gilt diese Beschränkung für den größten Kessel. Diese Beschränkung gilt dagegen nicht für händisch beschickte Zentralheizungsanlagen für feste Brennstoffe, wenn diese mit einem Pufferspeicher ausgestattet sind. Der Wärmebedarf von Gebäuden ist nach der ÖNORM M 7500 zu ermitteln.

(3) Zentralheizungsanlagen einschließlich allfälliger Anlagen zur Brauchwassererzeugung sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschafts- und Wärmeverteilverluste vermieden werden. Dazu sind insbesondere Wärmeisolierungen gegen Wärmeverluste nach außen, Einrichtungen gegen wasserseitige Wärmeverluste durch nicht in Betrieb befindliche Wärmeerzeuger und, soweit dem nicht Sicherheitsinteressen entgegenstehen, Leitungsisolierungen, Steuerungen, Rauchfangzugbegrenzungen und dergleichen vorzusehen.

(4) Zentralheizungsanlagen sind mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen, die die Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen nach einem Zeitprogramm und abhängig von der Raum- bzw. Außentemperatur steuern, auszustatten.

(5) Gebäude mit mehr als drei Wohn-, Geschäfts- oder Betriebseinheiten, deren Beheizung über eine gemeinsame Zentralheizungsanlage erfolgt und bei denen die Heizkosten auf die Benutzer der Einheiten aufgeteilt werden, sind mit Geräten zur zumindest näherungsweise Erfassung des Heizwärmeverbrauches je Einheit auszustatten. Werden von einer Zentralheizungsanlage mehrere Gebäude, in denen sich getrennte Wohn-, Geschäfts- oder Betriebseinheiten befinden, mit Heizwärme versorgt, so muss zusätzlich der Heizwärmeverbrauch durch mindestens ein geeichtes Wärmemessgerät, das sich im jeweiligen Gebäude oder in seiner unmittelbaren Nähe befindet, erfasst werden. In Gebäuden mit getrennten Wohn-, Geschäfts- oder Betriebseinheiten, in denen sich aufgrund der Lage der ein-

zelenen Einheiten im Hinblick auf die Sonneneinstrahlung wesentliche Unterschiede im Wärmebedarf ergeben, sind getrennte Regelungskreise oder automatische Regeleinrichtungen für eine bedarfsgerechte Wärmezuführung vorzusehen.

2. Abschnitt

Anlagen zur Lagerung fester Brennstoffe, Heizungsanlagen für feste Brennstoffe

§ 7

Lagerung fester Brennstoffe

(1) Räume zur Lagerung von Hackgut, Holz- und Rindenpellets oder Holz- und Rindenbriketts mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,5 m³ und Räume zur Lagerung sonstiger fester Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ sind als eigener Brandabschnitt auszuführen. Diese Räume dürfen nur der Lagerung fester Brennstoffe dienen. Zugänge zu diesen Räumen müssen, sofern diese nicht unmittelbar ins Freie führen, mit selbstschließenden Brandschutztüren ausgestattet werden. Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für Gebäude, die ausschließlich der Lagerung fester Brennstoffe dienen.

(2) Lagerräume für Holz- und Rindenpellets müssen bei mechanischer oder pneumatischer Befüllung überdies folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Öffnungen ins Freie sind stets verschlossen zu halten;
- b) Türen und öffnenbare Bauelemente sind mit Staabdichtungen auszustatten;
- c) Elektroinstallationen sind auf das notwendige Ausmaß zu beschränken; sie sind innerhalb des Lagerortes zumindest in der Schutzart IP 54 gemäß ÖVE A 50 auszuführen;
- d) die Oberflächentemperatur von elektrischen Betriebsmitteln darf max. 250° C erreichen;
- e) in die Außenwand ist ein jeweils fest installiertes Füll- und Abluftrohr in Metallausführung einzubauen.

§ 8

Brandschutz

(1) Bei automatisch beschickten Heizungsanlagen sind die Fördereinrichtungen, die eine Verbindung zwischen dem Lagerraum und der Heizungsanlage herstellen, mit einer geprüften Rückbrand-Schutzeinrichtung und einer Temperaturüberwachung auszustatten, die beim Überschreiten einer Temperatur von 70° C automatisch eine akustische Warneinrichtung auslöst. Diese Verpflichtung gilt nicht für Räume zur Lagerung fester

Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von weniger als 1,5 m³. In Räume zur Lagerung fester Brennstoffe mit einem Fassungsvermögen von mehr als 50 m³ ist eine händisch auszulösende Löscheinrichtung einzubauen.

(2) Stellen die Fördereinrichtungen eine Verbindung zwischen dem Lagerraum und der Heizungsanlage her, so ist die Feuerung mit ständigem Unterdruck gegenüber dem Lagerraum zu betreiben.

§ 9

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Zentralheizungsanlagen

(1) Bei der Überprüfung nach § 8 Abs. 1 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 sind die Betriebswerte der Abgase hinsichtlich des Kohlenmonoxidgehaltes und hinsichtlich der Abgasverluste zu messen. Bei Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW ist überdies der Staubgehalt der Abgase zu messen. Für die Prüfbedingungen, die Messverfahren, die Auswertung der Messergebnisse und die Prüfberichte einschließlich der Aufbewahrungsverpflichtung gelten die Bestimmungen der ÖNORM M 7510 Teil 4.

(2) Bei Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW darf der Staubgehalt der Abgase gemessen nach der ÖNORM M 5861 Teil 1 den Wert von 150 mg/m³ nicht überschreiten.

(3) Der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase darf bei der Verfeuerung von Kohle und veredelten Brennstoffen aus Kohle in Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 1000 kW den Wert von 1000 mg/m³ und in Heizungsanlagen mit einer größeren Brennstoffwärmeleistung den Wert von 150 mg/m³ nicht überschreiten. Der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase darf bei der Verfeuerung von Holz, Hackgut, Holz- und Rindenpellets sowie Holz- und Rindenbriketts in Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 400 kW den Wert von 800 mg/m³ und in Heizungsanlagen mit einer größeren Brennstoffwärmeleistung den Wert von 250 mg/m³ nicht überschreiten.

(4) Die Grenzwerte nach den Abs. 2 und 3 sind für Kohle und veredelte Brennstoffe aus Kohle auf 6 v. H., für Holz, Hackgut, Holz- und Rindenpellets sowie Holz- und Rindenbriketts auf 13 v. H. Volumskonzentration Sauerstoff im Abgas bezogen. Die Volumeneinheit des Abgases ist auf 0° C und 1.013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

(5) Die Abgasverluste dürfen bezogen auf die jeweilige Brennstoffwärmeleistung den Wert von 19 v. H. nicht überschreiten.

3. Abschnitt

**Anlagen zur Lagerung und Leitung
flüssiger Brennstoffe, Heizungsanlagen
für flüssige Brennstoffe**

1. Unterabschnitt

**Anlagen zur Lagerung und Leitung
flüssiger Brennstoffe**

§ 10

**Lagerung flüssiger
Brennstoffe in Gebäuden**

(1) In Gebäuden sind flüssige Brennstoffe außer in den im Abs. 2 genannten Fällen in Heizöllagerräumen im Sinne des § 11 zu lagern. In Gebäuden mit Versammlungsräumen dürfen flüssige Brennstoffe nur in Heizöllagerräumen gelagert werden.

(2) Außerhalb von Heizöllagerräumen dürfen flüssige Brennstoffe nach Maßgabe folgender Bestimmungen gelagert werden:

a) bis zu einer Gesamtmenge von 40 l je Wohnung in Kanistern mit einem Inhalt von nicht mehr als jeweils 20 l;

b) bis zu einer Gesamtmenge von 5000 l je Brandabschnitt bzw. 1000 l je Wohnung, jedoch nicht in Heizräumen, im Bereich von Fluchtwegen, auf Dachböden und offenen Balkonen sowie in Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m², wenn

1. das Fassungsvermögen der einzelnen Lagerbehälter nicht mehr als 1000 l beträgt,

2. die Lagerbehälter nicht kommunizierend miteinander verbunden sind,

3. die Lagerbehälter eine äußere, mit Ausnahme der betriebsnotwendigen Öffnungen allseitig geschlossene Umhüllung aus Metall mit einer Mindestwandstärke von 1 mm aufweisen oder die Umhüllung aus nicht brennbaren Materialien und mindestens brandhemmend (F 30) ausgeführt ist,

4. die Lagerbehälter oberhalb des höchsten Ölspiegels Einrichtungen besitzen, die eine unzulässige Drucküberhöhung bei Erwärmung verhindern, und

5. die Lagerbehälter in einer öldichten Wanne im Sinne des § 11 Abs. 4 aufgestellt oder doppelwandig ausgeführt sind;

c) bis zu einer Gesamtmenge von 3000 l in Räumen, in die Heizungsanlagen eingebaut werden, wenn der jeweilige Raum ausschließlich dem Einbau der Heizungsanlage dient, als eigener Brandabschnitt ausgebildet ist und die Voraussetzungen nach lit. b Z.1 bis 5 erfüllt sind.

§ 11

Heizöllagerräume

(1) Heizöllagerräume dürfen nur im Erd- und Kellergeschoss von Gebäuden errichtet werden und nur der Lagerung von Heizöl dienen.

(2) In einem Heizöllagerraum dürfen nicht mehr als 50.000 l Heizöl gelagert werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die ausschließlich der Lagerung von Heizöl dienen.

(3) Umfassungsbauteile und tragende Bauteile von Heizöllagerräumen müssen eine Brandwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen. Der Fußbodenbelag muss aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(4) In Heizöllagerräumen ist durch geeignete technische Vorkehrungen, wie Schwellen, Vertiefungen und dergleichen, eine öldichte Wanne herzustellen, in der allenfalls auslaufendes Heizöl sicher aufgefangen wird. Die Auffangwanne darf keine Bodenabläufe aufweisen und muss aus nicht brennbaren, ölbeständigen Stoffen bestehen. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne hat

a) bei einem oder mehreren kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern (beispielsweise Batteriebehälter) der gesamten höchstzulässigen Lagermenge,

b) bei mehreren nicht kommunizierend miteinander verbundenen Lagerbehältern der höchstzulässigen Lagermenge des größten Behälters,

c) bei beweglichen Lagerbehältern (Fässern, Kanistern und dergleichen) der Hälfte der gesamten höchstzulässigen Lagermenge, mindestens jedoch der Lagermenge des größten Behälters,

zu entsprechen. Bei doppelwandigen Lagerbehältern mit Leckanzeige kann der Einbau der Auffangwanne entfallen, wenn die äußere Hülle des Behälters aus nicht brennbaren Baustoffen besteht.

(5) Einstiegsöffnungen in Heizöllagerräume müssen ein Lichtmaß von mindestens 80 cm x 70 cm aufweisen. Sie sind mit selbstschließenden und versperrbaren Türen auszustatten. Diese sind, sofern sie nicht unmittelbar ins Freie führen, als Brandschutztüren auszuführen.

(6) Heizöllagerräume dürfen nur mit einer Warmwasser- oder Warmluftheizung beheizt werden.

(7) Heizöllagerräume müssen vom Freien aus belüftet werden. Werden die Lüftungsleitungen zum Heizöllagerraum durch angrenzende Räume geführt, so sind diese brandbeständig zu ummanteln oder mit Brandschutzklappen auszustatten.

(8) Heizöllagerräume sind elektrisch zu beleuchten.

(9) In Heizöllagerräumen dürfen Heizungsanlagen, Gaszähler und Fangreinigungsöffnungen nicht eingebaut werden.

(10) Luftheizungs- und Lüftungsleitungen dürfen durch Heizöllagerräume nur geführt werden, wenn eine andere Leitungsführung aus bautechnischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich wäre. In diesem Fall müssen die Luftheizungs- und Lüftungsleitungen im Bereich des Heizöllageraumes brandbeständig ummantelt sein.

(11) In Heizöllagerräumen aufgestellte Lagerbehälter müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

a) der Abstand der Einstiegsöffnung des Behälters von der Decke und bei seitlichen Einstiegsöffnungen von der Wand muss mindestens 1 m betragen;

b) Stahlbehälter müssen von Wänden und Decken sowie voneinander einen Abstand von mindestens 50 cm und vom Boden einen Abstand von mindestens 15 cm aufweisen. Bei Batteriebehältern aus Stahl genügt ein gegenseitiger Abstand von 4 cm;

c) Stahlbehälter sind an den Auflageflächen ausreichend zu isolieren.

§ 12

Oberirdische Lagerung flüssiger Brennstoffe außerhalb von Gebäuden

(1) Oberirdische Lagerbehälter außerhalb von Gebäuden sind so aufzustellen, dass sie durch thermische und mechanische Einwirkungen, wie Brandeinwirkung, Verkehr, Schneedruck, Hochwasser und dergleichen, nicht gefährdet werden. Zudem ist sicherzustellen, dass Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden, Instandhaltungsarbeiten ungehindert durchgeführt werden können und eine Brandbekämpfung leicht möglich ist. Freiliegende Armaturen sind erforderlichenfalls gegen Manipulationen durch Unbefugte zu sichern.

(2) Kunststofflagerbehälter und Kunststofflagerbehälter mit Stahlblechumhüllung dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Lagerbehälter sind in einer öldichten, gegen Niederschlagswasser geschützten Wanne aufzustellen. Die Auffangwanne darf keine Bodenabläufe aufweisen. Das Fassungsvermögen der Auffangwanne hat der gesamten höchstzulässigen Lagermenge, bei mehreren Lagerbehältern zumindest der höchstzulässigen Lagermenge des größten Lagerbehälters zu entsprechen. Bei doppelwandigen Lagerbehältern mit Leckanzeige kann der Einbau der Auffangwanne entfallen, wenn die äußere

Hülle des Lagerbehälters aus nicht brennbaren Baustoffen besteht.

(4) In einer Lagerstätte dürfen nicht mehr als 500.000 l Heizöl gelagert werden. Um Lagerstätten, in denen mehr als 200.000 l Heizöl gelagert werden, ist eine Schutzzone mit einer linear zur Lagermenge steigenden Größe von 20 m bis 30 m, gemessen vom Lagerbehälter aus, vorzusehen. In der Schutzzone dürfen keine brennbaren Gegenstände und Stoffe gelagert und keine Gebäude bzw. Gebäudeteile errichtet werden, die Aufenthaltsräume enthalten, der Lagerung brennbarer Stoffe dienen oder aus brennbaren Baustoffen bestehen. Anstelle der Schutzzone kann an höchstens zwei Seiten eine öffnungslose, brandbeständige Wand errichtet werden, die so zu bemessen ist, dass sie eine gegenseitige Brandübertragung zwischen Lagerbehälter und Umgebung verhindert.

(5) Wird Heizöl teils oberirdisch und teils im Erdreich gelagert, so gelten die Abs. 1 bis 4 hinsichtlich der oberirdischen Anlagenteile.

§ 13

Lagerung flüssiger Brennstoffe in Lagerbehältern im Erdreich

(1) Im Erdreich verlegte Lagerbehälter müssen von Nachbargrundstücken, von Fundamenten und ähnlichen Bauteilen und von Kanälen mindestens 1 m entfernt sein. Zwei oder mehrere nebeneinander aufgestellte Lagerbehälter müssen voneinander einen Abstand von mindestens 50 cm aufweisen.

(2) Die Lagerbehälter müssen gewölbte Außenflächen aufweisen. Sie sind zumindest bis zur höchstzulässigen Füllhöhe doppelwandig auszuführen. Lagerbehälter mit eingebauter Innenhülle gelten als doppelwandig.

(3) Die Lagerbehälter sind mit einer geprüften Leckwarneinrichtung auszustatten. Lagerbehälter, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden sind, sind mit einem Vakuumleckwarngerät oder einem Überdruckleckwarngerät mit Luft oder Inertgas als Kontrollmedium auszustatten.

(4) Die Lagerbehälter sind allseitig in eine mindestens 20 cm hohe Sandschicht zu betten und erforderlichenfalls gegen Grundwasserauftrieb zu sichern. Das Bettungsmaterial darf keine die Isolierung oder den Lagerbehälter schädigenden Stoffe enthalten. Nach dem Absenken des Lagerbehälters in die Grube ist dessen Dichtheit durch eine Gasdruckprüfung mit mindestens 0,3 bar zu prüfen.

(5) Die Lagerbehälter sind mindestens 50 cm hoch oder durch eine mindestens 20 cm hohe bewehrte Betonplatte, die auf einer mindestens 10 cm hohen Sandschicht aufliegt, zu überdecken. Bei nicht tragfähigem Untergrund müssen sie auf entsprechenden Fundamenten unter Zwischenlage elastischer Ausgleichsschichten versetzt werden. Lagerbehälter, die überfahren werden können oder bei denen andere zusätzliche Auflasten vorliegen, und deren Überdeckungen sind den statischen Erfordernissen entsprechend zu verstärken.

(6) Langgestreckte Lagerbehälter müssen abfallend zum Behälterdom verlegt werden.

(7) Über den Behälterdomen sind Domschächte aus nicht brennbaren Baustoffen mit mindestens 1 m lichter Weite anzuordnen. Domschächte, die nicht aufgeschweißt sind, sind unabhängig vom Lagerbehälter zu fundieren. Die Schächte und Schachtabdeckungen müssen den möglichen Belastungen standhalten.

(8) Lagerbehälter aus Stahl sind durch eine Isolierung wirksam gegen Außenkorrosion zu schützen. Die Isolierung muss auf dem Grundanstrich gut haften, wasserundurchlässig und widerstandsfähig gegen mögliche mechanische, thermische und chemische Beanspruchungen sein; sie darf das Behältermaterial nicht angreifen. Die Isolierung muss so lückenlos aufgebracht sein, dass bei Anlegung einer Prüfspannung von 14.000 Volt an keiner Stelle ein Durchschlag erfolgt. Vor dem Einbringen der Lagerbehälter in die Grube sind allenfalls vorhandene Schäden an der Isolierung auszubessern und mittels eines Hochspannungsgerätes nachzuprüfen.

(9) Wird Heizöl teils im Erdreich und teils oberirdisch gelagert, so gelten die Abs. 1 bis 8 hinsichtlich der im Erdreich verlegten Anlagenteile.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen über Lagerbehälter

(1) Heizöl darf nur in dauerhaft dichten, bruchsicheren, allseits geschlossenen, standfest aufgestellten und dem möglichen Innen- und Außendruck standhaltenden Lagerbehältern aus ölbeständigen Stoffen gelagert werden. Diesen Anforderungen müssen im Erdreich verlegte und in Gebäuden aufgestellte Lagerbehälter für den Temperaturbereich zwischen 0° C und plus 40° C, alle übrigen Lagerbehälter für den Temperaturbereich zwischen minus 25° C und plus 50° C entsprechen.

(2) Jeder Lagerbehälter muss mit einem ölfesten Schild gekennzeichnet sein, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Namen oder das Kennzeichen des Herstellers;
- b) das Baujahr;
- c) die Herstellungsnummer;
- d) die höchstzulässige Füllmenge in Litern und
- e) den Prüfdruck in bar.

§ 15

Ausrüstung der Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 l müssen mit einem festen Füllanschluss und mit einer unversperrbaren Lüftungsleitung ausgestattet werden. Sie müssen mit Ausnahme von Batteriebehältern mindestens eine Einstiegsöffnung aufweisen, deren lichte Weite in jeder Richtung mindestens 60 cm beträgt. Der Füllanschluss ist an einer für die Betankung leicht zugänglichen Stelle zu situieren.

(2) Die Lagerbehälter sind mit einer dicht verschließbaren Peilvorrichtung oder mit einer anderen dicht angeschlossenen Inhaltsmessvorrichtung auszurüsten. Ölstandsgläser sind nicht zulässig. Peilstäbe dürfen nicht am Boden aufliegen. Bei kommunizierend miteinander verbundenen Batteriebehältern genügt eine Messvorrichtung. Messvorrichtungen müssen dem möglichen Innendruck standhalten können. Die Messvorrichtung kann entfallen, wenn der Behälter so durchscheinend ist, dass der Ölstand von außen leicht festgestellt werden kann.

(3) Bei Lagerbehältern mit festem Füllanschluss ist eine elektronische Überfüllsicherung oder ein Grenzwertgeber vorzusehen, die (der) eine automatische Abschaltung des Ölzuflusses beim Tankwagen gewährleistet. Der elektrische Anschluss dafür ist in unmittelbarer Nähe des Füllanschlusses anzubringen.

§ 16

Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen und Armaturen

(1) Rohrleitungen, Absperrvorrichtungen und Armaturen und ihre Dichtungen müssen gegen Korrosion geschützt und so beschaffen sein, dass sie den möglichen mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten und dicht bleiben.

(2) Kunststoffleitungen dürfen nur im Zusammenhang mit Kunststoffbehältern verwendet werden. Sie dürfen mit Ausnahme der Lüftungsleitungen nur innerhalb der Auffangwanne verlegt werden. Füllanschlüsse sind jedenfalls aus Metall auszuführen.

(3) Bewegliche Leitungen müssen sichtbar verlegt werden. Ihre Länge darf 1,5 m nicht übersteigen.

(4) Im Erdreich verlegte und andere nicht sichtbar verlegte Leitungen mit Ausnahme der Lüftungsleitungen sind in einem korrosionsbeständigen dichten Schutzrohr zu verlegen. Der Zwischenraum zwischen Rohrleitung und Schutzrohr ist durch eine geprüfte Leckwarneinrichtung zu überwachen oder es ist das Schutzrohr abfallend zu einem öldichten Kontrollschacht oder zu einem Raum mit öldichtem Boden zu verlegen.

(5) Rohrleitungsanschlüsse an den Lagerbehältern sind so auszuführen, dass sie gelöst werden können und keine unzulässigen Spannungen verursachen.

(6) Füllleitungen sind so zu verlegen, dass sie sich nach dem Füllen automatisch in den Lagerbehälter entleeren. Weiters sind Füllleitungen mit Kappverschraubungen dicht abzuschließen. Bei im Erdreich verlegten Lagerbehältern ist die Anordnung von Füllanschlüssen im Domschacht nur zulässig, wenn dieser flüssigkeitsdicht ausgeführt ist.

(7) Die Entnahmeleitung zwischen Lagerbehälter und Brenner darf bei Heizungsanlagen, die mit Heizöl „extra leicht“ betrieben werden, nur als Einrohrsystem ohne Rücklaufleitung ausgeführt werden.

(8) Entnahmeleitungen sind in die Lagerbehälter von oben einzuführen und mit einem Fußventil auszustatten, das erst durch die Saugwirkung der Brenner bzw. Förderpumpen angehoben werden kann. Dies gilt nicht für beheizte Lagerbehälter, wenn die Entnahmestelle durch eine Vorkopfkommer, einen Schacht und dergleichen zugänglich ist und die Entnahmeleitung zum Brenner nicht unter dem statischen Druck des Heizöls im Lagerbehälter steht.

(9) Entnahmeleitungen, aus denen bei einem technischen Gebrechen Heizöl ausfließen kann, müssen händisch absperrbar sein. Die Absperrvorrichtungen sind unmittelbar am Lagerbehälter bzw. Zwischenbehälter anzuordnen. Sie dürfen nicht in die bewegliche Anschlussleitung zum Brenner eingebaut werden.

(10) Rücklaufleitungen dürfen mit dem Behälterinhalt nur in Verbindung stehen, wenn eine andere Leitungsführung aus bautechnischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich wäre. In diesem Fall ist die Heberwirkung durch den Einbau eines Rückschlagventiles beim Eintritt in den Behälter auszuschalten, die Leitung unmittelbar unter dem Brenner absperrbar einzurichten und die Absperrung gegen unbefugte Betätigung ausreichend zu sichern. Bei Heizungsanlagen mit mehreren Lagerbehältern ist durch automatische Verriegelungen sicherzustellen,

dass der Rücklauf jeweils nur in jenen Behälter möglich ist, aus dem Heizöl entnommen wird.

(11) Ölführende Leitungen, die unter Druck stehen, sind mit einer Sicherheitseinrichtung zu versehen, die bei Leitungsgebrehen die Heizölfördereinrichtungen automatisch abschaltet.

(12) Lüftungsleitungen von Lagerbehältern müssen ins Freie münden. Sie sind gegen das Eindringen von Wasser und Fremdkörpern zu sichern und möglichst so zu legen, dass sie von der Füllstelle aus eingesehen werden können. Die Mündung der Lüftungsleitung muss sich mindestens 50 cm über dem Füllanschluss bzw. über dem höchstzulässigen Ölspiegel im Lagerbehälter befinden. Der Innendurchmesser der Lüftungsleitung muss mindestens gleich dem Innendurchmesser der Füllleitung des Behälters sein. Dies gilt nicht für Serienprodukte mit vorgefertigten Füll- und Lüftungsleitungen bzw. mit vorgegebenen Anschlussstutzen.

(13) Die Lüftungsleitung von Zwischenbehältern ist als nicht absperrbare Überlaufleitung in den Lagerbehälter herzustellen. Sie muss mindestens den gleichen Innendurchmesser wie die Entnahmeleitung aufweisen und, wenn der Zwischenbehälter mit einer Ölvorwärmung ausgestattet ist, beheizbar ausgeführt sein.

(14) Alle ölführenden Rohrleitungen aus Metall einschließlich der Armaturen sind mit dem 1,5-fachen Betriebsdruck, mindestens jedoch mit 2 bar, auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Dabei darf die Rohrleitung nicht an den Lagerbehälter angeschlossen sein. Bei anderen Leitungsmaterialien ist die Dichtheitsprüfung nach den Vorschriften des Herstellers durchzuführen.

§ 17

Heizölvorwärmung

Elektrisch beheizte Heizölvorwärmeinrichtungen in Lager- und Zwischenbehältern sind mit einem Sicherheitstemperaturbegrenzer auszurüsten.

§ 18

Prüfung der Lagerbehälter und Rohrleitungen

(1) Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme von Lagerbehältern und Rohrleitungen müssen folgende Bestätigungen vorliegen:

a) eine Bestätigung des Herstellers des Lagerbehälters, dass dieser den für die jeweilige Behälterbauart maßgeblichen ÖNORMEN oder auf andere Weise den Erfordernissen nach § 14 Abs. 1 entspricht;

b) eine Bestätigung, dass die Leckwarneinrichtungen von doppelwandigen Behältern und Rohren nach dem Einbau auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft wurden;

c) eine Bestätigung, dass die Überfüllsicherungen nach dem Einbau auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft wurden;

d) bei fabriksfertigen, in Gebäuden oder oberirdisch außerhalb von Gebäuden aufgestellten Lagerbehältern eine Bestätigung über die Durchführung einer Sichtkontrolle auf ihre Unversehrtheit am Aufstellungsort;

e) bei im Erdreich verlegten Lagerbehältern eine Bestätigung über die Dichtheitsprüfung nach § 13 Abs. 4 dritter Satz;

f) bei im Erdreich verlegten Stahlbehältern eine Bestätigung darüber, dass die Behälterwände und die Behälter- und Rohrleitungsisolierungen nach dem Einbau unversehrt waren und dass das Sandbett ordnungsgemäß eingebracht und verdichtet wurde;

g) bei ölführenden Rohrleitungen eine Bestätigung über die Dichtheitsprüfung nach § 16 Abs. 14;

h) bei Kunststofffülleitungen eine Bestätigung des Herstellers, dass diese den Erfordernissen nach § 16 Abs. 1 entsprechen.

(2) Nach der Durchführung wesentlicher Änderungen und nach der Behebung von Mängeln an Lagerbehältern und Rohrleitungen sind die nach der Art der Änderung oder des behobenen Mangels erforderlichen Prüfungen nach Abs. 1 zu wiederholen.

(3) Zur Ausstellung von Bestätigungen nach Abs. 1 lit. b bis g sind die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung und zum Einbau von Anlagen der betreffenden Art befugten Personen sowie Heizungsanlagenprüfer im Sinne des § 19 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 berechtigt.

2. Unterabschnitt

Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe

§ 19

Zentralheizungsanlagen

(1) Heizkessel von Zentralheizungsanlagen mit dem Wärmeträger Wasser, die mit einem Gebläsebrenner ausgerüstet sind, müssen außer hinsichtlich der Emissionsgrenzwerte der ÖNORM EN 303 entsprechen.

(2) Die Sicherheitsausstattung von Gebläsebrennern in Monoblockausführung muss der ÖNORM EN 230 entsprechen.

(3) Selbsttätige Ölbrenner müssen so ausgestattet sein, dass sie nur in Betrieb genommen werden können,

wenn die in den Rauchabzügen eingebauten Saugvorrichtungen oder Rauchgasklappen und die Luftabsperklappen beim Brenner in Betriebsstellung sind. Fällt die Saugvorrichtung aus oder schließt sich die Rauchgasklappe, so muss sich der Brenner selbsttätig abschalten. Bei Luftheizungsanlagen mit Zwangsluftumwälzung mittels Ventilator muss beim Anlaufen und während des Betriebes sichergestellt sein, dass sich der Ölbrenner bei einem Ausfall des Ventilators selbsttätig abschaltet.

§ 20

Brandschutz

(1) Bei Zentralheizungsanlagen ist durch den Einbau eines Brandschutzschalters sicherzustellen, dass die Stromzufuhr zum Gebläsebrenner und zu allfälligen Ölförder- und Heizölvorwärmeinrichtungen selbsttätig unterbrochen wird, wenn in der Nähe der Heizungsanlage eine Lufttemperatur von mehr als 70° C erreicht wird.

(2) Liegt der höchstzulässige Ölspiegel im Lagerbehälter, aus dem der Brenner unmittelbar versorgt wird, höher als der Brenner, so muss in die Entnahmeleitung ein mit dem Brandschutzschalter nach Abs. 1 gekoppeltes Brandschutzventil eingebaut werden, das im Brandfalle die Ölzufuhr zum Brenner unterbricht. Das Brandschutzventil ist möglichst nahe der Eintrittsstelle der Entnahmeleitung in den Heizraum bzw. in den Raum, in den die Heizungsanlage eingebaut wurde, oder möglichst nahe der Austrittsstelle der Entnahmeleitung aus dem Lager- oder Zwischenbehälter anzuordnen.

§ 21

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Zentralheizungsanlagen

(1) Bei der Überprüfung nach § 8 Abs. 1 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000 sind die Betriebswerte der Abgase hinsichtlich des Rußgehaltes, des Kohlenmonoxidgehaltes, der Ölderivate und des Abgasverlustes zu messen. Für die Prüfbedingungen, die Messverfahren, die Auswertung der Messergebnisse und die Prüfberichte einschließlich der Aufbewahrungsverpflichtung gelten die Bestimmungen der ÖNORM M 7510 Teil 1 und Teil 2.

(2) Der Rußgehalt der Abgase, gemessen am Ende des Kessels, darf bei der Verwendung von Heizöl „extra leicht“ die Rußzahl 1 und bei der Verwendung von Heizöl „leicht“ die Rußzahl 2 entsprechend der Filterpapiermethode nach Bacharach nicht überschreiten. Bei Anlagen mit Verdampfungsbrennern darf die Rußzahl 2 nicht überschritten werden.

(3) Der Kohlenmonoxidgehalt der Abgase darf bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 1000 kW den Wert von 100 mg/m³ und bei Heizungsanlagen mit einer größeren Brennstoffwärmeleistung den Wert von 80 mg/m³, jeweils bezogen auf 3 v. H. Volumskonzentration Sauerstoff im Abgas, nicht überschreiten. Die Volumseinheit des Abgases ist auf 0° C und 1.013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

(4) Die Abgase müssen frei von Ölderivaten sein.

(5) Die Abgasverluste dürfen bei einer Nennwärmeleistung der Heizungsanlage von 4 bis 25 kW den Wert von 11 v. H., von über 25 bis 50 kW den Wert von 10 v. H. und von über 50 kW den Wert von 9 v. H. nicht überschreiten. Können bei Zentralheizungsanlagen, die nicht Niedertemperaturanlagen oder Brennwertgeräte sind, diese Grenzwerte aufgrund der Bauart des Heizkessels nicht eingehalten werden, so gilt ein um einen Prozentpunkt höherer Wert.

§ 22

Einzelfeuerstätten

Heizungsanlagen, die nicht Zentralheizungsanlagen sind, (Einzelfeuerstätten) sind entsprechend der ÖNORM EN 1 zu betreiben.

4. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 23

Inkrafttreten, Notifikation

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2000/127/A).

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

67. **Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2000, mit der das Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung geändert wird**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 11 und 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1997 und 21/1998 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 76/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 18/2000, wird wie folgt geändert:

(1) Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage 1 dargestellte Teilfläche des Grundstückes 699/1 (KG Angath) von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.

(2) Weiters wird die Anlage zu § 1 Abs. 2 in der Weise geändert, dass die in den Anlagen 2 bis 9 dargestellten Teilflächen der Grundstücke 81, 82/3, 103/1, 103/6,

105/1, 1967/8, 1967/10, 2811/2, 2818/1, 2818/2, 2831, 3338/5, 3849, 3850/1, 3850/2, 3851, 3912, 5343, 5344, 5659, 5712, 5884, 5936/1 und 5945 (alle KG Breitenbach) von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

(3) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

68. Verordnung der Landesregierung vom 19. September 2000, mit der die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999 geändert wird

Aufgrund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2000, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3, wird wie folgt geändert:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2

Ausnahme

Für die Teilnahme einer Aufsichtsperson aus dem Personalstand des Landes an der theoretischen Fahrprüfung sind keine Kommissionsgebühren zu entrichten.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

69. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000 über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren

69. Verordnung der Landesregierung vom 3. Oktober 2000 über die Verwandtstellung von Lehrberufen, die Anrechnung von Lehrzeiten sowie über Prüfungsvergütungen und Prüfungsgebühren

Aufgrund der §§ 3 Abs. 5, 21 Abs. 8 und 22 Abs. 3 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 32, wird verordnet:

§ 1

Verwandtstellung von Lehrberufen

Die in der Anlage A genannten Lehrberufe werden verwandt gestellt.

§ 2

Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten

(1) Das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander wird in der Anlage B bestimmt.

(2) Das Ausmaß der Anrechnung von gleichen oder ähnlichen Lehrzeiten zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen und solchen gewerblicher Art wird in der Anlage C bestimmt.

§ 3

Prüfungsvergütung

Die Mitglieder der Prüfungskommission für die Facharbeiter- und Meisterprüfungen erhalten für ihre Prüfungstätigkeit folgende Vergütung:

a) Lehrer außerhalb der Lehrverpflichtung
je angefangene Stunde S 250,-,
je angefangene Korrekturstunde S 150,-,
pro Hausarbeit S 250,-,
je angefangene Stunde Vorbereitungszeit
bei praktischen Prüfungen S 125,-,
wobei maximal zwei Stunden Vorbereitungszeit in
Rechnung gestellt werden dürfen;

b) Meister je angefangene Stunde S 250,-;
c) Personen, die eine inländische Universität, eine einschlägige höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalt oder eine sonstige allgemeinbildende oder berufsbildende höhere Schule erfolgreich besucht haben, je angefangene Stunde S 250,-.

§ 4

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt:

a) für die Facharbeiterprüfung S 1.500,-, für die Meisterprüfung S 3.000,-, für eine Zusatzprüfung S 1.000,-;
b) für die Wiederholungsprüfung
pro wiederholtem Teil
der Facharbeiterprüfung S 500,-,
pro wiederholtem Teil
der Meisterprüfung S 1.000,-,
pro wiederholtem Teil
der Zusatzprüfung S 500,-.

§ 5

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 15 der Verordnung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Landeslandwirtschaftskammer, mit der Ausbildungsvorschriften und eine Prüfungsordnung über die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft erlassen werden, Bote für Tirol Nr. 350/1994, in der Fassung der Verordnung Bote für Tirol Nr. 1871/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage A**Verwandtstellung von Lehrberufen**

- | | |
|--|---|
| <p>1. Die nachstehend angeführten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe werden verwandt gestellt:</p> <p>Gartenbau mit Feldgemüsebau;</p> <p>Obstbau und Obstverwertung mit Weinbau und Kellerwirtschaft;</p> <p>Forstwirtschaft mit Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft.</p> <p>2. Die nachstehend angeführten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe werden mit den nachstehend</p> | <p>genannten Lehrberufen der gewerblichen Art verwandt gestellt:</p> <p>Gartenbau mit Blumenbinder und -händler (Florist);</p> <p>Gartenbau mit Friedhofs- und Ziergärtner;</p> <p>Gartenbau mit Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter);</p> <p>Molkerei und Käsereiwirtschaft mit Molkereifachmann;</p> <p>Molkerei und Käsereiwirtschaft mit Chemielaborant.</p> |
|--|---|

Anlage B

**Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten
zwischen land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen untereinander**

1. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben, generell in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.
2. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie eine Facharbeiterprüfung in einem der folgenden land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe erfolgreich abgelegt haben, in einer um zwei Jahre verkürzten Lehrzeit erlernt werden:

Erlerner Beruf	Lehrberufe mit um zwei Jahre verkürzter Lehrzeit
Landwirtschaft	Ländliche Hauswirtschaft, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Pferdewirtschaft, Geflügelwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Ländliche Hauswirtschaft	Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Geflügelwirtschaft, Bienenwirtschaft
Gartenbau	Ländliche Hauswirtschaft, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Feldgemüsebau	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Obstbau und Obstverwertung	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Weinbau und Kellerwirtschaft	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Bienenwirtschaft, Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft, Landwirtschaftliche Lagerhaltung
Molkerei und Käsereiwirtschaft	Landwirtschaftliche Lagerhaltung

Erlerner Beruf	Lehrberufe mit um zwei Jahre verkürzter Lehrzeit
Pferdewirtschaft	Landwirtschaft
Geflügelwirtschaft	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft
Bienenwirtschaft	Landwirtschaft, Ländliche Hauswirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft
Forstwirtschaft	Landwirtschaft
Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft	Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft
Landwirtschaftliche Lagerhaltung	Landwirtschaft, Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Weinbau und Kellerwirtschaft, Molkerei- und Käsereiwirtschaft

3. Die in der Anlage A verwandt gestellten land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufe können von Personen, die nachweisen, dass sie die Facharbeiterprüfung in einem verwandt gestellten Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben, in einer um drei Jahre verkürzten Lehrzeit (Vollanrechnung) erlernt werden.

Erlerner Beruf	Lehrberufe mit um drei Jahre verkürzter Lehrzeit (Vollanrechnung)
Gartenbau	Feldgemüsebau
Feldgemüsebau	Gartenbau
Obstbau und Obstverwertung	Weinbau und Kellerwirtschaft
Weinbau und Kellerwirtschaft	Obstbau und Obstverwertung
Forstwirtschaft	Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft	Forstwirtschaft

Anlage C

Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten in Lehrberufen gewerblicher Art auf land- und forstwirtschaftliche Lehrberufe

1. Lehrberufe gemäß § 3 Abs. 2 des Tiroler Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes können von Personen, die nachweisen, dass sie einen Lehrabschluss in einem Lehrberuf gewerblicher Art abgelegt haben, generell in einer um ein Jahr verkürzten Lehrzeit erlernt werden.

2. Die in der Anlage A mit den land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen verwandt gestellten Lehrberufe gewerblicher Art können von Personen, die nachweisen, dass sie einen Lehrabschluss in einem der folgenden Lehrberufe gewerblicher Art erfolgreich abgelegt haben, in einer um drei Jahre verkürzten Lehrzeit (Vollanrechnung) erlernt werden:

Erlerner Beruf	Lehrberufe mit um drei Jahre verkürzter Lehrzeit
Blumenbinder und -händler (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	Gartenbau
Chemielaborant, Molkereifachmann	Molkerei- und Käsereiwirtschaft

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

70. *Verordnung der Landesregierung vom 14. November 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird*

71. *Verordnung der Landesregierung vom 7. November 2000, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird*

70. **Verordnung der Landesregierung vom 14. November 2000, mit der die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung geändert wird**

Aufgrund des Art. 51 der Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 104/1998, und der Art. 103 Abs. 2 erster Satz und 104 Abs. 2 vierter Satz des Bundes-Verfassungsgesetzes wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu dieser Verordnung hat zu lauten:

„**Anlage**

Geschäftsverteilung der Landesregierung

Landeshauptmann Dr. Wendelin Weingartner:

1. Personalangelegenheiten der Landesbediensteten mit Ausnahme der Landeslehrer und der Lehrer an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; Innerer Dienst des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften; Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Landeskraftwagenverwaltung; Verbindungsstelle der Bundesländer;

2. Angelegenheiten der Bundesverfassung (mit Ausnahme der Finanzverfassung) und der Landesverfassung; Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen mit Ausnahme jener im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; Bundes- und Landesgrenzen; Legistik, Verlautbarungsorgane des Landes;

3. Repräsentation; Auszeichnungen; Presse- und Rundfunkangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit; Schützenwesen; Sicherheitsverwaltung; Katastrophen- und Zivilschutz, Landeswarnzentrale; Landes-Unterstützungsfonds;

4. Südtirolangelegenheiten; Angelegenheiten der EU, des EWR, des Europarates, der WTO und der Entwicklungszusammenarbeit; Koordination der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, der interregionalen Kontakte und der sonstigen auswärtigen Aktivitäten des Landes;

5. Förderungen nach dem Raumordnungsschwerpunktprogramm; Bankangelegenheiten; Energiepolitik, TIWAG;

6. Tourismusangelegenheiten einschließlich der Abgaben und Beiträge sowie der Förderung auf diesem Gebiet; Tirol-Werbung; Privatzimmervermietung; Campingwesen;

7. rechtliche und technische Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens und der Schlepplifte; Straßenverwaltungsrecht; Straßenpolizei;

8. Bau, Erhaltung und Verwaltung von Bundes- und Landesstraßen;

9. Universitätsangelegenheiten einschließlich der Universitätsfonds;

10. alle im § 1 und im § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die weder unter die Z. 1 bis 9 noch in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen.

1. Landeshauptmannstellvertreter Ferdinand Eberle:

1. Landesfinanzverwaltung; Finanzverfassung, Finanzausgleich, Abgabenwesen mit Ausnahme der Gemeindeabgaben; Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften des Landes; Abschluss von

Verträgen des Landes mit besonderen finanziellen Auswirkungen, Mitwirkung bei den Verhandlungen über solche Verträge; Gesellschaften und Beteiligungen des Landes mit Ausnahme der TIWAG und der TILAK; Tiroler Landesversicherungsanstalt;

2. Land- und Forstwirtschaft; berufliche Vertretungen auf diesem Gebiet; Arbeitsrecht hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; land- und forstwirtschaftliche Schulen; Personalangelegenheiten der Lehrer an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft; landeskultureller Wasserbau; Bodenschutz; landwirtschaftliche Betriebe des Landes; Höferecht; Bodenreform; Almschutz;

3. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Wirtschaftsförderung mit Ausnahme der Förderung des Tourismus; Wettbewerbsangelegenheiten; Vergabewesen; Preisangelegenheiten; Außenhandel; EU-Regionalpolitik; Marktordnung; Angelegenheiten der Ziviltechniker und der Wirtschaftstreuhänder; Maschinenwesen;

4. Jagd; Fischerei; Forstrecht; Tierschutz; Pflanzenschutz; Landschaftsdienst;

5. Mineralrohstoffgesetz; Wasserrecht; Energiewesen, soweit es nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner fällt; Veterinärwesen, Tierseuchenfonds; Aufsicht über Personalvertretungen;

6. Kraftfahrlinien; Verkehrsverbundangelegenheiten.

2. Landeshauptmannstellvertreter Herbert Prock:

1. Sozialhilfe, Sozialhilfefonds, Sozialberatung; Gesundheits- und Sozialsprengel (soweit es jedoch Gesundheitsangelegenheiten betrifft, im Einvernehmen mit Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden); Tuberkulosehilfe; Pflegegeld; Leistungen nach dem Rehabilitationsgesetz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrat Platter fallen; Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfonds; Opferfürsorge; Spätheimkehrerbetreuung; Sammlungswesen; Tiroler Hilfswerk; Drogenangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landesrätin Dr. Zanon-zur Nedden fallen;

2. Sozialversicherungswesen; Arbeitsrecht, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt; Flüchtlingswesen, Ein- und Auswanderungswesen; Ausländerkoordinationsstelle;

3. Jugendwohlfahrtswesen, Landesjugendheime; Kinder- und Säuglingsheime; Altenstuben; Ausbildung der Altenpfleger;

4. Bau und Instandhaltung aller Bundes- und Landesgebäude;

5. Fachhochschulen; Kompetenzzentren.

Landesrat Konrad Streiter:

1. Gemeindeangelegenheiten, Wirtschaftsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirkskrankenhäuser; Gemeindeabgaben; Feuerwehrwesen, Feuerpolizei, Landesstelle für Brandverhütung; Krankenhaus-Investitionsförderungsfonds; Schul- und Kindergartenbaufonds; Wasserleitungsfonds;

2. überörtliche Raumordnung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit von Landeshauptmann Dr. Weingartner fällt; gesamtösterreichische, grenzüberschreitende und internationale Raumordnung; örtliche Raumordnung, Baulandumlegung, Bodenbeschaffungsfonds; Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, Dorferneuerung, Ortsbildpflege; Kuratorium Schöneres Tirol;

3. Grundverkehr; Vermessungswesen mit Ausnahme der Vermessung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet;

4. berufsbildende Pflichtschulen und Berufsschülerheime mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet; Personalangelegenheiten der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen; Haushaltungsschule St. Martin;

5. Angelegenheiten des Wehrwesens und des Zivildienstes.

Landesrätin Dr. Elisabeth Zanon-zur Nedden:

1. Gesundheitswesen einschließlich des Gemeinde-sanitätsdienstes, des Rettungswesens und des Leichen- und Bestattungswesens; Kurorte, natürliche Heilvorkommen; Nahrungsmittelkontrolle; Strahlenschutz; krankenanstaltenbezogene Drogenangelegenheiten und Suchtpräventionsstelle des Landes Tirol; schulärztlicher Dienst, Angelegenheiten der Gesundheitsberufe;

2. Krankenanstaltenwesen, Angelegenheiten der TILAK einschließlich der Personalangelegenheiten;

3. Jugendschutz; außerschulische Jugendziehung, soweit sie nicht zur Jugendwohlfahrt gehört; Jugendpolitik;

4. Angelegenheiten der Familien-, Frauen- und Seniorenpolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedes der Landesregierung fallen; Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz;

5. Wohnungs- und Siedlungswesen; Wohnbauförderung; Mietzins- und Annuitätenbeihilfen; Aufsicht über gemeinnützige Bauträger.

Landesrätin Christa Gangl:

1. Umweltschutz (unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Mitglieder der Landesregierung in den jeweiligen Sachgebieten); Naturschutz; Bergwacht; Abfallwirtschaft, sämtliche Rechtsverfahren im Zusammenhang mit Abfallentsorgungsanlagen; Chemikalienrecht;

2. Siedlungswasserwirtschaft, Schutzwasserwirtschaft, Führung des Wasserbuches und aller wasserbezogenen Kataster; Gewässergüteaufsicht;

3. Baurecht, Heizungsanlagengesetz, Aufzugsgesetz;

4. Veranstaltungswesen; Lichtspielwesen; Tanzschulen; Landespolizeigesetz; Glücksspielwesen;

5. Landesevidenz zur Verwahrung des Datenmaterials über Militärangehörige; Kriegsgräberfürsorge;

6. Statistik, Volkszählungswesen, Datenschutz.

Landesrat Günther Platter:

1. allgemeinbildende Pflichtschulen und dazugehörige Schülerheime; Personalangelegenheiten der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, an Landesmusikschulen und am Tiroler Landeskonservatorium; organisatorische Angelegenheiten der Schulbehörden;

Musikschulen; Tiroler Landeskonservatorium; Pädagogisches Institut des Landes Tirol; Gehörlosenschule Mils; Sonderschulheime Mils und Kramsach; Kindergarten- und Hortwesen, Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher; Hilfe zur Erziehung und Schulbildung nach dem Rehabilitationsgesetz; Stipendienangelegenheiten; Erwachsenenbildung, Büchereiwesen; Tiroler Bildungsinstitut;

2. kulturelle Angelegenheiten; Förderung von Kunst und Wissenschaft; Museen und Archive; Denkmalschutz; Tiroler Landestheater; Kultusangelegenheiten; Landesgedächtnisstiftung; Hofkirche-Erhaltungsfonds;

3. Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerförderung;

4. Schischul- und Bergsportführerwesen; Sportangelegenheiten; Bergrettung;

5. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten; Personenstandswesen; Stiftungs- und Fondswesen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

71 • Verordnung der Landesregierung vom 7. November 2000, mit der die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Tiroler Bienenwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 24/1980, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erklärung von Belegstellen zu Bienen-Reinzuchtbelegstellen, LGBl. Nr. 65/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 1 hat die lit. b zu lauten:

„b) „Steinberg“ für den Zuchtstamm „Gebirgskönigin“ – auf Gst. Nr. 338/45 KG Achental, unmittelbar an der Gabelung der Wege Gst. Nr. 1813, 1814 und 1815, alle KG Achental (Zwiesel).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

72. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 2000, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird

72. Verordnung des Landeshauptmannes vom 16. November 2000, mit der die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle geändert wird

Aufgrund der §§ 14, 15 und 61 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/1998, der §§ 3 bis 6 und 8 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung vom 19. April 1919, StGBl. Nr. 241, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 660/1977 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle, LGBl. Nr. 114/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 13/1997 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 und in den §§ 4 bis 8 wird jeweils die Wortfolge „Tiroler Tierkörperentsorgungsgesellschaft m. b. H.“ durch die Wortfolge „Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H.“ ersetzt.

2. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Alle anfallenden tierischen Abfälle und spezifiziertes Risikomaterial (SRM) im Sinne des § 2 Abs. 1 sind nach den Vorschriften dieser Verordnung von der Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. einzusammeln und an eine Tierkörperverwertungsanstalt abzuführen.“

3. Im Abs. 5 des § 1 entfällt nach dem Wort „entgegenstehen“ der Punkt und wird folgender Satz angefügt: „oder wenn es sich um spezifiziertes Risikomaterial handelt.“

4. Im Abs. 1 des § 2 wird in der lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. f angefügt:

„f) folgende Gewebe (spezifiziertes Risikomaterial - SRM):

1. Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen, Rückenmark und Ileum von über zwölf Monate alten Rindern,

2. Schädel, einschließlich Gehirn und Augen, Tonsillen und Rückenmark von Schafen und Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein bleibender Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat, und Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen, sowie

3. Körper oder Körperteile von Tieren, die nicht zum menschlichen Genuss geschlachtet wurden und bei denen das spezifizierte Risikomaterial nach Z. 1 oder 2 nicht entfernt wurde; soweit nichts anderes bestimmt ist, fallen hierunter jedoch nicht die Erzeugnisse, die derartiges Gewebe enthalten oder daraus hergestellt wurden.“

5. Im Abs. 2 des § 2 wird in der lit. d das Zitat „BGBl. Nr. 395/1994“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 395/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 331/2000“ ersetzt.

6. Dem § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Körper von Tieren, die auf Almen verendet oder im Rahmen der Seuchenbekämpfung auf Almen getötet worden sind, beziehungsweise für spezifiziertes Risikomaterial, das von solchen Tieren stammt, entfällt die Verpflichtung der Einfärbung bzw. Markierung nach der TSE-Tiermaterial-Beseitigungsverordnung, BGBl. II Nr. 330/2000, wenn diese im Sinne des Abs. 2 beseitigt werden.“

7. Im Abs. 3 des § 7 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 lit. b bis e)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 1 lit. b bis f)“ ersetzt.

8. Die Abs. 1 und 2 des § 8 haben zu lauten:

„(1) Die Besitzer ablieferungspflichtiger Gegenstände gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis e haben für die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung dieser Gegenstände ein Entgelt von S 1,90 (EUR 0,14) pro Kilogramm/Liter zu entrichten.

(2) Die Besitzer ablieferungspflichtiger Gegenstände gemäß § 2 Abs. 1 lit. f haben für die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung dieser Gegenstände ein Entgelt von S 5,- (EUR 0,36) pro Kilogramm/Liter zu entrichten.“

9. Der bisherige Abs. 2 des § 8 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

10. Im nunmehrigen Abs. 3 des § 8 wird das Wort „Entgeltberechnung“ durch die Wortfolge „Entgeltberechnung nach Abs. 1“ ersetzt. Dem Schillingbetrag „S 250,-“ ist der Klammerausdruck „(EUR 18,17)“ anzufügen.

11. Nach dem nunmehrigen Abs. 3 des § 8 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei der Entgeltberechnung nach Abs. 2 sind folgende Mindestgewichte pro Abholung in Rechnung zu stellen:

a) bei Vorliegen einer Vereinbarung zwischen einer Kühlsammelstelle und der Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. über einen turnusmäßigen Abholdienst 125 kg/Liter

b) bei Vorliegen einer Vereinbarung zwischen einem ablieferungspflichtigen Gewerbebetrieb und der Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. über einen turnusmäßigen Abholdienst 50 kg/Liter

c) bei Abholung ohne besondere Vereinbarung innerhalb der Einsammeltour 100 kg/Liter

d) bei Abholung außerhalb der Einsammeltour bei veterinärpolizeilicher Notwendigkeit 500 kg/Liter
Zuzüglich ist ein Fahrtkostenpauschale von S 250,- (EUR 18,17) zu entrichten.“

12. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 des § 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(9)“.

13. Die neuen Abs. 8 und 9 des § 8 haben zu lauten:

„(8) Die Gemeinde hat für die ablieferungspflichtigen Gegenstände, die in die Gemeindebehälter eingebracht werden, die nach den Abs. 1 bis 6 fälligen Entgelte für die Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. einzuheben und an diese abzuführen.

(9) Das Entgelt nach Abs. 1 bis 6 ist an die Tiroler Tierkörperentsorgung Gesellschaft m. b. H. zu entrichten und mit der Abfuhr fällig.“

14. Der Abs. 3 des § 10 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

73. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 28. November 2000 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich

73. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 28. November 2000 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, – im Folgenden kurz Vertragsparteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Bereich des Tierschutzes im Allgemeinen Regelungen über das Verbot der Tierquälerei und im Besonderen Regelungen über den Schutz von Tieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich zu erlassen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés sowie für deren Haltung in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, – soweit die Haltung bzw. Mitwirkung nach der Anlage 6 zulässig ist – ein behördliches Verfahren mit der Möglichkeit der Vorschreibung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes vorzusehen und für den Fall, dass auch durch Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen die Interessen des Tierschutzes nicht gewahrt werden können, die Haltung und Mitwirkung der Tiere zu untersagen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein nach Abs. 2 vorgesehene Verfahren hinsichtlich der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen unter tierschutzrechtlichen Aspekten nicht durchzuführen, wenn bereits in einem Land aufgrund eines derartigen Ver-

fahrens unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anlage 6 eine Berechtigung erlangt worden ist,

a) bei Zirkussen, bei denen das Winterquartier in Österreich liegt, in jenem Land, in dem sich das Winterquartier befindet, und

b) bei sonstigen Zirkussen in jenem Land, in das der Zirkus vorerst eingereist ist oder in dem die erste Zirkusvorführung nach einer Einreise erfolgte.

Geht ein Land in seinen Rechtsvorschriften über den Mindeststandard der Anlage 6 hinaus, so gilt die vorstehende Verpflichtung für dieses Land nur dann, wenn der Regelungsstandard des Landes, in dem die Berechtigung erlangt worden ist, gleich wie oder höher als die Mindestanforderungen der Anlage 6 sind.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für Tiere, die im Sinne der Anlage 6 lit. B Abs. 4 in Zirkussen oder Varietés mitwirken, die Führung von Aufzeichnungen über Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheitszustand und Herkunft der Tiere, die Vorlage dieser Aufzeichnungen an die Behörde sowie Anordnung der Identifikation der Tiere vorzusehen. Weiters ist die Führung von Nachweisen über den Verbleib dieser Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen, vorzuschreiben.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für die Errichtung und

den Betrieb von Tierheimen ein behördliches Verfahren mit der Möglichkeit der Vorschreibung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes sowie regelmäßige behördliche Überprüfungen vorzusehen.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 Regelungen vorzusehen, die den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren entsprechen.

(7) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzustreben, dass die Strafhöhe für Verwaltungsübertretungen im Bereich des Tierschutzes so festgelegt wird, dass sie nicht unterdurchschnittlich niedrig unter der Strafhöhe liegt, die von den anderen Vertragsparteien für vergleichbare Verwaltungsübertretungen vorgesehen werden.

(8) Soweit Art. 3 nichts anderes bestimmt, werden durch diese Vereinbarung Bestimmungen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 von Begriffsbestimmungen auszugehen, die nachstehende Inhalte nicht ausschließen:

a) Nutztiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen, Leder oder von Arbeitskraft oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden und die aufgrund ihrer Art oder Rasse hierfür geeignet sind. Nutztiere sind insbesondere Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Nutzfische, Bienen, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Gänse, Enten, Tauben und Kaninchen.

b) Heimtiere sind Tiere, die der Mensch, insbesondere in seinem Haushalt, zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind oder gezüchtet werden, sofern sie nicht für die in lit. a angeführten Zwecke gezüchtet oder gehalten werden.

Heimtiere sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Streifenhörnchen, Mäuse, Ratten, Gerbille, Degus, Chinchillas, Frettchen, Astartiden, Amadinen, Plattschwefsisittiche, Agaporniden, Nymphensittiche, Kanarienvögel, Beos, Zwergwachteln, Ziergeflügel, Tauben und Zierfische.

c) Wildtiere sind Tiere, die weder Nutztiere noch Heimtiere sind.

d) Tierheime sind Einrichtungen zur Verwahrung und Betreuung einer größeren Zahl herrenloser oder fremder Tiere ohne Nutzungszwecke.

e) Tierparks (Tiergärten, Wildparks, Schaugehege u. ä.) sind Anlagen, in denen eine größere Anzahl von Tieren zur Schaustellung oder zur Durchführung von Vorführungen, wie Flugvorführungen von Greifvögeln, gehalten werden. Tierparks u. ä., in denen Wild während der Wintermonate (z. B. Wintergatter) oder zur Zucht gehalten wird oder in denen Jagdausübung zulässig ist, bleiben unberührt.

(2) Die Haltung anderer als der im Abs. 1 lit. a und b demonstrativ angeführten Tiere darf in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 verboten werden.

Artikel 3

Tierquälerei, Verbote

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Tierquälerei zu verbieten. Danach darf niemand ein Tier ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund töten, ihm Schmerzen, Leiden einschließlich schwerer Angst oder Schäden (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zufügen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 beispielsweise festzulegen, dass als Tierquälerei im Sinne des Abs. 1 insbesondere gelten:

a) chirurgische Eingriffe mit dem Ziel der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Heimtieres oder chirurgische Eingriffe, die nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie Eingriffe zur Durchtrennung der Stimmbänder, das Kupieren von Körperteilen, das Entfernen der Krallen oder Zähne; Ausnahmen von nicht der Heilung dienenden Verfahren dürfen nur vorgesehen werden, wenn ein Tierarzt diese entweder aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl eines bestimmten Tieres für notwendig hält sowie wenn sie der Verhütung der Fortpflanzung dienen;

b) Operationen ohne Betäubung oder durch andere Personen als Tierärzte, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden würde oder erleiden könnte;

c) Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen);

d) die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl;

e) die Abrichtung oder Prüfung eines Tieres an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe;

f) lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen;

g) einem Tier Leistungen abzuverlangen, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen oder dem es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist;

h) Tierkämpfe zu veranstalten, die auf Verletzungen, Gesundheitsschäden oder Tötung ausgerichtet sind, oder mutwillig ein Tier durch ein anderes hetzen zu lassen;

i) ein Tier zu einer Ausbildung, zu Filmaufnahmen, zur Schaustellung, zu Sportveranstaltungen, zur Werbung oder zu ähnlichen Zwecken heranzuziehen, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder unnötige schwere Ängste für das Tier verbunden sind;

j) Fanggeräte so zu verwenden, dass sie nicht unverfehrt fangen oder nicht sofort töten;

k) ein Tier, das zum Leben in der freien Natur unfähig ist, sowie ein Heimtier auszusetzen oder zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen;

l) die Anwendung übermäßiger Härte sowie die Abgabe von Strafschüssen bei der Abrichtung und Prüfung von Hunden;

m) ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben oder zu erwerben;

n) einem Tier zwangsweise Futter oder Mittel einzuverleiben, sofern dies nicht zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist;

o) einem Tier Futter vorzusetzen, das ihm offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht;

p) ein Tier durch Verwahrung in abgeschlossenen Behältnissen oder in abgeschlossenen Käfigen, z. B. in einem PKW, Temperaturen auszusetzen, die ihm Schmerzen oder Leiden bereiten oder die mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden sind;

q) die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten;

r) das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen;

s) das Vernachlässigen eines Tieres, das ihm Schmerzen oder Leiden bereitet oder das mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden ist;

t) die Tötung von Hunden oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung, Hundefett oder sonstigem.

(3) Nicht unter das Verbot nach Abs. 1 fallen die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Maß-

nahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, die im Einklang mit umzusetzenden europäischen Bestimmungen vorgenommen werden.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 eine Anordnung mit mindestens folgendem Inhalt vorzusehen: Werden Heimtiere von Minderjährigen unter 16 Jahren gehalten, so haben die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung oder, wenn dies nicht möglich ist, für die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu sorgen.

Artikel 4

Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, dass die Haltung der nachstehend angeführten Tiere jedenfalls den in den Anlagen 1 und 6 enthaltenen Mindestanforderungen zu entsprechen hat, nämlich

a) die Haltung von Hunden den Mindestanforderungen der Anlage 1;

b) die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés und in sonstigen Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, den Mindestanforderungen der Anlage 6.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, dass Tierheime jedenfalls den Mindestanforderungen der Anlage 7 zu entsprechen haben.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, dass jedenfalls die in der Anlage 6 angeführten Mindestanforderungen für die Haltung der jeweiligen Tiere sinngemäß auch dann anzuwenden sind, wenn diese Tiere in Tierparks (Art. 2 Abs. 1 lit. e) gehalten werden.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit sie nicht nach Abs. 5 vorgehen, sicherzustellen, dass die Haltung der nachstehend angeführten Tiere jedenfalls den in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Mindestanforderungen zu entsprechen hat, nämlich

a) die Haltung von Vögeln den Mindestanforderungen der Anlage 2, soweit es sich nicht um Federwild handelt, das zur Ausübung der Beizjagd gehalten wird;

b) die Haltung von Kleinnagern den Mindestanforderungen der Anlage 3;

c) die Haltung von Reptilien den Mindestanforderungen der Anlage 4;

d) die Haltung von Zierfischen den Mindestanforderungen der Anlage 5.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Verringerung der Mindestanforderungen der Anlagen 1 bis 6 im Einzelfall zulässig ist, wenn in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorgesehen ist, dass die ethologischen Grundbedürfnisse der Tierart das Maß für die Tiergerechtigkeit der Tierhaltung sind (Tiergerechtheitsindex) und hiefür in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 ein geeignetes Beurteilungssystem vorgesehen ist, das jedenfalls von folgenden Inhalten ausgeht:

a) Es sind die Kriterien festzulegen, nach denen die für das Wohlbefinden der Tiere ausschlaggebenden Umstände, wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungintensität, in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken bewertet werden.

b) Es ist die Mindestanzahl von Kriterien festzulegen, die die Tierhaltung bei der Bewertung nach dem Tiergerechtheitsindex erreichen muss, wobei eine gänzlich negative Beurteilung (lit. c) nicht kompensiert werden darf. Je mehr Kriterien erreicht werden, desto mehr entspricht die Tierhaltung den Bedürfnissen der Tiere. Die Zahl der Kriterien ist das Maß für die Tiergerechtigkeit der Tierhaltung.

c) Eine Tierhaltung hinsichtlich eines Kriteriums ist als nicht tiergerecht zu beurteilen, wenn für die Erfüllung dieses Kriteriums wesentliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Bestimmungen sind jedenfalls dann als wesentlich anzusehen, wenn sie vor einem erhöhten Gesundheits- oder Verletzungsrisiko schützen sollen oder ihre Nichteinhaltung das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen würde.

Artikel 5

Beitritt des Bundes

Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Bund in Verhandlungen darüber einzutreten, dass dieser auch der Vereinbarung beitrifft und sich verpflichtet, in seinem Kompetenzbereich, wie etwa im Bereich des Zoohandels oder der Haltung von Versuchstieren, die entsprechenden Rahmenbedingungen herzustellen.

Artikel 6

Übergangsregelungen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen an die neue Rechtslage vorzusehen sind. Diese Über-

gangsfristen sind unter Bedachtnahme auf den durch die Anpassung entstehenden Aufwand, angemessen, jedoch nicht länger als mit zwei Jahren festzusetzen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass das Verbot für Wildtiere gemäß der Anlage 6 ab 1. Jänner 2005 gilt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zu diesem Zeitpunkt auch für diese Tiere in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Regelungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 und 4 vorzusehen.

(3) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesrechtlichen Vorschriften sind spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

(4) Länder, in denen nach dem 1. Jänner 1996 landesgesetzliche Regelungen im Sinne des Art. 1 in Kraft getreten sind, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht voll entsprechen, haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung noch erforderlichen landesgesetzlichen Vorschriften spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich rechtskräftige Bescheide über Tierhaltungsverbote im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer mitzuteilen.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, dass die im Art. 3 Abs. 2 enthaltenen besonderen Tatbestände der Tierquälerei von dem in allen geltenden Landesgesetzen enthaltenen generellen Verbot der Tierquälerei erfasst sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 handelt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden; die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift aus-

gefertigt. Sie wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.

Der Tiroler Landtag hat diese Vereinbarung in seiner Sitzung am 30. Juni 1999 genehmigt. Sie tritt gemäß ihrem Art. 7 mit 18. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Mindestens zweimal täglich muss Sozialkontakt mit Menschen gewährleistet werden.

(3) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muss ein angemessen großer Schutzraum mit einem der Wetterseite abgewandten Zugang (Hütte) bereitgestellt werden. Dieser muss

a) das Tier gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit schützen,

b) aus wärmedämmendem Material hergestellt sein,

c) eine für den Hund geeignete Auflage (Matte) aufweisen sowie

d) trocken und sauber gehalten werden.

(4) Eine dauernde Anbinde- oder Zwingerhaltung ist verboten.

(5) Welpen bis zu einem Lebensalter von acht Wochen dürfen nur gemeinsam mit der Mutter gehalten werden.

(6) Werden Hunde angebunden gehalten, gilt folgendes:

a) es muss ein Halsband oder ein Brustgeschirr verwendet werden, das den Tieren keine Schmerzen bereitet;

b) die Verwendung von Würgehalsbändern ist verboten;

c) die Kette muss an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht sein und dem Hund einen seitlichen Bewegungsraum von mindestens 3 m bieten;

d) die verwendete Anbindevorrichtung (Kette) muss mit drehbaren Wirbeln versehen sein;

e) das Gewicht der Anbindevorrichtung (Kette) muss der Größe des Hundes angepasst sein;

f) der Hund muss seine Hütte aufsuchen können und

g) der Bewegungsbereich des Hundes darf nicht

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander die in Durchführung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer mitzuteilen.

durch andere Gegenstände eingeschränkt sein, die ihn behindern oder gefährden könnten.

(7) Werden Hunde in Zwingern gehalten, gilt folgendes:

a) Hunde in Zwingern dürfen nicht angebunden gehalten werden;

b) die Mindestgröße des Zwingers muss 15 m² betragen;

c) für die Einfriedung des Zwingers ist ein Material zu wählen, das auch durch die Hunde nicht zerstört werden kann. Die Einfriedung muss mindestens 1,80 m hoch ausgeführt werden. Die Einfriedungen sind ausreichend tief im Boden zu verankern;

d) an der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgebildet werden;

e) die Zwingertüren sind an der Zwingerrinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten; die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen;

f) der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszubilden, dass Flüssigkeit abfließen kann. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden und

g) die Zwinger müssen ausreichend natürlich belichtet sein.

(8) Ketten- und Zwingerhunden muss bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz bereitgestellt werden.

(9) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Frisches sauberes Trinkwasser muss in den Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

Anlage 2**MINDESTANFORDERUNGEN
FÜR DIE HALTUNG VON VÖGELN****A. Allgemeine Haltungsbedingungen**

a) Vögel sind grundsätzlich paarweise oder in Gruppen zu halten. Ausgenommen sind unverträgliche, derzeit vorhandene und nur auf Menschen geprägte Vögel.

b) Die angegebenen Maße für Käfige oder Volieren gelten für die paarweise Unterbringung und dürfen auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden. Die Grundflächen sind für jedes weitere Paar um 50 Prozent zu erweitern.

c) Käfige sind in mindestens 80 cm Höhe aufzustellen. Vogelkäfige müssen rechteckige Grundflächen haben. Rundvolieren sind erst ab einem Durchmesser von 2 m zulässig. Die Vergitterung muss aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Bei Psittaciden sind Kunststoffüberzüge unzulässig. Die Gitterweite und -festigkeit muss der Größe der gehaltenen Vögel angepasst sein.

d) Bei Außenvolieren muss ein Schutzraum oder im Einzelfall Witterungsschutz vorhanden sein, der jederzeit von den Vögeln aufgesucht werden kann. Nur bei schädlicher Witterung, z. B. strengem Frost, dürfen die Vögel auch tagsüber im Schutzraum gehalten werden. Für Arten, die in der Regel in temperierten Räumen gehalten werden müssen, ist eine Innenvoliere entsprechend den Maßen der Außenvoliere einzurichten.

e) Der Boden des Käfigs, der Innenvoliere und des Schutzraumes ist mit Sand, Hobelspänen von unbehandeltem Holz, Holzgranulat, Rindenmulch oder ähnlichem geeignetem Material abzudecken. Sand ist als Einstreu für Weichfresser unzulässig.

Der Boden einer Außenvoliere kann entweder Naturboden sein oder er muss mit einem Belag aus Sand, Kies oder Ähnlichem versehen sein. Das Material der Volieren, Käfige und deren Ausstattung darf nicht zu Gesundheitsschäden führen, muss leicht zu reinigen und so verarbeitet bzw. angebracht sein, dass Verletzungen nicht auftreten können. Am Boden lebende Vögel wie Wachteln müssen die Möglichkeit zum Scharren haben.

f) Die Ausstattung der Käfige ist dem Verhaltensmuster der gehaltenen Tierart anzupassen.

g) Die Vergitterung muss bei Psittaciden aus Querstäben oder Geflecht bestehen. Käfige, Volieren und Schutzräume müssen mit mindestens drei Sitzstangen aus Holz unterschiedlicher Stärke ausgestattet sein, die

so angebracht sind, dass möglichst lange Flugstrecken entstehen.

h) Papageien dürfen nicht angekettet, auf einem Bügel gehalten oder flugunfähig gemacht werden. Flugunfähige Papageien sind auf einer Fläche zu halten, die den Maßen des Käfigs oder der Voliere entspricht und vielfältige Klettermöglichkeiten enthält. Sie müssen jederzeit ihren Schutzraum aufsuchen können.

i) Für Vögel, die baden, ist eine Badeeinrichtung zur Verfügung zu stellen.

j) In Räumen, einschließlich der Schutzräume, ist für ausreichend Tageslicht oder für die Anwendung von Kunstlicht, das dem Tageslicht entspricht, zu sorgen. Ein natürlicher Tag-/Nachtrhythmus ist einzuhalten.

k) Wasser- und Futtergefäße sind so aufzustellen, dass eine Verschmutzung des Inhaltes ausgeschlossen ist. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen. Grit ist in einem Behälter anzubieten.

l) Futter muss grundsätzlich den natürlichen Bedürfnissen der jeweiligen Vogelart angepasst sein.

m) Alle Tiere sind täglich auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren.

B. Besondere Haltungsbedingungen

a) Kranke oder verletzte Vögel

Die unter Punkt A lit. a bis f beschriebenen Haltungsanforderungen gelten nicht für kranke oder verletzte Vögel, sofern nach tierärztlichem Ermessen eine andere Haltung erforderlich ist.

b) Vogelausstellungen

1. Die Gesamtdauer einer Ausstellung darf inklusive An- und Abreise maximal vier Tage betragen.

2. Die Vögel dürfen der Öffentlichkeit maximal drei Tage präsentiert werden. Ausreichende zeitliche Ruhepausen und Dunkelphasen müssen eingehalten werden.

3. Offensichtlich scheue Vögel dürfen nicht ausgestellt werden.

4. Die Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden.

5. Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen haben. Alle Vögel müssen – entsprechend ihrem Individualabstand – gleichzeitig sitzen können.

6. In Ausstellungskäfigen darf Futter nicht als Einstreu verwendet werden.

C. Mindestanforderungen für die Haltung von Vögeln in Käfigen

a) Käfigmindestgrößen, sofern lit. c nichts anderes bestimmt:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 15	0,8 × 0,4 × 0,4	0,13
bis 20	1,2 × 0,5 × 0,5	0,3
bis 25	1,0 × 0,8 × 1,0	0,5
bis 40	2,0 × 1,0 × 1,5	1,0
bis 60	3,0 × 1,0 × 2,0	1,0
über 60	5,0 × 2,0 × 3,0	2,0

Bodenlebende Vögel:

Zwerg-Wachteln 80 × 50 × 50 cm/Paar

b) Käfige und Haltung

Die Käfige bzw. Volieren haben hinsichtlich des geeigneten Standortes, der Umweltparameter, der Ausstattung (Sitzstangen, Futter-, Trink- und Badegefäße, Bodenbelag, Zweige und Pflanzengruppen etc.) und der Besatzdichte den jeweils artspezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Vogelart zu entsprechen. Die Vögel sind entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu füttern und in einer ihrer natürlichen Sozialform entsprechenden Anzahl zu halten. Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel mit ähnlichen Umweltansprüchen und ähnlicher Größe zusammengelegt werden.

c) Besondere Regelungen für Taggreifvögel und Eulen:

Kondore, große Geier, große Adler:

Mindestfläche	60 m ²
Mindestvolumen	240 m ³
Mindesthöhe	3 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	15 m ²

Kleine Neuweltgeier, kleine Adler

Mindestfläche	30 m ²
Mindestvolumen	120 m ³
Mindesthöhe	2,5 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	10 m ²

Großfalken, Bussarde, Caracara, Milane, Weihen, große Eulen:

Mindestfläche	10 m ²
Mindestvolumen	30 m ³
Mindesthöhe	2,5 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	5 m ²

Kleine Falken, mittelgroße Eulen

Mindestfläche	8 m ²
Mindestvolumen	20 m ³
Mindesthöhe	2 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	3 m ²

Zwergfalken, kleine Eulen

Mindestfläche	5 m ²
Mindestvolumen	10 m ³
Mindesthöhe	2 m
Für jedes weitere Tier Mindestfläche	1 m ²

Anlage 3

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON KLEINNAGERN

1. Allgemeine Haltungsbedingungen

a) Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.

b) Die Käfige müssen eine rechteckige Form mit Querverdrahtung haben und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist. Glasbecken sind verboten.

c) Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten zB in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen und dergleichen immer zur Verfügung stehen.

d) Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein. Mineralische Katzenstreu sowie Torfmull und Sand sind ungeeignet.

e) Wasser muss in Trinkwasserqualität in Hängeflaschen oder standfesten, offenen Gefäßen verfügbar sein. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen.

f) Für alle Kleinnager ist ein natürlicher Tag-/Nacht-rhythmus einzuhalten.

g) Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen – abhängig von der Tierart – täglich nach Möglichkeit ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.

2. Mindestanforderungen bei der Haltung von Kleinnagern in Käfigen

a) Käfige:

Mindestgröße (in cm):

- | | |
|-----------------------------|---------------|
| 1. Mäuse, Goldhamster | 60 × 30 × 40 |
| 2. Streifenhörnchen | 120 × 60 × 90 |

- | | |
|--|----------------|
| 3. Chinchilla | 120 × 80 × 100 |
| 4. Meerschweinchen, Zwergkaninchen | 100 × 60 × 50 |
| 5. Ratten | 80 × 40 × 50 |

b) Inventar:

Käfige sind zu strukturieren. Bei der Ausgestaltung und Ausstattung der Käfige sind unter Bedachtnahme auf das artgemäße Verhalten der Tiere Kletter- und Versteckmöglichkeiten, entsprechend tiefe Einstreu, Polstermaterial, Sitz-, Liege- und Nagemöglichkeiten u. a. vorzusehen.

Anlage 4

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHILDKRÖTEN, KROKODILEN, CHAMÄLEONS SOWIE ECHSEN UND SCHLANGEN

A. Mindestanforderungen für die Haltung von Schildkröten

Die Haltung von Schildkröten hat sich am biologischen Rhythmus der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

a) Landschildkröten

1. Direkte Freilandhaltung von Landschildkröten ist nur bei der Art entsprechenden Temperaturen zulässig.

2. Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Für kleinere Landschildkröten hat die Mindestfläche für ein bis zwei Tiere 2 m² (0,5 m² für jedes weitere Tier) zu betragen.

Für mittelgroße Landschildkröten hat die Grundfläche für ein bis zwei Tiere 3 m² (1 m² für jedes weitere Tier) und für größere Landschildkröten für ein bis zwei Tiere 6 m² (2 m² für jedes weitere Tier) zu betragen.

Riesenschildkröten dürfen nur in Terrarien gehalten werden, deren Bodenfläche mindestens 40 m² beträgt.

3. Terrarien sind mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aus Sand und Erdgemisch zu füllen. Für die Tiere sind Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten einzurichten, die es den Tieren gestatten, sich zur Gänze darin zurückzuziehen.

4. Die Zimmerterrarien müssen beheizbar sein. Die Temperatur in einem Zimmerterrarium muss der Art der gehaltenen Schildkröten entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur muss mindestens 20° C betragen.

Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden; die Qualität des Lichtes hat tageslichtähnlich zu sein.

5. Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.

6. Freilandterrarien müssen über beheizbare Schutzhütten verfügen. Ist der Unterstand nicht beheizbar, sind Zimmerterrarien für die Unterbringung an klimatisch ungünstigen Tagen vorzusehen.

b) Zum Teil terrestrisch lebende Sumpfschildkröten

1. Schildkröten, die sowohl am Land als auch im Wasser leben, müssen in einem Aquaterrarium mit einem angemessen großen Landteil gehalten werden. Das Wasservolumen muss mindestens 0,5 m³ für ein Tier und weitere 0,3 m³ für jedes weitere Tier betragen.

2. Die Wassertemperatur und die Lufttemperatur müssen den Bedürfnissen der im Terrarium gehaltenen Schildkröte entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur des Wassers und der Luft muss mindestens 20° C betragen.

c) Sumpf- und Wasserschildkröten

Große Sumpf- bzw. Wasserschildkröten sind in Terrarien mit einem Wasservolumen von mindestens 1 m³ zu halten. Die Wassertemperatur darf 20° C nicht unterschreiten. Kleinere Arten können in Terrarien mit mindestens 0,4 m³ gehalten werden. Meeresschildkröten benötigen Bassins mit mindestens 50 m³ Wasser.

B. Mindestanforderungen für die Haltung von Krokodilen

a) Die Haltung von Krokodilen hat in ausbruchssicheren Anlagen, gegliedert in einen Landteil und in einen Wasserteil, zu erfolgen.

Für Jungtiere bis 130 cm hat der Landteil 2 m², der Wasserteil 3 m² zu betragen. Für jedes weitere Tier ist

die Anlage um 1 m² Landteil und 1,5 m² Wasserteil zu vergrößern.

Für adulte Tiere hat der Landteil für kleinere Arten (z. B. Glatstirnkaïman, Stumpfkrokodil) mindestens 3 m², für größere Arten (z. B. Alligatoren, Nilkrokodile, Gaviale) mindestens 15 m² zu betragen. Der Wasserteil darf 6 m² (kleinere Arten) bzw. 25 m² (größere Arten) nicht unterschreiten.

b) Der Landteil muss so strukturiert und beschaffen sein, dass die Tiere darin graben können. Die Wassertiefe muss so bemessen sein, dass die Tiere auch tatsächlich abtauchen können.

c) Die Luft- und Wassertemperatur der Anlage muss der Art des gehaltenen Krokodils entsprechen. Die Wassertemperatur muss mindestens 25° C betragen.

d) Die Luftfeuchtigkeit im Terrarium muss mindestens 50% betragen.

e) Das verwendete Licht muss dem Tageslicht entsprechen.

C. Mindestanforderungen für die Haltung von Chamäleons

Die Haltung hat sich an der biologischen Charakteristik der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winter- oder Trockenruhe halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

a) Chamäleons dürfen in Zimmerterrarien, Freilandterrarien und, unter Berücksichtigung der Biologie der betreffenden Chamäleongattung, auch zeitweise frei im Zimmer gehalten werden.

b) Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Erdchamäleons benötigen eine Grundfläche von mindestens 0,15 m², größere, baumbewohnende Chamäleons zwischen 0,2 und 0,6 m² bei Einzelhaltung.

c) Terrarien für Tiere, die in feuchttropischen Klimazonen leben, müssen mindestens 70% Luftfeuchtigkeit gewährleisten, Trockenterrarien müssen über Lüftungsöffnungen verfügen, die sicherstellen, dass überschüssige Feuchtigkeit innerhalb kurzer Zeit verdunsten kann.

d) Je nach Chamäleonart hat der Bodengrund aus Sand, Torf, Steinen, Laub und Moospolstern zu bestehen. Jedes Terrarium hat über Klettermöglichkeiten zu verfügen. Äste müssen stabil montiert sein und müssen das Mehrfache des Chamäleongewichtes aushalten.

e) Terrarien müssen beheizbar sein. Je nach Art der Tiere muss die Temperatur während der Belichtungs-

phase zwischen 23° C und 35° C und während der Dunkelphase 16° C bis 24° C betragen.

f) Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden; die Qualität des Lichtes muss tageslichtähnlich sein.

D. Mindestanforderungen für die Haltung von Echsen und Schlangen

Unter Echsen der lit. D sind Reptilien der Familien Geckos, Agamen, Leguane, Skinke, Schildchsen, Schienenechsen und Warane zu verstehen.

a) Allgemeine Anforderungen

1. Die Haltung von Echsen und Schlangen hat in Terrarien zu erfolgen. Die Terrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensweise ausreichend bewegen können.

2. Als Bodenfülle sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Art Sand, Torf, Erde, Laub, Kies, Steine und Rindenstücke zu verwenden. Insbesondere bei bodenlebenden Arten ist sicherzustellen, dass die Bodenfülle nicht aus scharfkantigem Material besteht und so hoch ist, dass sich die Tiere zur Gänze eingraben können.

3. Terrarien müssen beheizbar sein. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss verfügbar sein.

4. Die Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.

5. Terrarien müssen beleuchtbar sein. Die Qualität des Lichtes muss tageslichtähnlich sein.

6. Je nach der biologischen Charakteristik der jeweiligen Art ist das Terrarium mit Ästen, Rindenstücken, Steinen, Wasserbecken und Versteckmöglichkeiten zu strukturieren. Die Gestaltung des Versteckplatzes hat sich nach den thigmotaktischen Bedürfnissen der Tiere zu richten.

7. Tiere, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch ein entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

b) Besondere Anforderungen für die Größe von Terrarien

1. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Echsen mit einer Körperlänge inklusive Schwanz
bis zu 50 cm 0,5 m²
bis 100 cm 1,5 m²
über 100 cm mindestens 2 m²
zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20% zu vergrößern.

2. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Schlangen mit einer Gesamtlänge

bis 1 m	0,5 m ²	über 4 m	mindestens 3 m ²
bis 2 m	1,2 m ²	zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche	
bis 4 m	2,0 m ²	um mindestens 20% zu vergrößern.	

Anlage 5

**MINDESTANFORDERUNGEN
FÜR DIE HALTUNG VON ZIERFISCHEN**

Aquarien

Aquarien müssen hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit, Beheizung, Beleuchtung, Bodenbeschaffenheit, Strukturierung und Besatzdichte den jeweils artspezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Fischart entsprechen.

Die Fische sind entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu füttern und in einer ihrer natürlichen Sozialform entsprechenden Anzahl zu halten. Es dürfen nur untereinander verträgliche Fische mit ähnlichen Wasseransprüchen und ähnlicher Größe zusammengelegt werden.

Anlage 6

**MINDESTANFORDERUNGEN
FÜR DIE HALTUNG UND MITWIRKUNG VON WILDTIEREN
IN ZIRKUSSEN UND VARIETÉS UND IN SONSTIGEN EINRICHTUNGEN
IM UMHERRIEHEN, WIE WANDERTIERSCHAUEN**

A. Allgemeines

(1) Die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés sowie in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, muss den Anforderungen dieser Anlage entsprechen. Die Bestimmungen dieser Anlage über Gruppenhaltung und den Aufenthalt in Außenanlagen sind nicht anzuwenden, wenn und soweit veterinärmedizinische Erfordernisse entgegenstehen.

(2) Die Haltung von Lurchen und Reptilien in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen u. Ä., ist abweichend von lit. C zulässig.

B. Begriffsbestimmungen

(1) Als Zirkusse im Sinne dieser Anlage gelten Darbietungen, die u. a. auf dem Gebiete der Reitkunst oder Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schauummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können.

(2) Als Varietés gelten Darbietungen, die im Wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielen und bei denen in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schauummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden.

(3) Dressur ist die Arbeit mit einem Tier, bei der das Tier auf anerzogene Schlüsselreize mit einem spezifischen Verhalten reagiert.

(4) Unter Mitwirkung eines Tieres in Zirkussen oder Varietés versteht man dessen Präsentation in einer Dressurnummer, wenn die Darbietung jedenfalls über das bloße Sitzen, Gehen oder Laufen hinausgeht.

C. Verbotliste

Die Haltung und Mitwirkung folgender Wildtiere ist verboten: Dies gilt – ausgenommen Lurche und Reptilien – auch für Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen u. Ä.

1. Säugetiere (Mammalia):

- Kloakentiere (Monotremata spp.), alle Arten;
- Beuteltiere (Marsupialia spp.), alle Arten;
- Insektenfresser (Insectivora spp.), alle Arten;
- Fledertiere (Chiroptera spp.), alle Arten;
- Riesengleiter (Dermoptera);
- Spitzhörnchen (Tupaiaidae);
- Herrentiere (Primates spp.), alle Arten;
- Nebengelenktiere (Xenarthra spp.), alle Arten;
- Schuppentiere (Pholidota);
- Schleichkatzen (Viverridae spp.);
- Hyänen (Hyaenidae spp.), alle Arten;
- Hundartige Raubtiere (Canidae spp.), alle Arten;
- Großkatzen (Pantherini spp.), alle Arten, außer Löwen (*Panthera leo*) und Tiger (*Panthera tigris*);
- Kleinkatzen (Felini spp.), alle Arten;
- Gepard (*Acinonyx jubatus*);
- Großbären (Ursidae spp.), alle Arten;

- Katzenbär (*Ailurus fulgens*);
- Bambusbär (*Ailuropoda melanoleuca*);
- Hasentiere (*Lagomorpha* spp.);
- Robben (*Pinnipedia* spp.), alle Arten;
- Wale (*Cetacea* spp.);
- Röhrenchenzähler (*Tubulidentata* spp.), alle Arten;
- Seekühe (*Sirenia* spp.), alle Arten;
- Nashörner (*Rhinocerotidae* spp.), alle Arten;
- Tapire (*Tapiridae* spp.), alle Arten;
- Flusspferde (*Hippopotamidae* spp.), alle Arten;
- Giraffen (*Giraffidae* spp.), alle Arten;
- Rüsseltiere (*Proboscidea*), alle Arten;

2. Vögel (*Aves*):

Alle Ordnungen außer der Ordnung der Papageienvögel (*Psittaci*).

3. Lurche (*Amphibia*):

Alle Ordnungen.

4. Reptilien (*Reptilia*):

Alle Ordnungen.

5. Fische (*Pisces*):

Alle Ordnungen.

D. Allgemeine Grundsätze

(1) In Zirkus- und Varietéunternehmen dürfen keine Tiere gehalten werden, die nicht regelmäßig bei einzelnen Veranstaltungen mitwirken.

(2) Eine Mitwirkung nach Abs. 1 darf nicht erfolgen, wenn dies aus Gründen der Veterinärmedizin oder der Sicherheit geboten ist oder wenn die Art der Mitwirkung ein Verhalten erfordert, das nicht im natürlichen Verhaltensrepertoire der Tiere enthalten ist oder sonst für das Tier mit negativen Auswirkungen, wie Stress, verbunden ist.

(3) Die Tiere sind so unterzubringen und zu versorgen, dass ihre Sicherheit und Gesundheit sowie die Sicherheit und Gesundheit des Betreuungspersonals und der Besucher gewährleistet sind.

E. Unterbringung

(1) Die Tiere sind so unterzubringen, dass keine halbtagsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten. Jedem Tier ist eine den Bedürfnissen seiner Art angemessene Innen- und Außenanlage zur Verfügung zu stellen. Den Tieren ist täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung in der Außenanlage zu geben. Wird mit den Tieren mindestens zweimal täglich gearbeitet (Auftritt oder Probe), hat der tägliche Aufenthalt in der Außenanlage mindestens sechs Stunden zu be-

tragen, ansonsten acht Stunden. Von einem Aufenthalt der Tiere in den Außenanlagen darf nur im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

(2) Jede Innenanlage muss

a) so beschaffen und eingerichtet sein, dass alle darin gehaltenen Tiere gleichzeitig artgemäß abliegen, ruhen, aufstehen, trinken, fressen, putzen, koten, urinieren, sich strecken, dehnen und aufrichten können,

b) zugluftfrei sein,

c) so beschaffen sein, dass ein der jeweiligen Tierart entsprechendes Raumklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) jederzeit gewährleistet ist, wobei kurzfristige Über- oder Unterschreitungen der Klimawerte nur dann zulässig sind, wenn dadurch das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird,

d) über optische Rückzugsmöglichkeiten verfügen,

e) entsprechend der jeweils darin gehaltenen Tierart mit Kletter-, Liege- und Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet und mit Einstreu versehen sein und

f) über die Möglichkeit des Separierens von Tieren verfügen.

(3) Jede Außenanlage muss

a) hinsichtlich Größe und Ausstattung so beschaffen sein, dass alle darin gehaltenen Tiere ihr angeborenes Bewegungs- und Komfortverhalten ausleben können,

b) so ausgestattet sein, dass die Tiere vor negativen Witterungseinflüssen und übermäßiger Sonneneinstrahlung geschützt sind, sofern dies für das Wohlbefinden der betreffenden Tiere erforderlich ist und die Tiere nicht die Möglichkeit haben, in ihre Innenanlage auszuweichen,

c) über Rückzugsmöglichkeiten bzw. bei Gruppenhaltung über Ausweichmöglichkeiten verfügen,

d) entsprechend der jeweils darin gehaltenen Tierart mit Kletter-, Liege- und Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und

e) hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Bedürfnissen der jeweiligen Art entsprechen.

(4) Die Innen- und Außenanlagen sowie darin befindliche Einrichtungen sind regelmäßig mindestens jedoch einmal täglich zu reinigen und zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben. Ist dies nicht möglich, sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere bis zur Behebung des Schadens zu treffen.

(5) Bei der Haltung der Tiere in Gruppen ist dafür zu sorgen, dass eine zu starke Dominierung durch Einzeltiere sowie ständige Konflikte zwischen den Mitgliedern der Gruppe vermieden werden.

(6) In benachbarten Anlagen dürfen keine Tiere gehalten werden, die gegeneinander aggressiv reagieren. Beutegreifer dürfen nur dann in unmittelbar angrenzenden Anlagen ihrer potentiellen Beutetiere gehalten werden, wenn ein entsprechender Sichtschutz vorhanden ist.

(7) Die Lichtverhältnisse in Innen- und Außenanlagen müssen den artspezifischen Ansprüchen der Tiere, die sich in den jeweiligen Anlagen aufhalten, entsprechen. Sie müssen routinemäßige Gesundheits- und Hygienekontrollen sowie eine effiziente Reinigung der Anlagen ermöglichen. Das Spektrum einer künstlichen Beleuchtung muss weitestgehend jenem des Sonnenlichtes entsprechen. Die Beleuchtung darf die Tiere keinesfalls blenden oder stören und hat sich am natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zu orientieren.

(8) Im Übrigen sind die besonderen Mindestanforderungen für die Ausstattung von Innen- und Außenanlagen nach lit. I Z. 1 bis 9 einzuhalten.

F. Fütterung

(1) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arttypisches Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Frisches sauberes Trinkwasser muss in den Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

(3) Futter und Wasserbehälter sind so anzubringen, dass sie für alle in der jeweiligen Anlage gehaltenen Tiere erreichbar sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Tiere in einer Anlage gleichzeitig Futter und Wasser aufnehmen können.

(4) Im Übrigen sind die besonderen Anforderungen für die Fütterung, Pflege und Betreuung der Tiere nach lit. I Z. 1 bis 9 einzuhalten.

G. Betreuungspersonal

Zur Betreuung der Tiere dürfen nur Personen herangezogen werden, die nachweislich über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

H. Dressur

(1) Jedem Tier dürfen nur solche Handlungen und Leistungen abverlangt werden, zu denen es seiner Natur nach fähig ist. Bei jeder Dressur ist darauf zu achten, dem Tier nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abzuverlangen, die im Rahmen der arttypischen Möglichkeiten liegen, wobei Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht,

Handlungsbereitschaft und Ausbildungsstand des jeweiligen Tieres zu berücksichtigen sind. Auf die soziale Rangstellung der Einzelindividuen bei Dressuren mit soziallebenden Arten ist ebenfalls Bedacht zu nehmen.

(2) Kombinationsauftritte von Beutegreifern mit deren potentiellen Beutetieren und Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.

(3) Die Anwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, die dem Tier Angst, Schmerzen, Qualen oder sonstige Schäden zufügen, ist verboten.

I) Besondere Mindestanforderungen

1. RÜSSELTIERE (PROBOSCIDEA)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: pro Tier 15 m².

Klima: Nicht unter 15° C; Luftfeuchtigkeit: 40 bis 60%.

Diese Werte dürfen kurzzeitig unter- oder überschritten werden.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Einstreu, trockene Aufstallung, rasch trocknende Oberfläche, Abfluss für Wasser und Urin.

Anketten: Ketten müssen gepolstert sein, weiters müssen sie das Abliegen und Liegen in Seitenlage ermöglichen und dürfen beim Aufstehen nicht behindern. Das Tier muss die Gesamtfläche des ihm zur Verfügung stehenden Radius zur Bewegung nutzen können. Fußfesseln sind täglich diagonal zu wechseln.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Für ein bis vier Tiere mindestens 400 m², für jedes weitere Tier mindestens 100 m² mehr.

Klima: Bei Temperaturen unter -10° C dürfen die Tiere nicht im Freien gehalten werden. Bei Temperaturen zwischen -10° C und +10° C dürfen diesbezüglich akklimatisierte Tiere nur bei Windstille und trockener Witterung im Freien gehalten werden; sie müssen hierbei ständig beobachtet werden. Sobald sich die Tiere selbstständig nicht mehr ausreichend bewegen, sind sie in die Innenanlage zu bringen. Bei Temperaturen über +10° C muss den Tieren im Freien eine schattige Rückzugsmöglichkeit geboten werden.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden; befestigte Böden sind durch Aufschüttung mit Sand oder mit anderem adäquatem Material entsprechend zu adaptieren. Aufschüttmaterial ist nach Bedarf zu erneuern. Bade- und Suhlmöglichkeit, Sandbad, Äste zum Scheuern und Beschäftigen.

Anketten: Verboten, es sei denn, dass es im Interesse des Tieres oder im Interesse der Sicherheit von Menschen liegt, wie bei Tieren mit erhöhter Aggressivität.

c) Pflege und Betreuung:

Den Elefanten ist täglich eine Bademöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Davon darf nur in Ausnahmefällen aufgrund unüberwindbarer Hindernisse abgesehen werden, wenn jedes Tier täglich mit handwarmem Wasser abgespritzt und ihm danach ein Sand- bzw. Scheuerbad ermöglicht wird. Der Zustand der Sohlen, Nägel und Zähne ist regelmäßig zu kontrollieren und in einem optimalen Zustand zu erhalten.

Besondere Erfordernisse für die kalte Jahreszeit: Es dürfen nur diesbezüglich akklimatisierte Tiere gehalten werden. Vom 1. November bis 15. März ist für die Tiere auch in der Innenanlage ein Paddock einzurichten, um die freie Bewegung im Ausmaß von mindestens acht Stunden – wird mit dem Tier mindestens zweimal täglich gearbeitet, von sechs Stunden – zu gewährleisten.

2. JAGUARE (PANTHERA ONCA)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, jedes weitere Tier 2 m × 4 m, Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tieren mindestens 80 m², für jedes weitere Tier plus 10 m²

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können; erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeit z. B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte; Kletterstrukturen, Bademöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbstständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

3. LEOPARDEN (PANTHERA PARDUS)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, jedes weitere Tier 8 m², Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation: Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tieren mindestens 80 m², für jedes weitere Tier plus 10 m².

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeit z. B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte; Kletterstrukturen; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbstständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

4. TIGER (PANTHERA TIGRIS)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, jedes weitere Tier 8 m²; Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tieren mindestens 80 m², für jedes weitere Tier plus 10 m²

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung. Spielmöglichkeit z. B. Bälle, beweglich aufgehängte

Holzobjekte. Kletterstrukturen, Bademöglichkeiten. Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbstständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

5. LÖWEN (*PANTHERA LEO*)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, für jedes weitere Tier 8 m²; Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu, Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tieren in einem Gehege mindestens 80 m², für jedes weitere Tier plus 10 m².

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, damit Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeiten z. B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte, Kletterstrukturen; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Besondere Anforderungen an Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbstständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

6. BRAUNBÄREN (*URSUS ARCTOS*) UND SCHWARZBÄREN (*URSUS AMERICANUS*)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, 8 m² für jedes weitere Tier; Höhe mindestens 2,5 m (Tiere müssen auf ihren Hinterbeinen stehen können).

Klima: Die Anlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Einstreu, Beschäftigungsmaterial; versetzte Liegebretter als

Kletter- und Liegemöglichkeit; optische Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu zwei Tieren mindestens 100 m², plus 20 m² für jedes weitere Tier.

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Substrat aus Erde, Sand oder Torfgemisch, Beschäftigungsmaterial, Bademöglichkeit, Stämme und Äste, optische Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Möglichkeit für Einzelaufstellungen muss vorhanden sein. Zwischen 1. November und 15. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbstständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

7. AFFEN (*SIMIAE*) AUSSER MENSCHENAFFEN

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu fünf Tieren 30 m², für jedes weitere Tier zusätzlich 1,5 m²; Gehegehöhe mindestens 3 m.

Klima: Anlage ist vor direkter Sonneneinstrahlung und Zugluft zu schützen.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh, Klettergelegenheiten; Sichtblenden; Nischen und andere Rückzugsmöglichkeiten entsprechend der Anzahl der Tiere; Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Zweige, Stroh, Seile, Ketten etc.; Sitzplätze in verschiedenen Höhen entsprechend der Anzahl der Tiere.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Für bis zu fünf Tieren 30 m², für jedes weitere Tier zusätzlich 3 m²; Gehegehöhe mindestens 5 m.

Gehegebegrenzung: Gitter oder Zaun; geeignete Vorrichtungen, um das Überklettern der Gehegebegrenzung zu verhindern, wie z. B. Netze oder Elektrodraht, sind einzurichten.

c) Besondere Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Bei Temperaturen unter 15° C müssen tropische Arten jederzeit die Möglichkeit haben, die Außenanlage zu verlassen und eine entsprechend temperierte Innenanlage aufzusuchen. Winterharte Arten wie Paviane können ganzjährig im Freien gehalten werden, wenn sie die Möglichkeit haben, leicht temperierte Innenräume wahlweise aufzusuchen (5° bis 8° C).

d) Gruppenhaltung:

Einzelhaltung und die Haltung von Horden mit mehreren geschlechtsreifen Männchen ist verboten. Die Haltung soll in großen Haremsgruppen erfolgen.

8. KAMELE (CAMELIDAE)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Pro Tier 3 m × 4 m.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Einstreu; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Mindestgröße für eine Gruppe von bis zu drei Großkamelen sowie von Guanakos oder Vikunjas 300 m², für jedes weitere Tier zusätzlich 50 m². Für Lama und Alpaka Mindestgröße für bis zu drei Tieren 150 m², für jedes weitere Tier zusätzlich 25 m².

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Sand oder Naturboden; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit; wind- und wettergeschützter Bereich.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Anbindehaltung und Einzelhaltung sind unzulässig. Alle Kamelarten sind winterhart und können ganzjährig in Außenanlagen gehalten werden, wobei Unterstände bzw. Ställe (ungeheizt) zur Verfügung stehen müssen, wo sich die Tiere gleichzeitig unterstellen und auch abliegen können. Für Hengste sind Absperrmöglichkeiten vorzusehen.

9. ZEBRAS (EQUUS ZEBRA, EQUUS QUAGGA, EQUUS GREVYI)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Pro Tier 12 m².

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 12° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-
einstreu; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: 150 m² für ein bis drei Tiere, für jedes weitere Tier 25 m².

Klima: Wind- und wettergeschützter Bereich muss vorhanden sein. Bei Absinken der Außentemperatur unter 12° C muss den Tieren die Möglichkeit gegeben werden, Schutzräume aufzusuchen, deren Raumtemperatur mindestens 12° C beträgt.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Sand- oder Naturboden; werden die Tiere nicht auf Sandboden gehalten, ist eine Sandbademöglichkeit vorzusehen.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Anbindehaltung ist nicht zulässig.

Anlage 7**MINDESTSTANDARDS FÜR TIERHEIME****A. Räumliche Anforderungen**

Ein Tierheim muss jedenfalls folgende Abteilungen (Räumlichkeiten), die entsprechend gekennzeichnet sein müssen, umfassen:

a) eine Quarantänestation, getrennt für Hunde, Katzen, Vögel und Kleinsäuger;

b) eine in geeigneter Weise ausgestattete Krankenstation;

c) Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere;

d) Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere.

Für natürliche Feinde der gehaltenen Tiere ist eine räumliche Abtrennung und ein Sichtschutz vorzusehen.

B. Personelle Anforderungen

a) Ein verantwortlicher Leiter des Tierheimes muss bestellt werden;

b) im Hinblick auf die geplante Tierhaltung und die dabei erforderlichen Maßnahmen muss ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

C. Haltung und Betreuung der Tiere

a) Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. Es ist sicherzustellen, dass ohne Kontrolle durch das Personal kein Tier gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt wird.

b) Für Tiere, die einer besonderen Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie besondere sich als notwendig erweisende Einschränkungen vom verantwortlichen Leiter in Absprache mit einem Tierarzt festzulegen.

c) Ein enger Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, ist zu gewährleisten. Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere müssen besonders betreut werden.

d) Hunde – ausgenommen aggressive Hunde – sind in Gruppen zu halten, wenn die räumlichen oder organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenhaltung vorliegen.

e) Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich nach ihrer Einlieferung entweder in einen Quarantänebereich

oder in eine zur Eingewöhnung geeignete Ruhezone zu bringen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht und versorgt sind. Diese Erstuntersuchung hat innerhalb einer Woche nach Einlieferung zu erfolgen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und einem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Vorliegende Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass von einem Tierarzt in angemessenen Zeitabständen eine umfassende Untersuchung vorgenommen wird.

D. Aufzeichnungen

a) Der Leiter des Tierheimes hat mit fortlaufender Zahl Aufzeichnungen über

- Tierart und Rasse,
 - Geschlecht und besondere Merkmale,
 - das Einlieferungsdatum, Name und Wohnanschrift des Überbringers und den Grund der Abgabe,
 - tierärztliche Maßnahmen sowie
 - Tag und Art des Abganges (Übergabe, Tötung, Verendung) sowie Name und Wohnanschrift des Übernehmers
- zu führen.

b) Der Leiter des Tierheimes hat bei jeder Einschläferung eines Tieres sowie bei sonstigen Todesfällen genau datierte Aufzeichnungen über den Grund zu führen.

c) Der Leiter des Tierheimes hat die Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

-
74. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Oktober 2000 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses der Ärztekammer für Tirol durch den Verfassungsgerichtshof
75. Kundmachung der Landesregierung vom 4. Dezember 2000 betreffend die Aufhebung von Beschlüssen der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten durch den Verfassungsgerichtshof
76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000, mit der die Verordnung über die periodische Untersuchung von Rindern aufgehoben wird
77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000 zum Schutz des Tiefbrunnens Ruifach der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Axams (Grundwasserschongebiet Ruifach)
-

74. Kundmachung der Landesregierung vom 25. Oktober 2000 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses der Ärztekammer für Tirol durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Oktober 2000, V 20/00, den § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Beschwerdeausschusses der Ärztekammer für Tirol, beschlossen in der Vollversammlung vom 19. Dezember 1979, genehmigt mit Bescheid der Tiro-

ler Landesregierung vom 29. Jänner 1980, Zl. Vd-San-12/2-80, kundgemacht als Beilage im Kammermitteilungsblatt Nr. 3/4 vom März/April 1980, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

75. Kundmachung der Landesregierung vom 4. Dezember 2000 betreffend die Aufhebung von Beschlüssen der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. j des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. September 2000, V 47/00-8, den Beschluss der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten vom 20. Juni 1997 über die „Übertragung von Aufga-

ben nach § 13 Abs. 2 des Tiroler Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994 an den Obmann“ (Protokoll über die Sitzung der Zentralpersonalvertretung am 20. Juni 1997, Tagesordnungspunkt 5), ergänzt mit Beschluss der Zentralpersonalvertretung vom 15. Mai 1998 (Protokoll über die Sitzung der Zentralpersonalvertretung vom 15. Mai 1998, Tagesordnungspunkt 3), als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

76. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000, mit der die Verordnung über die periodische Untersuchung von Rindern aufgehoben wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/1999, der Bangseuchen-Untersuchungsverordnung, BGBl. II Nr. 442/1999, des § 15 des Rinderleukosegesetzes, BGBl. Nr. 272/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/1999, des § 15 Abs. 1 des IBR/IPV-Gesetzes, BGBl. Nr. 636/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 133/1999, und des § 46 des Tierseuchen-

gesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes vom 13. August 1992 über die periodische Untersuchung von Rindern, LGBl. Nr. 46/1992, wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

77. Verordnung des Landeshauptmannes vom 30. November 2000 zum Schutz des Tiefbrunnens Ruifach der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Axams (Grundwasserschongebiet Ruifach)

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 90/2000, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz des für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Axams genutzten Grundwasserfeldes Ruifach wird im Gebiet der Gemeinden Axams und Birgitz das Grundwasserschongebiet Ruifach festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Grundwasserschongebiet umfasst an der Erdoberfläche das in der planlichen Darstellung rot

abgegrenzte, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 4 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenzen des Grundwasserschongebietes werden von Geraden gebildet, die die nachstehend angeführten Eckpunkte in alphabetischer Reihenfolge verbinden. Davon abweichend folgt die Grenze zwischen den Punkten I und J dem Ostrand des Grundstücks 435/1 KG Axams, zwischen den Punkten J und K dem Westrand des Grundstücks 436 KG Axams, zwischen den Punkten M und N dem Südrand des Grundstücks 3442 KG Axams (Hoadlstraße) und zwischen den Punkten P und Q dem Ostrand des Grundstücks 3185 KG Axams (Kreuzmoosweg).

Punkt	Gauß-Krüger-Koordinaten M 28		Beschreibung des Eckpunktes (Orientierungshilfe, es gelten die Koordinatenwerte; alle Grundstücke KG Axams)
	Rechtswert	Hochwert	
A	72 732,47	232 995,20	Nordecke des Gst. 496
B	72 787,40	232 938,62	Südostecke des Gst. 496
C	72 827,96	232 901,51	Ostecke des Gst. 484
D	72 840,97	232 816,05	Südostecke des Gst. 469
E	72 862,26	232 699,30	Nordwestecke des Gst. 462, Vermessungspunkt 14 557
F	72 862,34	232 696,77	Südwestecke des Gst. 462
G	72 863,09	232 691,96	Nordostecke des Gst. 435/2
H	72 863,71	232 676,70	Südwestecke des Gst. 447
I	72 864,47	232 673,03	Südostecke des Gst. 435/2
Die Schongebietsgrenze folgt nun dem Ostrand des Gst. 435/1 bis Pkt. J			
J	72 875,83	232 613,08	Nordwestecke des Gst. 436
Die Schongebietsgrenze folgt nun dem Westrand des Gst. 436 bis Pkt. K			
K	72 936,67	232 436,47	Südwestecke des Gst. 436, Eckpunkt der Gemeindegrenze Axams-Birgitz
L	72 962,51	232 354,38	Südostecke des Gst. 431, Eckpunkt der Gemeindegrenze Axams-Birgitz
M	72 919,37	232 076,52	Südostecke des Gst. 3442 (Hoadlstraße)
Die Schongebietsgrenze folgt nun dem Südrand des Gst. 3442 bis Pkt. N			
N	72 432,81	232 020,73	Nordwestecke des Gst. 3121/2, Vermessungspunkt 10 569
O	72 376,35	232 287,77	Südwestecke des Gst. 316/22, Vermessungspunkt 13 082
P	72 507,35	232 720,85	Südostecke des Gst. 3185 (Weg)
Die Schongebietsgrenze folgt nun dem Ostrand des Gst. 3185 bis Pkt. Q			
Q	72 529,36	232 973,47	Nordwestecke des Gst. 520
R	72 681,84	232 993,13	Nordostecke des Gst. 519
Von Pkt. R weiter nach Pkt. A			

(3) Die planliche Darstellung des Grundwasserschongebietes wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Wasser- und Energie-recht des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei den Gemein-deämtern der Gemeinden Axams und Birgitz verlautbart.

(4) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Grundwasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 500 m ü. A.

§ 3

Verbote

Im Grundwasserschongebiet ist das Vergraben von Tierkadavern verboten.

§ 4

Bewilligungspflichten

Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen

bedürfen im Grundwasserschongebiet einer wasser-rechtlichen Bewilligung:

a) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Ab-fallbehandlungsanlagen und von Deponien;

b) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Mistlegen und von Anlagen zur Lagerung und Leitung von organischem Flüssigdünger, wie Jauche, Gülle oder Flüssigmist;

c) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 31a WRG 1959 sowie die Lage-rung und der Umschlag derartiger Stoffe;

d) die Ausübung der Landwirtschaft in Form des Feldgemüsebaus;

e) die Versickerung von Abwasser und Mischwasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 1 und 4 AAEV, BGBl. Nr. 186/1996;

f) die konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne des § 1 Abs. 3 Z. 3 AAEV;

g) die Errichtung und die Änderung von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

h) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

i) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

j) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Geländekorrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

k) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluss- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben.

§ 5

Anzeigepflichten

Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Bewilligungspflichten nach § 4 sind der Behörde im Grundwasserschongebiet anzuzeigen:

a) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung und Wegsicherung im Rahmen des Winterdienstes;

b) die Lagerung von Silagefutter außer von ordnungsgemäß hergestellten Grassilageballen.

§ 6

Ausnahmen

Von der Bewilligungspflicht nach § 4 und der Anzeigepflicht nach § 5 sind ausgenommen:

a) Maßnahmen nach § 4 lit. h, i, j und k mit einer Ausdehnung von höchstens 25 m² an der Oberfläche und von höchstens 50 cm in vertikaler Richtung ausgehend vom Geländeverlauf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

b) die Errichtung und die Änderung von Einfriedungen, Weidezäunen, Waldschutzzäunen und dergleichen, wenn dabei höchstens bis zu einer Tiefe von 50 cm in den Boden eingegriffen wird;

c) die Anwendung nichtpersistenter chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei einem bereits eingetretenen oder unmittelbar drohenden waldgefährdenden Schädlingsbefall in dem zu dessen Bekämpfung unmittelbar notwendigen Ausmaß;

d) die Anwendung nichtpersistenter Herbizide, Insektizide und Fungizide zur Schädlingsbekämpfung im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.

§ 7

Bewilligungsvoraussetzungen

Unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen darf eine wasserrechtliche Bewilligung nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung oder eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit des Grundwasserfeldes Ruifach nicht zu erwarten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

78. Gesetz vom 4. Oktober 2000 über die Regelung des Gaswesens in Tirol (Tiroler Gasgesetz 2000)

79. Gesetz vom 4. Oktober 2000, mit dem die Tiroler Bauordnung 1998 geändert wird (2. Bauordnungsnovelle)

78. Gesetz vom 4. Oktober 2000 über die Regelung des Gaswesens in Tirol (Tiroler Gasgesetz 2000)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung und Verwendung gasförmiger Brennstoffe einschließlich der Abgasführung sowie für das Inverkehrbringen von gasbetriebenen Kleinfeuerungsanlagen (Gasanlagen), soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Gasanlagen, die Bestandteile baulicher Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung sind,

b) Gasanlagen, die Bestandteile gewerblicher Betriebsanlagen sind und die überwiegend der Gewinnung von Nutzwärme zu anderen Zwecken als der Raumheizung dienen,

c) mobile Gasanlagen einschließlich eines Versandbehälters bis zu einer Füllmenge von 15 kg und

d) Blockheizkraftwerke, jedoch mit Ausnahme der Anlagen zur Lagerung und Leitung gasförmiger Brennstoffe.

(3) Durch dieses Gesetz werden folgende EU-Richtlinien umgesetzt:

a) Richtlinie 90/396/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen, CELEX Nr. 390L0396 (ABl. 1990, Nr. L 196, S. 15 f.) in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, CELEX Nr. 393L0068 (ABl. 1993, Nr. L 220, S. 1 ff.),

b) Richtlinie 78/170/EWG betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindust-

riellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten, CELEX Nr. 378L0170, (ABl. 1978, Nr. L 052, S. 32 f.), in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG, CELEX Nr. 382L0885 (ABl. 1982, Nr. L 378, S 19 ff.),

c) Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, CELEX Nr. 392L0042 (ABl. 1992, Nr. L 167, S. 17 ff.), in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, CELEX Nr. 393L0068 (ABl. 1993, Nr. L 220, S. 1 ff.),

d) Richtlinie 93/76/EWG zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), CELEX Nr. 393L0076 (ABl. 1993, Nr. L 237, S. 28 ff.).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Gasförmiger Brennstoff ist jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15° C und einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befindet.

(2) Kubikmeter im Normzustand (m³ NZ) ist ein Kubikmeter gasförmiger Brennstoff bei 0° C und 1 bar absolutem Druck.

(3) Gasgeräte sind zur ortsfesten Aufstellung bestimmte Gasanlagen, die insbesondere zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs-, Wasch- oder Trockenzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105° C betrieben werden. Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmeaustauscher gelten als Gasgeräte.

(4) Heizungsanlagen sind technische Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, zur Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung und gegebenenfalls gleichzeitig für die Warmwasserbereitung gasförmige Brenn-

stoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen, und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden. Heizungsanlagen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmluftferzeuger einschließlich ihrer Bauteile, nicht jedoch Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an Fernwärmenetze und stationäre Verbrennungsmotoren. Bauteil einer Heizungsanlage ist jedenfalls der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner. Verbindungsstücke zwischen der Feuerstätte und dem Fang sind, soweit sie nicht Einbauten enthalten, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Heizungsanlage notwendig sind, nicht Teil derselben. Bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Heizungsanlage.

(5) Zentralheizungsanlagen sind Heizungsanlagen, bei denen mittels eines Wärmeträgers, wie Wasser oder Luft, von einer Feuerstätte aus mehrere Räume mit Wärme versorgt werden.

(6) Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen sind Zentralheizungsanlagen, bei denen der Kessel kontinuierlich mit einer Eintrittstemperatur von 35 bis 40° C funktionieren kann und bei denen im Kessel unter bestimmten Umständen Wasserdampf im Abgas kondensieren kann.

(7) Brennwertgeräte sind Heizungsanlagen mit einem Kessel, der für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert ist.

(8) Kleinf Feuerungsanlagen sind Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von höchstens 400 kW.

(9) Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung) ist die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem bestimmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei dieser der Heizwert H_u zugrunde gelegt wird.

(10) Wärmeleistung ist die von der Heizungsanlage je Zeiteinheit nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge.

(11) Nennwärmeleistung (P_n) ist die höchste für den Betrieb der Heizungsanlage (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb).

(12) Teillast ist der Betrieb der Heizungsanlage bei einer kleineren als der Nennwärmeleistung.

(13) Wärmeleistungsbereich ist der vom Hersteller der Heizungsanlage festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden kann.

(14) Wirkungsgrad ist das Verhältnis von Nutzenergiewert zu Aufwandenergiewert, angegeben in Prozenten.

(15) Verbrennungsgase sind die in der Heizungsanlage bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gasbestandteile.

(16) Emission ist die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie.

(17) Emissionsgrenzwert ist die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; Emissionsgrenzwerte werden als Massenwert des jeweiligen Inhaltsstoffes auf den Energiegehalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Verbrennungsgasvolumen unter Normbedingungen (mg/m³) bezogen.

(18) NO_x-Emissionen sind die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂).

(19) CO-Emission ist die Emission von Kohlenstoffmonoxid.

(20) Bestimmungsgemäßer Betrieb der Gasanlage ist jener Betrieb, der entsprechend der technischen Dokumentation für die Gasanlage vorgesehen ist.

(21) Eine Serie ist eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten.

(22) Inverkehrbringen ist

a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinf Feuerungsanlage oder eines Bauteiles davon zum Zweck des Anschlusses sowie

b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinf Feuerungsanlage oder eines Bauteiles davon für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinf Feuerungsanlagen oder von Bauteilen davon zum Zweck der Prüfung, Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteilen davon an den Auftraggeber.

(23) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(24) Wesentliche Änderung einer Gasanlage ist eine Änderung, die auf die allgemeinen technischen Erfordernisse im Sinne des § 3 von erheblichem Einfluss sein kann, wie insbesondere die Vergrößerung der Leistung einer Gasanlage oder der Bauart bzw. des Fassungsvermögens eines Lagerbehälters, der Austausch von Bauteilen einer Gasanlage, sofern sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf den Wirkungsgrad der Anlage oder die von ihr ausgehenden Emissionen ergeben können, sowie Änderungen an gasführenden Leitungen; der von befugten Personen vorgenommene Austausch von gleichartigen Gasanlagen oder deren Bauteilen sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Gasanlagen gelten nicht als wesentliche Änderung.

(25) Gasversorgungsunternehmen ist ein Unternehmen, das nach bundesrechtlichen Vorschriften befugt ist, gasförmige Brennstoffe über Leitungen (Rohrnetze) an andere abzugeben.

§ 3

Allgemeine technische Erfordernisse

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten, dass sie

a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen Erfordernissen entsprechen,

b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden,

c) Menschen weder durch Lärm, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen und in Bezug auf Heizungsanlagen auch weder durch Geruch oder Rauch noch auf andere Weise unzumutbar belästigen; ob Belästigungen zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Anlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken,

d) das Landschafts- und Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen und

e) eine effiziente Energiegewinnung gewährleisten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welchen technischen Erfordernissen im Sinne des Abs. 1 Gasanlagen entsprechen müssen. Dabei sind jedenfalls die sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Vorkehrungen bei der Errichtung, beim Einbau und beim Betrieb von Gasanlagen sowie allfällige Schutzzonen oder Sicherheitsabstände festzu-

legen. Weiters sind auch jene Arten von gasförmigen Brennstoffen festzulegen, die zur bestimmungsgemäßen Verwendung in Heizungsanlagen zulässig sind, und Regelungen über die höchstzulässigen Abgasverluste und die Emissionsgrenzwerte beim bestimmungsgemäßen Betrieb von Gasanlagen einschließlich der Methoden zu deren Ermittlung, über die Vermeidung von Betriebsbereitschafts- und Wärmeverteilverlusten sowie über die Verpflichtung zur Ausstattung bestimmter Arten von Gebäuden mit Geräten zur individuellen Erfassung des Heizwärmeverbrauchs zu treffen. Hinsichtlich der Anlagen zur Lagerung und Leitung gasförmiger Brennstoffe ist weiters festzulegen, welche Herstellerbestätigungen vor deren Inbetriebnahme vorliegen müssen.

(3) Die Behörde kann auf Antrag mit Bescheid von der Einhaltung einzelner Bestimmungen von Verordnungen nach Abs. 2 absehen, wenn dies wirtschaftlich nicht vertretbar wäre und durch andere geeignete Vorkehrungen den Erfordernissen nach Abs. 1 entsprochen wird.

§ 4

Behördliche Befugnisse

(1) Die Organe der Behörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes im erforderlichen Ausmaß tagsüber, bei Betrieben während der Betriebszeiten, Grundstücke, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu betreten, Gasanlagen und deren Bauteile zu besichtigen und zu prüfen sowie bei betriebsbereiten Gasanlagen Messgeräte anzubringen, Probetriebe zur Vornahme von Messungen durchzuführen und Proben zu entnehmen. Bei Gefahr im Verzug kann der Zutritt auch während der Nachtstunden oder außerhalb der Betriebszeiten verlangt werden.

(2) Die Behörde kann die Räumung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen verfügen, wenn aufgrund drohender Gefahren, insbesondere wegen des Ausströmens von Gas oder der Fehlfunktion einer Gasanlage, eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht.

(3) Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke, Gebäude oder baulichen Anlagen oder die sonst hieüber Verfügungsberechtigten und die Inhaber von Betrieben haben

a) die in den Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen zu dulden und

b) den Organen der Behörde auf Verlangen in alle die jeweilige Gasanlage betreffenden schriftlichen oder

elektronischen Unterlagen Einsicht zu gewähren und die Herstellung von Kopien zuzulassen; sie haben ihnen weiters alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, sofern sie dadurch sich selbst oder eine der im § 38 VStG genannten Personen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen; derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.

(4) Zur Durchsetzung der Pflichten nach Abs. 3 lit. a ist die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

2. Abschnitt

Bewilligungspflichtige Gasanlagen

§ 5

Bewilligungspflicht

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen die Errichtung und jede wesentliche Änderung (Errichtungsbewilligung) von Gasanlagen

a) zur ortsfesten Lagerung gasförmiger Brennstoffe, wenn mehr als 100 Kilogramm verflüssigter Gase oder mehr als 150 Liter bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase gelagert werden, einschließlich der Leitungsanlagen und des Aufstellungsortes des Verbrauchsgertes und

b) zur Erzeugung von mehr als 2 m³ Gas im Normzustand pro Stunde.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 festlegen, wenn bei Erfüllung der darin für die Errichtung oder wesentliche Änderungen festgesetzten Voraussetzungen anzunehmen ist, dass die Gasanlagen den Erfordernissen nach § 3 entsprechen.

§ 6

Ansuchen

(1) Um die Erteilung der Errichtungsbewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind das von einem nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu Befugten erstellte Projekt (Vorhaben) in dreifacher Ausfertigung und alle zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Jedenfalls sind anzuschließen:

a) eine technische Beschreibung des Vorhabens, in der der Name des Verfassers, der Zweck, der Umfang, die sicherheitstechnische Ausrüstung, der vorgesehene Energieträger und die sonstigen Betriebsmittel anzugeben sind;

b) die erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Zeichnungen, insbesondere ein Lageplan, aus dem die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke hervorgehen, sowie hinsichtlich allfälliger Schutzzonen und Sicherheitsabstände ein Geländeschnitt und Angaben über die Bodenbeschaffenheit, Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen, Kanaleinläufe, unterirdische Einbauten, Einrichtungen und sonstige Gefahrenquellen (z. B. Lüftungsanlagen), die brandschutzmäßige Ausstattung des Aufstellungsraumes;

c) ein Grundbuchsauszug, der im Zeitpunkt der Einbringung des Antrages nicht älter als drei Monate sein darf, und, sofern der Bewilligungswerber nicht selbst der Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist, die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers;

d) wenn fremde Grundstücke durch Schutzzonen oder Sicherheitsabstände berührt werden, ein Verzeichnis dieser Grundstücke unter Angabe der Grundstücksnummern, Einlagezahlen, Katastralgemeinde(n), der Namen der jeweiligen Eigentümer und deren Adresse, sowie entsprechende verbüchertungsfähige Servitutsverträge, aus denen die mit dem Bestand der Gasanlage verbundenen Verpflichtungen hervorgehen.

(3) Die Behörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen von der Vorlage einzelner Unterlagen nach Abs. 2 absehen, soweit sie für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz voraussichtlich nicht von Bedeutung sind.

§ 7

Errichtungsbewilligung

(1) Die Behörde hat über ein Ansuchen um die Erteilung einer Errichtungsbewilligung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(2) Vor der Erteilung der Errichtungsbewilligung ist die in Betracht kommende Gemeinde zu hören, soweit diese nicht selbst um die Erteilung der Errichtungsbewilligung angesucht oder der Bewilligungswerber bereits eine Stellungnahme der Gemeinde vorgelegt hat.

(3) Die Errichtungsbewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Erfordernissen nach § 3 entspricht. Der Errichtungsbewilligung ist eine Ausfertigung der Unterlagen nach § 6 Abs. 2 lit. a und b anzuschließen, die mit dem Vermerk zu versehen sind, dass sie einen Bestandteil des Bescheides bilden. Der Errichtungsbewilligungsbescheid ist mit einer weiteren Ausfertigung der Unterlagen auch der betreffenden Gemeinde zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat die für die ordnungsgemäße Besorgung der Aufgaben der Feuerwehr maßgeblichen Teile der Errichtungsbewilligung dem Feuerwehrkommandanten bekannt zu geben.

(4) Die Errichtungsbewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen nach § 3 Abs. 1 zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Die Errichtungsbewilligung ist zu versagen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorliegt.

(6) Wird eine Errichtungsbewilligung befristet, unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt, so kann dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Bewilligungsinhaber nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat, vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen.

(7) Die Sicherheitsleistung ist zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme nach § 4 VVG zu verwenden. Erweist sich die Ersatzvornahme aus einem vom Bewilligungsinhaber zu vertretenden Grund als unmöglich, so ist die Sicherheitsleistung zugunsten des Rechtsträgers jener Behörde, die die Errichtungsbewilligung erteilt hat, für verfallen zu erklären. Die Sicherheitsleistung wird frei, sobald die Maßnahmen, deren Durchführung sie sicherstellen sollte, abgeschlossen sind.

§ 8

Nachträgliche Vorschreibungen

(1) Ergibt sich bei einer rechtmäßig in Betrieb genommenen Gasanlage, dass den Erfordernissen nach § 3 trotz Einhaltung der im Errichtungsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend entsprochen wird, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung des Zieles erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde darf nur solche Auflagen vorschreiben, die verhältnismäßig sind, insbesondere bei denen der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. § 7 Abs. 4 zweiter Satz, 6 und 7 gilt sinngemäß.

(2) In einem Bescheid nach Abs. 1 kann dem Inhaber der Gasanlage, soweit dies verhältnismäßig ist, auch die Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen, die aus dem Betrieb der Gasanlage herrühren, vorgeschrieben werden.

(3) Kann den Erfordernissen nach § 3 nur durch die Vorschreibung von Auflagen entsprochen werden, deren Verwirklichung eine wesentliche Änderung der Gasanlage zur Folge hätte, so hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist einen Antrag auf Erteilung einer Errichtungsbewilligung für die wesentliche Änderung der Anlage (Sanierungskonzept) einzubringen.

(4) Ein Auftrag zur Einbringung eines Sanierungskonzeptes ist nur dann zulässig, wenn der mit der Änderung der Gasanlage verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit der Änderung angestrebten Erfolg steht.

§ 9

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Wird ein nach § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Errichtungsbewilligung errichtet oder wesentlich geändert, oder wird bei der Ausführung eines Vorhabens von der Errichtungsbewilligung abgewichen und stellt die Abweichung eine wesentliche Änderung des Vorhabens dar, so hat die Behörde demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten die Fortsetzung der Arbeiten oder den weiteren Betrieb der Gasanlage mit Bescheid zu untersagen. Sucht der Verantwortliche nicht innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Untersagungsbescheides nachträglich um die Errichtungsbewilligung an oder wird diese versagt, so hat ihm die Behörde die Beseitigung der Gasanlage bzw. der daran vorgenommenen Änderung und die Wiederherstellung des früheren Zustandes aufzutragen. Besteht eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen, so gilt § 16 Abs. 3.

§ 10

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Errichtungsbewilligung erlischt, wenn

- a) der Inhaber der Bewilligung auf diese verzichtet,
- b) der Abnahmebefund (§ 11 Abs. 1) der Behörde nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides vorgelegt wird,
- c) die Gasanlage stillgelegt wird,
- d) der Betrieb der Gasanlage ohne Vorliegen einer technischen Notwendigkeit durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird oder

e) das Sanierungskonzept nach § 8 Abs. 3 nicht rechtzeitig eingebracht wird.

(2) Die Behörde hat die Fristen nach Abs. 1 lit. b, d und e auf Antrag des Bewilligungsinhabers um längstens zwei Jahre zu verlängern, wenn die Ausführung des Vorhabens ohne sein Verschulden verzögert wurde, sofern sich in der Zwischenzeit die gasrechtlichen Vorschriften nicht derart geändert haben, dass die Errichtungsbewilligung nach den neuen Vorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte.

(3) Ist die Errichtungsbewilligung erloschen, so hat der ehemalige Inhaber der Bewilligung, soweit dies zum Schutz der Interessen nach § 3 Abs. 1 erforderlich ist, die Gasanlage unverzüglich zu entfernen und alle sonst notwendigen Maßnahmen zu treffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat ihm die Behörde diese Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden.

(4) Trifft eine Verpflichtung nach Abs. 3 erster Satz nicht den Grundeigentümer, so hat dieser die zu ihrer Erfüllung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(5) Kann ein Auftrag nach Abs. 3 zweiter Satz nicht an den Inhaber der Gasanlage gerichtet werden, so ist er an den Eigentümer des Grundstückes oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu richten.

3. Abschnitt

Abnahmeprüfung, Betrieb und Instandhaltung

§ 11

Abnahmeprüfung für Gasanlagen

(1) Vor der erstmaligen bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme und vor der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen von Gasanlagen hat der Inhaber der Anlage folgende Unterlagen (Abnahmebefund) einzuholen:

- a) eine technische Beschreibung der Gasanlage, soweit nicht bereits eine Errichtungsbewilligung vorliegt;
- b) eine Bestätigung darüber, dass

1. bewilligungspflichtige Gasanlagen entsprechend der Errichtungsbewilligung errichtet oder wesentlich geändert worden sind oder

2. der Einbau oder die wesentliche Änderung sonstiger Gasanlagen den Erfordernissen nach § 3 entspricht.

Jedenfalls sind die Dichtheit der Gasanlage einschließlich der Leitungen sowie die richtige Einstellung und die ordnungsgemäße Funktion, insbesondere auch der Sicherheits- und Regeleinrichtungen, der Abgasanlagen und der allenfalls erforderlichen Lüftungsanlagen zu bestätigen;

c) bei Zentralheizungsanlagen, die Kleinf Feuerungsanlagen sind, weiters eine Bestätigung darüber, dass sie das Typenschild (§ 23) und das Konformitätszeichen (§ 21) tragen und dass die technische Dokumentation (§ 22 Abs. 1) vorliegt.

(2) Zur Ausstellung eines Abnahmebefundes sind berechtigt:

a) staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker im Umfang ihrer Befugnis;

b) akkreditierte Stellen im Umfang ihrer Akkreditierung;

c) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Planung, Herstellung, Installierung, Änderung oder Instandsetzung der betreffenden Gasanlage berechtigt sind;

d) Gasversorgungsunternehmen, wenn ihnen Personen zur Verfügung stehen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Ausübung der unter lit. c angeführten Tätigkeiten befähigt sind.

(3) Der Inhaber einer Zentralheizungsanlage oder einer Gasanlage, für die eine Errichtungsbewilligung vorliegt, hat eine Ausfertigung des Abnahmebefundes unverzüglich der Behörde vorzulegen.

§ 12

Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften, behördliche Aufsicht

(1) Die Inhaber von Gasanlagen haben dafür zu sorgen, dass diese entsprechend diesem Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden betrieben und instand gehalten werden.

(2) Die Behörde ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 1 zu überprüfen.

§ 13

Periodische Überprüfung

(1) Gasanlagen sind spätestens alle drei Jahre vom Inhaber daraufhin überprüfen zu lassen, ob sie den Erfordernissen nach § 3 und gegebenenfalls der Errichtungsbewilligung entsprechen, und ob Zentralheizungsanlagen beim bestimmungsgemäßen Betrieb die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgrade einhalten bzw. erreichen. Die dafür maßgebenden Bauteile sind weiters einer Sichtprüfung unterziehen zu lassen.

(2) Zur Durchführung der Überprüfungen sind die im § 11 Abs. 2 genannten Personen oder Einrichtungen berechtigt. Zur Prüfung der Wirkungsgrade und der Emissionswerte sind weiters die Rauchfangkehrer berechtigt.

(3) Das Prüforgang hat das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der festgestellten Messwerte in das Kkehrbuch einzutragen. Ergeben sich bei der Überprüfung Mängel, so sind diese unter Setzung einer angemessenen, höchstens vierwöchigen Frist für deren Behebung gleichfalls in das Kkehrbuch einzutragen. Die Eintragungen sind vom Prüforgang unter Anführung des Datums und der Art der Überprüfung durch Unterschrift zu bestätigen.

(4) Der Rauchfangkehrer hat anlässlich der dem Ablauf der Überprüfungsfrist nach Abs. 1 jeweils erstfolgenden Reinigung oder Überprüfung der Anlage nach § 10 oder § 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111, in der jeweils geltenden Fassung durch Einsicht in das Kkehrbuch festzustellen, ob die jeweils erforderlichen Überprüfungen durchgeführt wurden. Wurde eine Überprüfung nicht durchgeführt, so hat der Rauchfangkehrer dies im Kkehrbuch zu vermerken und weiters den Eigentümer der Anlage oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf die Überprüfungspflicht hinzuweisen. Anlässlich der nächstfolgenden Reinigung oder Überprüfung der Anlage hat der Rauchfangkehrer durch Einsicht in das Kkehrbuch festzustellen, ob die erforderliche Überprüfung nachgeholt wurde. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Behörde davon unverzüglich zu verständigen. Die Behörde hat daraufhin die Überprüfung auf Kosten des Eigentümers der Anlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten unverzüglich von Amts wegen nachzuholen.

(5) Werden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen bewirken können, so hat das Prüforgang die zu ihrer Beseitigung unerlässlichen Maßnahmen sofort zu setzen sowie die Behörde schriftlich und gegebenenfalls das Gasversorgungsunternehmen auf geeignete Weise davon zu verständigen. Der Inhaber der Gasanlage hat die Durchführung der Beseitigungsmaßnahmen zu dulden.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Durchführung der periodischen Überprüfungen erlassen. Insbesondere können die dabei anzuwendenden Messverfahren und die Verwendung bestimmter Vordrucke festgelegt werden.

§ 14

Behebung von Mängeln

(1) Der Inhaber einer Gasanlage ist verpflichtet, während des Betriebes auftretende Mängel, die Auswirkungen auf die Interessen nach § 3 Abs. 1 haben können, unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen.

(2) Wurde ein Mangel bei einer periodischen Überprüfung festgestellt, so hat das Prüforgang nach dem Ablauf von vier Wochen auf geeignete Weise zu überprüfen, ob der Mangel behoben worden ist. Wurde der Mangel nicht ordnungsgemäß behoben, so ist die Behörde davon unverzüglich schriftlich zu verständigen.

(3) Erlangt die Behörde aufgrund einer Verständigung nach Abs. 2 zweiter Satz, § 13 Abs. 5 erster Satz, § 17 Abs. 3 zweiter Satz oder auf sonstige Weise von einem Mangel Kenntnis, so hat sie dem Eigentümer der Anlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten dessen Behebung innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

§ 15

Außerbetriebnahme von Anlagen

(1) Der Inhaber einer Gasanlage ist verpflichtet, diese sofort außer Betrieb zu nehmen, wenn

a) die Betriebssicherheit der Anlage nicht mehr gegeben ist oder

b) eine Überprüfung ergibt, dass beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Gasanlage die in den Anlagen 1 bis 3 festgesetzten höchstzulässigen Abgasverluste oder Emissionsgrenzwerte erheblich überschritten werden.

(2) Die Anlage darf erst nach der Behebung der Mängel, im Falle des Abs. 1 lit. b überdies nur nach einer neuerlichen Überprüfung durch ein nach § 11 Abs. 2 befugtes Organ wieder in Betrieb genommen werden.

§ 16

Untersagung des Betriebes, Außerbetriebsetzung und Beseitigung von Gasanlagen

(1) Die Behörde hat, soweit im § 9 nichts anderes bestimmt ist, dem Inhaber einer Gasanlage deren Betrieb mit Bescheid zu untersagen, wenn

a) die Anlage ohne Vorliegen eines Abnahmebefundes in Betrieb genommen wurde,

b) einem Auftrag nach § 14 Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig entsprochen wurde oder

c) die Anlage entgegen dem § 15 betrieben wird.

(2) Die Behörde hat einen Untersagungsbescheid nach Abs. 1 aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für seine Erlassung nicht mehr vorliegen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde auf Gefahr und Kosten des Eigentümers der Gasanlage oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt Gas-

anlagen außer Betrieb setzen und alle sonstigen zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen durchführen. Die Behörde hat solche Maßnahmen aufzuheben, wenn diese zur Gefahrenabwehr nicht weiterhin erforderlich sind.

(4) Liegen Mängel vor, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Interessen nach § 3 Abs. 1 darstellen und deren Behebung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, so hat die Behörde dem Eigentümer der Gasanlage oder dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Beseitigung der Anlage oder von Teilen davon innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen.

§ 17

Rechte und Pflichten der Gasversorgungsunternehmen

(1) Gasversorgungsunternehmen dürfen Gasanlagen zum bestimmungsgemäßen Betrieb erst dann versorgen, wenn ein Abnahmebefund vorliegt. Sie sind befugt, die von ihnen versorgten Gasanlagen zu überprüfen, und es kommen ihnen dabei die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 5 zu.

(2) Gasversorgungsunternehmen haben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Lieferung von Gas den örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten davon schriftlich zu verständigen.

(3) Gasversorgungsunternehmen haben die Lieferung von Gas sofort einzustellen, wenn wegen des Ausströmens von Gas oder einer Fehlfunktion der Gasanlage eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Sicherheit von Sachen besteht und der Inhaber der Gasanlage die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Maßnahmen nicht sofort vornimmt oder vornehmen lässt. Das Gasversorgungsunternehmen hat die Behörde unverzüglich davon zu verständigen.

4. Abschnitt

Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungsanlagen

§ 18

Voraussetzungen, behördliche Aufsicht

(1) Kleinf Feuerungsanlagen und Bauteile davon dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

a) die in der Anlage 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte, bei Bauteilen in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, nicht überschreiten,

b) mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Arten von Kleinf Feuerungsanlagen mindestens die in der Anlage 2

festgelegten Wirkungsgrade, bei Bauteilen in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, aufweisen und

c) das Typenschild (§ 23) tragen und der Prüfbericht (§ 19) und die technische Dokumentation (§ 22 Abs. 1) vorliegen.

(2) Zentralheizungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen und Brennwertgeräte sowie Bauteile solcher Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 4 und höchstens 400 kW dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a und c erfüllen, in Bezug auf den Prüfbericht jedoch nur hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte;

b) die in der Anlage 3 festgelegten Wirkungsgrade, bei Bauteilen in Kombination mit den in der Konformitätserklärung (§ 20) oder in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern, aufweisen und

c) das Konformitätszeichen tragen.

Dies gilt nicht für Warmwasserbereitungsanlagen und für Kleinf Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von weniger als 6 kW, die der Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf dienen.

(3) Die Vollziehung des 4. Abschnittes obliegt der Landesregierung. Ihr stehen zur Überwachung des Inverkehrbringens von Kleinf Feuerungsanlagen und von Bauteilen davon die Befugnisse nach § 4 zu. Diese beziehen sich insbesondere auch auf Betriebe, in denen Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile davon hergestellt oder zum Zweck des Inverkehrbringens gelagert oder bereitgehalten werden.

(4) Werden Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile davon entgegen dem Abs. 1 oder 2 in Verkehr gebracht, so hat die Landesregierung das weitere Inverkehrbringen derselben mit Bescheid zu untersagen.

§ 19

Prüfbericht

(1) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nach den Anlagen 1 und 2 ist, soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, durch den Prüfbericht einer akkreditierten Stelle im Sinne des § 24 nachzuweisen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, dass die beschriebene Kleinf Feuerungsanlage diese Anforderungen erfüllt, zu enthalten.

(2) Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade ist unter den in der Anlage 4 festgelegten Prüfbedingungen zu prüfen.

(3) Bei Serienprodukten genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis der jeweiligen Serie.

(4) Wird die Ausstellung eines Prüfberichtes von zwei akkreditierten Stellen verweigert, so hat die Landesregierung auf Antrag des Herstellers der Kleinfeuerungsanlage oder seines Vertreters mit Bescheid festzustellen, ob die Emissionsgrenzwerte und die Wirkungsgrade nach den Anlagen 1 und 2 eingehalten werden. Ein Bescheid, mit dem die Einhaltung dieser Anforderungen festgestellt wird, gilt als Prüfbericht.

§ 20

Konformitätsnachweisverfahren

(1) Bei Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteilen davon im Sinne des § 18 Abs. 2 ist die Einhaltung der Wirkungsgrade nach der Anlage 3 durch die Baumusterprüfung und die Konformitätserklärung nachzuweisen.

(2) Die Baumusterprüfung ist jener Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine akkreditierte Stelle prüft, feststellt und bescheinigt, ob ein für die Produktion repräsentatives Baumuster der betreffenden Kleinfeuerungsanlage oder eines Bauteiles derselben den Wirkungsgradanforderungen entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller bei einer akkreditierten Stelle einzubringen. Der Hersteller kann sich eines in einem EU- oder EWR-Staat ansässigen Vertreters bedienen.

(4) Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen, so hat die akkreditierte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

(5) Wird die Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung von zwei akkreditierten Stellen verweigert, so hat die Landesregierung auf Antrag des Herstellers der Kleinfeuerungsanlage oder seines Vertreters mit Bescheid festzustellen, ob die Wirkungsgrade nach der Anlage 3 eingehalten werden. Ein Bescheid, mit dem die Einhaltung der Wirkungsgradanforderungen festgestellt wird, gilt als EG-Baumusterprüfbescheinigung.

(6) Die Konformitätserklärung ist jener Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller oder sein Vertreter sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteile davon der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.

(7) Für das Verfahren der Baumusterprüfung, für die der Baumusterprüfung zugrunde zu legenden technischen Unterlagen, für die EG-Baumusterprüfbescheinigung, für die Informationspflichten der akkreditierten

Stellen sowie für die Verfahren der Konformitätserklärung, die dabei gegebenenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Anwendung dieser Systeme und die den akkreditierten Stellen dabei zukommenden Aufgaben gelten die näheren Bestimmungen der Anlage 5.

§ 21

Konformitätskennzeichnung

Mit der CE-Kennzeichnung nach § 27 der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 214/1999, wird auch die Konformität der Kleinfeuerungsanlage bzw. der entsprechenden Bauteile davon mit den Wirkungsgradanforderungen nach der Anlage 3 bescheinigt.

§ 22

Technische Dokumentation

(1) Kleinfeuerungsanlagen ist eine technische Dokumentation in deutscher Sprache beizugeben. Diese hat zu enthalten:

- a) die Betriebsvorschriften;
- b) die Art des Nachweises der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade unter Anführung der Prüfstelle sowie der Nummer und des Datums des Prüfberichtes;
- c) die Emissionswerte und Wirkungsgrade;
- d) bei Bauteilen von Kleinfeuerungsanlagen die Bezeichnung der Brenner oder Kessel, mit denen sie unter Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade kombiniert werden können.

(2) Der Eigentümer der Kleinfeuerungsanlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigte hat die technische Dokumentation für die Dauer des Betriebes der Anlage aufzubewahren.

§ 23

Typenschild

(1) Das Typenschild ist am Brenner und am Kessel oder, wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerungsanlage anzubringen.

(2) Das Typenschild hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen und den Firmensitz des Herstellers;
- b) die Type und die Handelsbezeichnung, unter der die Kleinfeuerungsanlage vertrieben wird;
- c) die Herstellernummer und das Baujahr;
- d) die Nennwärmeleistung und den Wärmeleistungsbereich;
- e) die Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung;
- f) die zulässigen Brennstoffarten;

g) den zulässigen Betriebsdruck des Wärmeträgers in bar;

h) die zulässige Betriebstemperatur des Wärmeträgers in Grad Celsius;

i) den Elektroanschluss (V, Hz, A) und die Leistungsaufnahme (W).

§ 24

Akkreditierungsstelle, Akkreditierung

(1) Mit den Angelegenheiten der Akkreditierung von Prüf- und Überwachungsstellen wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut (Akkreditierungsstelle). Das Österreichische Institut für Bautechnik handelt dabei im Namen der Landesregierung.

(2) Auf das Akkreditierungsverfahren und die Akkreditierungsvoraussetzungen, die Pflichten der akkreditierten Stellen und deren Überprüfung einschließlich der Tragung der Überprüfungskosten, die Führung eines Verzeichnisses der akkreditierten Stellen und den Erfahrungsaustausch zwischen diesen, die Einschränkung und das Ende der Akkreditierung, die Anerkennung von Prüf- und Überwachungsberichten, die besonderen Verwaltungsabgaben für die Erteilung, Änderung und Erweiterung von Akkreditierungen sowie die Aufsicht über die Akkreditierungsstelle sind die §§ 16 bis 24, 26, 27, 30, 31, 33 und 34 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 16, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf das Verfahren der Akkreditierungsstelle ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

5. Abschnitt

Behörden, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Behörden

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit im Abs. 2 und im 4. Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz

a) bei Heizungsanlagen und Gasgeräten, die mit Erdgas betrieben werden, die Baubehörden (§§ 50 und 51 der Tiroler Bauordnung 1998) und

b) in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Bedarf ein Vorhaben neben der Errichtungsbe- willigung auch einer Bewilligung nach

a) einer bundesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Bundesregierung, ein Bundesminister oder der Landeshauptmann zuständig ist, oder

b) einer anderen landesrechtlichen Vorschrift, für deren Erteilung die Landesregierung zuständig ist, so kommt die Zuständigkeit in den Angelegenheiten nach Abs. 1 lit. b der Landesregierung zu. Die Landesregierung kann jedoch die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verfahren und zur Erlassung von Bescheiden in ihrem Namen ermächtigen, soweit dies im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist.

§ 26

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die

a) für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind,

b) zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit benötigt werden oder

c) der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Verarbeitete Daten dürfen übermittelt werden:

a) den Beteiligten an einem Verfahren;

b) den Sachverständigen, die einem Verfahren beigezogen werden;

c) ersuchten oder beauftragten Behörden (§ 55 AVG) und

d) der für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörde, soweit diese Daten im Rahmen des Verfahrens benötigt werden.

§ 27

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirkshauptmannschaften und die Bundespolizeidirektion Innsbruck haben als Sicherheitsbehörden an der Vollziehung dieses Gesetzes dadurch mitzuwirken, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen der zuständigen Behörde bei der nach diesem Gesetz zulässigen Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe leisten.

(2) Für die Besorgung der den Sicherheitsbehörden nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei.

§ 28

Dingliche Wirkung

Rechte und Pflichten, die sich aus anlagenrechtlichen Bescheiden nach diesem Gesetz, mit Ausnahme von Strafbescheiden, ergeben, werden durch einen Wechsel

des Inhabers der Gasanlage nicht berührt. Der Rechtsvorgänger hat dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

§ 29

Eigener Wirkungsbereich

Die nach diesem Gesetz von Organen der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 30

Strafbestimmungen

(1) Wer

a) einer Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt;

b) eine nach § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtige Gasanlage ohne Vorliegen einer Errichtungsbewilligung errichtet oder wesentlich ändert;

c) in Bescheiden enthaltene Vorschriften nicht durchführt oder Auflagen nicht einhält;

d) entgegen dem § 11 Abs. 1 eine Gasanlage ohne Vorliegen eines Abnahmebefundes betreibt;

e) ohne hiezu nach § 11 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 berechtigt zu sein, einen Abnahmebefund ausstellt, eine periodische Überprüfung oder eine Prüfung der Wirkungsgrade oder Emissionsgrenzwerte durchführt;

f) den Verpflichtungen nach den §§ 10 Abs. 3 erster Satz oder Abs. 4, 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 oder Abs. 5, 14 Abs. 1 oder 2, 15 oder 17 nicht nachkommt;

g) eine Gasanlage, deren Betrieb nach § 16 Abs. 1 untersagt oder die nach § 16 Abs. 3 außer Betrieb gesetzt worden ist, vor der Aufhebung des betreffenden Bescheides bzw. der betreffenden Maßnahme wieder in Betrieb nimmt;

h) Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile davon entgegen dem § 18 Abs. 1 oder 2 in Verkehr bringt;

i) Informationspflichten nach der Anlage 5 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt;

j) Organe der Akkreditierungsstelle oder die von ihr beauftragten Sachverständigen an der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 3 lit. a, b oder e des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998 hindert oder einem von ihnen erteilten Auftrag nach § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 Abs. 3 lit. b, c, d oder f des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 1998 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Hand-

lung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100.000.– Schilling zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren nach dem Tiroler Gasgesetz sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Verfahren in Angelegenheiten, die keiner Bewilligung mehr nach diesem Gesetz bedürfen, sind einzustellen. Die Parteien sind von der Einstellung des Verfahrens zu verständigen.

(3) Bewilligungen nach dem Tiroler Gasgesetz, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtskräftig sind, bleiben unberührt. Insbesondere gelten die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßig bestehenden Gasanlagen im Umfang ihres Bestandes als bewilligt. Für bestehende Gasanlagen, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig wären, gelten die §§ 8 bis 10.

(4) Bestehende Gasanlagen sind so instand zu halten und zu betreiben, dass sie den technischen Erfordernissen im Sinne des § 3 zumindest nach den technischen Vorschriften und dem Stand der Technik im Zeitpunkt ihrer Errichtung entsprechen. Im Übrigen gelten die §§ 12 bis 17.

(5) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem im § 33 Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 32

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 33

Inkrafttreten, Notifikation

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

a) das Tiroler Gasgesetz, LGBl. Nr. 4/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1981, soweit es nicht als partikuläres Bundesrecht gilt, und

b) die Tiroler Gasverordnung, LGBl. Nr. 69/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 111/1995, außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und

technischen Vorschriften in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2000/10/A).

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage 1 (zu § 18 Abs. 1 lit. a)

Emissionsgrenzwerte

ERDGAS			FLÜSSIGGAS		
atmosphärische Brenner	CO 20mg/MJ ≅ 80mg/m ³	NO _x 30mg/MJ ≅ 120mg/m ³ *)	atmosphärische Brenner	CO 35mg/MJ ≅ 150mg/m ³	NO _x 40mg/MJ ≅ 170mg/m ³ *)
Gebläsebrenner	20mg/MJ ≅ 80mg/m ³	30mg/MJ ≅ 120mg/m ³	Gebläsebrenner	20mg/MJ ≅ 80mg/m ³	40mg/MJ ≅ 170mg/m ³

*) Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100% überschritten werden.

Anlage 2 (zu § 18 Abs. 1 lit. b)

Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen

Kleinf Feuerungsanlagen haben in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende Wirkungsgrade aufzuweisen:

Kleinf Feuerungsanlagen als Raumheizgeräte und Herde

- a) Raumheizgeräte
 - bis 4 kW 78 v. H.
 - über 4 bis 10 kW 81 v. H.

- über 10 kW 84 v. H.
- b) Herde 73 v. H.
- Kleinf Feuerungsanlagen als Warmwasserbereiter**
 - a) Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer)
 - bis 12 kW 83 v. H.
 - über 12 kW (78,7 + 4 log P_n) v. H. *)
 - b) Vorratswasserheizer 82 v.H.

*) P_n = Nennwärmeleistung in kW

Anlage 3 (zu § 18 Abs. 2 lit. b)**Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen als Zentralheizungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen und Brennwertgeräte für gasförmige Brennstoffe und für Bauteile solcher Anlagen**

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30% Pn	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in °C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizungsanlagen	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperatur-Zentralheizungsanlagen	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertgeräte	70	$\geq 91 + 1 \log P_n$	30 *)	$\geq 97 + \log P_n$

P_n ... Nennwärmeleistung in kW

*) Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklaufstemperatur)

Anlage 4 (zu § 19 Abs. 2)**Prüfbedingungen bezüglich Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen**

1. Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen muss hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN

oder andere gleichwertige technische Regeln eines EU- bzw. EWR-Staates Bedacht zu nehmen.

2. Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas C 20 zu prüfen.

Anlage 5 (zu § 20 Abs. 7)**I. Nähere Bestimmungen über das Verfahren der EG-Baumusterprüfung**

1. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Herstellers und, sofern der Antrag von dessen Vertreter eingebracht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
- eine schriftliche Erklärung, dass der selbe Antrag bei keiner anderen akkreditierten Stelle eingebracht worden ist;
- die technischen Unterlagen laut Z. 2.

Der Antragsteller hat der akkreditierten Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster, im

Folgenden als „Baumuster“ bezeichnet, zur Verfügung zu stellen. Die akkreditierte Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogrammes benötigt.

2. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produktes mit den Anforderungen der Anlage 3 über die Wirkungsgrade von mit gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln ermöglichen. Sie müssen den Entwurf und die Fertigungs- und Funktionsweise des Produkts abdecken und folgende Unterlagen enthalten, soweit dies für die Bewertung erforderlich ist:

- eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produktes erforderlich sind;
- eine Liste ganz oder teilweise angewandten harmonisierten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit harmonisierte Normen nicht angewandt worden sind;
- die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen, usw.;
- Prüfberichte.

3. Die akkreditierte Stelle

- prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen harmonisierter Normen entworfen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
- führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinien erfüllen, sofern harmonisierte Normen nicht angewandt wurden;
- führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
- vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.

4. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der Anlage 3, so stellt die akkreditierte Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung hat den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben zu enthalten.

Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt; eine Kopie dieser Liste wird von der akkreditierten Stelle aufbewahrt.

Lehnt die akkreditierte Stelle es ab, dem Hersteller oder seinem Vertreter eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so hat sie dies ausführlich zu begründen.

5. Der Antragsteller unterrichtet die akkreditierte Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zulässigen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinflussen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.

6. Jede akkreditierte Stelle gibt den übrigen akkreditierten Stellen einschlägige Auskünfte über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.

7. Die übrigen akkreditierten Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und allfälliger Ergänzungen dazu anfordern. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen akkreditierten Stellen zur Verfügung gehalten.

8. Der Hersteller oder sein Vertreter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer allfälligen Ergänzungen mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produkts auf.

Hat der Hersteller keinen in einem EU- bzw. EWR-Staat ansässigen Vertreter, so fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen jener Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

II. Nähere Bestimmungen über das Verfahren der Konformitätserklärung

1. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Anlage 3 gewährleistet.

2. Der Hersteller oder sein Vertreter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produktes auf.

Hat der Hersteller keinen in einem EU- bzw. EWR-Staat ansässigen Vertreter, so fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

3. Eine vom Hersteller gewählte akkreditierte Stelle führt in wechselnden Abständen stichprobenartige Produktprüfungen durch oder lässt diese durchführen. Eine von der akkreditierten Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Fertigungsprodukte wird untersucht. Ferner werden geeignete Prüfungen nach der oder den einschlägigen harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der Anlage 3 zu prüfen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Produkte nicht mit diesen überein, so trifft die akkreditierte Stelle geeignete Maßnahmen.

III. Qualitätssicherung Produktion

1. Die folgenden Bestimmungen beschreiben das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Z. 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der Anlage 3 erfüllen. Der Hersteller stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem Konformitätszeichen wird das Zeichen der akkreditierten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Z. 4 zuständig ist.

2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Z. 3, er unterliegt der Überwachung gemäß Z. 4.

3. Qualitätssicherungssystem:

a) Der Hersteller beantragt bei einer akkreditierten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Geräte. Der Antrag hat zu enthalten:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Gerätekategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;

- die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

b) Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Geräte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.

Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Gerätequalität;
- Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechnik und andere systematische Maßnahmen;
- Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe der Häufigkeit);
- Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
- die Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Gerätequalität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.

c) Die akkreditierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in lit. b genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Gerätetechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

d) Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Vertreter unterrichtet die akkreditierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die akkreditierte Stelle prüft die geplante Änderung und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in lit. b genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der akkreditierten Stelle:

a) Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

b) Der Hersteller gewährt der akkreditierten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hiezu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

c) Die akkreditierte Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

d) Darüber hinaus kann die akkreditierte Stelle den Hersteller unangemeldet aufsuchen. Dabei kann die akkreditierte Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die akkreditierte Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Gerätes folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem und über dessen allfällige Aktualisierungen;

- die Entscheidungen und Berichte der akkreditierten Stelle betreffend das Qualitätssicherungssystem.

6. Jede akkreditierte Stelle gibt den übrigen akkreditierten Stellen einschlägige Auskünfte über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

IV. Qualitätssicherung Produkt

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beschreiben das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Z. 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die Heizkessel und Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Der Hersteller stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem Konformitätszeichen wird das Zeichen der akkreditierten Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Z. 4 zuständig ist.

2. Der Hersteller unterhält für die betreffenden Heizkessel und Geräte ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung gemäß Z. 3, er unterliegt der Überwachung gemäß Z. 4.

3. Qualitätssicherungssystem

a) Der Hersteller beantragt bei einer akkreditierten Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Heizkessel und Geräte. Der Antrag hat zu enthalten:

- alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Heizkessel- oder Gerätekategorie;
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- die rechnerischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

b) Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jeder Heizkessel oder jedes Gerät geprüft. Es werden Prüfungen gemäß den maßgebenden harmonisierten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Anlage 3 zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeit und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
- nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
- die Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

c) Die akkreditierte Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in lit. b genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen.

Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch einen Besuch des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

d) Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Vertreter unterrichtet die akkreditierte Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die akkreditierte Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den in lit. b genannten Anforderungen noch entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der akkreditierten Stelle:

a) Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.

b) Der Hersteller gewährt der akkreditierten Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:

- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
- technische Unterlagen;
- Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.

c) Die akkreditierte Stelle führt regelmäßige Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrecht erhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.

d) Darüber hinaus kann die akkreditierte Stelle den Hersteller unangemeldet aufsuchen. Dabei kann die akkreditierte Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Sie stellt dem Hersteller einen Bericht und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.

5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Heizkessels oder Gerätes folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:

- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem und über dessen allfällige Aktualisierungen;
- die Entscheidungen und Berichte der akkreditierten Stelle betreffend das Qualitätssicherungssystem.

6. Jede akkreditierte Stelle gibt den übrigen akkreditierten Stellen einschlägige Auskünfte über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

79. Gesetz vom 4. Oktober 2000, mit dem die Tiroler Bauordnung 1998 geändert wird (2. Bauordnungsnovelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Bauordnung 1998, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1999 wird wie folgt geändert:

§ 25 hat zu lauten:

„§ 25

Parteien

(1) Parteien im Bauverfahren sind der Bauwerber und die Nachbarn.

(2) Nachbarn sind die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen. Nachbarn sind weiters jene Personen, denen an einem solchen Grundstück ein Baurecht zukommt.

(3) Nachbarn, deren Grundstücke unmittelbar an den Bauplatz angrenzen oder deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines Abstandes von 5 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen, sind berechtigt, die Nichteinhaltung folgender bau- und raumordnungsrechtlicher Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen:

a) der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist;

b) der Bestimmungen über den Brandschutz;

c) der Festlegungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baufluchtlinien, der Baugrenzlinien, der Bauweise und der Bauhöhe;

d) der Abstandsbestimmungen des § 6.

(4) Die übrigen Nachbarn sind berechtigt, die Nichteinhaltung der im Abs. 3 lit. a und b genannten Vorschriften geltend zu machen, soweit diese auch ihrem Schutz dienen.

(5) Werden in der Bauverhandlung privatrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde möglichst auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so ist diese in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Nachbar mit seinen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Diese Einwendungen sind in der Baubewilligung ausdrücklich anzuführen.

(6) Mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des letztmöglichen Baubeginns (§ 27) erlangt die Baubewilligung auch gegenüber Nachbarn Rechtskraft, denen die Baubewilligung nicht zugestellt worden ist und die ihre Parteistellung bis dahin bei der Behörde nicht geltend gemacht haben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Gangl

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

80. *Beschluss des Tiroler Landtages vom 13. Dezember 2000 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2001*
81. *Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen geändert wird*
82. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der das Gebiet der Tourismusverbände Längenfeld und Gries bei Längenfeld geändert wird*
83. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird*
84. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird*
85. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten*
86. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten*
87. *Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung geändert wird*
88. *Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2000 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes 1998 verfassungswidrig war*

80. **Beschluss des Tiroler Landtages vom 13. Dezember 2000 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2001**

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2001 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgegliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 26.221.494.000,-
Einnahmen	S 25.462.494.000,-
Abgang	S 759.000.000,-

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	S 1.296.400.000,-
Einnahmen	S 1.296.400.000,-
Fremdfinanzierung	S 764.600.000,-

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag

vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 1.000.000,- S im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite

bis zu einem Betrag von 500.000,- S im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a oder b gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a und b wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a und b als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 500.000,- S überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1/000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a und b ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v. H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die

Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben unverzüglich bekannt zu geben.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1/970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- S im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 2.000.000,- S zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 1.000.000,- S) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 1.000.000,- S im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II und III des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 1.296.400.000,- S dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landesordnung 1989 die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 764.600.000,- S.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 10.000.000,- S Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1998, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2001 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2001 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2001 gestattet. Umbuchungen

Der Landtagspräsident:

Mader

Das Mitglied der Landesregierung:

Eberle

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

können noch bis spätestens 31. Jänner 2002 zu Lasten des Voranschlages 2001 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Bauvorhaben, deren Ausführung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, nicht verbrauchte Kredite für Maßnahmen aus dem Raumordnungsschwerpunktprogramm, aus dem Teilabschnitt „Sonderprogramm Nationalparkregion“, aus dem Teilabschnitt „Tiroler Kulturförderungsabgabe“ und aus dem Teilabschnitt „Impulsprogramm Tirol“ einer besonderen Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung des Bauvorhabens, der Maßnahmen aus der Raumordnung, der Maßnahmen aus dem „Sonderprogramm Nationalparkregion“, der Maßnahmen aus der „Tiroler Kulturförderungsabgabe“ und der Maßnahmen aus dem „Impulsprogramm Tirol“ erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Ausgabenrückstände zu bilden, wenn dies im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung von Ausgabenkrediten und aus budgetären Gründen geboten erscheint. Die gebildeten Ausgabenrückstände sind im Rechnungsabschluss gesondert auszuweisen.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

81. Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen geändert wird

Aufgrund des § 29 Abs. 3 des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Vergütungen für die Mitglieder der Grundverkehrskommissionen festgesetzt werden, LGBl. Nr. 33/1994, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Den Mitgliedern der Landes-Grundverkehrskommission gebühren folgende Vergütungen als Hun-

dertsätze des Gehaltes eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

a) dem Mitglied aus dem Richterstand und dem Rechtsanwalt oder Notar eine Vergütung von 1,7 v. H. für jede angefangene Sitzungsstunde, mindestens jedoch 4,25 v. H. für jede Sitzung;

b) den weiteren Mitgliedern für jede angefangene Sitzungsstunde eine Vergütung von 0,75 v. H.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

82. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der das Gebiet der Tourismusverbände Längenfeld und Gries bei Längenfeld geändert wird

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Längenfeld und der Tourismusverbände Längenfeld und Gries bei Längenfeld verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Tourismusverbandes Gries bei Längenfeld wird dem Gebiet des Tourismusverbandes Längenfeld angeschlossen. Der Tourismusverband trägt den Namen „Längenfeld“ und hat seinen Sitz in Längenfeld.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Zugleich treten

a) die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 3/1950, soweit sie den Tourismusverband Längenfeld betrifft, und

b) die Verordnungen der Landesregierung LGBl. Nr. 15/1962 und 13/1990

außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

83. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Sozialhilfeverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/1999, wird verordnet:

Artikel I

Die Sozialhilfeverordnung, LGBl. Nr. 68/1974, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. a zu lauten:

- „a) Zur Deckung des Aufwandes im Sinne des § 1 lit. a monatliche Leistungen bis zu folgenden Höchstbeträgen (Richtsätze):
- | | |
|---|--------------|
| 1. für Alleinstehende | ATS 5.230,- |
| 2. für Haushaltsvorstände | ATS 4.475,- |
| 3. für Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe | ATS 3.110,- |
| 4. für sonstige Familienangehörige | ATS 1.740,-“ |

2. Im Abs. 1 des § 8 wird der Betrag „ATS 1.180,-“ durch den Betrag „ATS 1.200,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

84. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten geändert wird

Aufgrund der §§ 41 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ambulanzgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 42/2000, wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 2 hat zu lauten:

- „(3) Der Geldwert eines Punktes wird mit 1,08 Schilling festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

85. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000 über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund der §§ 40 und 42 des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

§ 1

Die LKF-Gebühren ergeben sich als Produkt der für den einzelnen Pflegling ermittelten LKF-Punkte mit dem nach § 2 Abs. 1 festgelegten Schillingwert je LKF-Punkt. Grundlage für die Ermittlung der LKF-Punkte ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems unter Berücksichtigung der besonderen Bepunktungen von speziellen Leistungsbereichen (Intensivbehandlung, neurologische Akut-Nachbehandlung, medizinische Geriatrie, Psychiatrie, halbstationäre Psychiatrie, Kinder- und Jugendneuropsychiatrie, akute Behandlung auf einer Stroke Unit). Dieses Bewertungssystem ergibt sich aus der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlage, die durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Krankenanstalten des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart wird.

§ 2

(1) Der Schillingwert je LKF-Punkt wird für die nachstehend angeführten öffentlichen Krankenanstalten wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	S 1,15
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	S 1,15
Ö. Landeskrankenhaus Natters	S 1,30
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	S 1,25
für den forensischen Bereich jedoch	S 1,70
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	S 1,00

A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	S 1,15
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	S 1,10
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	S 1,25
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	S 1,40
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams	S 1,00

(2) Die für das Jahr 2001 kostendeckend ermittelten Schillingwerte je LKF-Punkt werden wie folgt festgesetzt:

A. ö. Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	S 1,00
Ö. Landeskrankenhaus Hochzirl – Anna-Dengel-Haus	S 1,12
Ö. Landeskrankenhaus Natters	S 1,29
Ö. Psychiatrisches Krankenhaus des Landes Tirol	S 1,22
für den forensischen Bereich jedoch	S 1,66
A. ö. Bezirkskrankenhaus Hall i. T.	S 0,96
A. ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz	S 1,11
A. ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein	S 1,06
A. ö. Bezirkskrankenhaus St. Johann i. T.	S 0,98
A. ö. Bezirkskrankenhaus Lienz	S 1,00
A. ö. Bezirkskrankenhaus Reutte	S 1,22
A. ö. Krankenhaus der Stadt Kitzbühel	S 1,36
A. ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams	S 0,89

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren in den öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 62/1999, außer Kraft.

(3) Pfleglinge, die vor dem 1. Jänner 2001 in die Anstaltspflege aufgenommen worden sind und nach diesem Zeitpunkt entlassen werden, sind nach dieser Verordnung abzurechnen.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

86. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000 über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten

Aufgrund des § 41a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/1998, wird verordnet:

§ 1

Der von Pflinglingen der allgemeinen Gebührenklasse an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtende Kostenbeitrag beträgt 74,- Schilling pro Pflingtag.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anpassung des Kostenbeitrages in öffentlichen Krankenanstalten, LGBl. Nr. 63/1999, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

87. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung geändert wird

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes 1988, LGBl. Nr. 34, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 81/1995 wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Landwirtschaftliche Schulorganisations-Verordnung, LGBl. Nr. 64/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die einstufige Fachschule der Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft an der Landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Landeck-Perjen ist eine selbstständige Fachschule (Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Landeck-Perjen).“

2. Im § 5 hat die lit. a zu lauten:

„a) der Landwirtschaftlichen Fachschule Imst:

die Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Breitenwang, die Landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule Imst, die Fachschule der ländlichen Hauswirtschaft Imst, die Landwirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Imst und die Hauswirtschaftliche Fachschule für Erwachsene Imst;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 15. Februar 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

88. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 2000 über die Feststellung durch den Verfassungsgerichtshof, dass eine Bestimmung des Tiroler Vergabegesetzes 1998 verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. November 2000, G 91/00-6, festgestellt, dass § 2 Abs. 1 lit. a des Tiroler Vergabegesetzes 1998, LGBl. Nr. 17, bis zum Ablauf des 12. September 2000 verfassungswidrig war.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E**

DVR 0059463

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck

89. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen näher geregelt wird (Tiroler Klärschlammverordnung 2000)

89. Verordnung der Landesregierung vom 19. Dezember 2000, mit der die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen näher geregelt wird (Tiroler Klärschlammverordnung 2000)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 des Tiroler Feldschutzgesetzes 2000, LGBl. Nr. 58, wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Geltungsbereich; Allgemeines

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Ausbringung von Klärschlamm im Sinne des § 8 Abs. 4 des Tiroler Feldschutzgesetzes 2000, und zwar unabhängig davon, ob er in unvermischter Form oder mit anderen Stoffen vermischt auf landwirtschaftliche Grundflächen ausgebracht wird. Erfolgt eine Ausbringung von mit anderen Stoffen vermishtem Klärschlamm (Gemisch), so gelten die Grenzwerte und die Überwachungsbestimmungen dieser Verordnung, sofern nicht ausdrücklich auf die Gesamtheit des Gemisches Bezug genommen wird, für den darin enthaltenen Klärschlammanteil.

(2) Die Ausbringung von Klärschlamm oder Gemischen auf landwirtschaftliche Grundflächen hat nach dem Stand der Erkenntnisse über die gute landwirtschaftliche Praxis, insbesondere über die sachgerechte Düngung, zu erfolgen.

§ 2

Ausbringungsverbote; Anforderungen an landwirtschaftliche Grundflächen

(1) Die Ausbringung von Klärschlamm ist verboten:

a) auf Weiden oder Futteranbauflächen im Zeitraum von zwei Monaten vor der ersten Nutzung im Frühjahr bis zur letzten Nutzung im Herbst;

b) auf Ackerflächen, wenn der Klärschlamm vor der Saat nicht in den Boden eingearbeitet wird;

c) auf Ackerflächen mit Anbau von Zwischenfrüchten, die grün verfüttert werden, im Zeitraum von der Ernte der Hauptfrucht bis zur Ernte der Zwischenfrucht;

d) auf Gemüsekulturen, auf Kartoffelanbauflächen, auf Obstkulturen und auf Kräuteranbauflächen;

e) auf stark durchnässten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden;

f) wenn aufgrund der Neigung der landwirtschaftlichen Grundfläche mit einer unkontrollierten Verlagerung des ausgebrachten Klärschlammes gerechnet werden muss;

g) wenn aufgrund der Nähe zu Oberflächengewässern in Verbindung mit entsprechender Neigung der landwirtschaftlichen Grundfläche mit einem Eintrag des Klärschlammes in das Oberflächengewässer gerechnet werden muss;

h) wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse mit einer Grundwasserbelastung durch Inhaltsstoffe des ausgebrachten Klärschlammes gerechnet werden muss.

(2) Die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftliche Grundflächen ist, außer im Fall der zulässigen Rekultivierung landwirtschaftlicher Grundflächen nach § 4 Abs. 2, weiters nur zulässig, wenn folgende Grenzwerte für Konzentrationen an Schwermetallen im Boden vor und nach der Ausbringung eingehalten sind (Schwermetallgehalte in landwirtschaftlichen Grundflächen):

Parameter	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz
Cadmium	2
Kupfer	100
Nickel	50
Blei	100
Zink	300
Quecksilber	1,5
Chrom	100

(3) Ergibt eine Untersuchung einen Wert über dem Grenzwert nach Abs. 2, aber nicht mehr als dessen 1,5fachen Wert, so ist die Untersuchung einmalig zu

wiederholen. Wird bei dieser Untersuchung der Grenzwert eingehalten, so liegt keine unzulässige Belastung des Bodens mit Schwermetallen vor.

§ 3

Anforderungen an die Qualität des Klärschlamm

(1) Klärschlamm muss vor der Ausbringung stabilisiert werden. Die Stabilisierung erfolgt durch Behandlung des Klärschlamm in einer Anlage zur mechanisch-biologischen Reinigung kommunaler Abwässer, die für eine aerobe oder anaerobe Stabilisierung des Klärschlamm dimensioniert und ausgerüstet ist und in Übereinstimmung mit den Dimensionierungsgrundlagen betrieben wird.

(2) Klärschlamm muss bei der Ausbringung einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 v. H. aufweisen. Gemische in ihrer Gesamtheit müssen bei der Ausbringung einen Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 v. H. aufweisen. Eine Unterschreitung des jeweiligen Grenzwertes ist zulässig, wenn dieser ursprünglich eingehalten wurde und bei der Ausbringung nur deshalb unterschritten wird, weil unmittelbar davor aus bringungstechnischen Gründen eine Rückverdünnung erfolgt ist.

(3) Klärschlamm darf auf landwirtschaftliche Grundflächen nur ausgebracht werden, wenn die folgenden Grenzwerte für Konzentrationen an Schwermetallen im Klärschlamm eingehalten sind. Bei der Ausbringung auf landwirtschaftliche Grundflächen mit Boden-pH-Werten unter 6 darf der Klärschlamm die folgenden Grenzwerte nur zu maximal 50 v. H. erreichen.

Parameter	Grenzwert in mg/kg Trockensubstanz (TS)
Cadmium	10
Kupfer	500
Nickel	100
Blei	500
Zink	2000
Quecksilber	10
Chrom	500

(4) Klärschlamm darf auf landwirtschaftliche Grundflächen nur ausgebracht werden, wenn die folgenden hygienischen Anforderungen eingehalten sind; bei Ausbringung von Gemischen ist die Einhaltung nicht am Klärschlammanteil, sondern an der Gesamtheit des fertiggestellten Gemisches im Zustand vor der Ausbringung nachzuweisen:

a) Salmonellen dürfen in 10 g Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 v. H., bei

Ausbringung von Gemischen in 10 g Gemisch mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 v. H. nicht nachweisbar sein (Dreifachansatz);

b) pathogene Wurmeier dürfen in 10 g Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 25 v. H., bei Ausbringung von Gemischen in 10 g Gemisch mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 v. H. nicht nachweisbar sein (Dreifachansatz);

c) die Belastung des Klärschlamm mit Enterobacteriaceen ist anhand der Anzahl koloniebildender Einheiten (KBE) der Indikatorkeime E-Coli und Coliforme (Anzahl der KBE pro g TS) zu beurteilen. Bei Ausbringung von frischem oder gekalktem Klärschlamm ist ein Grenzwert von 10^4 KBE pro g TS einzuhalten, bei Ausbringung von nicht gekalktem und mindestens vier Wochen lang zwischengelagertem Klärschlamm oder von Gemischen ein Grenzwert von 10^5 KBE pro g TS.

(5) Ergibt eine Untersuchung einen Wert über dem Grenzwert nach Abs. 3 oder 4, aber nicht mehr als dessen 1,5fachen Wert, so ist die Untersuchung einmalig zu wiederholen. Wird bei dieser Untersuchung der Grenzwert eingehalten, so liegt keine unzulässige Belastung des Klärschlamm mit Schwermetallen oder Enterobacteriaceen vor.

§ 4

Mengenmäßige Beschränkungen der Ausbringung

(1) Die Höchstmenge an Klärschlamm, die auf landwirtschaftliche Grundflächen regelmäßig ausgebracht werden darf, beträgt drei Tonnen Trockensubstanz pro Hektar und Jahr.

(2) Im Zuge der Rekultivierung von landwirtschaftlichen Grundflächen, deren Boden durch menschliche Eingriffe (Baumaßnahmen, Gewinnung von mineralischen Rohstoffen und dergleichen) oder durch Naturereignisse maßgeblich beeinträchtigt ist, darf zur Wiederherstellung einer möglichst standortgerechten Bodenbeschaffenheit einmalig Klärschlamm im Ausmaß von höchstens 250 Tonnen Trockensubstanz pro Hektar ausgebracht werden.

§ 5

Überwachung von landwirtschaftlichen Grundflächen

(1) Vor der ersten Ausbringung von Klärschlamm nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung sowie nach jeder dritten Ausbringung von Klärschlamm auf die selbe landwirtschaftliche Grundfläche ist die Einhaltung der Grenzwerte nach § 2 Abs. 2 für die zur Ausbringung

vorgesehene landwirtschaftliche Grundfläche nachzuweisen. Zusätzlich sind folgende Eigenschaften des Bodens zu bestimmen:

Parameter:	anzugeben in:
Trockenmasse-Anteil	%
Organische Substanz	% TS
pH-Wert	-
Carbonat als CaCO ₃	g / kg TS
Phosphor als P ₂ O ₅	g / kg TS
Calcium als CaO	g / kg TS
Kalium als K ₂ O	g / kg TS
Magnesium als MgO	g / kg TS

(2) Die Untersuchungen nach Abs. 1 sind an repräsentativen Bodenproben vorzunehmen. Von jeder zusammenhängenden, gleichartig bewirtschafteten Fläche, auf die Klärschlamm ausgebracht werden soll, ist diese repräsentative Bodenprobe als Mischprobe aus mindestens zwanzig Einstichen herzustellen. Die Einstiche sind mittels eines Bohrstockes bei Ackerflächen bis zur Krumentiefe, mindestens aber bis zu einer Tiefe von 20 cm, bei Grünland bis zu einer Tiefe von 10 cm vorzunehmen.

(3) Die bei Untersuchungen nach Abs. 1 angewendeten Methoden der Probenentnahme, Probenvorbereitung und Analytik sind entsprechend den einschlägigen Normen oder nach mit diesen vergleichbaren Methoden durchzuführen. Die tatsächlich angewendeten Methoden sind mit den Untersuchungsergebnissen zu dokumentieren.

(4) Im Fall einer einmaligen zulässigen Rekultivierung nach § 4 Abs. 2 entfällt die Verpflichtung nach Abs. 1.

§ 6

Überwachung des auszubringenden Klärschlammes

(1) Auszubringender Klärschlamm ist hinsichtlich der Einhaltung der Schwermetallgrenzwerte nach § 3 Abs. 3 und der hygienischen Anforderungen nach § 3 Abs. 4 zu überwachen. Zusätzlich sind folgende Eigenschaften des Klärschlammes zu bestimmen:

Parameter:	anzugeben in:
Schüttgewicht	t / m ³
Trockensubstanzgehalt	%
Glühverlust	% TS
pH-Wert	--
Carbonat als CaCO ₃	g / kg TS

Parameter:	anzugeben in:
Phosphor als P ₂ O ₅	g / kg TS
Calcium als CaO	g / kg TS
Kalium als K ₂ O	g / kg TS
Magnesium als MgO	g / kg TS

Im Fall der Ausbringung von Gemischen sind die Parameter Schüttgewicht, Trockensubstanzgehalt und Glühverlust zusätzlich für das fertiggestellte Gemisch in seiner Gesamtheit zu bestimmen.

(2) Die Überwachungen nach Abs. 1 sind regelmäßig in folgenden Zeitabständen durchzuführen:

Bemessungswert der Abwasser- reinigungsanlage in EW ₆₀	maximal zulässiger Zeitabstand	
	alle Parameter, ausgenommen hygienische Anforderungen	hygienische Anforderungen
bis 10.000	1 Jahr	1 Jahr
über 10.000	3 Monate	6 Monate

(3) Die Untersuchungen nach Abs. 1 sind an repräsentativen Klärschlammproben vorzunehmen. Im Fall der Ausbringung von Gemischen ist die Einhaltung der hygienischen Anforderungen an repräsentativen Proben der Gesamtheit des fertiggestellten Gemisches zu überprüfen, alle anderen Untersuchungen sind an repräsentativen Proben jenes Klärschlammes vorzunehmen, aus dem das Gemisch hergestellt wird.

(4) Die bei Untersuchungen nach Abs. 1 angewendeten Methoden der Probenentnahme, Probenvorbereitung und Analytik sind entsprechend den einschlägigen Normen oder nach mit diesen vergleichbaren Methoden durchzuführen. Die tatsächlich angewendeten Methoden sind mit den Untersuchungsergebnissen zu dokumentieren.

§ 7

Klärschlammregister

(1) Bei jeder Abgabe von Klärschlamm hat der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage einen Klärschlammliederschein entsprechend der Anlage 1 in zweifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Abwasserreinigungsanlage und vom Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundfläche, auf die der Klärschlamm oder das Gemisch ausgebracht werden soll, zu unterfertigen ist.

(2) Im Klärschlammregister sind die aus der Anlage 2 ersichtlichen Daten übersichtlich und möglichst in elektronischer Form zu sammeln.

(3) Eine Ausfertigung jedes Klärschlammliefer Scheines ist in einer chronologischen Sammlung als Teil des Klärschlammregisters aufzubewahren, die zweite Ausfertigung ist dem Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundfläche, auf die der Klärschlamm oder das Gemisch ausgebracht werden soll, zu übergeben.

(4) Wird Klärschlamm oder ein Gemisch über Zwischenhändler an den Eigentümer der landwirtschaftlichen Grundfläche, auf die die Ausbringung erfolgen soll, abgegeben, so sind bei jedem Übergabevorgang vom jeweiligen Abgeber Klärschlammliefer Scheine im Sinne des Abs. 1 auszustellen, die den Weg des Klärschlammes bzw. des Klärschlammanteils von Gemei-

schen möglichst bis zur Ausbringung auf einer landwirtschaftlichen Grundfläche belegen. Von den beiden Beteiligten jedes Übergabevorganges ist jeweils eine Ausfertigung des Klärschlammliefer Scheines in einer chronologischen Sammlung aufzubewahren.

(5) Jeder Zwischenhändler hat längstens bis zum 31.1. des Folgejahres dem Abgeber, von dem er im abgelaufenen Kalenderjahr Klärschlamm übernommen hat, Kopien jener Klärschlammliefer Scheine zu übermitteln, die die Weitergabe des betreffenden Klärschlammes dokumentieren.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage 1: Vordruck Klärschlammlieferchein

fortlaufende Nummer des Lieferscheins		
Datum der Abgabe		
Betreiber der Abwasserreinigungsanlage / anderer Abgeber:		
Name / Firmenbezeichnung		
Adresse		
Ort		
Straße, Gasse, Platz, Nr.		
Bezeichnung der Abwasserreinigungsanlagen, denen der abgegebene Klärschlamm zuzuordnen ist: (bei Mischungen aus Klärschlämmen verschiedener Abwasserreinigungsanlagen alle Abwasserreinigungsanlagen anführen, erforderlichenfalls zusätzliche Zeilen vorsehen)		
	Bezeichnung:	Anteil an Mischung in %:
1. Abwasserreinigungsanlage		
2. Abwasserreinigungsanlage		
3. Abwasserreinigungsanlage		
Abgabemenge Klärschlamm in Tonnen		
Abgabemenge Klärschlamm in Tonnen Trockensubstanz (t TS)		
zusätzlich für Gemische		
Abgabemenge Gemisch in t		
Abgabemenge Gemisch in t TS		
Stabilisierung des Klärschlammes: (Ankreuzen)		
anaerob		<input type="checkbox"/>
aerob		<input type="checkbox"/>
Daten des Nutzungsberechtigten an der landwirtschaftlichen Grundfläche / des anderen Abnehmers:		
Name / Firmenbezeichnung		
Adresse		
Ort		
Straße, Gasse, Platz, Nr.		
Daten der landwirtschaftlichen Grundfläche:		
Gemeinde		
Katastralgemeinde		
Gst.-Nr.		
gesamte Grundstücksfläche in ha		
Bezeichnung der (Teil-)Fläche, auf die ausgebracht wird		
Ausmaß der (Teil-)Fläche, auf die ausgebracht wird, in ha		
auf derselben (Teil-)Fläche im laufenden Kalenderjahr in Summe bereits ausgebrachte Klärschlamm-Mengen (bei Gemischen: nur Klärschlamm-Anteil) in t TS		
Ausbringung im Zuge einer Rekultivierungsmaßnahme? (Ankreuzen)		
ja		<input type="checkbox"/>
nein		<input type="checkbox"/>
Zusätzliche Angaben:		

Ergebnisse der letzten Überwachung des Klärschlammes:		
Schwermetallgehalte:		
Datum der Probenentnahme		
Parameter:	Messwert in mg/kg TS:	Grenzwert in mg/kg TS: (bei pH-Wert des Bodens < 6: jeweils 50 % der folgenden Werte)
Cadmium		10
Kupfer		500
Nickel		100
Blei		500
Zink		2000
Quecksilber		10
Chrom		500
Hygienische Anforderungen:		
Datum der Probenentnahme		
Parameter:	Untersuchungsergebnis:	Anforderung:
Salmonellen in 10 g Klärschlamm mit mind. 25 % TS, bei Gemischen in 10 g Gemisch mit mind. 35 % TS		nicht nachweisbar
Pathogene Wurmeier in 10 g Klärschlamm mit mind. 25 % TS, bei Gemischen in 10 g Gemisch mit mind. 35 % TS		nicht nachweisbar
E-Coli und Coliforme in koloniebildenden Einheiten (KBE) pro g TS		
frischer oder gekalkter Klärschlamm		$\leq 10^4$
nicht gekalkter und mindestens 4 Wochen zwischengelagerter Klärschlamm oder Gemisch		$\leq 10^5$
weitere Untersuchungsergebnisse:		
Datum der Probenentnahme		
Parameter:	Messwert:	
Schüttgewicht in t/m ³		
Trockensubstanzgehalt in %		
Glühverlust in % TS		
pH-Wert		
Carbonat als CaCO ₃ in g/kg TS		
Phosphor als P ₂ O ₅ in g/kg TS		
Calcium als CaO in g/kg TS		
Kalium als K ₂ O in g/kg TS		
Magnesium als MgO in g/kg TS		
Fertigung:		
Für den Betreiber der Abwasserreinigungsanlage / Für den Nutzungsberechtigten an der landwirtschaftlichen Grundfläche / anderen Abnehmer:		
Name (in Blockschrift)		Name (in Blockschrift)
Ort, Datum		Ort, Datum
Unterschrift		Unterschrift

Anlage 2: Klärschlammregister

Bezeichnung der Abwasserreinigungsanlage	
Betriebsjahr	
Klärschlammanfall im Betriebsjahr in Tonnen	
Klärschlammanfall im Betriebsjahr in Tonnen TS	
Datum der Abgabe	
fortl. Nummer des zugehörigen Lieferscheins	
Abgabemenge Klärschlamm in t	
Abgabemenge Klärschlamm in t TS	
zusätzlich für Gemische	
Abgabemenge Gemisch in t	
Abgabemenge Gemisch in t TS	
Zuordnung der Qualität des Klärschlammes zu Untersuchungsdaten:	
Schwermetalle, weitere Untersuchungsergebnisse lt. Probenentnahme vom:	
Hygienische Daten lt. Probenentnahme vom:	
Ausbringung im Zuge einer Rekultivierungsmaßnahme? (Ankreuzen)	
ja	<input type="checkbox"/>
nein	<input type="checkbox"/>
Abnehmer:	
Name / Firmenbezeichnung	
Adresse	
Ort	
Straße, Gasse, Platz, Nr.	
Daten der landwirtschaftlichen Grundfläche:	
Gemeinde	
Katastralgemeinde	
Gst.-Nr.	
gesamte Grundstücksfläche in ha	
Bezeichnung der (Teil-)Fläche, auf die ausgebracht wird	
Ausmaß der (Teil-)Fläche, auf die ausgebracht wird, in ha	
Nutzungsart	
Kulturart	
Überwachung der landwirtschaftlichen Grundflächen - Sammlung der Untersuchungsergebnisse	
Datum der Probenentnahme	
Bezeichnung des Untersuchungsbefundes:	
untersuchende Stelle	
Datum des Befundes	
Schwermetallgehalte im Boden:	
Parameter:	Messwert:
Cadmium in mg/kg TS	
Kupfer in mg/kg TS	
Nickel in mg/kg TS	
Blei in mg/kg TS	
Zink in mg/kg TS	
Quecksilber in mg/kg TS	
Chrom in mg/kg TS	
weitere Untersuchungsergebnisse:	
Parameter:	Messwert:
Trockenmasse-Anteil in %	
Organische Substanz in % TS	

pH-Wert	
Carbonat als CaCO ₃ in g/kg TS	
Phosphor als P ₂ O ₅ in g/kg TS	
Calcium als CaO in g/kg TS	
Kalium als K ₂ O in g/kg TS	
Magnesium als MgO in g/kg TS	
Überwachung der Klärschlammqualität - Sammlung der Untersuchungsergebnisse:	
Schwermetallgehalte:	
Datum der Probenentnahme	
Bezeichnung des Untersuchungsbefundes:	
Untersuchende Stelle	
Datum des Befundes	
Parameter:	Messwert in mg/kg TS:
Cadmium	
Kupfer	
Nickel	
Blei	
Zink	
Quecksilber	
Chrom	
Hygienische Anforderungen:	
Datum der Probenentnahme	
Bezeichnung des Untersuchungsbefundes:	
Untersuchende Stelle	
Datum des Befundes	
Parameter:	Untersuchungsergebnis:
Salmonellen in 10 g Klärschlamm mit mind. 25 % TS, bei Gemischen in 10 g Gemisch mit mind. 35 % TS	
Pathogene Wurmeier in 10 g Klärschlamm mit , bei Gemischen in 10 g Gemisch mit mind. 35 % TS mind. 25 % TS	
E-Coli und Coliforme in koloniebildenden Einheiten (KBE) pro g TS:	
frischer oder gekalkter Klärschlamm	
nicht gekalkter und mindestens 4 Wochen zwischengelagerter Klärschlamm oder Gemisch	
weitere Untersuchungsergebnisse:	
Datum der Probenentnahme	
Bezeichnung des Untersuchungsbefundes:	
Untersuchende Stelle	
Datum des Befundes	
Parameter:	Messwert:
Schüttgewicht in t/m ³	
Trockensubstanzgehalt in %	
Glühverlust in % TS	
pH-Wert	
Carbonat als CaCO ₃ in g/kg TS	
Phosphor als P ₂ O ₅ in g/kg TS	
Calcium als CaO in g/kg TS	
Kalium als K ₂ O in g/kg TS	
Magnesium als MgO in g/kg TS	

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
 Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
 Druck: Eigendruck

-
90. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach
91. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns
-

90. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Amlach vom 18. Oktober 2000 und des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 19. Oktober 2000, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf wird in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 477 durch

die Grenzpunkte Nr. 8022 und 8023 und den in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 419 entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Neumayr, 9900 Lienz, Albin-Egger-Straße 10, vom 9. Oktober 2000, GZl. 3045/2000, gebildet. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Amlach und der Gemeinde Tristach aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2001 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

91. Kundmachung der Landesregierung vom 5. Dezember 2000 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Fließ vom 25. August 2000 und des Ge-

meinderates der Gemeinde Wenns vom 13. Oktober 2000, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fließ und der

Gemeinde Wenns wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 5977, 10582 und 5978 gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Fließ und der Gemeinde Wenns aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Die Kosten für die gegenständliche Änderung der Katastral- und Gemeindegrenze werden von Alexander Sailer, 6473 Wenns, Moosanger 939, getragen.

§ 4

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2001 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 203I50E

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck